

Zukunft • Bildung • Kultur



BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

GZ 16.601/35-IV/3/98

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Gesetzentwurf		
Zl.	113	-GE/1998
Datum	12.11.1998	
Verteilt	13.11.98	

H. Wörner

unter Anschluss von 25 Kopien zur Kenntnis.

Ende der B-Frist: 3.12.1998

Wien, 6. November 1998

Die Bundesministerin:

E. Gehrler

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]

Zukunft • Bildung • Kultur

Abschrift



BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

GZ 16.601/35-IV/3/98

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Novellierung des Denkmalschutzgesetzes
Aussendung zur Begutachtung

Sachbearbeiter:
MR Dr. HELFGOTT
Tel.: 531 20-3630
Fax: 531 20-3699

In der Anlage wird (dreifach) der Entwurf für eine Novelle zum Denkmalschutzgesetz übermittelt.

Das Ende der Begutachtungsfrist wird mit 3. Dezember 1998 festgelegt.

Sollte bis dahin keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass gegen den vorgelegten Entwurf kein Einwand besteht. Gleichzeitig wird gebeten, je 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage

Ergeht an:

1.
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz
1010 Wien

2.
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz

- 2 -

3.
Frau
Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
Mag. Barbara Prammer
Ballhausplatz 1
1014 Wien

4.
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
1010 Wien

5.
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

6.
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4
1011 Wien

7.
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

8.
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

9.
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1016 Wien

10.
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

- 3 -

11.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

12.

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

13.

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

14.

Bundesdenkmalamt
Hofburg, Schweizerhof
1014 Wien

15.

Archivamt
Nottendorfergasse 2
1030 Wien

16.

Amt der
Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt

17.

Amt der
Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

18.

Amt der
NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

- 4 -

19.
Amt der
OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
20.
Amt der
Salzburger Landesregierung
Chiemseehof
5020 Salzburg
21.
Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Landhaus
8010 Graz
22.
Amt der
Tiroler Landesregierung
Landhaus
Maria Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
23.
Amt der
Wiener Landesregierung
Liechtenfelsgasse 2
1010 Wien
24.
Amt der
Vorarlberger Landesregierung
Neues Landhaus
6901 Bregenz
25.
Verbindungsstelle der
Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
26.
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

27.

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

28.

Bundesgremium des Handels mit
Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren,
alter und moderner Kunst, Antiquitäten
sowie Briefmarken und Numismatika
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 440
1045 Wien

29.

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 12
1016 Wien

30.

Österreichische Notariatskammer
Landesgerichtsstraße 20
1010 Wien

31.

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1011 Wien

32.

Kammer der Wirtschaftstrehänder
Bennoplatz 4
1080 Wien

33.

Rektorenkonferenz
Liechtensteinstraße 22
1090 Wien

34.

Österreichische Bischofskonferenz
Wollzeile 2
1010 Wien

- 6 -

35.
Evangelischer Oberkirchenrat
A und HB
Severin Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
36.
Österreichischer Städtebund
Rathaus
1082 Wien
37.
Österreichischer Gemeindebund
Johannesgasse 15
1010 Wien
38.
Österreichische Akademie
der Wissenschaften
Dr. Ignaz Seipel-Platz 2
1010 Wien
39.
Rat für archäologische Forschung
Univ. Prof. Dr. Herwig Friesinger
Franz Klein-Gasse 1
1190 Wien

Wien, 6. November 1998

Die Bundesministerin:

E. Gehrler

F.d.R.d.A.:

Zl. 16.601/34-IV/3/98

VORBLATT

Inhalt:

Novellierung des Denkmalschutzgesetzes unter Einbeziehung des Ausführverbotsgesetzes für Kulturgut.

Probleme:

1. Der Umfang der Unterschutzstellungen von Denkmalen hinsichtlich deren Zugehör, Bestandteile, Nebengebäude etc. gibt immer wieder Anlass zur Unsicherheit, obwohl er in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bereits weitestgehend eindeutig definiert ist. Das selbe ist auch von den Kriterien zu sagen, die für ein Denkmal jene ausschlaggebende Bedeutung haben, aus denen heraus festgestellt werden kann, dass eine Erhaltung tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist.
2. Durch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, die alle unbeweglichen und beweglichen Denkmale im weitesten Sinn, soweit sie sich im Eigentum einer Gebietskörperschaft, der Kirche usw. befinden, kraft gesetzlicher Vermutung bis zur Feststellung des Gegenteils "kraft gesetzlicher Vermutung" (das heisst also praktisch automatisch) unter Denkmalschutz stellt, stehen seit 1923 unbewegliche und bewegliche Denkmale in einem viel zu großen, unüberschaubaren Ausmaß unter Denkmalschutz. Mit dem bisherigen gesetzlichen Instrumentarium ist es nicht gelungen, festzustellen, welche Objekte in Österreich infolge dieser Automatik tatsächlich unter Denkmalschutz stehen.
3. Möglichkeit der Unterschutzstellung auch von Park- und Gartenanlagen in besonders wichtigen Fällen.
4. Abschaffung eines zu hohen bürokratischen Aufwandes bei geringfügigen Veränderungen eines Denkmals.

5. Eine bessere Abstimmung des Denkmalschutzrechts mit den Bestimmungen des Ausführverbotsrechtes für Kulturgut aber auch mit den Bestimmungen der Haager Konvention ist erforderlich.

6. Eine bessere Anpassung des Ausführverbotsrechtes für Kulturgut an das EU-Recht ist aus grundsätzlichen Überlegungen, obwohl eine rechtliche Anpassung mangels Konflikt mit EU-Recht nicht erforderlich ist, anzustreben.

7. Beschaffung dringend benötigter zusätzlicher finanzieller Mittel.

Problemlösung:

Zu 1.: In den neugefassten Bestimmungen des § 1 werden klare Aussagen über den Umfang der Unterschutzstellungen hinsichtlich Zugehör, Bestandteile, mit den Objekten sonst fest verbundenen Teilen aber auch Ensembles und Sammlungen sowie Gesamtanlagen getroffen.

Des weiteren werden erstmals Kriterien dafür näher dargelegt, die Objekten jene Bedeutung verleihen, dass sie derart ist, dass die Erhaltung dieser Objekte im öffentlichen Interesse gelegen ist, das heisst, dass sie unter Denkmalschutz gestellt werden können.

Zu 2.: Derzeit stehen gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz alle Denkmale im weitesten Sinn (Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, mag diese auch nur gering sein) dann automatisch ("kraft gesetzlicher Vermutung") bis zur Feststellung des Gegenteils unter Denkmalschutz, wenn sie im Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen stehen. Dies bedeutet, dass ein Vielfaches von Objekten automatisch unter Denkmalschutz steht, als tatsächlich einem Unterschutzstellungsverfahren standhalten könnte. Eine genaue Erfassung des **unbeweglichen** Denkmalbestandes in Österreich wird bis spätestens 31. Dezember 2009 eine endgültige Fixierung der tatsächlich unter Schutz stehenden unbeweglichen Objekte ermöglichen.

Die solcher Art ausgewählten Denkmale bleiben jedoch nur dann über das angegebene Datum hinaus unter Denkmalschutz, wenn sie überdies vom Bundesdenkmalamt durch Verordnung "vorläufig" als unter Denkmalschutz stehend festgestellt wurden.

Hinsichtlich jener beweglichen Denkmale, die gleichfalls kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, wird eine starke Einschränkung dadurch erzielt, dass die gesetzliche Vermutung des öffentlichen Interesses für Gebrauchsgegenstände, die in größerer Menge industriell oder handwerklich hergestellt wurden und weniger als 100 Jahre alt sind, nicht mehr zum Tragen kommt.

Zu 3.: Für eine Anzahl genau festgelegter Park- und Gartenanlagen besteht die Möglichkeit, sie auch hinsichtlich der gestalteten Natur (und nicht nur hinsichtlich der Bauwerke) unter Denkmalschutz zu stellen. Diese Regelung bedarf einer Verfassungsbestimmung.

Zu 4.: Die Vorschriften dahingehend, dass jede auch kleine Veränderung einschließlich jeder Renovierung einer gesonderten Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bedarf, führt dazu, dass einesteils die Beamten des Bundesdenkmalamtes durch die Masse dieser Veränderungsbewilligungen zeitlich überfordert sind oder aber dass – gesetzwidrigerweise – derartige Veränderungen keinem solchen Bewilligungsverfahren beim Bundesdenkmalamt unterzogen werden.

Aus diesem Grunde werden nunmehr einfache Renovierungsarbeiten, bei denen keine Beeinträchtigung des Denkmals befürchtet werden muss, durch ein bloßes frühzeitiges Anzeigeverfahren ersetzt.

Zu 5.: Hinsichtlich jener beweglichen und unbeweglichen Gegenstände die unter die Bestimmungen der Haager Konvention fallend festgestellt werden sollen, wird die Auswahl vor allem auch der durch andere Staaten üblichen Vorgangsweise angeglichen werden. Aus diesem Grunde ist es künftig auch selbstverständliche Voraussetzung, dass diese Objekte zugleich unter Denkmalschutz gestellt sein müssen.

Zu 6.: Um zu verdeutlichen, dass die Kompetenz "Denkmalschutz" nicht nur im Schutz der Denkmale vor Zerstörung und Veränderung sondern auch im Schutz vor der Verbringung besteht, sollen künftig die Bestimmungen über die Ausfuhr von Kulturgut (bisher geregelt in einem eigenen Gesetz, dem "Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut") in das Denkmalschutzgesetz integriert werden.

Die einschlägigen EU-Bestimmungen über das Verbot der bewilligungslosen Ausfuhr über die Zollgrenzen der EU hinaus bzw. die Bestimmungen hinsichtlich der Rückgabe widerrechtlich ausgeführter Kulturgüter zwischen den einzelnen EU-Staaten sind mannigfach. Sie basieren – so wie im österreichischen Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut – auf einer grundlegenden Liste von Waren-

gruppen und Warenwertgruppen, die klarstellen sollen, hinsichtlich welcher Objekte eine Regelung durch die EU erfolgt. Daneben bleibt es jedem EU-Staat vorbehalten, Kulturgut im nationalen Interesse für die Ausfuhr zu sperren.

Die nunmehrige Regelung soll dahin gehen, dass durch die Ausfuhrverbotsbestimmungen ein Ausfuhrverbot ausschließlich auf Kulturgut beschränkt wird, das unter die gleiche Liste wie die erwähnte EU-Liste fällt oder aber unter Denkmalschutz steht. Eine eigentliche Ausfuhrsperrung ist nur dann möglich, wenn ein öffentliches Interesse an der Zurückbehaltung in Österreich besteht, das heißt, wenn es unter Denkmalschutz steht.

Aus diesem Grunde wird künftig der EU-Diktion folgend, der Begriff des "öffentlichen Interesses" mit dem Begriff des "nationalen Interesses" gleichgestellt.

Zu 7.: Der bereits bestehende Denkmalfonds (ein bloßer Verwaltungsfonds ohne Rechtspersönlichkeit) soll in besonderer Weise aktiviert und überdies auch für die Möglichkeit des Ankaufs von Kulturgut im Interesse der Zurückbehaltung im Inland verwendet werden. Darüber hinaus erhält das Bundesdenkmalamt Teilrechtsfähigkeit, um so in flexibler Weise Spendengelder oder allenfalls auch andere Einkünfte (wie etwa aus der Vermietung) rascher und effizienter nutzbar machen zu können.

Kosten:

Erhöhte Kosten werden durch die Novelle unmittelbar nicht entstehen. Notwendige Änderungen in den Organisationsabläufen, interne Umstrukturierungen der Aufgabenbereiche und Schwerpunkte der Tätigkeiten verschiedener Abteilungen des Bundesdenkmalamtes sowie auch bei Freiwerden einzelner Planstellen durch deren Nachbesetzung auf Grund zum Teil völlig geänderter Anforderungsprofile werden personell ausreichen. Insgesamt wird es dadurch – bedauerlicherweise – sicherlich zu gewissen Einschränkungen der anerkanntermaßen außerordentlich gründlichen wissenschaftlich – publizistischen Tätigkeiten des Bundesdenkmalamtes führen müssen: Die damit gleichzeitig freiwerdenden personellen Ressourcen ganz besonders (aber nicht nur) in Form zahlreicher Werkverträge werden für die neuen erhöhten Aufgaben zum Einsatz zu bringen sein.

Die vorgesehenen Erleichterungen bei den Verfahren zur Bewilligung geringfügiger Veränderungen (einschließlich bloßer Renovierungen) werden gleichfalls zu einer Erleichterung der Ermöglichung der Übernahme und Durchführung der neuen Aufgaben beitragen.

EU-Konformität:

Sowohl das geltende Denkmalschutzgesetz als auch das geltende Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut sind EU-rechtskonform. Auf dem Gebiet der Ausfuhr von Kulturgut wird aber nunmehr eine noch engere, dem EU-Recht auch optisch viel deutlicher angepasste Rechtssituation geschaffen.

Insgesamt ist die vorliegende Novelle daher EU-rechtskonform.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN**

Zl. 16.601/34-IV/3/98

ENTWURF

**Bundesgesetz vom, mit welchem das Bundesgesetz betreffend
Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder
kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) geändert wird.**

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl.Nr. 533/1923, betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 92/1959 (EGVG – Novelle), 167/1978, 406/1988 und 473/1990 wird, wie folgt, geändert, dass es zu lauten hat:

**Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen,
künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung
(Denkmalschutzgesetz - DMSG)**

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

§ 1

(1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von ge-

schichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung ("Denkmale") Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. "Erhaltung" beinhaltet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

(2) Die Erhaltung liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl oder Vielfalt bedeuten würde, einschließlich einer durch die Erhaltung der Denkmale selbst anzustrebenden umfassenden geschichtlichen Dokumentation.

(3) Stehen Denkmale zueinander in einem geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhang, so bilden diese Mehrheiten

1. unbeweglicher Denkmale ein Ensemble bzw.
2. beweglicher Denkmale eine Sammlung.

(4) Das öffentliche Interesse im Sinne des Abs. 1 an der Erhaltung (Unterschutzstellung) wird wirksam

1. kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2) oder
2. durch Verordnung des Bundesdenkmalamtes (§ 2a) oder
3. durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes (§ 3).

Ensembles und Sammlungen können durch Verfahren oder Verordnung gemäß Z 1 bis 3 auch zu einer Einheit erklärt werden.

(5) Ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, eines Ensembles oder einer Sammlung besteht sowie ob oder wie weit es sich (auch) um eine Einheit handelt, die als einheitliches Ganzes zu erhalten ist, ist unter Bedachtnahme auf wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu entscheiden. Allgemein anerkannte internationale Bewertungskriterien können in die Beurteilung mit einbezogen werden. Wenn eine ausreichende Erforschung von Denkmalen – wie etwa bei nicht ausgegrabenen Bodendenkmalen – noch nicht abgeschlossen ist, ist die bescheidmäßige Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nur dann zulässig, wenn die für die Unterschutzstellung erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen auf Grund des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wenigstens wahrscheinlich sind und die unversehrte Erhaltung der Denkmale andernfalls gefährdet wäre.

(6) 1. Die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals erfolgt grundsätzlich in jenem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens der Unterschutzstellung befindet.

2. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Regelungen getroffen werden (§ 4 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 5) gelten die Bestimmungen für Einzeldenkmale gleichermaßen auch für Ensembles und Sammlungen. Mehrheiten unbeweglicher oder beweglicher Denkmale, die bereits von ihrer ursprünglichen oder späteren Planung und/oder Ausführung her als im Zusammenhang stehend hergestellt wurden (wie Schloß-, Hof- oder Hausanlagen mit Haupt- und Nebengebäuden aller Art, einheitlich gestaltete zusammengehörende Möbelgarnituren usw.) gelten mit allen befestigten oder umbauten Freiflächen als Einzeldenkmale.

3. Werden nur Teile eines Denkmals, wie beispielsweise die Fassade eines Hauses, geschützt (Teilunterschutzstellung), so umfasst dieser Schutz auch die übrigen Teile in jenem Umfang, als dies für die Erhaltung der eigentlich geschützten Teile unbedingt notwendig ist.

(7) Durch die Unterschutzstellung eines Denkmals werden auch alle seine Bestandteile und das Zugehör sowie alle übrigen mit dem Denkmal verbundenen, sein überliefertes oder gewachsenes Erscheinungsbild im Inneren oder Äußeren mitprägenden oder den Bestand (die Substanz) berührenden Teile einbezogen. Dazu zählt auch die auf einen besonderen spezifischen Verwendungszweck des Denkmals ausgerichtete Ausstattung oder Einrichtung, soweit sie auf unbegrenzte Dauer eingebracht wurde.

(8) Die Erhaltung kann nicht im öffentlichen Interesse gelegen sein, wenn das Denkmal auf Grund seines statischen oder sonstigen substanziellen (physikalischen) Zustandes im Zeitpunkt der Unterschutzstellung derart ist, dass eine Instandsetzung entweder überhaupt nicht mehr möglich ist oder mit derart großen Veränderungen in der Substanz verbunden wäre, dass dem Denkmal nach seiner Instandsetzung Dokumentationswert und damit Bedeutung als Denkmal nicht mehr in ausreichendem Maße zugesprochen werden könnte. Ausgenommen sind Denkmale, denen auch als Ruinen Bedeutung im obigen Sinn zukommt.

(9) Die Begriffe "Denkmal" und "Kulturgut" sind gleichbedeutend, desgleichen "öffentliches Interesse" und "nationales Interesse".

(10) Die Zuständigkeit des Bundesdenkmalamtes auf Grund dieses Bundesgesetzes wird von Bestimmungen über Verfahrenskonzentrationen in anderen Bundesgesetzen nicht berührt.

(11) **V e r f a s s u n g s b e s t i m m u n g:** Bei Park- und Gartenanlagen, die mit unbeweglichen Objekten, welche auf Grund dieses Bundesgesetzes bescheidmäßig unter Denkmalschutz stehen, in

besonderer künstlerischer oder geschichtlicher Weise sowie auch räumlich verbunden sind und überdies in dem diesem Bundesgesetz angeschlossenen Anhang 2 aufgezählt werden, sind auch hinsichtlich jener Teile, die aus gestalteter Natur gebildet werden, Denkmale und somit Angelegenheiten des Denkmalschutzes im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

2. Abschnitt

Schutz vor Zerstörung oder Veränderung

Vorläufige Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung

§ 2

(1) Bei Denkmälern gemäß § 1 Abs. 1 und 3, die sich im Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden (sowie von Denkmälern, auf die die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz zur Anwendung kommen,) gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung als gegeben (stehen solange unter Denkmalschutz), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag einer Partei (§ 27f) oder von Amts wegen (Abs. 2) das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung). Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt.

Die Vermutung gilt nicht für Gebrauchsgegenstände, die in größerer Menge industriell oder handwerklich hergestellt wurden und weniger als 100 Jahre alt sind, es sei denn, es handelt sich um Bestandteile oder Zugehör im Sinne des § 1 Abs. 9 eines unter Denkmalschutz stehenden Objekts. Ausgenommen von dieser gesetzlichen Vermutung sind auch Park- und Gartenanlagen gemäß § 1 Abs. 11 hinsichtlich jener Teile, die aus gestalteter Natur gebildet werden. Die gesetzliche Vermutung gemäß diesem Absatz vermag eine bescheidmäßige Feststellung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 1 Abs. 5 letzter Satz hinsichtlich des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen von mehreren unbeweglichen oder beweglichen Denkmälern (Ensembles, Sammlungen) nicht zu ersetzen.

(2) Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich besteht ist.

(3) Bescheidmäßige Feststellungen des tatsächlichen Bestehens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals gemäß dem obigen Abs. 1 und 2, gemäß § 2a Abs. 5 und 6, § 4 Abs. 2 (in den Fassungen vor der Novelle BGBl.Nr. 167/1978), § 6 Abs. 2 und 5 und § 10 Abs. 3 bewirken (auch wenn es sich zugleich um eine Feststellung des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen gemäß § 1 Abs. 5 letzter Satz handelt), ohne zeitliche Begrenzung sämtliche Rechtsfolgen von Bescheiden gemäß § 3 Abs. 1 (Unterschutzstellung durch Bescheid).

(4) Bei unbeweglichen Denkmälern (einschließlich der gemäß § 1 Abs. 7 mitumfaßten Teile) endet die gesetzliche Vermutung gemäß Abs. 1 und damit die Unterschutzstellung bloß kraft gesetzlicher Vermutung mit 31. Dezember 2009. Dies gilt auch für Fälle von Unterschutzstellungen gemäß § 6 Abs. 1 erster Satz.

Vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung

§ 2a

(1) Das Bundesdenkmalamt wird ermächtigt, unbewegliche Denkmale, die gemäß § 2 oder § 6 Abs. 1 kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, durch Verordnung unter die Bestimmungen dieses Paragraphen zu stellen. Für die solcherart festgestellten Denkmale gilt weder die Beendigung der Unterschutzstellung gemäß § 2 Abs. 4 noch das Verbot der Veräußerung gemäß § 6 Abs. 1. Die Verordnung hat in genauer und unverwechselbarer Weise die topografischen und grundbücherlichen Angaben der Denkmale zu enthalten.

(2) Eine Unterschutzstellung auf Grund dieses Paragraphen hat zur Voraussetzung, dass es sich um Denkmale handelt, denen nach wissenschaftlicher Prüfung Bedeutung in einer Weise zuzusprechen ist, dass für den Fall der Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß Abs. 5 oder 6 die Feststellung zu erwarten ist, dass die Erhaltung als Einzeldenkmal oder als Teil eines Ensembles (auch als einheitliches Ganzes) tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Bestimmungen des § 1 über die Bedeutung, Miteinbeziehung, Teilunterschutzstellung und dergleichen gelten in vollem Maße.

(3) Das Bundesdenkmalamt hat vor Erlassung der Verordnung diese unter Anschluss kurzer gutächtlicher Angaben über die Bedeutung der einzelnen Denkmale im Äußeren wie im Inneren zumindest den Landeshauptmännern und den Bürgermeistern, in deren Gebiet die Denkmale gelegen sind, zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zu geben, sich zu den beabsichtigten Feststellungen innerhalb einer Mindestzeit von drei Monaten zu äußern (Begutachtungsverfahren).

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten/Wissenschaft und Verkehr sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

(5) Nach erfolgter Unterschutzstellung durch Verordnung ist sämtlichen Eigentümern nachweislich von der anstelle der bisher bloß kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2) bestehenden nunmehr konkret erfolgten Feststellung des öffentlichen Interesses Kenntnis zu geben und ihnen gleichzeitig als Rechtsbelehrung mitzuteilen, dass sie, ebenso wie alle anderen Antragsberechtigten, im Sinne des § 2 Abs. 1 nach wie vor befugt sind, einen Antrag dahingehend zu stellen, es möge festgestellt werden, dass das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung in der Verordnung zu Unrecht angenommen wurde. Für die Einbringung dieses Antrages gibt es keine zeitliche Begrenzung. Über Anträge gemäß diesem Absatz ist binnen zwei Jahren zu entscheiden.

(6) Das Bundesdenkmalamt kann im Sinne des § 2 Abs. 2 jederzeit auch von Amts wegen verfahrensmäßig feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich gegeben ist.

(7) Die Tatsache der Unterschutzstellung durch Verordnung ist im Grundbuch analog der Bestimmung des § 3 Abs. 3 ersichtlich zu machen. Die Mitteilung des Bundesdenkmalamtes an das Grundbuchgericht hat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfolgen.

(8) Die Abweisung des Antrages eines Berechtigten auf Feststellung, dass tatsächlich kein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht, sowie gleichermaßen eine amtswegige positive Feststellung auf Vorliegen dieses Interesses (entsprechend § 2 Abs. 1 und 2) hat die Wirkung einer Unterschutzstellung durch Bescheid (§ 3). Die Änderung ist dem Grundbuchgericht spätestens sechs Monate nach Rechtskraft dieser Bescheide mitzuteilen.

(9) Soweit im Zuge von Begutachtungsverfahren gemäß Abs. 3

- auch nicht unter Denkmalschutz stehende Denkmale von Eigentümern, die nicht in § 2 genannte physische oder juristische Personen sind (Privateigentum), vom Bundesdenkmalamt begutachtet werden,
- den Denkmalen Bedeutung im Sinne des Abs. 2 zukommt und
- die Eigentümer dieser Denkmale in das Begutachtungsverfahren im Interesse einer möglichst einfachen Erfassung des Denkmalbestandes (vor allem im Rahmen von Ensembles) nachweislich mit einbezogen wurden,

kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten das Bundesdenkmalamt ermächtigen, über die in Abs. 1 erteilte Verordnungsermächtigung hinaus auch einzelne oder alle dieser für eine Unterschutzstellung vorgesehenen Denkmale in Privateigentum in die Verordnung miteinzubeziehen. Voraussetzung ist eine grundsätzlich positive (oder zumindest nicht negative) Stellungnahme des jeweiligen Eigentümers zu einer derart erfolgenden Unterschutzstellung.

Vor Erteilung der Ermächtigung sind vom Bundesdenkmalamt dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten entsprechende Verzeichnisse vorzulegen, aus denen die in die Verordnung miteinzubeziehenden Objekte, die Gründe für ihre Miteinbeziehung und die Stellungnahmen der Eigentümer ersichtlich sind. Anträge auf Feststellung gemäß Abs. 5 und amtswegige Feststellungen gemäß Abs. 6 sind auch in diesen Fällen der Einbeziehung in eine Verordnung ohne zeitliche Begrenzung möglich.

Unterschutzstellung durch Bescheid

§ 3

(1) Bei Denkmalen, die nicht bloß kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1) oder durch Verordnung (§ 2a) unter Denkmalschutz stehen, gilt ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid).

(2) Der Umstand, dass sich ein (bewegliches) Denkmal auf Grund dieses Bundesgesetzes widerrechtlich oder mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes rechtmäßig, jedoch nur vorübergehend außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich befindet, hindert eine Unterschutzstellung nicht.

(3) Die Tatsache der Unterschutzstellung eines unbeweglichen Denkmals durch Bescheid (§ 3 Abs. 1) bzw. diesem in ihren Folgen gleichgestellten Bescheide (§ 2 Abs. 3, § 2a Abs. 8, § 6 Abs. 2) ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch (Eisenbahnbuch, Bergbuch) von Amts wegen ersichtlich zu machen. Bei Wegfall des festgestellten öffentlichen Interesses an der Erhaltung ist die Ersichtlichmachung über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes von Amts wegen zu löschen. Das Bundesdenkmalamt ist zu Mitteilungen gemäß diesem Absatz nur soweit verhalten, als entsprechende Verfahren von ihm durchgeführt wurden. Die Mitteilung hat spätestens jeweils sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft zu erfolgen.

(4) Die Unterschutzstellung von Park- und Gartenanlagen auch hinsichtlich ihrer gestalteten Natur (§ 1 Abs. 11) kann nur auf Grund dieses Paragraphen erfolgen. Zuvor ist auf wissenschaftlicher Basis ein dem Bescheid zu Grunde liegendes gutächtliches Konzept (Parkpflegewerk) zu erstellen, das planlich und beschreibend sowohl den Istzustand als auch einen allfällig anzustrebenden Sollzustand der Park- oder Gartenanlage zu enthalten hat.

Verbot der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen
Anzeige kleiner Reparaturarbeiten, Absicherungsarbeiten bei Gefahr

§ 4

(1) Bei Denkmalen, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Im Einzelnen gelten nachfolgende Regelungen:

1. Als Zerstörung eines Denkmals gilt dessen tatsächliche vollständige Vernichtung. Eine solche liegt auch dann vor, wenn noch einzelne wesentliche Teile erhalten geblieben sind, jedoch die Bedeutung nicht mehr in einem Ausmaß vorhanden ist, die die Erhaltung der Reste weiterhin als im öffentlichen Interesse gelegen erscheinen lässt. Die Feststellung hat in einem Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 zu erfolgen. Stehen nur Teile eines Objekts unter Denkmalschutz, dann gelten diese Bestimmungen unter Zugrundelegung des § 1 Abs. 6 Z. 3 sinngemäß. Für Zwecke der Beurteilung, ob Ensembles oder Sammlungen, die als Einheit unter Denkmalschutz gestellt wurden (§ 1 Abs. 4 letzter Satz), als solche zerstört oder nur verändert wurden, sind diese Bestimmungen so anzuwenden, als handle es sich bei diesen Einheiten jeweils insgesamt um ein Einzeldenkmal. Die Zerstörung eines Denkmals, das nur als Teil einer solchen Einheit (und nicht auch als Einzeldenkmal) unter Denkmalschutz steht, stellt jedenfalls stets nur die Veränderung des Ensembles oder der Sammlung dar.

2. Einer Zerstörung gemäß Zif. 1 ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterlässt, obwohl es sich um Maßnahmen handelt, die dem Eigentümer (Verantwortlichen) zumutbar sind, weil die Beseitigung keine oder nur geringe Geldmittel erfordert (wie z.B. die Ergänzung einzelner zerbrochener Dachziegel, Verschließung offenstehender Fenster und dergleichen). Soweit derartige Maßnahmen von den Genannten ausnahmsweise nicht durchgeführt werden können, haben sie dies dem Bundesdenkmalamt nach Kenntnis unverzüglich unter Angabe der Gründe, warum sie diese Maßnahmen nicht zu setzen in der Lage sind, schriftlich mitzuteilen.

3. Eine Zerstörung von Park- und Gartenanlagen liegt vor, wenn

a) hinsichtlich der gebauten Teile (einschließlich etwaiger Skulpturen und dergleichen) die Zerstörung einen Umfang gemäß Ziffer 1 erreicht hat oder

b) wenn bei Anlagen, bei denen (auch) die gestaltete Natur geschützt ist, die Zerstörung auch hinsichtlich der gestalteten Natur so weit erfolgt ist, dass die Wiedererrichtung faktisch einer Neuanlage gleichkommen würde und die Unterschutzstellung aus diesem Grund gemäß § 5 Abs. 6 aufgehoben werden muss.

Ein Abgehen vom Konzept gemäß § 3 Abs. 4 bei der Pflanzung und Bearbeitung von Park- und Gartenanlagen stellt eine bewilligungspflichtige Veränderung dar.

(2) Sollen an unbeweglichen Denkmälern Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten im üblichen notwendigen Umfang durchgeführt werden, die

- in der bisherigen Form und dem gleichen Material wie bisher vorgenommen werden und
- keinerlei größere Eingriffe (wie eine größerflächige Erneuerung des Putzes oder die Erneuerung mehrerer Fenster etc.) erfordern und
- auch nicht erwartet werden kann, dass wesentliche und allenfalls verdeckte Teile des Denkmals (z.B. Sgraffiti oder Fresken) beschädigt werden

besteht die Möglichkeit, dass der Eigentümer die beabsichtigte Durchführung solcher Instandhaltungsmaßnahmen anstelle eines formellen Veränderungsantrages gemäß § 5 Abs. 1 dem Bundesdenkmalamt bloß durch Anzeige zur Kenntnis bringt. Diese Anzeige hat mindestens drei Monate vor Durchführung schriftlich unter Verwendung offizieller Formulare zu erfolgen.

Dem Bundesdenkmalamt kommt das Recht zu, innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Mitteilung schriftlich festzustellen, dass die bewilligungslose Durchführung der Maßnahmen nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen oder nur in einem bestimmten Umfang möglich ist. Eine Begründung kann entfallen. Gegen diese Feststellung besteht kein Rechtsmittel. Dieser Feststellung folgend bedürfen alle nicht bewilligten oder abweichenden Maßnahmen sodann eines entsprechenden formellen Antrages auf Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1.

Im Falle des unerwarteten Auffindens wesentlicher Teile wie etwa Sgraffiti, Fresken, sonstiger bisher verdeckter besonderer Baudetails usw., sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und an das Bundesdenkmalamt ein Antrag gemäß § 5 Abs. 1 zu stellen.

(3) Unbedingt notwendige Absicherungsmaßnahmen, die bewilligungspflichtige Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes – jedoch bei gleichzeitiger Anzeige an dieses – getroffen werden.

Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmälern Denkmalschutzaufhebungsverfahren

§ 5

(1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 oder einer vom Bundesdenkmalamt abgelehnten bloß anzeigepflichtigen Maßnahme (§ 4 Abs. 2) bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 3). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Er hat auch die entsprechenden Pläne in ausreichendem Umfang beizubringen. Das Bundesdenkmalamt hat alle vom Antragsteller geltend gemachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Hiebei kann das Bundesdenkmalamt den Anträgen auch nur teilweise oder in abgeänderter Form stattgeben.

(2) In Verfahren gemäß Abs. 1 wegen beantragter Veränderungen eines Denkmals kann das Bundesdenkmalamt in einem bewilligenden Bescheid bestimmen, welche Detailmaßnahmen, über die erst im Zuge der Durchführung der Arbeiten endgültig entschieden werden kann, noch ergänzend der Festlegungen des Bundesdenkmalamtes bedürfen.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung eines unbeweglichen Denkmals gemäß Abs. 1 ist – außer bei Gefahr im Verzug – der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören. Diese Bestimmung gilt nicht für Bodendenkmale (§ 8 Abs. 1).

(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

(5) 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals (samt zugehöriger Nebenobjekte) einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich ihrer Einrichtungen auf jeden Fall so weit stattzugeben, als die Veränderung für die Ausübung des Gottesdienstes nach den zwingenden liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft notwendig ist. Als notwendig gelten vor allem jene Vorschriften, ohne deren Beachtung die regelmäßige Abhaltung allgemeiner Gottesdienste nicht gestattet wäre, doch ist auch auf den Umstand Bedacht zu nehmen, dass den Gläubigen die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ausgestellten begründeten Bescheinigung nachzuweisen. In dieser Bescheinigung ist auch darzulegen, welche Konsequenzen sich (zwingend)

daraus ergeben würden, wenn den als notwendig beantragten Veränderungen nicht in der beantragten Weise oder im beantragten Umfang entsprochen wird. Tatsachenbehauptungen sind glaubhaft zu machen. In dieser Bescheinigung ist zu allfälligen Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen.

2. Dem Bundesdenkmalamt steht das Recht zu, unter Berücksichtigung bzw. auf Grund der Aussagen in dieser Bescheinigung binnen 3 Monaten nach Erhalt einen neuerlichen Gegenvorschlag zu erstellen. Im Falle der Ablehnung auch dieses Gegenvorschlages kann abermals die Vorlage einer begründeten Bescheinigung verlangt werden. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kann das Problem mit dem Ersuchen um Stellungnahme an die nach den Regelungen der jeweils betroffenen Kirchen oder Religionsgesellschaften regionalen, nationalen oder internationalen obersten Instanzen herantragen, allenfalls auch mit dem Ersuchen, auf die beantragte Veränderung im Hinblick auf einen besonders großen Schaden für den Denkmalschutz zu verzichten. Der Antragsteller ist von diesem Vorgang in Kenntnis zu setzen.

Die Frist der Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG beträgt in Verfahren gemäß diesem Absatz zwei Jahre, jedenfalls aber bis drei Monate nach Eintreffen einer endgültigen Antwort seitens der obersten befassen kirchlichen Instanz. Sollte eine Antwort nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgen, gelten die für den Veränderungsantrag vorgebrachten Gründe als nicht zwingend.

(6) Denkmale (einschließlich Ensembles und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle oder widerrechtlich ohne Bewilligung (§ 5 Abs. 1) zerstört oder verändert wurden oder aus sonstigen Gründen nicht mehr eine Bedeutung besitzen, deretwegen sie unter Denkmalschutz gestellt werden könnten, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) so lange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt von Amts wegen oder über Antrag (§ 27 f) bescheidmäßig festgestellt hat, dass an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr (oder einschränkend nur mehr an Teilen) besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren). Vom Antragsteller ist das Zutreffen der für die Denkmalschutzaufhebung geltend gemachten Gründe nachzuweisen; soweit die bescheidmäßige rechtskräftige Unterschutzstellung mehr als 70 Jahre zurückliegt, ist die Geltendmachung der Gründe auch ohne Nachweis möglich.

Veräußerung und Belastung von Denkmalen Einheit von Sammlungen

§ 6

(1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die lediglich kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1), bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Werden derartige Denkmale ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert, sodass daran zumindest zur Hälfte Eigentum von nicht in § 2 Abs. 1 erster Satz genannten Personen entsteht, so unterliegen sie dennoch nach wie vor den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 samt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Soweit die freiwillige Veräußerung durch Gesetz erfolgt, endet diese Fortdauer fünf Jahre nach erfolgtem Eigentumsübergang.

(2) Die Bewilligung zu einer Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur bei gleichzeitiger Namhaftmachung des Erwerbers erteilt werden. Vor Entscheidung über eine Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung zur Veräußerung an eine nicht in § 2 genannte Person ist gemäß § 2 Abs. 2 festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals tatsächlich besteht. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens ist das Verfahren formlos einzustellen.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Die Veräußerung von Denkmalen, deren Erhaltung durch Verordnung gemäß § 2a oder durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, hat der Veräußerer (oder sonstige Verfügungsberechtigte, wie etwa der Kommissionär) unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses wird durch den Eigentumswechsel nicht berührt. Der Veräußerer (oder sonstige Verfügungsberechtigte) ist unbeschadet der Bestimmung des § 2a Abs. 7 und § 3 Abs. 3 verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, dass es den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(5) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, wenn das Bundesdenkmalamt diese Sammlung als Einheit (§ 1 Abs. 4 letzter Satz) unter Denkmalschutz gestellt hat. Die freiwillige Veräußerung oder Belastung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig. Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche Gegen-

stände einer solchen Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gericht rechtzeitig anzeigt, dass es sich um eine einheitliche Sammlung im Sinne des § 1 Abs. 4 letzter Satz handelt, nur zusammen verwertet werden.

Der Umstand, dass Gegenstände einer zur Einheit erklärten Sammlung zwischenzeitig (etwa durch Erbgang) in das Eigentum (Miteigentum) einer größeren Anzahl von Personen gelangten, ändert nichts an der rechtlichen Fortdauer dieser Sammlung als Einheit. Dem Bundesdenkmalamt steht in diesem Fall das Recht zu, von Amts wegen bescheidmäßig die Einheit der Sammlung aufzuheben oder Einheiten bescheidmäßig neu festzusetzen.

Umgebungsschutz

§ 7

(1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderung in ihrer Umgebung (z.B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dgl.) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder – bei Gefahr im Verzug – von Amts wegen Verbote zu erlassen.

(2) Verbote und Anordnungen gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu erlassen.

Zufallsfunde von Bodendenkmalen

§ 8

(1) Werden unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegen könnten (Bodendenkmale), aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tag, dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Bodendenkmale, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangten. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundesgendamerie oder Bundespolizei, an den zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentliches Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, erfolgen; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, dass bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet: der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, ein allfälliger Bauberechtigter, der Mieter oder der Pächter des konkreten Grundstücksteiles sowie im Falle einer Ausführung der örtlich verantwortliche Bauleiter.

Maßnahmen zur Sicherung der Fundstelle und der Funde von Bodendenkmalen

§ 9

(1) Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände (Fund) ist bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab erfolgter Meldung unverändert zu belassen, wenn nicht Organe des Bundesdenkmalamtes oder ein vom Bundesdenkmalamt Beauftragter diese Beschränkung zuvor aufhebt oder die Fortsetzung von Arbeiten gestattet, es sei denn Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde im Verzug. Soweit Bewilligungen im Hinblick darauf erfolgen, dass keine oder keine nennenswerte Beeinträchtigung der Interessen des Denkmalschutzes eintritt, genügt das Festhalten in einer Niederschrift.

(2) Besteht Gefahr, dass bewegliche Fundgegenstände abhanden kommen könnten, sind diese vom Finder trotz der Bestimmung des Abs. 1 in möglichst sicheren Gewahrsam zu nehmen oder – etwa einer in § 8 Abs. 1 genannten Institution – zur Aufbewahrung zu übergeben. Ansonsten sind das Bundesdenkmalamt oder seine Beauftragten berechtigt, die Funde zu bergen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener oder vermuteter Bodendenkmale zu treffen.

(3) Die aufgefundenen Bodendenkmale unterliegen vom Zeitpunkt des Auffindens bis zum Abschluss der in Abs. 4 umschriebenen Arbeiten, längstens aber auf die Dauer von sechs Wochen ab Abgabe der Fundmeldung (§ 8 Abs. 1), den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes, und zwar während dieser Zeit einheitlich gemäß den Bestimmungen bei Unterschutzstellungen durch Bescheid (§ 3 Abs. 1). Bis zum Ende dieser Frist hat das Bundesdenkmalamt auch in jenen Fällen, in denen es sich um Gegenstände handelt, für die ohnehin die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zum Tragen kämen, zu entscheiden, ob diese Bodendenkmale weiterhin den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes (in allen Fällen nach den Rechtsfolgen für Unterschutzstellungen durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1) unterliegen; einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen bereits vor ihrer konkreten Auffindung (Ausgrabung) gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, erübrigt sich eine neuerliche bescheidmäßige Entscheidung des Bundesdenkmalamtes gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 sind Finder, Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte oder unmittelbare Besitzer des Fundgrundstückes verpflichtet, die auf diesem aufgefundenen beweglichen Gegenstände über Verlangen des Bundesdenkmalamtes – befristet auf längstens zwei Jahre – diesem zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

(5) Unabhängig von allen anderen rechtlichen Folgen gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen auch für jene Grabungen, die entgegen den Grabungsbestimmungen des § 11 durchgeführt werden.

Erwerb von Miteigentumsanteilen bei Bodendenkmalen durch Gebietskörperschaften

§ 10

(1) Werden bei Grabungen und anderen wissenschaftlichen Nachforschungen, die durch Organe von Gebietskörperschaften einschließlich deren Museen, Sammlungen oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen oder auf deren Anordnung bzw. Ersuchen durchgeführt werden, bewegliche Gegenstände gefunden oder zu Tage gefördert, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, besteht im Interesse einer gesicherten Verwahrung in der wissenschaftlichen Sammlung einer Gebietskörperschaft ein Ablöserecht der Gebietskörperschaft, die Hälfteigentümerin ist, an jenem Eigentumsanteil, der dem Eigentümer des Grundes durch die Bestimmung des § 399 ABGB zukommt. Das Gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen dem Bund gemäß § 400 ABGB im Hinblick auf unerlaubte Handlungen des Finders dessen Anteil zugefallen ist. Bodendenkmale gelten – unabhängig von ihrem Verkehrswert – stets als Schatzfund.

(2) Das Ankaufsrecht gemäß Abs. 1 muss binnen drei Jahren nach dem Tag des Eigentumserwerbs durch Fund an der Hälfte (oder im Fall des Übergangs des Eigentums an den Bund gemäß § 400 ABGB ab diesem Tag) schriftlich geltend gemacht werden. Der Grundeigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Ausübung des Ankaufsrechts Anspruch auf einen im redlichen Verkehr üblichen Preis in Höhe des im Inland voraussichtlich erzielbaren höchsten Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer an Letztkäufer (Verkehrswert). Die Kosten der Grabung (Nachforschung), der Reinigung und Restaurierung können bei Berechnung des Preises nicht aufgerechnet werden, aber die durch die Restaurierung erfolgte Wertsteigerung von dem, der die Kosten der Restaurierung nicht getragen hat, auch nicht geltend gemacht werden. Soweit eine Einigung nicht zustandekommt, ist das Ankaufsrecht im Zivilrechtsweg geltend zu machen, andernfalls das Ankaufsrecht nach fünf Jahren erlischt.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für die Funde jener Grabungen, die dritte Personen auf Grundstücken durchführen, die einer Gebietskörperschaft gehören und bei welchen daher eine Gebietskörperschaft Hälfteigentümerin als Grundeigentümerin wird.

Bewilligungen und Verpflichtungen bei Grabungen nach Bodendenkmalen

§ 11

(1) Die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, soweit Abs. 2 und 9 nichts anderes vorsehen (Forschungsgrabung). Eine derartige Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein einschlägiges Universitätsstudium absolviert haben. Bewilligungen können nur physischen Personen und nur für konkrete Grabungsvorhaben erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid klar (unter Anschluss von Plänen, die der Antragsteller beizubringen hat) zu umschreiben sind. Bewilligungen gemäß diesem Absatz können mit Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen verbunden sein (hinsichtlich Fläche und Tiefe, Art der Durchführung, Meldepflichten, Kontrollen usw.). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Grabungsgenehmigung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besteht nicht.

(2) Angehörige des Bundesdenkmalamtes, bedürfen für amtswegige Grabungen keiner Bewilligung gemäß Abs. 1.

(3) Die nach Abs. 1 Berechtigten haben den Beginn einer Grabung (sowie allfällig vorangehender Untersuchungen) auf einem Grundstück bzw. auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken dem Bundesdenkmalamt unverzüglich schriftlich zu melden.

(4) Funde sind grundsätzlich analog den Bestimmungen des § 8 anzuzeigen. Bewilligungen und Anzeigen im Sinne des Abs. 1 und 3 ersetzen diese Anzeigepflicht nicht, doch trifft im Falle von Grabungen, die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen durchgeführt werden, die Meldepflicht nur den Grabungsleiter, den Finder sowie den allfälligen Auftraggeber. Weitere Funde sind dem Bundesdenkmalamt lediglich einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der jeweilige Fund erfolgte, zu melden. Die Meldungen haben in Form und Umfang wissenschaftlichen Grundsätzen der Forschung und Dokumentation zu entsprechen. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 sowie des § 10 gelten analog. Die Frist des § 9 Abs. 3 endet erst jeweils sechs Wochen nach Einlangen dieser Meldungen beim Bundesdenkmalamt.

(5) Den nach Abs. 1 und 2 Berechtigten sind die Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmalen nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies durch eine wissenschaftliche Grabungsarbeit unvermeidlich und daher notwendig ist. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen jedoch bereits gemäß § 3

Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf die Grabung wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veränderungen oder Zerstörungen auf jeden Fall auch der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1.

(6) Dem Bundesdenkmalamt ist neben den Meldungen gemäß Abs. 3 und 4 in regelmäßigen Abständen (wenigstens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres) über durchgeführte Grabungen ein umfassender Bericht mit allen zur anschaulichen Darstellung notwendigen Zeichnungen, Plänen, Fotos und sonstigem Dokumentationsmaterial vorzulegen.

(7) Das Bundesdenkmalamt hat sämtliche eingehenden Anzeigen und Berichte gemäß den §§ 8, 9 und 11 (einschließlich der Ergebnisse der vom Bundesdenkmalamt selbst gemachten Funde) aus dem gesamten Bundesgebiet in einer Fundkartei zu sammeln und, soweit sie wissenschaftlich relevant sind, im Rahmen eines jährlichen Druckwerkes unter Beachtung der Bestimmungen des § 12 Abs. 4 als übersichtliche Gesamtdokumentation zusammenzufassen. Die Zeit zwischen dem erfolgten Fund und der Aufnahme in die Dokumentation soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(8) Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen, auch wenn sie sich noch unter der Erdoberfläche befinden, durch einen in einem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 oder in einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren ergangenen Bescheid festgestellt wurde, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf jede Verwendung von Metallsuchgeräten oder sonstigen Bodensuchgeräten auf diesen Grundstücken zu welchem Zweck immer – ausgenommen durch die in Abs. 1, 2 und 9 erwähnten Personen (und ihre Beauftragten) im Rahmen ihrer Grabungs- und Untersuchungsberechtigung – der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um Arbeiten zur Beseitigung von das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum bedrohenden plötzlich und unerwartet auftauchenden Gefahren. In diesem Falle können die Arbeiten bei umgehender Mitteilung an die in § 8 Abs. 1 genannten Behörden oder Einrichtungen durchgeführt werden, die diese Mitteilungen unverzüglich an das Bundesdenkmalamt weiterzuleiten haben.

(9) Grabungen im Auftrag des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten oder des Landeshauptmanns bedürfen keiner Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß den §§ 5, 9 und 11, wenn sie im Rahmen von Berufungsverfahren oder in Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Die in den §§ 8, 9 und 11 vorgesehenen Meldepflichten gelten insofern, als der Beginn der Grabungen gemäß Abs. 3 dem Bundesdenkmalamt zu melden ist; überdies ist von allfälligen Fundergebnissen dem Bundesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Grabungen eine Meldung gemäß Abs. 4, dritter Satz, zu übermitteln.

Auskunftspflicht, Besichtigungs-, Überwachungs- und Kennzeichnungsberechtigung

§ 12

(1) Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmalen und zur Verzeichnung, zur Beaufsichtigung (Kontrolle) und Bewahrung (Rettung) vorhandener Denkmalbestände der in § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten. Hiezu zählt auch die Gestattung von Restaurierproben, von Fotoaufnahmen und von Grabungen. In den Fällen der mittelbaren Bundesverwaltung sind bei Gefahr im Verzug Berechtigte auch der Landeshauptmann sowie die Bezirksverwaltungsbehörde und deren Organe (samt Hilfspersonen), im Falle von Grabungen unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des § 11 Abs. 9.

(2) Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung geschützter Denkmale Verantwortliche sind überdies verpflichtet, dem Bundesdenkmalamt über Befragten Schäden und Mängel, die an diesen beweglichen oder unbeweglichen Denkmalen auftreten, zu nennen und hierüber auch hinsichtlich der Ursache Auskünfte zu geben. Besteht die Gefahr der Zerstörung des Denkmals, haben die Genannten von sich aus das Bundesdenkmalamt von den aufgetretenen Schäden in Kenntnis zu setzen. Eine Verpflichtung zur Beseitigung der Schäden über die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Zif. 2 hinaus kann daraus nicht abgeleitet werden.

(3) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, alle Restaurierungen, Ausgrabungen und dergleichen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterworfen sind, fachmännisch zu überwachen (oder durch Bevollmächtigte überwachen zu lassen).

(4) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse seiner Forschungen und Dokumentationen – soweit dies auf Grund der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa des Datenschutzes, möglich ist – vor allem für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Unter Denkmalschutz stehende bewegliche und unbewegliche Gegenstände können mit einem Zeichen (Plakette, Aufkleber, Stempel usw.) versehen werden, das darauf hinweist, dass diese Gegenstände unter Denkmalschutz stehen. Diese Zeichen sind jedenfalls so zu gestalten, dass sie sowohl das Staatswappen als auch das gemäß Anhang 1 gestaltete Signet für "Denkmalschutz" – einen in einem Kreis eingeschlossenen Teil einer Säule – zeigen. Nähere Bestimmungen über Form, Ausgabe der Zeichen, Verpflichtung zur bzw. Pflicht zur Duldung der Anbringung usw. können vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch Verordnung geregelt werden.

Maßnahmen gemäß der Haager Konvention

§ 13

(1) Unbewegliche Denkmale (einschließlich Bestandteile und Zugehör), die gemäß §§ 2a oder 3 bzw. bewegliche Denkmale, die gemäß §§ 2 oder 3 unter Denkmalschutz stehen, können in eine vom Bundesdenkmalamt zu erstellende Liste aufgenommen und als unter die UNESCO-Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Haager Konvention), BGBl.Nr. 58/1964, fallend bezeichnet werden. Die Listen sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung laufend zu veröffentlichen; das gleiche gilt für allfällige Streichungen.

(2) Voraussetzung ist weiters, dass diesen Denkmalen Bedeutung in einer Weise zukommt, dass

- ein Verlust als für die ganze Menschheit unersetzlich anzusehen ist oder
- es sich um Denkmale handelt, denen höchste Bedeutung für den österreichischen Kulturgutbestand zukommt oder
- es sich um Denkmale handelt, die zumindest für ein Bundesland von besonderer Bedeutung sind.

Hiebei ist – abweichend von § 1 Abs. 5 zweiter Satz - die international übliche Auslegung der Haager Konvention besonders zu berücksichtigen.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung, der Landeshauptmann, der Bürgermeister und der Eigentümer können gegen die Aufnahme in die Liste Einwendungen dahingehend vorbringen, dass es sich nicht um ein Objekt handelt, das unter den Schutz der Haager Konvention fällt und den Antrag auf Nichtaufnahme in die Liste bzw. seine Streichung verlangen. Die Ablehnung eines Antrages hat mit Bescheid zu erfolgen.

(4) Eine Ersichtlichmachung der Aufnahme in die Listen soll nach Möglichkeit durch Anbringung von Zeichen gemäß der Haager Konvention erfolgen. Dem Eigentümer ist hiefür vom Bundesdenkmalamt eine Bescheinigung auszustellen. Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Kennzeichnung dem Eigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten auch bescheidmäßig aufzutragen.

(5) Die Unterlassung der ausdrücklich angeordneten Kennzeichnung gemäß der Haager Konvention ist verboten, ebenso jede missbräuchliche Art der Kennzeichnung. Eine solche liegt auch vor, wenn sie in einer Weise erfolgt, die zur irrtümlichen Annahme führen könnte, es handle sich um eine Kennzeichnung gemäß der Haager Konvention.

(6) In die Liste aufgenommene Objekte sind im Falle bewaffneter Konflikte in der von der Haager Konvention geforderten Art und Weise von jedermann zu respektieren.

(7) Soweit nähere Bestimmungen, wie etwa über die Form der Kennzeichen, der Bescheinigung oder der Erstellung von Verzeichnissen geschützter Kulturgüter (Kulturgüterschutzlisten) oder entsprechender Karten (Kulturgüterschutzkarten) erforderlich sind, sind diese Regelungen vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch Verordnung zu treffen.

Teilrechtsfähigkeit des Bundesdenkmalamtes

§ 14

Dem Bundesdenkmalamt kommt analog den im § 36 Abs. 1 Zif. 2 Forschungsorganisationsgesetz bezeichneten Institutionen Rechtspersönlichkeit im Umfang des § 31a Forschungsorganisationsgesetz zu.

Auszeichnungen, sonstige Anerkennungen**§ 15**

Besondere Leistungen auf dem Gebiete des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennungen gewürdigt werden.

Denkmalbeirat

§ 16

(1) Der Denkmalbeirat ist ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes (in Fällen des § 33 auch des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten) bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Ständige Mitglieder werden vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aus Vertretern der facheinschlägigen Wissenschaften (Kunstgeschichte, Architektur, Baukunst, Archäologie, Raumplanung, Betriebswirtschaft usw.) auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Bundes-Ingenieurkammer sowie der Kunstsenat können je ein ständiges Mitglied entsenden. Nach Art und Lage des jeweiligen Denkmals sind ferner als nichtständige Mitglieder je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Kammer der gewerblichen Wirtschaft), bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich nach Möglichkeit auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung von Kulturgütern (einschließlich solcher von lokaler Bedeutung) ausgerichtet ist, beizuziehen. Der Denkmalbeirat kann auch in Ausschüssen zusammentreten.

Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und die Aufgaben des Denkmalbeirates sowie seine Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch Verordnung zu regeln. Jedes ständige Mitglied des Denkmalbeirates kann über Ersuchen des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten oder des Bundesdenkmalamtes zur Beratung (als Konsulent) oder zur Abgabe eines Gutachtens (als Sachverständiger) beigezogen werden.

(2) Für die Erstellung von schriftlichen Gutachten, die für Äußerungen auf Grund der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 notwendig werden, sowie für schriftliche Gutachten auf Grund von Ersuchen des Bundesdenkmalamtes oder des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten stehen den Mitgliedern des Denkmalbeirates Gebühren analog den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu.

(3) Äußert sich der Denkmalbeirat in den Fällen des § 5 Abs. 3 nicht binnen drei Monaten und in den Fällen des § 35 nicht binnen sechs Wochen, so ist anzunehmen, dass seitens des Denkmalbeirates gegen die vorgesehenen Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

3. Abschnitt

Schutz vor Verbringung ins Ausland

Umfang der geschützten Kulturgüter

§ 17

(1) Die Verbringung von Denkmälern (Kulturgut) über die österreichische Staatsgrenze (Ausfuhr) ohne Bewilligung (§§ 18 und 20) oder Bestätigung (§ 19) ist nicht gestattet, wenn es sich

1. um Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht oder hinsichtlich dem zumindest ein Unterschutzstellungsverfahren vom Bundesdenkmalamt bereits eingeleitet (Abs. 2) wurde,
2. um Kulturgut, das unter die Bestimmungen der Verordnung zur Abgrenzung im allgemeinen weniger bedeutenden Kulturgutes (Abs. 3) fällt,
3. um Archivalien (§ 26)

handelt.

(2) Als Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens gelten bereits alle Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, die der notwendigen Ermittlung, wer Eigentümer des Kulturgutes ist, dienen.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird ermächtigt, Warengruppen nach Art und Wert festzusetzen, die für eine Ausfuhr keiner Bewilligung bedürfen, außer es handelt sich um Kulturgut im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 3. Die Warengruppen haben nach Art und Wert mit den "Kategorien" im Anhang (in der jeweils geltenden Fassung) zur Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern übereinzustimmen. Im Falle einer Änderung dieses Anhanges ist die Übereinstimmung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung wieder herzustellen.

Bewilligung der Ausfuhr

§ 18

(1) 1. In allen Fällen des § 17 Abs. 1 Zif. 1 und 3 ist für die Ausfuhr auf jeden Fall eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes erforderlich. Diese kann nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden. Ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung stellt stets zugleich einen allenfalls notwendigen Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung dar (§ 19).

2. In den Fällen des § 17 Abs. 1 Zif. 2 ist vorerst zu prüfen, ob die Erhaltung im Inland im nationalen Interesse gelegen ist und ein Unterschutzstellungsverfahren – mangels bisher erfolgter oder wenigstens bereits eingeleiteter Unterschutzstellung – einzuleiten ist.

(2) Als berücksichtigungswürdig im Sinne des Absatzes 1 sind Fälle anzusehen, bei denen bei Abwägung der vom Antragsteller vorgebrachten und allenfalls nachzuweisenden oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland (unter Berücksichtigung des Umstandes, in welchem Ausmaß Vielzahl und Vielfalt des Kulturgüterbestandes im Inland beeinträchtigt wird) erstere Gründe überwiegen. Der Umstand, dass ein Kulturgut (vorerst) nur in ein anderes Mitgliedland der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden soll, ist im Hinblick auf den Übergang der künftigen Entscheidung, ob es später über die Zollgrenzen der Europäischen Gemeinschaften hinaus ausgeführt werden darf, zumindest auf jeden Fall dann unbeachtlich, wenn es sich um spezifische "Austriaca" handelt.

(3) Der Nachweis des Zutreffens der für eine Ausfuhr geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, Gründe geltend zu machen, die nicht ihn oder den Eigentümer oder den Erwerber, sondern lediglich andere, dritte Personen, betreffen. Im stattgebenden Bescheid sind demgemäß jene Personen, die zur Ausfuhr (im eigenen oder fremden Namen) berechtigt sind, ausdrücklich festzustellen.

(4) Soweit es sich um Kulturgut handelt, das unter Denkmalschutz steht, eine Unterschutzstellung jedoch noch nicht bescheidmäßig festgestellt (geprüft) wurde (§ 2, § 2a, § 6 Abs. 1) ist ein entsprechendes Feststellungsverfahren unverzüglich einzuleiten.

(5) In allen Fällen, in denen ein Unterschutzstellungsverfahren (bzw. die Durchführung des Feststellungsverfahrens gemäß § 2, § 2a bzw. § 6 Abs. 1) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, kann das Verfahren zur Ausstellung der Bewilligung vorläufig so weitergeführt werden, als wäre eine solche Feststellung auf Vorliegen des öffentlichen Interesses bereits getroffen. Mit einer endgültigen Entscheidung sollte jedoch bis zum Abschluss des Feststellungsverfahrens zugewartet werden. Die Frist

zur Entscheidung über den Antrag auf Ausfuhrbewilligung (§ 73 Abs. 1 AVG) wird jedenfalls bis zwei Wochen nach Beendigung des Denkmalschutzfeststellungsverfahrens hinausgeschoben.

(6) Steht das Kulturgut unter Denkmalschutz oder ist ein Unterschutzstellungsverfahren auch nur eingeleitet (§ 17 Abs. 1 Zif. 1 und 2) ist im Falle der Veräußerung der Veräußerer oder der sonst Verfügungsberechtigte, dem dies bekannt ist, verpflichtet, diese Tatsache dem Erwerber mitzuteilen und das Bundesdenkmalamt von der Veräußerung zu verständigen. Im übrigen gilt § 6 Abs. 4.

Bestätigung

§ 19

(1) Durch eine Bestätigung stellt das Bundesdenkmalamt fest, dass eine Erhaltung im Inland nicht im nationalen Interesse gelegen ist. Bestätigungen können zum Zweck des gesicherten Nachweises der rechtmäßigen Ausfuhr auch in jenen Fällen ausgestellt werden, in denen es sich um Gegenstände handelt, denen Denkmaleigenschaft zwar nicht zugesprochen werden kann, jedoch mit Denkmälern verwechselt werden könnten (z.B. Kopien).

(2) Ein Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung umfasst automatisch auch den Alternativantrag auf Erteilung einer Ausfuhrbewilligung (§ 18).

(3) Die Verweigerung der Ausstellung der Bestätigung ohne gleichzeitige Abwicklung oder zumindest Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens, ist nicht möglich.

(4) Die Ausstellung einer Bestätigung hat spätestens binnen vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen. Die in § 18 getroffenen Regelungen über Fragen der Unterschutzstellung bzw. der Einleitung einer solchen sowie der Erstreckung der Entscheidungsfrist gelten sinngemäß. Die Verweigerung der Ausstellung einer Bestätigung hat in Bescheidform zu ergehen.

**Ausfuhr und (vorübergehende) Einfuhr von Kulturgut
über die Zollgrenze der Europäischen Gemeinschaften**

§ 20

(1) Soweit die Ausfuhr von Kulturgütern über die Zollgrenzen der Europäischen Gemeinschaften gemäß ihrer einschlägigen Vorschriften Bewilligungen bedarf, sind gesonderte Genehmigungen durch das Bundesdenkmalamt nach den speziellen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erforderlich. Das gleiche gilt für die gesonderten Regelungen für vorübergehende Ein- und Ausfuhr. Auf die Bestimmungen des § 29 Abs. 6 letzter Satz wird verwiesen.

(2) Jeder Antrag auf Bewilligung der Ausfuhr über die Zollgrenzen der Europäischen Gemeinschaften beinhaltet auch gleichzeitig Anträge gemäß den §§ 18 und 19.

Ersatzkauf, Wert

§ 21

(1) Erklärt sich im Falle des Vorliegens eines Antrages auf Ausfuhr (§§ 18 und 20) eine Person rechtsverbindlich unter gleichzeitiger Hinterlegung einer Sicherstellung in Höhe von 10 % des erklärten Kaufpreises gegenüber dem Bundesdenkmalamt bereit, das Kulturgut um den inländischen Wert (oder um 80 % des ausländischen Wertes, falls der daraus resultierende Betrag höher ist) zu kaufen (wobei die Bezahlung bis längstens zwei Monate nach Kaufabschluss fällig wäre) so können wirtschaftliche Gründe im Verfahren über die Bewilligung der Ausfuhr nicht berücksichtigt werden. Dem Bundesdenkmalamt kommt keine Verpflichtung zu, allfällige Kaufinteressenten zu suchen oder zu verständigen.

(2) Als inländischer Wert im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt stets der voraussichtlich erzielbare höchste Verkaufspreis (einschließlich Umsatzsteuer) an Letztkäufer (Verkehrswert).

Erlöschen der Bewilligungen und Bestätigungen

§ 22

Bewilligungen gemäß § 18 sowie die Wirksamkeit der Bestätigungen gemäß § 19 erlöschen fünf Jahre nach Ausstellung. Verlängerungen um jeweils drei Jahre (auch mehrmals) sind über entsprechenden Antrag (Anträge) möglich.

Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr und der Wiederausfuhr nach vorübergehender Einfuhr

§ 23

(1) Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes unterliegen, nur vorübergehend ausgeführt werden (wie etwa als Leihgaben für Ausstellungen, für Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftlicher Studien, für persönliche Bedürfnisse des Eigentümers im Falle vorübergehender Auslandsaufenthalte usw.) so kann vom Bundesdenkmalamt (allenfalls auch unter Außerachtlassung einer Interessensabwägung) eine Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr erteilt werden, wenn die (auch vom konservatorischen Standpunkt aus) unversehrte Rückkehr des Gegenstandes ins Inland als gesichert angenommen werden kann. Die Genehmigung kann auf längstens fünf Jahre (bei Archivalien ein Jahr) erteilt werden; eine zweimalige Verlängerung um weitere fünf Jahre (bei Archivalien ein Jahr) ist möglich.

Soweit es sich nicht um Kulturgut handelt, das im Eigentum des Bundes oder eines Landes oder einer Gemeinde steht, und der Eigentümer zugleich Antragsteller ist, kann das Bundesdenkmalamt eine Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr zum Zweck der Sicherung der Rückkehr des Gegenstandes an die Erlegung einer Kautions bis zur doppelten Höhe des (im Inland oder Ausland) möglicherweise erzielbaren höchsten Verkaufspreises an Letztkäufer binden, wenn anders im Anlassfall eine gesicherte Rückführung nicht gewährleistet erscheint. Die gesicherte Rückführung kann auch durch andere Auflagen gesichert werden. Die Rückführung des Kulturgutes ins Inland ist dem Bundesdenkmalamt binnen sechs Wochen nachzuweisen. Im Fall der nicht rechtzeitigen Rückführung des Kulturgutes, für das Kautions erlegt wurde, kann die Kautions für verfallen erklärt werden, vor allem dann, wenn nicht die Schuldlosigkeit des Ausführenden an der nicht rechtzeitigen Rückführung von diesem nachgewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht werden kann. Verfallene Kautions kommen dem Bund zu und sind für den Denkmalfonds (§ 33) zweckgebunden.

(2) Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes im Inland unterliegen würden, aus den in Abs. 1 genannten Gründen oder aus Gründen des Verkaufs vorübergehend ins Inland gebracht werden, so ist vom Bundesdenkmalamt die künftige Ausfuhr dieser Gegenstände zu gestatten. Die Bewilligung zur Wiederausfuhr kann befristet bis auf 25 Jahre erteilt werden. Eine Verlängerung bis insgesamt 50 Jahre ist möglich. Eine Genehmigung im Sinne des Rechtsanspruches dieses Absatzes kann nur erteilt werden, wenn der Antrag spätestens innerhalb von drei Jahren nach Einfuhr des Gegenstandes ins Inland gestellt wird, wenn der Antragsteller überdies nachzuweisen vermag, dass sich der Gegenstand bis dahin im Ausland befunden hat und keinerlei Verdachtsgründe vorliegen, dass der Gegenstand entweder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder lediglich auf Grund einer Genehmigung gemäß Abs. 1 ins Ausland verbracht worden war.

(3) Kulturgut, das im Rahmen der zollgesetzlichen Vorschriften nicht im freien Verkehr sondern in Form des gebundenen Verkehrs (Lagerverkehr, Anweisungsverfahren) oder des Vormerkverkehrs eingeführt wurde, unterliegt während der Zeit des aufrechten Fortbestandes dieses Verfahrens – höchstens aber auf die Dauer von fünf Jahren nach erfolgter Einfuhr – nicht dem Verbot der Ausfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes, es sei denn, es handelt sich um Kulturgut, das entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder mit einer Genehmigung gemäß Abs. 1 ins Ausland verbracht worden war. Die Nämlichkeit des auszuführenden mit dem eingeführten Kulturgut muss im Zeitpunkt der Ausfuhr gesichert sein.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 können vom Bundesdenkmalamt zum Zwecke der Einrichtung österreichischer staatlicher Vertretungsbehörden im Ausland sowie von Kulturinstituten (einschließlich der Wohnungen der dort tätigen österreichischen Beamten), von ausländischen staatlichen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Inland sowie für museale Zwecke (einschließlich privater Museen und Dokumentationszentren) im Inland und Ausland Genehmigungen auf längere Zeit und – soweit es sich nicht um die Ausfuhr über die Zollgrenzen der Europäischen Gemeinschaft hinaus handelt – auf unbestimmte Zeit erteilt werden. Die Möglichkeit eines Austausches im Zuge der Sammlungstätigkeit kann vorgesehen werden. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird ermächtigt, in ähnlichen Fällen (wie etwa internationale Organisationen einschließlich ihrer Unterorganisationen, Außenstellen der Handelskammern usw.) durch Verordnung festzustellen, dass es sich um Einrichtungen, Personen und Zwecke handelt, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes zu behandeln sind. Die Erteilung einer Genehmigung ist nicht an die in Abs. 2 vorgesehene Frist von drei Jahren gebunden.

(5) Bibliotheken (Sammlungen von Büchern) und audio-visuelle Mediensammlungen (Sammlungen von Bild- und Tonträgern), die sich im Eigentum des Bundes (sowie seiner beschränkt erwerbsfähigen Anstalten), eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft befinden, bedürfen für die Ausfuhr von Gegenständen aus diesen Sammlungen (ausgenommen Archivalien) im Rahmen des internationalen Leihverkehrs keiner Bewilligung gemäß Abs. 1 oder 2, wenn der Umstand, dass es sich um eine bescheidfreie Versendung auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung handelt, auf der Sendung bzw. auf den Begleitpapieren vom Versender in einer für die Kontrollorgane deutlich sichtbaren Form vermerkt ist. Dieser Vermerk muss so beschaffen sein, dass sich daraus die für diese Angaben verantwortliche Person ermitteln lässt.

Wenn die unversehrte Rückkehr von Teilen einer Sammlung gefährdet sein könnte oder bei erfolgter Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, hat das Bundesdenkmalamt mit Bescheid zu verfügen, dass diese Ausnahmebestimmungen für einzelne oder alle Teile einer Sammlung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit nicht zur Anwendung gelangen.

Auskunftspflicht**§ 24**

Unabhängig von der Auskunftspflicht gemäß § 12 ist jedermann verpflichtet, im Falle der beantragten, versuchten oder durchgeführten Ausfuhr oder bei Annahme einer Gefahr der unberechtigten Ausfuhr von Gegenständen, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes unterliegen oder unterliegen könnten, den zuständigen Behörden alle damit in Zusammenhang stehenden Auskünfte zu erteilen und den Organen dieser Behörden (einschließlich Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung dieser Gegenstände sowie allfällig auch anderer, mit diesen im Zusammenhang stehenden oder vergleichsweise zu untersuchenden beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände zu gestatten und zu ermöglichen.

Ausnahme von Ausfuhrbeschränkungen durch Verordnung

§ 25

Zur rascheren klaren Bereinigung von Fragen der Ausfuhr von Kulturgut, dessen Erhaltung im Inland auf Grund dieses Bundesgesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aus grundsätzlichen Billigkeitsgründen sowie insbesondere aus übergeordneten nationalen Interessen konkrete Objekte genau zu umschreibenden Kulturguts mit Verordnung aus den Ausfuhrbeschränkungen dieses Bundesgesetzes ausnehmen.

4. Abschnitt

Archivalien und Archive

§ 26

(1) In allen Fällen, die Archivalien oder Archive gemäß den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten der Bundeskanzler.

(2) 1. Archivalien sind Schriftstücke geschichtlich gewordenen Charakters, welche einzeln oder in nicht systematisch angelegten Sammlungen aufbewahrt werden, wenn ihr Inhalt sich ausschließlich oder überwiegend auf rechtliche, politische oder wirtschaftliche Angelegenheiten bezieht.

2. Archive sind Sammlungen von Archivalien, welche in planmäßiger Anlage für die Zwecke einer mit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen betrauten Stelle oder einer dauernd fortgesetzten privaten Geschäftsführung oder für familiengeschichtliche Zwecke geschaffen worden sind (öffentliche Archive, Geschäfts- und Familienarchive).

(3) Daten auf elektronischen Datenträgern einschließlich der zur Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationsmaterial, die inhaltlich Schriftstücke gemäß Abs. 2 entsprechen, sind als Archivalien anzusehen.

(4) Die Klärung weiterer Detailfragen, was unter Archivalien im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verstehen ist, richtet sich nach der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 19. Jänner 1931 betreffend den Schutz der Schriftdenkmale, BGBl.Nr. 56/1931. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird ermächtigt, diese Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler nach den jeweiligen Notwendigkeiten zur weiteren Klärung von Detailfragen zu ändern.

5. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen

Partei und Antragsrechte

§ 27

Soweit bei den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht noch zusätzliche gesonderte Detailregelungen getroffen sind, bestehen im Rahmen dieses Bundesgesetzes nachfolgende grundlegende Partei- und Antragsrechte:

1. Bei Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2, § 2a Abs. 5 und 6, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3, die die (positive oder negative) Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung unbeweglicher Denkmale betreffen, kommt Parteistellung nur dem Eigentümer (§ 28), dem Landeshauptmann, der Gemeinde und dem Bürgermeister, im Falle des Vorliegens eines Baurechts auch dem Bauberechtigten (§ 28) zu.
2. Dem Landeshauptmann steht überdies das Recht zu, Anträge auf Feststellung des Vorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmalen (einschließlich Ensembles und Sammlungen) zu stellen.
3. Dem Eigentümer steht ein Antragsrecht auf Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß § 2 Abs. 1 und § 2a Abs. 5 zu; das selbe gilt im Falle eines Baurechts auch für den Bauberechtigten (§ 28).
4. Anträge auf Veränderung oder Zerstörung eines Denkmals (§ 5) können von jeder Person, die Partei im Sinne des § 8 AVG ist, gestellt werden, desgleichen auch vom Landeshauptmann. Neben diesen Personen kommt in Verfahren wegen Zerstörung eines Denkmals auch dem Bürgermeister Parteistellung zu.
5. Antragsberechtigt zur Durchführung eines Denkmalschutzaufhebungsverfahrens (§ 5 Abs. 6) ist der (jeder) (Mit)Eigentümer sowie der Landeshauptmann.
6. In Verfahren gemäß § 6 Abs. 2 bezüglich der Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals kommt auch dem Erwerber Parteistellung zu.

7. Dem Bundesdenkmalamt kommen in Verfahren gemäß § 7 (Umgebungsschutz), § 31 (Sicherungsmaßnahmen) sowie § 36 (Wiederherstellung bzw. Rückholung von Denkmalen) Antragsrechte an die Bezirksverwaltungsbehörde sowie in diesen Verfahren Parteistellung zu.

8. Antragsberechtigt für die Erteilung von Bewilligungen und die Ausstellung von Bestätigungen gemäß §§ 18, 19 und 20 ist neben jeder anderen gemäß § 8 AVG als Partei anzusehenden Person auf jeden Fall auch derjenige, der den Gegenstand als befugter Gewerbsmann im Rahmen eines Handelsgewerbes (etwa auch als Kommissionär) zu verkaufen beabsichtigt. In Verfahren zur bescheidmäßigen Feststellung des öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verfahren kommt jedoch nur dem Eigentümer (jedem Miteigentümer) Parteistellung zu.

9. Die Parteistellungen in den Verfahren zur Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr und der Wiederausfuhr nach vorübergehender Einfuhr richten sich nach § 8 AVG.

Eigentümer unbeweglicher Denkmale**§ 28**

- (1) Als Eigentümer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt bei unbeweglichen Gegenständen stets der grundbücherliche Eigentümer. Grundbücher im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch das Eisenbahnbuch und das Bergbuch. Als Bauberechtigter gilt der in der grundbücherlichen Baurechtseinlage Eingetragene. Im Falle von Verlassenschaften tritt – soweit kein Verlassenschaftskurator bestellt wird oder wurde – an die Stelle des verstorbenen grundbücherlichen Eigentümers der erbserklärte Erbe bzw. der Erbe, dem eingewortet wurde.
- (2) Sind im Grundbuch nicht (mehr) existente Personen als Eigentümer eingetragen, so tritt (außer in Verlassenschaftsfällen gemäß Abs. 1) an die Stelle des grundbücherlichen Eigentümers der außerbücherliche Eigentümer.

Form der Bescheide

§ 29

(1) Sämtliche Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, sind schriftlich zu erlassen und auch bei voller Stattgebung zu begründen; § 58 Abs. 2 AVG hinsichtlich einer möglichen Begründungsfreiheit gilt nicht. Ausgenommen sind mündliche Bescheide gemäß § 5 Abs. 2 über Detailmaßnahmen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für die auf Grund der §§ 18, 19 und 20 ergehenden Bewilligungen und Bestätigungen.

(3) Bescheiden, bei denen bauliche Veränderungen gestattet werden, sind die in § 5 Abs. 1 erwähnten Pläne als integrierender Bestandteil anzuschließen. Austauschpläne anstelle endgültiger umfassender Pläne gelten als ungeeignet.

(4) Entscheidungen über Detailmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 können auch mündlich erfolgen und benötigen lediglich der Festhaltung in Form eines Aktenvermerks. Dieser gilt als Niederschrift im Sinne des § 62 Abs. 2 AVG.

(5) In Verfahren gemäß §§ 18 und 19 ist das Kulturgut – schon in den Antragsformularen – eindeutig und unverwechselbar zu bezeichnen und zwar derart, dass hiedurch zugleich eine einfache und rasche Überprüfung durch Kontrollorgane (Zollorgane) möglich ist. Die Bescheide (Bestätigungen) haben daher neben einer Beschreibung (allenfalls auch des Inneren) des Gegenstandes nach Möglichkeit durch weitere Erkennungsmerkmale (z.B. durch den Anschluss von Lichtbildern, durch eine vom Bundesdenkmalamt am Gegenstand selbst vorgenommene besondere Kennzeichnung) zu enthalten.

Werden Bestätigungen auf Grund von schriftlichen Anträgen ausgestellt, die bereits eine zutreffende ausreichende Begründung enthalten, kann eine zusätzliche weitere Begründung durch das Bundesdenkmalamt entfallen.

(6) Nähere Bestimmungen wie etwa über die Form von Anträgen und den auszustellenden Bescheiden und Bestätigungen, die Notwendigkeit der Vorlage oder des Anschlusses von Lichtbildern, die unmittelbare Kennzeichnung der Gegenstände, Art und Umfang der notwendigen Beschreibung in den Bescheiden usw. sind – vorwiegend dann, wenn ein Abweichen von Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich ist – vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch Verordnung zu treffen. In dieser Verordnung ist auch auf alle jene durch Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Vorschriften über die Ausfuhr bzw.

(vorübergehenden) Einfuhr von Kulturgut über die Zollgrenzen der Europäischen Gemeinschaften (§ 20) Bedacht zu nehmen.

(7) Bewilligungen und Bestätigungen des Bundesdenkmalamtes gemäß den §§ 17, 18, 20 und 23 sind zur zollamtlichen Abfertigung bei der Ausfuhr erforderliche Unterlagen zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften.

Rechtsmittel, aufschiebende Wirkung**§ 30**

(1) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann, gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes sowie des Landeshauptmannes steht die Berufung an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu.

(2) In Verfahren zur Unterschutzstellung eines Denkmals gilt als Gefahr im Verzug gemäß § 57 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 AVG jeder Umstand, auf Grund dessen angenommen werden kann, dass die mögliche Zerstörung, Veränderung oder Verbringung eines – allenfalls auch noch nicht unter Denkmalschutz stehenden – Denkmals anders nicht rechtzeitig verhindert werden könnte.

(3) Berufungen in Verfahren gemäß § 31 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Sicherungsmaßnahmen

§ 31

(1) Besteht Gefahr, dass Denkmale (vor allem entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6) zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt würde, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder – bei Gefahr im Verzug – von Amts wegen die jeweils geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen. Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die eine in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehene Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsverpflichtung zum Inhalt haben, es sei denn, die Kosten dieser Maßnahmen werden dem/den Verpflichteten von dritter Seite (allenfalls auch im Wege einer Förderung gemäß § 32) zur Verfügung gestellt.

(2) Maßnahmen, Verfügungen und Verbote gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu treffen.

(3) Besteht Gefahr, dass Gegenstände, die den Beschränkungen der Ausfuhr unterliegen, widerrechtlich (§§ 17 bis 20) ausgeführt werden, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, insbesondere solche Gegenstände zu verzeichnen oder die zwangsweise Verwahrung in einem Museum oder einer sonstigen öffentlichen Sammlung, die auf Grund ihres Aufgabenkreises in Betracht kommt, anzuordnen.

(4) Unter der Annahme einer Gefahr wie in Abs. 3 kann Eigentümern, Besitzern und Inhabern von Sammlungen die Pflicht auferlegt werden, jede Änderung im Bestand, im Aufbewahrungsort oder in Eigentums-, Besitz- und Inhaberverhältnissen dem Bundesdenkmalamt rechtzeitig anzuzeigen.

Förderungsmaßnahmen

§ 32

(1) Zu den Kosten, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmalen (einschließlich ihrer für sie wichtigen Umgebung) entstehen, oder die auf Grund einer Veränderung im Interesse der Denkmalpflege verursacht werden, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (auch Zinszuschüsse) gewährt werden. Die Bedeutung des Denkmals und die wirtschaftlichen Probleme bei seiner denkmalgerechten Restaurierung aber auch die für den Eigentümer mit dem Denkmal verbundenen steuerlichen Begünstigungen sind besonders zu berücksichtigen. Ebenso ist zu berücksichtigen, ob die Maßnahmen primär durch Erhaltungsmaßnahmen verursacht werden oder durch Maßnahmen im Zuge von Veränderungen im wirtschaftlichen Interesse des Eigentümers, es sei denn, die Veränderungen sind für die weitere Erhaltung des Denkmals aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich.

Weiters ist zu beachten, dass Förderungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege auch zur Aufgabe haben, Maßnahmen der Anerkennung, des Härteausgleichs und der Motivation für die durch den Denkmalschutz den Eigentümern entstehenden oder bereits entstandenen Mehraufwendungen im Vergleich zu üblichen Instandsetzungsmaßnahmen an nicht geschützten Objekten (denkmalpflegerischer Mehraufwand) zu sein. Ebenso aber sollen sie beitragen, eine verminderte wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit oder sonstige Wertminderung infolge Veränderungsverbot - soweit diese Umstände im konkreten Fall relevant sind - zu mildern.

Förderungen können auch für alle Maßnahmen geleistet werden, die die Rettung von Denkmalen vor Veränderung, Zerstörung oder Verbringung direkt oder indirekt bewirken.

Zuschüsse können auch Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten für erhebliche Beeinträchtigungen bezahlt werden, die sie auf Grund von Arbeiten des Bundesdenkmalamtes in Vollziehung dieses Bundesgesetzes (wie etwa bei Ausgrabungen von Bodendenkmalen) erleiden.

(2) Die näheren Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen auf Grund dieser besonderen Umstände hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

Denkmalfonds

§ 33

(1) Für die Finanzierung der in § 32 aufgezählten Maßnahmen, insbesondere zur Rettung von unter Denkmalschutz stehenden beweglichen und unbeweglichen Objekten, die unmittelbar vom Verfall oder von der Verbringung ins Ausland bedroht sind, ist ein "Denkmalfonds" als Verwaltungsfonds einzurichten, der vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu verwalten ist.

(2) Die Mittel des Fonds werden aus Spenden, dem Erlös von Veranstaltungen zu Gunsten dieses Fonds, aus eingehenden Strafgeldern auf Grund dieses Bundesgesetzes (§ 37) sowie aus sonstigen Einnahmen und Zuwendungen gebildet.

(3) Spenden an den Fonds sind Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt im Sinne des § 4 Abs. 4 Zif. 6 lit. c bzw. § 18 Abs. 1 Z 7 des Einkommensteuergesetzes.

(4) Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 32. Vor Vergabe der Mittel zur Rettung unbeweglicher Denkmale ist (außer bei Gefahr im Verzug) der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

Anheimfall von Kulturgut

§ 34

(1) Wird ein Gegenstand aufgefunden, dessen Eigentümer unbekannt ist und allem Anschein nach Objekt einer strafbaren Handlung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes war, so fällt dieser Gegenstand mit der Auffindung dem Bund anheim.

(2) Die dem Bund anheim fallenden Gegenstände (Abs. 1) dürfen während 30 Jahre vom Heimfall an nicht veräußert werden. Sie sind dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Dieses hat für die zweckentsprechende Verwahrung in einem Museum oder einer sonstigen öffentlichen Sammlung, die auf Grund ihrer Aufgabenkreise in Betracht kommen, während der 30 Jahre zu sorgen. Nach Ablauf dieser Zeit ist vom Bundesdenkmalamt über die endgültige Aufbewahrung zu entscheiden.

(3) Der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger können innerhalb der 30 Jahre beim Bundesdenkmalamt die Rückübertragung des heimgefallenen Gegenstandes in sein Eigentum begehren. Das Begehren ist im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Wenn nicht erwiesen ist, dass der Gegenstand Objekt einer strafbaren Handlung nach § 37 war und der frühere Eigentümer als Täter oder Mitschuldiger daran beteiligt war, so ist der Gegenstand in sein Eigentum rückzuübertragen.

Beschlagnahme bei Verdacht widerrechtlicher Ausfuhr

§ 35

(1) Die Organe der Zollverwaltung sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, Waren zu beschlagnahmen, wenn

a) der Verdacht besteht, dass es sich um Gegenstände handelt, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (§ 20) ausgeführt werden sollen, oder

b) es sich um Gegenstände handelt, die vom Verfall (§ 37) oder vom Heimfall (§ 34) bedroht sind oder bereits für verfallen erklärt oder dem Bund anheim gefallen sind.

(2) Die zollgesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Waren gelten entsprechend.

(3) Eine nach Abs. 1 lit. a verfügte Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald die für die Ausfuhr notwendige Genehmigung oder ein Bescheid bzw. eine Bestätigung (§ 19), die das Nichtvorliegen des öffentlichen Interesses an der Aufbewahrung im Inland feststellen, vorgelegt wird. Die Beschlagnahme ist auch dann aufzuheben, wenn das Bundesdenkmalamt (dessen sachverständige Organe oder ein vom Bundesdenkmalamt betrauter sonstiger Sachverständiger) nicht spätestens bis Ablauf des dritten auf die Beschlagnahme folgenden Werktages eine Prüfung der Gegenstände vorgenommen hat und das Bundesdenkmalamt nicht binnen weiterer sechs Werktage (bei der Zollbehörde einlangend) die Erklärung abgegeben hat, dass anzunehmen ist, dass es sich um Kulturgut handelt, dessen Aufbewahrung im Inland tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Verfügung der Wiederherstellung und Rückholung

§ 36

(1) Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, dass im Falle einer widerrechtlich erfolgten Veränderung oder Zerstörung eines Denkmals der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenem Zustand des Denkmals, soweit dies möglich ist, wiederherzustellen hat. Diese Maßnahme kann jedoch nur dann angeordnet werden, wenn die Durchführung die Wiedergewinnung des früheren Zustands oder wenigstens der früheren Erscheinung in einem der Bedeutung des Denkmals entsprechenden, wenn auch allenfalls bedeutungs- oder umfangmäßig gemindertern aber doch schutzwürdigen Art, die die Fortdauer der Stellung unter Denkmalschutz zumindest in Form einer Teilunterschutzstellung (§ 1 Abs. 8 Z 3) rechtfertigt, wiederherzustellen vermag. Die bereits erfolgte Unterschutzstellung erstreckt sich (allenfalls durch ein Denkmalschutzaufhebungsverfahren auf eine Teilunterschutzstellung eingeschränkt) auch auf das derart wiederhergestellte Denkmal. Ebenso kann dem Schuldtragenden an der widerrechtlichen Veräußerung einzelner Gegenstände aus einer einheitlichen Sammlung (§ 1 Abs. 5 letzter Satz) die möglichste Wiederherstellung der Situation vor dieser widerrechtlichen Handlung oder die Kosten der (allenfalls ersatzweise erfolgten) Wiederbeschaffung aufgetragen werden.

(2) Soweit die Denkmale bereits widerrechtlich ins Ausland verbracht wurden (§§ 18-20) oder dort verblieben sind (§ 23), können – soweit allfällige Wertersatzstrafen (§ 37) oder verfallene Kauttionen nicht ausreichen – überdies innerhalb von 20 Jahren nach widerrechtlicher Verbringung oder Belassung des Kulturgutes im Ausland auf Kosten des Schuldtragenden (mehrerer Schuldtragender zu ungeteilter Hand) jeweils geeignete Maßnahmen zur Rückführung der Gegenstände (einschließlich des Ankaufes) verfügt werden. Soweit Gegenstände auf Grund dieser Bestimmung ins Inland zurückgeführt werden, fallen sie dem Bund anheim, es sei denn, den früheren Eigentümer trifft an der widerrechtlichen Ausfuhr kein Verschulden. Die Bestimmungen über den Anheimfall von Kulturgut (§ 25) gelten sinngemäß. Bei der Zurückholung von Kulturgut aus einem Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften sind in erster Linie die Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern, BGBl. Nr. 67/1998, anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 37

(1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 ein Einzeldenkmal oder eine Mehrheit von Denkmalen (Ensemble, Sammlung) zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, dass die in § 36 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

(2) 1. Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen

- des § 4 Abs. 1 und 2 bzw. 5 Abs. 1 ein Denkmal verändert oder
- der §§ 18, 19, 20 und 23 bzw. entgegen den einschlägigen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über die Ausfuhr von Kulturgut widerrechtlich ins Ausland verbringt oder widerrechtlich belässt, ferner
- wer die gemäß §§ 31 oder 36 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht,

ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 700.000 S zu bestrafen.

2. Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bzw. des § 6 Abs. 5 ein Denkmal aus einer Sammlung veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Nachforschungen (Grabungen) ohne die hierfür vorgesehene Genehmigung durchführt, ist mit Geldstrafe bis 350.000 S zu bestrafen. Auch können die aus einer Sammlung gemäß § 1 Abs. 5 letzter Satz ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 veräußerten Gegenstände sowie die aus einer Grabung stammenden Gegenstände für verfallen erklärt werden.

3. Die Bestimmungen des Abs. 1 hinsichtlich der Verhängung einer Wertersatzstrafe gelten gleichermaßen für Strafverfahren auf Grund dieses Absatzes.

(3) Wer vorsätzlich

1. ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 ein Denkmal veräußert,
2. die gemäß § 6 Abs. 4 vorgesehene Verständigung des Bundesdenkmalamtes von der Veräußerung eines Denkmals oder die Inkenntnissetzung des Erwerbers von der Tatsache, dass dieses unter Denkmalschutz steht, unterlässt,
3. die gemäß § 31 verfügten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht,
4. Fundmeldungen gemäß § 8 Abs. 1 unterlässt oder unrichtig erstattet,
5. den Zustand einer Fundstelle oder der aufgefundenen Gegenstände entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 verändert,
6. die Sicherung oder Bergung von Funden sowie sonstiger Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 unterlässt oder zu vereiteln sucht,
7. Fundgegenstände entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 nicht zur Verfügung stellt,
8. die Möglichkeit der Geltendmachung und Durchsetzung des Ablöserechtes gemäß § 10 hindert
9. Metallsuchgeräte oder sonstige Bodensuchgeräte entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 8 verwendet,
10. Meldungen und Berichte gemäß § 11 unterlässt oder unrichtig erstattet,
11. die in § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 24 vorgesehenen Auskünfte und Meldungen nicht oder unrichtig erstattet,
12. die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung von Denkmalen und vermuteten Bodenfunden sowie die gemäß § 12 Abs. 3 vorgesehene Überwachung durch das Bundesdenkmalamt zu behindern oder zu vereiteln sucht,
13. die Kennzeichnung gemäß der Haager Konvention (§ 13 Abs. 5) missbräuchlich verwendet oder die angeordnete Kennzeichnung unterlässt,

ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 70.000 S zu bestrafen.

(4) Wer in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis S 10.000,-- zu bestrafen.

(5) Soweit das Bundesdenkmalamt in jenen Fällen, in denen ein Strafverfahren bereits läuft, eine nachträgliche Bewilligung erteilt hat, ist dieses einzustellen.

(6) Wer vorsätzlich zu einer nach Abs. 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgelegten Strafen.

(7) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG beginnt bei den in den Absätzen 2 bis 4 aufgezählten Delikten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesdenkmalamt von den unerlaubt vorgenomme-

nen Handlungen oder Unterlassungen Kenntnis erlangt hat und die schuldtragende Person ausgeforscht ist, die Frist endet jedenfalls fünf Jahre nach Beendigung der Tat.

(8) In Strafverfahren gemäß Abs. 1 bis 4 sind Äußerungen des Bundesdenkmalamtes einzuholen.

(9) Die gemäß § 37 eingehenden Gelder fallen dem Bund zu und sind für Ausgaben im Rahmen des Denkmalsfonds zweckgebunden.

Gebührenbefreiung

§ 38

Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften sind von der Stempelgebühr befreit.

Abgabenbefreiung, Kostentragung**§ 39**

(1) Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von Verwaltungsabgaben befreit. Kosten im Sinne der §§ 75 ff AVG sind stets von Amts wegen zu tragen, es sei denn, sie wurden von Schuldtragenden veranlasst und die Schuld durch ein strafrechtliches Erkenntnis festgestellt.

(2) Soweit einer Partei (Antragsteller) etwa durch Transporte oder die Beibringung von Unterlagen (Urkunden, Lichtbildern usw.) Kosten entstehen, sind diese nicht zu ersetzen (zu refundieren), selbst wenn sie von Amts wegen aufgetragen wurden.

Vollziehung

§ 40

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler betraut.

In Fällen der § 2 Abs. 3, des § 2 Abs. 7 und 8 und des § 3 Abs. 3, soweit sie Angelegenheiten des Grundbuchs betreffen sowie in den Fällen des § 10 Abs. 2 letzter Satz sowie des § 37 Abs. 1 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Justiz betraut.

In den Fällen des § 26 Abs. 4, die die Klarstellungen über den Umfang, was Archivalien und Archive sind, betreffen, ist mit der Vollziehung der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

In den Fällen des § 29 Abs. 7, § 33 Abs. 3, des § 35 und des § 38 ist mit der Vollziehung der Bundesminister für Finanzen betraut.

In den Fällen des § 32 Abs. 2 und des § 33 Abs. 4 erster Satz ist, soweit sie die Erlassung von Vergaberichtlinien betreffen, mit der Vollziehung der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Übergangsbestimmungen

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. Das Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut – AusfVKG i.d.F. BGBl.Nr. 391/1986
2. Die Verordnung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. Juni 1924, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 25. September 1923, BGBl.Nr. 533 (Denkmalschutzgesetz), BGBl.Nr. 299/1924.
3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 5. Juni 1986 betreffend Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist, BGBl.Nr. 323/1986 in der geltenden Fassung.

(3) Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 13. Juni 1986 betreffend nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Ausfuhr von Kulturgut, BGBl.Nr. 324/1986 bleibt in Kraft.

(4) Grabungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 1 verlieren ihre Rechtswirksamkeit, soweit sie nicht physischen Personen und nur für konkrete Grabungen erteilt wurden. Ebenso alle Berechtigungen auf Ausstellung von "Bescheinigungen" gemäß § 2 Abs. 4 AusfVKG

(5) Alle sonstigen rechtskräftigen Bescheide auf Grund des AusfVKG behalten ihre Rechtswirksamkeit.

(6) Soweit Verfahren nach der bisherigen Fassung des Denkmalschutzgesetzes oder nach dem bisherigen Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen sind, sind sie nach diesem Bundesgesetz fortzuführen.

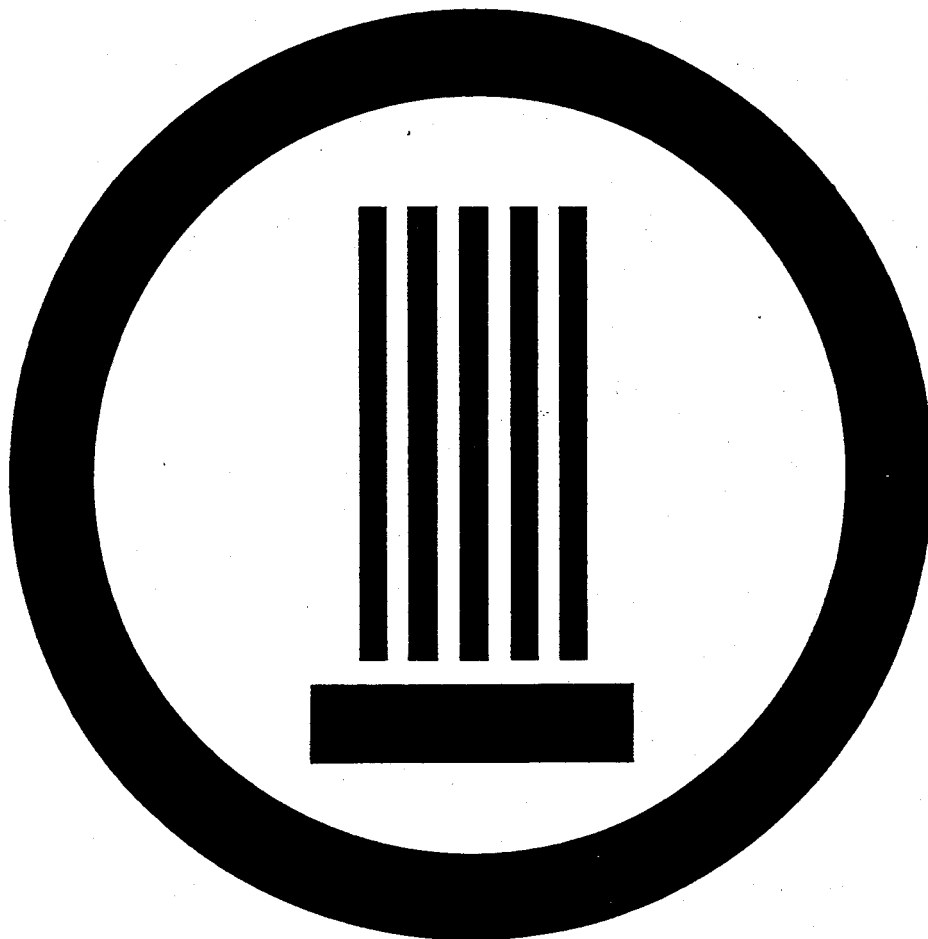
(7) Die in diesem Bundesgesetz festgesetzten Strafen gelten ab 1.1.2002 in Euro zum festgesetzten Umrechnungskurs, abgerundet auf das nächste volle 100.

Artikel III

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 40 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung des Artikels I.

Anhang 1

Signet für "Denkmalschutz" gem. § 12 Abs. 5



Anhang 2**Verfassungsbestimmung
Verzeichnis der Park- und Gartenanlagen gemäß § 1 Abs. 10****Burgenland:**

1. Draßburg, Schlosspark
2. Eisenstadt, Schlosspark
3. Halbturn, Schlosspark
4. Kittsee, Schlosspark

Kärnten:

5. Damtschach, Schlosspark
6. Rosegg, Schlossgarten
7. Wolfsberg, Schlosspark
8. Zwischenwässern, bischöflicher Residenzgarten

Niederösterreich:

9. Artstetten, Schloss
10. Bruck/Leitha, Schloss Prugg
11. Ernstbrunn, Schlossgarten
12. Grafenegg, Schlosspark
13. Herrnstein, Schlosspark
14. Kleinwetzdorf, Schlosspark
15. Laxenburg, Schlosspark
16. Melk, Stiftsgärten
17. Obersiebenbrunn, Schlosspark
18. Pottendorf, Schlosspark
19. Salaberg, Schloss- und Tierpark
20. Schlosshof, Park
21. Schönau/Triesting, Schlosspark

- 22. Schönborn, Schlosspark
- 23. Seitenstetten, Stiftsgärten

Oberösterreich:

- 24. Bad Ischl, Kaiservilla, Park
- 25. Gmunden, Villa Toscana, Park
- 26. Linz, Bauernberganlagen, Park
- 27. Neuwartenburg, Schlosspark

Salzburg:

- 28. Anif, Schlosspark
- 29. Salzburg, Hellbrunn, Schlosspark
- 30. Salzburg, Kleßheim, Schlosspark
- 31. Salzburg, Leopoldskron, Schlosspark
- 32. Salzburg, Mirabell, Schlosspark

Steiermark:

- 33. Bad Gleichenberg, Kurpark
- 34. Brunnsee, Schlosspark
- 35. Graz-Eggenberg, Schlosspark
- 36. Graz, Schlossberg und Stadtpark
- 37. Hollenegg, Schlosspark

Tirol:

- 38. Flauring, Riesgebäude, Garten
- 39. Innsbruck, Schloss Ambras, Schlosspark
- 40. Innsbruck, Hofgarten
- 41. Reith, Schloss Matzen, Park

Vorarlberg:

- 42. Bregenz, Palais Thurn und Taxis, Garten
- 43. Bregenz, Villa Raczinsky (Kloster Marienberg), Garten
- 44. Feldkirch, Villa Tschavoll, Garten
- 45. Dornbirn, Ensemble der Villengärten Dr. Waibel-Straße Nr. 11, 12 und 14

Wien:

- 46. Palais Augarten, Park
- 47. Schloss Belvedere, Schlosspark
- 48. Gärten des Hofburgkomplexes (Volksgarten, Burggarten, Heldenplatz, Maria Theresien-Platz)
- 49. Neuwaldegg, Schlosspark
- 50. Pötzleinsdorf, Schlosspark
- 51. Villa Primavesi, Park
- 52. Rathauspark
- 53. Schloss Schönbrunn, Park
- 54. Palais Schwarzenberg (Wien III), Park
- 55. Stadtpark
- 56. Türkenschanzpark

Zl. 16.601/34-IV/3/98

ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit welchem das Denkmalschutzgesetz geändert wird – Denkmalschutzgesetznovelle 1999

I.

Allgemeiner Teil

Das Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1923 wurde zuletzt durch die Novelle BGBl.Nr. 473/1990 geändert. Bei dieser Novelle lag der Schwerpunkt auf den bis dahin ungenügenden Bestimmungen für Bodendenkmale. Schon aus Anlass der parlamentarischen Behandlung der Novelle 1990 wurde davon ausgegangen, dass das Denkmalschutzgesetz noch einer weiteren abschließenden Novellierung unterzogen werden müsse und dass unter anderem hinsichtlich einer klaren Regelung der "Unterschutzstellungen kraft gesetzlicher Vermutung" (§ 2 Abs. 1 des geltenden Denkmalschutzgesetzes) Maßnahmen einer besseren Abgrenzung notwendig seien ebenso wie auch weitere differenziertere Detaildefinitionen des für heutige Rechtsbegriffe doch teilweise zu allgemein gehaltenen Denkmalschutzgesetzes.

Darüber hinaus zeigte sich im Zuge der Erweiterung der Vorschriften der Europäischen Union auf dem Gebiet des Ausfuhrverbotsrechtes für Kulturgüter und die dabei immer wieder vertretene Meinung, dass eine solche aus Gründen des nationalen Interesses der Mitgliedstaaten durchaus erfolgen kann (wobei gemäß Artikel 128 EU-Vertrag bzw. 151 Amsterdamer Vertrag jedes nationale Kulturgut zugleich Teil des gesamten Kulturgutes der EU ist), dass es außerordentlich günstig ist, völlig klarzustellen, dass das Ausfuhrrecht für Kulturgut Teil des "Denkmalschutzes" ist, Denkmalschutz daher Schutz nicht nur vor Zerstörung und Veränderung sondern auch vor Verbringung bedeutet.

Die Zusammenführung der auch schon vor 1923 ursprünglich in e i n e m Gesetz geregelten Materie wieder in ein solches einheitliches Gesetz zusammenzuführen, ist die logische Konsequenz. Dass dabei ein Bestreben zur möglichsten Vereinfachung (die allerdings auch durch die EU-Bestim-

mungen nur sehr bedingt gegeben sind) und auch "optischen" Harmonisierung besteht, ist selbstverständlich.

In diesem Zusammenhang sei auf nachfolgende grundlegende EU-Bestimmungen verwiesen:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern samt Verordnung (EG) Nr. 2469/96 des Rates vom 16. Dezember 1996 zur Änderung des Anhangs dieser Verordnung.
2. Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern samt Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung dieser Verordnung.
3. Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern samt Richtlinie 96/100/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs dieser Richtlinie. (Diese Richtlinie wurde umgesetzt durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 67/1998.)

Durch die vorliegende Novelle soll das Denkmalschutzgesetz in fünf Abschnitte gegliedert werden und zwar:

1. Abschnitt. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich
2. Abschnitt: Schutz der Denkmale vor Zerstörung und Veränderung
3. Abschnitt: Schutz der Denkmale vor Verbringung ins Ausland
4. Abschnitt: Schutz der Archivalien und Archive
5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf wählt die Form der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes mit voller Absicht, nicht nur damit die jahrzehntelange Judikatur der Höchstgerichte weiter verwendbar bleibt, sondern damit alte, bis 1923 zurückreichende Bescheide – wie sie selbstverständlich gerade auf dem Gebiet des Denkmalschutzes wesentlich sind – weiter "lesbar" bleiben. Beim vorliegenden Entwurf einer Novellierung wurde daher auch besonderer Wert darauf gelegt, dass die grundlegenden, wesentlichen Paragraphen 1 – 6 Denkmalschutzgesetz auch weiterhin die gleichen Materien zum Inhalt haben.

Neben diversen Detailregelungen, die sich in der Praxis als vorteilhaft erweisen, soll die vorliegende Novelle nachfolgende

größere Problemkomplexe

lösen:

1. Die Begriffe "**Denkmal**" und "**Kulturgut**" sowie "**öffentliches Interesse**" und "**nationales Interesse**" werden jeweils gleichgesetzt (§ 1 Abs. 9).

Waren die Begriffe "Denkmal" und "Kulturgut" auf Grund gleichlautender Definitionen im Denkmalschutzgesetz und dem Ausfuhrverbotsgesetz bisher ohnehin eindeutig gleichgesetzt, erfolgt im Interesse vor allem auch der Klarstellung gegenüber international gebräuchlichen Diktionen (besonders auch des EU-Rechts), dass der im Denkmalschutzgesetz sowie im Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut gebräuchliche Begriff des "öffentlichen Interesses" gleichzusetzen ist mit dem international gebräuchlichen Begriff des "nationalen Interesses".

2. Die **Kompetenz "Denkmalschutz"** umfasste von jeher den Schutz nicht nur vor Zerstörung oder Veränderung sondern auch vor Verbringung ins Ausland. Waren diese Bestimmungen ursprünglich (1918) in einem einheitlichen Gesetz geregelt, so wurde diese Materie 1923 durch die Herauslösung der Regelung des Verbotes der Zerstörung und Veränderung in einem eigenen Gesetz geregelt, so dass derzeit der Schutz der Denkmale vor Zerstörung oder Veränderung durch das Denkmalschutzgesetz, vor Verbringung ins Ausland durch das Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut geregelt wird. Diese Materie soll künftig wieder **in einem Gesetz** zusammengefasst und damit die Einheit des Denkmalschutzes als im öffentlichen Interesse erfolgende Maßnahme des Schutzes vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden. Ausdrücklich wird daher der Begriff "Erhaltung" von Denkmalen als Schutz vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland definiert (§ 1 Abs. 1).

3. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon in seinem Erkenntnis vom 15.6.1928, Zl. 765/27 (Slg. 15267/A) festgestellt, dass die **Begriffe "geschichtlich, künstlerisch und kulturell"** eine allgemein gültige Abgrenzung nach bestimmten rechtlich feststellbaren Merkmalen nicht zulassen, dass deren Erklärung vielmehr der fachlichen Beurteilung von hiefür berufenen Organen anheim gegeben werden muss. Ebenso hat er in weiteren Erkenntnissen, wie etwa vom 6.7.1972, Zl. 370/72, Slg 8268/A, zum Ausdruck gebracht, dass für die Lösung der Frage, ob einem Objekt eine geschichtliche, künst-

lerische oder kulturelle Bedeutung zukommt, die in der **F a c h w e l t** vorherrschende Meinung ausschlaggebend ist und daher Grundlage der Feststellung nur ein **F a c h g u t a c h t e n** sein kann, aus dem sich jene geschichtliche, künstlerische oder kulturelle Bedeutung ableiten lässt, aus der der Schluss gezogen werden kann, dass die Erhaltung des Denkmals im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dieser Schluss aber ist ein **r e c h t l i c h e r** (VwGH vm 14.9.1991, Zl. 81/12/0052 u.a.). Des weiteren hat der Verwaltungsgerichtshof in diversen Erkenntnissen verschiedentlich zu Fragen jener fachlich zu erarbeitenden bzw. zu begründenden Kriterien, die eine entsprechende Bedeutung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes darstellen, Stellung genommen, aus denen der rechtliche Schluss gezogen werden kann, dass die Bedeutung derart ist, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Im vorliegenden Gesetz sollen nun einige grundlegende, richtungweisende Umstände **d e m o n - s t r a t i v** aufgezählt werden, die eine solche Bedeutung bewirken, dass die Erhaltung als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt werden kann (§ 1 Abs. 2) (siehe auch "II. Zu den einzelnen Bestimmungen" zu § 1 Abs. 2).

4. Wichtig erscheint es, im Gesetz selbst klarzustellen, welche **Teile** eine **Unterschutzstellung** stets **mitumfasst**, wie dies bisher nur durch Judikatur und Literatur abgegrenzt wurde. (§ 1 Abs. 5 Zif 3, Abs. 7 und 8).

5. Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 19.3.1964, K II-4/63, kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 140/1965, umfasst die gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 13 B-VG dem Bund obliegende Kompetenz "Denkmalschutz" den Schutz beweglicher und unbeweglicher von Menschen geschaffener Gegenstände von historischer, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung, nicht aber den Schutz von Erscheinungsformen der gestalteten Natur wie Felder, Alleen und **Parkanlagen**.

In einigen besonders gravierenden listenmäßig ausdrücklich aufgezählten Fällen, in denen eine solche "**gestaltete Natur**" im Zusammenhang mit einem geschützten Bauwerk in besonderem künstlerischen oder historischen Zusammenhang steht, soll nunmehr die Möglichkeit einer Unterschutzstellung auf Grund des Denkmalschutzgesetzes geschaffen werden. Diese besonderen Parkanlagen werden in einem Anhang detailliert aufgezählt. Die Schaffung der Möglichkeit der Unterschutzstellung und die Liste bedarf einer Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs. 11 samt Anhang 2). In allen anderen Fällen ist nach wie vor eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen der Denkmalschutzbehörde

des Bundes und den entsprechenden Landesbehörden auf dem Gebiet des Umweltschutzes bzw. des Schutzes historischer Park- und Gartenanlagen erforderlich.

6. Die **Unterschutzstellung** von Denkmälern **"kraft gesetzlicher Vermutung"** bloß weil sie im Eigentum etwa des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft stehen (§ 2 des geltenden Denkmalschutzgesetzes), wird bei **u n b e w e g l i c h e n** Denkmälern spätestens am 31. Dezember 2009 beendet (§ 2 Abs. 4 des Entwurfes der Novelle). Die faktische Durchführung dieser Maßnahmen wird erreicht, indem an die Stelle der Ungewissheit dieser Unterschutzstellung "kraft gesetzlicher Vermutung" die Möglichkeit einer geregelten klaren "Unterschutzstellung durch Verordnung" in jenen Fällen ermöglicht wird, in denen anzunehmen ist, dass eine solche Unterschutzstellung einem bescheidmäßigen Verfahren (bzw. einer bescheidmäßigen Überprüfung) auch tatsächlich standhalten würde (§ 2a). Die Möglichkeit, in einem gesonderten Verfahren "das Gegenteil festzustellen" bleibt gewahrt.

Zu diesen Maßnahmen wäre auszuführen:

Ausgenommen für jene Denkmale, hinsichtlich derer eine bescheidmäßige Feststellung des Bestehens eines öffentlichen Interesses bereits tatsächlich getroffen wurde, fehlt bisher ein Verzeichnis jener Denkmale, aus dem hervorgeht, welche Denkmale mehr oder weniger zufällig auf Grund der Eigentumsverhältnisse "kraft gesetzlicher Vermutung" unter Denkmalschutz stehen und welche hievon wohl zurecht unter Denkmalschutz stehen, ebenso wie auch ein Verzeichnis jener Denkmale in Privateigentum fehlt, die noch nicht unter Denkmalschutz stehen, aber wegen ihrer besonderen Bedeutung noch unter Denkmalschutz gestellt werden **s o l l t e n**.

Die vom Bundesdenkmalamt durch Jahrzehnte bearbeiteten wissenschaftlichen Inventarien (Dehio-Handbuch, Kunsttopographie) schufen hier lediglich bestimmte Voraussetzungen, die nunmehr bei einer vom Bundesdenkmalamt bereits in den letzten Jahren begonnen ADV-mäßigen Aufarbeitung grundlegende klärende Listen des schützenswerten Denkmalbestandes erbringen können.

Die Problematik begann damit, dass im Denkmalschutzgesetz im Jahre 1923 formuliert wurde, dass "bei Denkmälern, die sich im Eigentum oder Besitze des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds einschließlich aller kirchlichen oder religionsgenossenschaftlichen Körperschaften und Stiftungen befinden, das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung insoweit als gegeben (gilt), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers

oder Besitzers oder von Amts wegen das Gegenteil festgestellt hat." (Durch die Novelle 1978 wurden die Stiftungen aus dem gegenständlichen Personenkreis genommen, das Wort "Besitz" gestrichen und die Möglichkeit eröffnet, dass von Amts wegen auch positive Feststellungsbescheide erlassen werden können.)

Die Regelung war für das Jahr 1923 sicherlich notwendig, da es unmöglich gewesen wäre, innerhalb kürzester Zeit so viele Verfahren auf einmal durchzuführen, wie sie zum Schutz von Denkmälern notwendig waren. Man griff daher – zumindest bei öffentlichen und kirchlichen Objekten – ganz offensichtlich auf bereits länger zurückliegende Überlegungen für die Erlassung von Denkmalschutzgesetzen zurück, die sich für das Jahr 1923 gleichsam als Notlösung praktikabel erwiesen. Es ist sogar zu vermuten, dass dem Gesetzgeber des Jahres 1923 bei Einführung der Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung allenfalls insofern ein Irrtum unterlief, als er nicht bedachte, dass die von ihm in den § 1 Abs. 1 aufgenommene Definition des Begriffes "Denkmal" in hohem Maße auch Denkmäle umfasst, deren Bedeutung für eine Unterschutzstellung (für die Erhaltung "im öffentlichen Interesse") viel zu gering wäre (nicht jedes "Denkmal" hat eine so große Bedeutung, dass es auch unter Denkmalschutz gestellt werden könnte) und dadurch die Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung letztlich ausuferte. Er dachte vermutlich primär an Denkmäle, die zweifelsfrei auch für Laien als bedeutend in Erscheinung treten. Überdies darf nicht vergessen werden, dass der Begriff "Denkmal" im Jahre 1923 auch in der Praxis enger gefasst wurde als heute und daher der Gesetzgeber allenfalls auch deshalb nur solche Denkmäle von dieser Bestimmung erfasst haben wollte, die für jedermann als "Denkmal" deutlich erkennbar sind. (Nähere Erläuterungen oder entsprechende Aktenunterlagen zum Denkmalschutzgesetz 1923 sind nicht bzw. nicht mehr vorhanden und können daher die Überlegungen, wie es zu dieser Bestimmung kam, nur mehr vermutet werden.)

Die Aufrechterhaltung dieser "Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung", die alle diesem Personenkreis eigentümlichen Denkmäle, – mag ihre Bedeutung auch nur gering sein, sodass sie bescheidmäßig nie unter Denkmalschutz gestellt werden könnten, – so lange unter Denkmalschutz stellt, bis nicht in einem auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen durchgeführten Negativverfahren "das Gegenteil festgestellt" wurde, ist ob seiner Rechtsunsicherheit und Unklarheit nicht mehr tragbar. Der Umstand, dass kein Verzeichnis der Objekte existiert, die kraft dieser gesetzlichen Vermutung unter Denkmalschutz stehen, und dies trotz der Tatsache, dass die Bestimmung seit rund 75 Jahren besteht, bestätigt diesen Mangel.

Zu bedenken ist, dass immerhin sämtliche dieser automatisch unter Denkmalschutz gestellten Denkmale trotz ihrer oft nur geringen geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung, nur weil sie sich im Eigentum einer der genannten juristischen Personen befinden, mit allen Beschränkungen und strafrechtlichen Folgen unter Denkmalschutz stehen, mag ein allfälliges Verfahren (über Antrag oder von Amts wegen) letztlich auch ergeben, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes tatsächlich gar nicht gegeben ist. Da der Denkmalbegriff im Sinne des § 1 Abs. 1 – wie bereits ausgeführt – nicht exakt abgrenzbar ist, ist es daher vor allem Nichtfachleuten oftmals gar nicht bewusst, dass ein Objekt, dem wenigstens eine Minimalbedeutung als "Denkmal" im weitesten Sinne zukommt, kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz steht. Vor allem bei den doch häufigen "Grenzfällen" kommt es daher zu eklatanter Rechtsunsicherheit. So ist etwa kleinen Gemeinden, die ein "Abbruchobjekt" kaufen, vielfach nicht bewusst, dass sie plötzlich Eigentümer eines unter Denkmalschutz stehenden Objektes sind, das lediglich durch den Eigentümerwechsel gemäß § 2 Abs. 1 wegen seiner oft auch nur ganz geringen Bedeutung automatisch "unter Denkmalschutz gestellt" wurde. Wie änderungsbedürftig die Situation ist, vermag auch ein Hinweis darzutun, dass die Durchführung systematischer bescheidmäßiger Verfahren gemäss § 2 ergeben hat, dass durchschnittlich nur etwa 15 % der "kraft gesetzlicher Vermutung" unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Objekte "zu Recht" unter Denkmalschutz stehen.

Von der Möglichkeit des Antragsrechtes auf negative Feststellung – und damit Klarstellung, ob die gesetzliche Vermutung zu Recht oder zu Unrecht besteht – wird bzw. wurde von den Eigentümern bedauerlicherweise nur relativ selten Gebrauch gemacht, das Gleiche muss von der Möglichkeit der amtswegigen Feststellung durch das Bundesdenkmalamt gesagt werden. Die im Denkmalschutzgesetz 1923 bis zur Novelle 1978 offenbar als Normalfall der Klärung des Problems vorgesehen gewesene Regelung, dass das Bundesdenkmalamt bei jeder Veränderung (das ist auch jede Renovierung) eines § 2-Denkmales feststellt, ob das Objekt (weiterhin) unter Denkmalschutz steht oder nicht, wurde – aus welchen Gründen auch immer – nicht angewandt, sodass auch durch diese Bestimmung, die im Laufe der Jahrzehnte zwangsläufig wenigstens eine weitgehende Klarstellung bei unbeweglichen Denkmalen gebracht hätte, es nicht zu entsprechenden bescheidmäßigen Feststellungen kam. (Die Bestimmung musste aus diesen Gründen durch die Novelle 1978 ersatzlos gestrichen werden.)

Es handelt sich daher bei der Bestimmung der Unterschutzstellung bloß "kraft gesetzlicher Vermutung" um eine Maßnahme, die durch ihre ausufernden und unklaren Dimensionen als Konsequenz Unüberschaubarkeit, Rechtsunsicherheit und letztlich durch die Unklarheit Schaden für die gesamte Einrichtung des Denkmalschutzes zwangsläufig mit sich bringt. Die Herstellung eines für die Rechts-

sicherheit möglichst zweifelsfreien Zustandes und eine engere Abgrenzung – ganz besonders bei unbeweglichen Denkmalen – ist daher Voraussetzung für jeden effizienten Denkmalschutz.

Die dem Bundesdenkmalamt nunmehr bereits in hohem Maße auf Grund jahrzehntelanger systematischer Inventarisierung und nunmehr ADV-mäßigen Verarbeitung und Verknüpfung mögliche Erstellung einer Liste schützenswerter Denkmale und damit – in Abstimmung mit dem Grundbuch – kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehender unbeweglicher Denkmale ermöglicht nunmehr jene Liste, von der anzunehmen ist, dass diese Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung **z u R e c h t** erfolgt, und die durch eine Verordnung des Bundesdenkmalamtes "fixiert" werden soll. Im Interesse der Wahrung der Rechte der Eigentümer der Denkmale steht diesen jedoch nach wie vor die Möglichkeit offen, falls sie der Meinung sind, dass die Unterschutzstellung durch Verordnung für ihr Objekt "zu Unrecht" erfolgte, ein bescheidmäßiges Feststellungsverfahren zu begehren. Ein solches ist im Interesse der Rechtstaatlichkeit sogar erwünscht und daher anzustreben.

Die Voraussetzung zur Verfassung einer entsprechenden Liste durch das Bundesdenkmalamt, die nunmehr binnen weniger Jahre erstellt werden kann, war, wie erwähnt, die in den letzten Jahrzehnten vom Bundesdenkmalamt erstellte breit angelegte Inventarisierung des österreichischen Denkmalbestandes, die ihren sichtbaren Niederschlag vor allem in den bereits erschienen und kurz vor dem Erscheinen stehenden völlig neu überarbeiteten "Dehio"-Bänden findet. Die neuerdings in großzügiger Weise im Aufbau begriffene Ausstattung des Bundesdenkmalamtes mit ADV-Anlagen schafft zugleich auch die technische Voraussetzung der Erstellung und wissenschaftlichen Durcharbeitung dieser Liste gemäß der wissenschaftlichen Forschung.

Bei den **b e w e g l i c h e n** Denkmalen, die "kraft gesetzlicher Vermutung" unter Denkmalschutz stehen, soll gleichfalls eine sinnvolle und für die Praxis notwendige Einschränkung erfolgen. Aus der Unterschutzstellung sollen all jene Objekte herausgenommen werden, bei denen es sich um in großen Mengen hergestellte Gebrauchsgegenstände handelt, die nicht älter als 100 Jahre sind.

7. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 4 in Zusammenhang mit § 5 Abs. 1) bedingen, dass das Bundesdenkmalamt auch bei nur kleinen Veränderungen bereits eine schriftliche bescheidmäßige Zustimmung zur "Veränderung" treffen muss. Diese Vorschrift gilt auch schon für kleinere Renovierungen.

Nunmehr soll durch eine rechtzeitige **Anzeige** beabsichtigter **kleinerer Renovierungen** des Denkmaleigentümers die Möglichkeit geschaffen werden, auf einfache unbürokratische Weise entweder ohne Erlassung eines solchen Bescheides die gewünschten Renovierungen oder geringfügigen Änderungen durchzuführen. Das Bundesdenkmalamt kann jedoch rechtzeitig notwendige bindende Untersagungen oder Änderungsbescheide aussprechen, weshalb eine dreimonatige Frist für die Anzeige vor Baubeginn festgesetzt werden muss.

Der Sinn dieser Bestimmung ist, dass das Bundesdenkmalamt von der Erlassung von Bescheiden für an sich für den Denkmalschutz unbedeutenden Renovierungs- und geringfügigen Änderungsarbeiten befreit wird, ein langes Warten auf notwendige Bescheide verhindert wird, das Bundesdenkmalamt aber in die Lage versetzt wird, rechtzeitig gegen unerwünschte (nicht denkmalgerechte) Renovierungen und Veränderungen einzuschreiten. Der derzeitige Zustand, dass das Bundesdenkmalamt faktisch bei jeder Renovierung diese bescheidmäßig bewilligen müsste oder aber der Eigentümer im Vertrauen darauf, "dass ohnehin nichts passieren wird" diese an sich eigentlich bewilligungspflichtigen Renovierungen einfach durchführt, ist nicht nur rechtlich sondern auch vom fachlichen Standpunkt aus unhaltbar.

8. Die im Jahr 1978 aufgenommene Bestimmung, dass "dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich ihrer Einrichtungen auf jeden Fall so weit stattzugeben ist, als die Veränderung für die Ausübung des Gottesdienstes nach den **zwingenden liturgischen Vorschriften** der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft notwendig ist" sollte verhindern, dass Kirchengebäude einfach deshalb, da sie nach den liturgischen Vorschriften für einen regelmäßigen Gottesdienst (das heißt für einen Gottesdienst ohne kirchenrechtliche Ausnahmebewilligung) nicht mehr geeignet sind, zu Museen werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass einerseits versucht wurde, kirchenrechtliche Vorschriften, die nur für Neubauten gelten sollen, als zwingend auch für gewünschte Umbauten zu deklarieren, andererseits aber wurden auch durchaus berechtigte Wünsche auf Veränderungen, die lediglich nicht unbedingt zwingend streng liturgische Vorschriften betrafen, über Gebühr zwischen den kirchlichen Vertretern und der Denkmalschutzbehörde diskutiert.

Durch eine zusätzliche erweiterte Formulierung soll klargestellt werden, - wie auch in der Literatur bemerkt wird, - dass dieser Rechtsanspruch sich auch auf jene Veränderungen erstrecken muss, die

zwar nicht durch zwingende liturgische Vorschriften im eigentlichen Sinn bedingt werden, wohl aber "beachtet werden müssen, um den Gläubigen die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst in ausreichendem Maße zu ermöglichen", also vor allem auch auf notwendige Kirchnerweiterungen, insbesondere bei Pfarrkirchen, wenn etwa für die Erfüllung der sonntäglichen Messverpflichtung für die Pfarrangehörigen zuwenig Platz ist. Denn auch die direkte Teilnahme ist Teil liturgischer Notwendigkeit. "Ausreichend" bedeutet in diesem Zusammenhang nicht "bequemer", aber doch auch "zumutbar", weder eine "Pfeilerentfernung" für eine bessere Sicht, noch unzumutbare Verhältnisse bei Heizung oder Kirchenbänken.

9. Die durch die Novelle 1990 eingeführte Möglichkeit, dass **Grabungsgenehmigungen** auch an Personen, die kein einschlägiges Universitätsstudium absolviert haben, gegeben werden können, wenn sie sich einer entsprechenden Prüfung unterzogen haben, soll gestrichen werden. Andere Formen der wissenschaftlich gesicherten Ausgrabungstätigkeit haben sich zwischenzeitig entwickelt, die eine derartige Sonderregelung obsolet erscheinen lassen.

10. Diverse Maßnahmen gemäß der **Haager Konvention**, die ursprünglich – neben anderen Bestimmungen – in einem gesonderten Gesetz hätten geregelt werden sollen, werden nunmehr im Gesamtzusammenhang des Denkmalschutzgesetzes verankert. Gleichzeitig soll eine Einschränkung der Anzahl der als der Haager Konvention unterworfen bezeichneten Objekte, den international üblichen Maßstäben gemäß, erfolgen (§ 13).

11. Das Bundesdenkmalamt erhält **Teilrechtsfähigkeit** und wird damit in die Lage versetzt, besser als bisher Spendengelder für die Restaurierung von Objekten einzusetzen, mehr noch, Einnahmen der verschiedensten Art (etwa aus Vermietung, Veranstaltungen etc.) zu erzielen (§ 14).

12. Der nunmehrige "3. Abschnitt" des Denkmalschutzgesetzes umfasst alle jene Bestimmungen, die für die Regelung der **Ausfuhr von Kulturgut** über die Grenzen Österreichs, auch über die Zollgrenzen der EU hinaus, notwendig sind.

Durch eine Beschränkung des Ausfuhrverbotes auf unter Denkmalschutz stehende Objekte sowie eine völlige Angleichung der bisherigen Bagatellgrenzenbestimmungen des § 2 Abs. 2 Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut an die Kategorie- und Wertbestimmungen zu den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften tritt eine bedeutende Liberalisierung des Aus-

fuhrrrechtes sowie auch eine Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen der EU ein (§§ 17 ff).

Dazu im Einzelnen:

Das geltende Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut geht davon aus, dass die Ausfuhr des gesamten in Österreich befindlichen Kulturgutes aus Gründen des öffentlichen Interesses verboten ist, ausgenommen jenes, das unter die Bagatellverordnung gemäß § 2 Abs. 2 AusfVKG fällt. Der Sinn dieser Bestimmung ist es, dass das Kulturgut zu einem hohen Prozentsatz daher dem Bundesdenkmalamt vorgelegt werden muss, welches entweder mit einer bloßen "Bestätigung" feststellt, dass ein solches öffentliches Interesse nicht besteht oder aber – sollte ein solches tatsächlich bestehen (was bei Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht, dessen Erhaltung also "im öffentlichen Interesse gelegen ist" immer der Fall ist) - ein reguläres Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss. Der Prozentsatz an letztlich gesperrtem Kulturgut beträgt kaum 10 % der vorgelegten Objekte, wobei bei weitem Bücher und Autographen hinsichtlich der Sperre überwiegen. Daraus ist ersichtlich: die bisherige Absicht des Gesetzgebers war es, möglichst viel Kulturgut vor der Ausfuhr beim Bundesdenkmalamt "vorbeigehen" zu lassen, um eine Prüfung, ob eine Sperre erforderlich ist, zu ermöglichen.

Diese bisherige "Bagatellverordnung" wird nun insoferne mit den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften harmonisiert, als festgelegt wird, dass sie unbedingt dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern – in der jeweiligen Fassung – genau zu entsprechen hat. Die Liste setzt oftmals (aber nicht immer !) ein Vielfaches des Wertes als Grenzwert fest, als es die geltende Bagatellverordnung tut bzw. auf Grund des geltenden Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut auch nur festgesetzt werden könnte.

Ansonsten soll auf Grund der neuen Bestimmungen eine Ausfuhrsperrung nur mehr möglich sein, wenn das Kulturgut unter Denkmalschutz steht oder ein Unterschutzstellungsverfahren zumindest eingeleitet wurde, womit das "nationale Interesse" im Sinne des § 1 Abs. 9 dokumentiert wird. Schließlich kann auch ein Kulturgut, das unter die Liste fällt, nur dann (auf Dauer) zurückbehalten werden, wenn es endgültig unter Denkmalschutz steht.

Dies bedeutet jedoch – anders als die noch geltende Regelung – dass das Bundesdenkmalamt bei allem Kulturgut, das nicht unter die Liste fällt, soweit es noch nicht unter Denkmalschutz steht v o n

s i c h a u s aktiv sein und feststellen muss, ob es unter Denkmalschutz zu stellen ist. Dass das Bundesdenkmalamt diesbezüglich in der Vergangenheit Unterschutzstellungen beweglicher Denkmale – aus Gründen der Arbeitsüberlastung oder auch aus anderen Gründen – viel zu selten vorgenommen hat, mag sich nunmehr als Mangel erweisen.

Die zitierte EU-Verordnung stellt ausdrücklich fest, dass es "den Mitgliedstaaten jedoch unbenommen (bleibt), festzustellen, welche Gegenstände als nationales Kulturgut im Sinne des Artikels 36 des Vertrages (Anm.: entspricht Artikel 30 des Amsterdamer Vertrages) einzustufen sind." Das heißt also, jeder Staat kann von sich aus prüfen, ob die Sperre von Kulturgut, das unter den Anhang der EU-Verordnung fällt, tatsächlich im nationalen Interesse gelegen ist.

Des Weiteren stellt Artikel 2 Abs. 4 der EU-Verordnung fest:

"Unbeschadet dieses Artikels unterliegt die direkte Ausfuhr von nationalem Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, das kein Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist, den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausführmitgliedstaates."

Und schließlich erklärt die Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern - welche Richtlinie einen identen Wertkatalog-Anhang über auf Grund der Richtlinie rückführfähiges Kulturgut besitzt - generell ausdrücklich über diesen Anhang hinausgehend:

"Auf Grund und im Rahmen von Artikel 36 des Vertrages (Anm.: entspricht Artikel 30 des Amsterdamer Vertrages) werden die Mitgliedstaaten auch nach 1992 das Recht haben, ihre nationalen Kulturgüter zu bestimmen und die notwendigen Maßnahmen zu deren Schutz in diesem Raum ohne Binnengrenzen zu treffen."

Die nunmehr für eine endgültige Rückbehaltung eines Kulturguts in Österreich normierte bescheidmäßige Feststellung des öffentlichen (= nationalen) Interesses an der Erhaltung des beweglichen Denkmals soll nicht nur deutlich die Ernsthaftigkeit der Befassung mit dem Objekt sondern auch deutlich und demonstrativ jene Bedeutung zeigen, die diesem Kulturgut zukommt, dass seine Ausfuhr aus diesem öffentlichen (= nationalen) Interesse heraus gesperrt werden muss.

Drei verschiedene Wünsche sind es, die von interessierter Seite immer wieder zur Frage des Ausfuhrverbots vorgebracht werden:

1. Das Ausfuhrverbot sollte überhaupt fallen.
2. Eine Ausfuhr wäre zu genehmigen, wenn staatliche Stellen nicht das Kulturgut kaufen (also eine Art Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand).
3. Es sollte eine Sperrliste konkreter Objekte verfasst werden, eine darüber hinausgehende Ausfuhrsperrung wäre zu unterlassen.

ad 1.:

Wie auch aus den obigen EU-Bestimmungen hervorgeht, hat jeder Staat das Recht, sein Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland im nationalen Interesse gelegen ist, gegen Ausfuhr zu sperren.

Das Ausfuhrverbot für Kulturgut ist kompetenzmäßig – wie eingangs in den allgemeinen Erläuterungen bereits dargelegt – Teil der Kompetenz Denkmalschutz. Denkmalschutz greift nun einmal in die Rechte der Eigentümer massiv ein, wobei Eigentümer unbeweglicher Objekte durch Zerstörungs- und Veränderungsverbote zumeist viel härter getroffen werden, als Eigentümer beweglicher Objekte, die ihre beweglichen Denkmale nicht ausführen und (nur) im Inland verkaufen dürfen.

Nur am Rande sei erwähnt, dass es sicherlich Staaten gibt, die die Ausfuhr "liberaler" gestalten als Österreich, wobei solche Staaten aber kaum auch die zugleich die für Kulturgut besonders günstigen steuerlichen Bedingungen haben, wie sie in Österreich gelten; vielmehr bewirken die Gesetze dieser Staaten oftmals – ganz besonders im Wege der Erbschaftssteuer – daß sich die Eigentümer von ihrem Kulturgut trennen müssen, Umstände, die bei der Kritik an der österreichischen Gesetzeslage oftmals übersehen werden.

ad 2.:

Vorerst gilt das zu 1. Gesagte auch hier.

Darüber hinaus könnte ein Strohmann für den Verkaufswilligen im Ausland jederzeit jedes inländische Angebot überschreiten. Ein Rechtsanspruch auf Ausfuhr, wenn im Inland hierfür kein gleicher Preis erzielt wird, würde bedeuten, dass mit Hilfe einer solchen Manipulation kein Kulturgut mehr gesichert gesperrt werden könnte.

ad 3.:

Eine solche Liste würde eine Suchaktion ("Schnüffelaktion") zur Voraussetzung haben, in der jeder Eigentümer seinen gesamten privaten Besitz an Kulturgut bei Strafandrohung genauest darlegen müsste. Eine solche Vorgangsweise ist entschieden abzulehnen, sie steht in keinem Vergleich zur Tatsache, dass für den einen oder anderen Ausfuhrwilligen die Tatsache einer Ausfuhrsperrung eintritt, mit der er – vielleicht – nicht gerechnet hat.

13. In einem gesonderten "4. Abschnitt" werden durch den vorliegenden Entwurf **Archivalien und Archive** deutlicher und umfangreicher als bisher geregelt (§ 26).

14. Die **Sicherungsmaßnahmen** werden um die Möglichkeit erweitert, Eigentümer von Denkmalen auch zu Maßnahmen zwingen zu können, zu deren Durchführung sie unmittelbar nicht verpflichtet wären. Aus diesem Grund aber müssen für diese Fälle entsprechende **Rechtsansprüche** auf Bezahlung durch die öffentliche Hand eingeführt werden (§ 31).

15. Der **Denkmalfonds** wird hinsichtlich seines Aufgabenkreises auch auf die Rettung von Kulturgütern erweitert, die von der Abwanderung ins Ausland bedroht sind (§ 33).

16. Bei den **Strafbestimmungen** tritt insofern eine wichtige Änderung ein, als Übertretungen des Verbotes der Ausfuhr von Kulturgut nicht mehr gerichtlich strafbare Delikte darstellen. Die Möglichkeiten der Rückführung unrechtmäßig ausgeführten Kulturguts im Rahmen der EU-Richtlinie 93/7/EWG legt dies nahe. Gerichtlich strafbar bleibt nur die Zerstörung eines unter Denkmalschutz stehenden Objekts (§ 37).

Zl. 16.601/34-IV/3/98

SA

II.**Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu § 1:****Zu Abs. 1:**

Das "öffentliche" = gemäß Abs. 9 "nationale" Interesse umfasst auch Denkmale von "nur" lokaler Bedeutung. Die Erhaltung und reale Dokumentation des gesamten kulturellen Reichtum Österreichs an historischem Erbe in all seiner Vielfalt ist das grundsätzliche Ziel des Denkmalschutzgesetzes.

Die Begriffe geschichtlich, künstlerisch und kulturell lassen gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Abgrenzung nach bestimmten rechtlich feststellbaren Merkmalen nicht zu, weshalb ihre Darlegung Sachverständiger (normalerweise: Amtssachverständiger) bedarf.

Zu Abs. 2:

Nach dem bisherigen Gesetzestext ist die (juristische) Feststellung, dass ein "öffentliches Interesse an der Erhaltung" eines Objektes gegeben ist, dann möglich, wenn dieses Interesse "wegen dieser Bedeutung" vorliegt. Diese völlig undifferenzierte Bestimmung mag nicht zu befriedigen, die Frage "wie groß" die Bedeutung nun einmal sein müsse, welcher konkreten Art sie sein müsse, um genug Gewicht zu haben, ist aus dem Gesetz auch nicht einmal ansatzweise ersichtlich, doch hat die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in einer Reihe von Entscheidungen Anhaltspunkte entwickelt, die gewisse Richtlinien liefern, die als **b e i s p i e l h a f t** zu verstehen sind. Hierzu gehören Einmaligkeit oder Seltenheit genauso wie der Umstand, dass das Denkmal über ähnliche Objekte seiner Bedeutung deutlich hinausragt oder ein besonders gutes oder gut erhaltenes Beispiel einer bestimmten Art von Denkmalen darstellt. Die im Gesetzestext genannten Kriterien Qualität, Vielzahl und Vielfalt umfassen diese und ähnliche Umstände.

Zu Abs. 3:

Ensembles und Sammlungen können aus verschiedenartigen Denkmalen bestehen, eine Gleichartigkeit ist nicht Voraussetzung.

Einem Denkmal kann zugleich sowohl als Einzeldenkmal als auch als Teil eines Ensembles oder einer Sammlung Bedeutung zukommen.

Zu Abs. 4:

Die Erklärung zu einer Einheit kann nur "durch Verfahren oder Verordnung" erfolgen, weshalb ein nur kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehendes Denkmal nie "automatisch" Teil einer Einheit sein kann.

Zu Abs. 5:

Die internationalen Bewertungskriterien "können" einbezogen werden, m ü s s e n es aber n i c h t. Dieser ausdrückliche Hinweis ist im Interesse einer anzustrebenden Flexibilität erforderlich. So muss nämlich einerseits bedacht werden, dass viele Kriterien wohl in anderen Ländern "anerkannt" aber durchaus nicht "angewandt" oder missbräuchlich zitiert werden. Wie etwa überhaupt zu bemerken ist, dass viele Schlussresolutionen von Kongressen gerne als "Charta" bezeichnet werden, um ihnen den Anschein höherer Wichtigkeit, ja sogar von Verbindlichkeit zu verleihen. Dies gilt auch beispielsweise für die besonders oft zitierte sogenannte "Charta von Venedig", der Schlussresolution eines Kongresses von Denkmalschützern und Architekten. Tatsächlich handelt es sich bei diesen "Chartas" um Fachmeinungen, die m a x i m a l ähnlich zu beachten und zu gewichten sind, wie einschlägige "herrschende Lehrmeinungen".

Eine besondere Berücksichtigung internationaler Maßstäbe ist jedoch bei der Kennzeichnung nach der Haager Konvention erforderlich, da international verbindliche K o n v e n t i o n e n den allgemeinen internationalen Gepflogenheiten gemäß auszulegen sind (siehe auch zu § 13).

Zu Abs. 6:**Zu Ziffer 1:**

Ein Denkmal wird auch nach geltendem Recht in jenem Zustand (Form, Erscheinung, Substanz) unter Denkmalschutz gestellt, in dem es sich im Augenblick der Rechtswirksamkeit der Unterschutzstellung befindet. Die Eigentümer können daher nicht (gegen ihren Willen) dazu gezwungen werden, im Interesse des Denkmalschutzes denkmalpflegerische "Verbesserungen" durchzuführen, etwa um

eine bessere denkmalgerechte Erscheinung des Denkmals zu erzielen, sie können dazu auch nicht im Zuge von Renovierungen gezwungen werden.

Zu Ziffer 2:

Was bei einer Unterschutzstellung zum geschützten Objekt gehört, war bisher lediglich allgemeine Auslegung, nicht Gesetz. Dies wird mit dieser Bestimmung nunmehr erreicht.

Zu Ziffer 3:

Das selbe gilt auch für die Möglichkeit der Teilunterschutzstellung. Die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird hier ins Gesetz eingebracht.

Da eine Unterschutzstellung die unbedingt notwendige Eigentumsbeschränkung nicht überschreiten darf, ist eine Teilunterschutzstellung in all jenen Fällen, in denen sie fachlich ausreicht, anzuwenden. So ist etwa auch im Rahmen von Ensembles derart vorzugehen, dass nur jene Häuser, die eine entsprechende Bedeutung als Ganzes aufweisen auch insgesamt geschützt werden, andere Objekte von weniger großer Bedeutung, die lediglich wegen ihrer ins Ensemble passenden Fassade eine Bedeutung als Teil des Ensembles besitzen, werden nur hinsichtlich der Fassade zu schützen sein. Auch werden Häuser vielfach ohne die "Erscheinung" (gemäß § 4 Abs. 1) der bereits vielfach umgebauten Wohnungen (unter Beibehaltung des Schutzes des tragenden Mauerwerks) zu schützen sein. etc.

Grundsätzlich sei jedoch betont, dass Teilunterschutzstellungen nur dort und nur in jenem Mindestumfang denkbar sind, als durch eine Veränderung des nicht geschützten Teiles nicht auch eine Beeinträchtigung des eigentlich bedeutenden geschützten Teiles eintreten könnte. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in einer Reihe von Entscheidungen betont.

Der Verwaltungsgerichtshof hat überdies mehrfach darauf hingewiesen, dass das Denkmalschutzgesetz grundsätzlich von der Unterschutzstellung der "gesamten zivilrechtlichen Einheit" ausgeht, Teilunterschutzstellungen daher nur ausnahmsweise und nur in besonders gelagerten Fällen möglich sind. Das Bundesdenkmalamt hat jedoch von Anfang an Teilunterschutzstellungen vorgenommen, auch die Judikatur der Berufungsinstanz (der Bundesministerien) ging in diese Richtung.

Die sohin stets gehandhabte Teilunterschutzstellung wird mit dieser Bestimmung nunmehr im Gesetz eindeutig auch in Umfang und Auswirkung verankert.

Zu Abs. 7:

Auch dieser Absatz fügt herrschende Judikatur und Literatur ins Gesetz ein.

Bestandteile und Zugehör sind nach Zivilrecht zu beurteilen, zu den "übrigen mit dem Denkmal verbundenen Teilen" zählen beispielsweise Vertäfelungen oder fest und auf Dauer eingebaute Kästen und dergleichen. Bei der spezifischen Ausstattung handelt es sich um besondere Formen der Bestandteile oder des Zugehört aus der Funktion des betreffenden Objekts heraus (z.B. Theatereinrichtungen oder die Einrichtung eines Gewerbebetriebes). Nicht gehören dazu wechselnde Ausstattungsstücke (z.B. Paramente in einer Kirche). **K e i n e s f a l l s** wird daher mehr oder minder zufällig im Denkmal befindliches Mobiliar aller Art von der Unterschutzstellung mitumfasst, auch wenn es noch so "passend" ist. Eine Fixierung allgemeinen Mobiliars an ein unbewegliches Denkmal ist nicht möglich.

Zu Abs. 8:

Wenn auch der Verwaltungsgerichtshof – mit Recht – stets darauf verwiesen hat, dass wirtschaftliche Gründe bei der Unterschutzstellung nicht zu berücksichtigen sind (anders als in Veränderungs- und Zerstörungsverfahren gemäß § 5), so hat das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten als Berufungsinstanz doch wiederholt bereits diese Meinung dahingehend weiter entwickelt, dass die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung dann nicht mehr möglich ist und dem Sinn des Gesetzes (der "ratio legis") widerspricht, wenn der Zustand eines Denkmals schon bei der Unterschutzstellung derart ist, dass von einer eigentlich denkmalgerechten Erhaltungsmöglichkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Diese Meinung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wurde nunmehr in diesem Absatz ausdrücklich verankert.

Zu Abs. 9:

Die Begriffe "Denkmal" und "Kulturgut" werden – ausgehend vom internationalen sprachlichen Gebrauch, - ausdrücklich gleichgestellt, wobei "Denkmal" vor allem für unbewegliche Gegenstände, "Kulturgut" für bewegliche Gegenstände verwendet wird. Dementsprechend ist auch im geltenden Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut stets bereits von "Kulturgut" bei gleichzeitig identer Definition mit dem Begriff "Denkmal" im geltenden Denkmalschutzgesetz die Rede.

In internationalen Konventionen wird – ausgehend vor allem aus dem anglosächsischen Recht – der Begriff des "nationalen Interesses", das heißt des Interesses des einzelnen Staates im Gegensatz zum

überstaatlichen Interesse (etwa den Europäischen Gemeinschaften) gebraucht. Der Begriff entspricht dem im Denkmalschutzgesetz verankerten Begriff des "öffentlichen Interesses". Da der Begriff des "nationalen Interesses" aber etwa im EU-Recht von großer Wichtigkeit ist (z.B. Artikel 36 und 128 des EG-Vertrages bzw. 30 und 151 des Amsterdamer Vertrages über die Kultur) besteht die Notwendigkeit, diesen Begriff auch in das Denkmalschutzgesetz einzubauen (siehe auch Allgemeiner Teil, Punkt 12. der "größeren Problemkomplexe".)

Zu Abs. 10:

Bestrebungen in jüngster Zeit, in Form sogenannter "Verfahrenskonzentrationen" vor allem bei Betriebsgenehmigungen alle Verfahren in ein einziges miteinzubeziehen bewirken, dass bei Denkmalobjekten mit gewerblicher Nutzung ein Gewerbereferent über Veränderungen und Zerstörungen von Denkmalen bestimmen könnte, nicht aber jene Behörde, die wegen der Notwendigkeit der Einheitlichkeit des Denkmalschutzes zentral für das gesamte Staatsgebiet zum Schutz der Denkmale berufen ist. Damit Fragen des Denkmalschutzes nicht unter diese Automatik fallen, wird in diesem Absatz ausdrücklich eine entsprechende Ausschlussbestimmung aufgenommen. Verfahrensbeschleunigungen und geordnete Parallelverfahren sind selbstverständlich unbedingt anzustreben.

Zu Abs. 11:

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt (Punkt 5. der Aufzählung der "größeren Problemkomplexe") sind Erscheinungsformen der gestalteten Natur, wie Parkanlagen, von der Kompetenz "Denkmalschutz" nicht umfasst.

In einzelnen ausgewählten Fällen, mit denen Gartenanlagen mit auch unter Denkmalschutz stehenden Objekten in besonderer Weise in einer künstlerischen oder historischen Verbindung stehen, sollen hier auch die gestaltete Natur (als "lebender Werkstoff" der Gartenarchitektur) geschützt werden können.

Die Bestimmung bedarf im Sinne der obbezeichneten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Rechtssatz kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 140/1965) einer Verfassungsbestimmung ebenso die als Anhang 2 angeschlossene Liste.

Seitens der Landeshauptmännerkonferenz wurde der Kompetenzverschiebung in diesem kleinen Rahmen - wenn auch vorbehaltlich der zuvor abzuschließenden Bundesstaatsreform - zugestimmt.

Zu § 2:

Zur Problematik dieses seit 1923 bestehenden Unterschutzstellungsvorganges sei vorerst auf die ausführlichen Darlegungen im Allgemeinen Teil, Punkt 6. des Abschnittes "Größere Problemkomplexe" verwiesen.

Diese Einrichtung einer fast ausschließlich nur auf bestimmte Eigentümerkreise abgestellten automatischen Unterschutzstellungsvariante soll bei **u n b e w e g l i c h e n** Objekten mit 31.12.2009 enden zu lassen, sodass sie ab 1.1.2010 für unbewegliche Objekte nicht mehr existiert. Durch die Eröffnung einer gleich wirksamen aber geordneteren, klareren, die Objekte genau bezeichneten Vorgangsweise in Form der "Vorläufigen Unterschutzstellung durch Verordnung" (§ 2a) kann diese letztlich vor allem nur auf Eigentumsverhältnisse aufbauende Unterschutzstellung bei unbeweglichen Denkmälern beendet werden. Damit wird diese Maßnahme stückzahlmäßig vermutlich eine Verminderung auf etwa 15 % der "kraft gesetzlicher Vermutung" unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Objekte bringen.

Bei **b e w e g l i c h e n** Denkmälern ist diese Vorgangsweise leider nicht möglich, zu groß und zu wenig erforscht ist dieser Bestand. Durch die Herausnahme einer zahlenmäßig sehr großen Gruppe, nämlich allgemeiner Gebrauchsgegenstände, die weniger als 100 Jahre alt sind, soll aber auch hier eine spürbare Erleichterung geschaffen werden. Sollten derartige bewegliche Denkmale jedoch tatsächlich unter Denkmalschutz zu stellen sein (z.B. bestimmte Möbel aus den Wiener Werkstätten) so müsste diese in einem Normalverfahren gemäß § 3 mit Bescheid erfolgen.

Die Einführung des Wortes "vorläufig" bei der Bezeichnung der "Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung", soll deutlich zum Ausdruck bringen, dass die Art dieser Unterschutzstellung jeweils nur bis zur bescheidmäßigen "Feststellung des Gegenteils" dauert, wobei ein entsprechendes Verfahren sowohl über Antrag als auch von amtswegen erfolgen kann und entweder zum Ergebnis hat, dass die gesetzliche Vermutung im gegenständlichen Fall zu Recht besteht, das heißt, das Objekt auch weiterhin unter Denkmalschutz steht (hiemit aber mit den Folgen einer Unterschutzstellung gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz) oder dass diese Vermutung zu Unrecht erfolgt und daher die Unterschutzstellung für das gegenständliche Objekt aufgehoben wird. Bei bescheidmäßiger Feststellung der tatsächlichen Berechtigung wären sohin also die Objekte solchen gleichgestellt, die schon von vornherein mit Bescheid unter Denkmalschutz gestellt wurden. An dieser Vorgangsweise

soll sich nichts ändern, wohl aber soll diese an sich nicht gewünschte "Vorläufigkeit" klarer als bisher schon in der Bezeichnung zum Ausdruck kommen.

Zu Abs. 4:

Die Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung endet für **u n b e w e g l i c h e** Denkmale endgültig mit 31.12.2009. Ganz besonders sei daher hervorgehoben, dass auch die derzeitige Situation, dass etwa eine Gemeinde ein Abbruchobjekt kauft, und dieses bloß durch den Eigentumswechsel plötzlich "kraft gesetzlicher Vermutung" unter Denkmalschutz steht, ab 1.1.2010 nicht mehr erfolgen kann.

Bemerkt sei schließlich, dass Überlegungen, archäologische oder prähistorische Bodendenkmale von dieser Beendigung auszunehmen, nicht zielführend wären. Bodendenkmale sind teils beweglicher, teils unbeweglicher Natur. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 9 Abs. 3, wonach auch bei Bodendenkmalen, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 unterliegen, ganz gleichermaßen wie bei allen anderen Bodendenkmalen das Bundesdenkmalamt binnen sechs Wochen eine Entscheidung treffen muss, müsste eine solche nutzlose Ausnahmebestimmung für Bodendenkmale nur zu einer nicht zu rechtfertigenden rechtlichen Verwirrung führen.

Zu § 2a

Die Frage, was "kraft gesetzlicher Vermutung" unter Denkmalschutz steht (§ 2) führte – wie schon eingehend im Allgemeinen Teil unter Punkt 6. der "größeren Problemkomplexe" sowie oben zu § 2 ausgeführt ist – zu großer Rechtsunsicherheit.

Die Problematik bestand – seit 1923 – darin, dass einerseits rasch und umfangreich die notwendigen Unterschutzstellungen erfolgen sollten, für bescheidmäßige (verfahrensmäßige) Klärungen aber die Zeit fehlte. Die Erfindung der "Automatik", dass nämlich Gegenstände im Eigentum bestimmter Personen automatisch unter Denkmalschutz stehen, wenn diese Denkmale nur wenigstens Denkmale im weitesten Sinn der Definition und wenigstens einen geringen Denkmalwert (wie gering ?) haben (der Gesetzestext lässt eine andere Auslegung leider nicht zu), ist bei beweglichen Denkmalen problematisch, bei unbeweglichen Objekten jedoch untragbar. Eine einfache Aufhebung dieser Bestimmung – selbst mit einer langen Übergangsfrist – um eine reguläre Unterschutzstellung gemäß § 3 zu ermöglichen, wäre faktisch undurchführbar, es sei denn, es würde ein entsprechend extrem langer Übergangszeitraum festgesetzt; dies würde jedoch bedeuten, dass die Rechtsunsicherheit auf Jahrzehnte weiter fortbestehen müsste.

Die "Vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung" soll nun vor allem jene Klarstellung bringen, was in Österreich (voraussichtlich) zu Recht kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz steht und einem formellen Verfahren standhalten würde und zugleich jene Klammer zwischen Rechtssicherheit und notwendiger einfacher Unterschutzstellung bringen, die gebraucht wird.

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Mit Hilfe von Verordnungen (statt einer nicht nachvollziehbaren Automatik) werden alle jene unbeweglichen Objekte "fixiert", von denen nach Prüfung durch das Bundesdenkmalamt oder allenfalls noch weiterer Sachverständiger **a n g e n o m m e n** wird, dass sie einem konkreten Verfahren gemäß Abs. 5 oder 6 standhalten würden. Die nicht ganz geglückte, vom Gesetzgeber des Jahres 1923 vermutlich anders gemeinte und ganz eindeutig nur auf wesentliche Denkmale abzielende Bestimmung und die mit ihr verursachte Unsicherheit soll nach mehr als 75 Jahren Denkmalschutzgesetz endlich bereinigt und geklärt werden.

2. Die Bestimmungen des § 2a haben also primär (siehe auch zu Abs. 9) zum Ziel, Objekte, die bereits gemäß § 2 kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen und dies zurecht, in geordneter Weise klarzustellen.

Dieses Ziel bedeutet zweierlei:

a) Klarstellung, welche Objekte sinnvollerweise "kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen" und sie "in eine Unterschutzstellung durch Verordnung" überzuführen.

b) Entlassung aller übrigen kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Objekte aus dieser Unterschutzstellung, indem diese Unterschutzstellung – gemäß § 2 Abs. 4 – mit 31. Dezember 2009 bei unbeweglichen Denkmalen endet. Diese Denkmale machen zahlenmäßig ein Vielfaches der zu a) genannten Denkmale aus.

Da ein Verfahren mit den Eigentümern selbst nicht abgeführt zu werden braucht, ihre Parteienrechte aber voll gewahrt werden sollen, handelt es sich um eine "vorläufige" Unterschutzstellung, mit genau den selben Wirkungen, wie derzeit eine (vorläufige) "Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung", nur mit dem Vorteil, dass jeder Eigentümer und auch sonst jedermann weiß, dass das betreffende Objekt gemäß § 2a unter Denkmalschutz steht und die Möglichkeit gegeben ist, eine verfahrensmäßige Feststellung jederzeit zu beantragen. (Nach positiver Feststellung stehen die Objekte ja wie bei jeder bescheidmäßigen Unterdenkmalschutzstellung gemäß § 3 unter Denkmalschutz.)

Sohin wäre ausdrücklich festzuhalten: Eine durch Verordnung erfolgte Unterschutzstellung hat zwar im wesentlichen die selbe Wirkung wie derzeit eine Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz, hat jedoch den Vorteil, dass sie hinsichtlich der betroffenen Objekte vollkommen gesicherte, klare – wenn auch so wie bei § 2 Denkmalen widerlegbare und damit aufhebbare – "vorläufige" Unterschutzstellungsverhältnisse schafft.

Die Unterschutzstellung durch Verordnung wird im Grundbuch ersichtlich gemacht, was ein weiterer Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand der automatischen Unterschutzstellung gemäß § 2 darstellt.

Sobald ein Eigentümer oder eine sonstige Partei der Meinung ist, dass die Unterschutzstellung zu Unrecht erfolgte, hat das **B u n d e s d e n k m a l a m t** das entsprechende formelle Feststellungsverfahren durchzuführen (§ 2a Abs. 5). Dieses Recht bleibt den Parteien auf **u n b e g r e n z t e** Zeit gewährt.

Die Möglichkeit der Unterschutzstellung von Denkmalen durch Verordnung, die bis dahin kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, nunmehr durch Verordnung endet notwendigerweise mit dem 31. Dezember 2009, da bei unbeweglichen Denkmalen die Automatik der vorläufigen Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung zu diesem Datum endet. Die Bestimmung über die Rechtsfolgen für die solcher Art verordnungsmäßig unter Denkmalschutz gestellten Objekte dauert selbstverständlich darüber hinaus, nicht möglich sind jedoch **w e i t e r e** verordnungsmäßige Unterschutzstellungen.

Die Regelung des § 2a ist gerade wegen des Umstandes, dass eine solche "vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung" genauso der amtswegigen wie auch der über Antrag erfolgenden verfahrensmäßigen Überprüfung unterzogen werden kann, unbedenklich: auch die Unterschutzstellung durch Verordnung ist eben wie die "kraft gesetzlicher Vermutung" nicht auf Dauer bestimmt, sondern nur "vorläufig".

Gerade diese Bezeichnung "vorläufig" soll klarstellen, dass eine vorübergehende Unterschutzstellung aus faktischen Zwängen zwar notwendig ist, das Denkmal aber einer regulären verfahrensmäßigen Überprüfung unterzogen werden soll, sobald dies dem Bundesdenkmalamt arbeitstechnisch möglich ist. Eine Unterschutzstellung ohne normales, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenes Verfahren, ist rechtsstaatlich durchaus nicht erwünscht. Die eingehende Beschäftigung mit einem Denkmal im Rahmen notwendiger Ermittlungsverfahren führt immer wieder zu durchaus überraschenden Ergebnissen.

Schließlich sei bemerkt, dass für dieses außerordentliche Verfahren als Form ganz bewußt die Verordnung und nicht etwa nur die Form einer vom Bundesdenkmalamt zu erstellenden und zu publizierenden Liste gewählt wurde.

Den Verordnungen hat jedoch – wie üblicherweise bei Verordnungen – ein "Begutachtungsverfahren" voranzugehen. Welche physischen oder juristischen Personen in dieses einbezogen werden, obliegt der Beurteilung der Behörde. Im vorliegenden Fall von Denkmalen, die kraft gesetzlicher Ver-

mutung unter Denkmalschutz stehen, ist jedoch gemäß Abs. 3 "zumindest" der gebietsmäßig in Frage kommende Landeshauptmann sowie gleichermaßen der Bürgermeister mit einzubeziehen. In Fällen von in Privateigentum stehenden Denkmalen kommt noch (gemäß Abs. 9) der jeweilige Eigentümer hinzu.

Die bisherige "gesetzliche Vermutung" ist durch ihre unbegrenzte Dauer und ihre nicht im Gesetz verankerte (wohl auch schwer verankerbare) Abgrenzung (außer durch die Abgrenzung der Eigentümergruppen) ausgefert. Die nunmehrige Regelung durch Verordnung ist um vieles besser, wenn auch – wie oben dargelegt – noch immer nicht optimal. Unter den gegebenen Umständen erscheint jedoch die Vorgangsweise der **v o r l ä u f i g e n** Fixierung der Unterschutzstellung mit Hilfe einer Verordnung im Hinblick auf Auswahl, Publizität, Rechtsstaatlichkeit und Praxisbezogenheit die beste Lösung.

Die Verfassung einfacher **L i s t e n** [noch dazu ohne formelles Ermittlungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)] durch das Bundesdenkmalamt mit der **W i r k u n g** einer Unterschutzstellung (derartige Überlegungen wurden in der Vergangenheit wiederholt angestellt) würde im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs in die Rechte der Eigentümer völlig unangemessen sein. Überdies verbleiben dem Bundesdenkmalamt für alle dringenden Fälle – und solche werden sich mit Sicherheit nach der vom Bundesdenkmalamt geplanten übersichtlichen Liste des Denkmalbestandes in Österreich vermehrt ergeben – die Möglichkeit, in Verfahren gemäß § 57 AVG Unterschutzstellungen "wegen Gefahr im Verzug" ohne jedes Ermittlungsverfahren vorzunehmen. Eine auch nur scheinbare Doppelgeleisigkeit mit den daraus entspringenden Irrtümern muss unbedingt vermieden werden. (Siehe aber auch zu Abs. 9).

Es kann nur gehofft werden, dass das Bundesdenkmalamt – soweit nicht ohnehin Anträge der Eigentümer kommen – die endgültigen Feststellungsverfahren innerhalb eines noch halbwegs überschaubaren Zeitraumes durchzuführen vermag. Es wäre durchaus nicht wünschenswert, dass bei den vorerst wenigstens durch Verordnung vorläufig unter Denkmalschutz stehenden Objekten kein endgültiges klärendes Feststellungsverfahren durchgeführt würde. Es sei ausdrücklich bemerkt, dass das Ziel der verordnungsmäßigen Feststellung gemäß § 2a eine **v o r l ä u f i g e** Fixierung und **keinesfalls** eine **endgültige** Fixierung ist.

Hinsichtlich der "kraft gesetzlicher Vermutung" unter Denkmalschutz stehenden **b e w e g l i c h e n** Objekte kann – ausgenommen es handelt sich um Bestandteile oder Zugehör eines unbeweglichen

Denkmals – eine ähnliche Vorgangsweise mangels ausreichender wissenschaftlicher Unterlagen leider nicht vorgenommen werden, sodass bei diesen die ungewisse "Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung" auch über das Jahr 2009 hinaus weiter bestehen bleiben muss (s. die Ausführungen zu § 2).

Zu Abs. 3:

Ein Begutachtungsverfahren stellt für Verordnungen die Regel dar und soll im vorliegenden Fall sicherstellen, dass einerseits die Auswahl nicht als willkürlich und überfallsartig empfunden wird, zugleich aber auch eine fachliche Diskussion ermöglichen.

Es ist dem Bundesdenkmalamt grundsätzlich unbenommen, wen es in das Begutachtungsverfahren einbezieht. Die Aussendung an die Landeshauptmänner und Bürgermeister stellt jedoch eine bindende **M i n d e s t**regelung dar, dazu kommen in Fällen von Privateigentum als weitere bindende Regelung die jeweiligen Eigentümer (s. zu Abs. 9).

Zu Abs. 9:

Im Zuge ordnungsmäßiger Unterschutzstellungen von Denkmalen, die bereits kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, wird gleichsam zur Abrundung – vor allem im Rahmen von Ensembles – es immer wieder sinnvoll sein, auch die unbeweglichen Denkmale in Privateigentum, die noch nicht unter Denkmalschutz stehen, aber für eine Unterschutzstellung vorgesehen sind, gleichfalls ordnungsmäßig mit unter Denkmalschutz zu stellen.

Da es sich hierbei jedoch um **n e u e** Unterschutzstellungen handelt (nicht um solche, die ohnehin bereits kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen), und bei denen eine Unterschutzstellung nicht in der hierfür vorgesehenen üblichen Form des § 3 erfolgen würde, ist als Voraussetzung der möglichen Miteinbeziehung vorgesehen:

1. Eine ausdrückliche Mitbefassung der Denkmaleigentümer im Begutachtungsverfahren.
2. Eine positive oder zumindest nicht negative Stellungnahme der Eigentümer. Letzteres wird im Allgemeinen eine Verschweigung des Eigentümers durch Nichtabgabe einer Stellungnahme bedeuten.
3. Eine ausdrückliche Ermächtigung des Bundesdenkmalamtes durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, dem die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden müssen.

Diese Ermächtigung wird im Allgemeinen im Erlaßwege erfolgen, könnte jedoch auch in Form einer Verordnung geschehen.

Trotz der (faktischen) Zustimmung gemäß Abs. 2 bleibt auch diesen Eigentümern auf unbestimmte Zeit ein Rechtsmittel in Form von Anträgen auf Feststellung des tatsächlichen Nichtvorliegens des öffentlichen Interesses gewahrt.

Eine Ermächtigung an das Bundesdenkmalamt zur ordnungsmäßigen Unterschutzstellung von Privatdenkmalen über den 31. Dezember 2009 hinaus, ist nicht denkbar, da sie der grundsätzlichen Annahme, dass diese Denkmale gemeinsam mit § 2-Denkmalen geschützt werden, nicht mehr entsprechen könnte, weil es nach diesem Zeitpunkt keine unbeweglichen Denkmale, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, mehr geben kann.

Zu § 3:

Die Unterschutzstellung durch Bescheid gemäß § 3 (oder die gleichgestellte bescheidmäßige Feststellung, ob ein "vorläufig" gemäß § 2 oder § 2a geschütztes Denkmal bzw. Kulturgut endgültig unter Denkmalschutz gestellt bleibt) soll und muss, wie schon zu § 2a dargelegt, das eigentliche Ziel einer geregelten Vorgangsweise im Sinne einer klaren, rechtstaatlichen Lösung sein. Jede andere Vorgangsweise ist zwangsläufig nur Hilfsmaßnahme, da wegen der erforderlichen Vielzahl die wünschenswerte geregelte Durchführung der Unterschutzstellungen gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes verfahrensmäßig und bescheidmäßig nicht rechtzeitig bewältigt werden kann. Mit voller Absicht wird daher die gleichsam noch widerlegbare Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung bzw. durch Verordnung als "vorläufig" bezeichnet.

Das Denkmalschutzgesetz kennt keinen Rechtsanspruch auf Unterschutzstellung eines Denkmals, auch wenn mancher Eigentümer (in seltenen Fällen !) aus Gründen der Sicherheit gegenüber den Baubehörden oder aus steuerlichen Gründen eine Unterschutzstellung seines Denkmals anstrebt.

Zu Abs. 2:

Die Aufnahme dieser Bestimmung ist im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen über die Rückhaltungsmöglichkeit im Inland und insbesondere die Bestimmungen der EU-Richtlinie 93/7 über die Rückgabe widerrechtlich ausgeführten Kulturguts, in der – ebenso wie im Umsetzungsgesetz BGBl.Nr. 67/98 - eine nachträgliche Feststellung des nationalen Interesses an der Erhaltung im Inland vorgesehen ist, notwendig.

Zu Abs. 3:

Die Ersichtlichmachungen im Grundbuch sind bereits im geltenden Denkmalschutzgesetz geregelt, wobei nur die neue Möglichkeit der Unterschutzstellung durch Verordnung (§ 2a) tritt. Ausdrücklich sollen – zur besseren Klarstellung – künftig auch Eisenbahnbuch und Bergbuch genannt sein.

Neu ist auch die Bestimmung einer Verpflichtung zur Mitteilung für eine Löschung, wenn sie sich auch aus den allgemeinen Grundbuchvorschriften und Gepflogenheiten grundsätzlich bereits jetzt ergibt.

Zu Abs. 4:

Der Umstand, dass die in Frage kommenden Park- und Gartenanlagen künftig im Anhang 2 zum Denkmalschutzgesetz aufgezählt sind, bedeutet bloß Beschränkung der Möglichkeit der Unterschutz-

stellung auf diese Liste, die Park- und Gartenanlagen stehen damit aber noch nicht unter Denkmalschutz, sondern müssen einem üblichen Unterschutzstellungsverfahren gemäß § 3 unterzogen werden.

Im Hinblick auf die Besonderheiten von Park- und Gartenanlagen kann auf Grund dieser Gesetzesbestimmung eine Unterschutzstellung ausschließlich auf Grund dieses Absatzes 2 des § 3 erfolgen. Unterschutzstellungen gemäß § 2a sind ebenso ausgeschlossen, wie eine automatische Unterschutzstellung gemäß § 2, soweit es sich um Park- und Gartenanlagen etwa von Gebietskörperschaften handelt.

Erst durch die bescheidmäßige Unterschutzstellung wird auch der genaue Umfang der Unterschutzstellung festgelegt werden können. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass historische Gärten nur soweit "unter Denkmalschutz" gestellt werden können, als sie als "Anlage" (wenn auch verändert) noch erhalten sind. Die (völlige) Neuanlage "historischer" Park- und Gartenanlagen hätte mit Denkmalschutz nichts zu tun.

Schließlich sei bemerkt, dass in der Vergangenheit einige Park- und Gartenanlagen auch hinsichtlich ihrer gestalteten Natur unter Denkmalschutz gestellt wurden. Da das Bundesdenkmalamt zur Erlassung dieser Bescheide gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (siehe Rechtssatz kundgemacht im BGBl.Nr. 140/1965) zwangsläufig unzuständig war, handelt es sich um nichtige Bescheide, die auch durch die nunmehrige Regelung nicht saniert werden.

Zu § 4:

In diesem Paragraphen ist insgesamt das Verbot der Zerstörung oder Veränderung von unter Denkmalschutz stehenden Objekten geregelt. Diese Bestimmungen sind im Zusammenhang mit § 5 Denkmalschutzgesetz zu sehen, in welchem Paragraph der Vorgang bei der Bewilligung von Zerstörungen und Veränderungen geregelt ist.

Zu Abs. 1:**Zu Ziffer 2:**

Bei dieser Bestimmung handelt es sich im Wesentlichen um eine solche, die durch die Novelle 1978 eingefügt wurde und von der es im parlamentarischen Ausschussbericht hieß, dass sie als "erster Schritt" für einen "aktiven Denkmalschutz" anzusehen ist.

Im parlamentarischen Ausschussbericht hieß es damals unter anderem:

"Aus (dieser Bestimmung) geht hervor, dass böswilliges Verfalllassen verhindert werden soll, wobei der Grund der Böswilligkeit vielfach ein rein spekulativer ist. Es wird eindeutig klargestellt, dass nur jene Unterlassungen von Instandhaltungsarbeiten einer Zerstörung gleichzuhalten sind, die der Verantwortliche (zumeist der Eigentümer) durchzuführen in der Lage wäre, die er aber aus dem Grunde unterlässt, weil er durch diese Unterlassung die Zerstörung des Denkmals erreichen will. Die Absicht des Zerstörens (der "dolus malus") muss erkennbar sein, welche Tatsache letztlich in einem Strafverfahren vom Richter beurteilt werden müsste.

Eine solche böse Absicht ist z.B. dann "offenbar", wenn es der Eigentümer unterlässt, in angemessener Zeit zerbrochene Dachziegel zu ergänzen oder für die Verschließung offen stehender Fenster zu sorgen, obwohl die Beseitigung derartiger Übelstände mit nur ganz geringen Geldmitteln möglich wäre oder aber notwendige Geldmittel vielleicht sogar in Form von Subventionen zur Verfügung stehen würden.

Instandhaltungsmaßnahmen, die durchzuführen dem Verantwortlichen unzumutbar sind, können nie "in der offenbaren Absicht" ein Denkmal zerstören zu wollen, unterlassen werden"

Durch die nunmehrige Novelle soll eine Klarstellung der Art der Geringfügigkeit aus dem seinerzeitigen Ausschussbericht direkt ins Gesetz übernommen werden und durch die Meldepflicht ein weiteres Indiz einer allfälligen Böswilligkeit aber auch der Möglichkeit einer Hilfestellung durch das Bundesdenkmalamt ins Gesetz eingefügt werden. (Auf die Teile der Park- und Gartenanlagen, die "gestaltete Natur" darstellen, kann sich diese Bestimmung im Hinblick auf ihren spezifischen Charakter ohnehin nicht beziehen, weshalb auch diesbezügliche Beispiele nicht gegeben werden.)

Zur Frage, ob nicht doch nunmehr durch die vorliegende Novelle der aktive Denkmalschutz eingeführt werden sollte, sei bemerkt:

Der aktive Denkmalschutz bedeutet die **unbedingte Erhaltungspflicht** für den Eigentümer (den Verantwortlichen). Schon aus Anlass der Novelle 1978 wurde über eine Einführung diskutiert, jedoch schließlich Abstand genommen, da es aus budgetären Gründen nicht möglich war, dass den Eigentümern ein Rechtsanspruch auf Ersatz der unwirtschaftlichen Aufwendungen eingeräumt würde.

Einerseits steht nämlich der Verfassungsgerichtshof auf dem Rechtsstandpunkt, dass es sich bei der Unterdenkmalschutzstellung um eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung handelt und in keinem Fall um eine entschädigungspflichtige (Teil-)Enteignung (etwa Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 1993, B 2015/92-3 und die dort angeführte Judikatur) andererseits erfordert nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes – am Beispiel eines Bauauftrages auf Grund der Altstadtnovelle zur Wiener Bauordnung – die Erlassung eines Instandsetzungsauftrages "die Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte". Wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich verankert sei, so sei doch davon auszugehen, dass jedes Gesetz verfassungskonform gemeint ist. (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.3.1976, G 30/74 und G 6/75 Slg 7759/A). Der Verwaltungsgerichtshof entschied sodann im selben anhängigen Fall, dass im Hinblick auf die notwendigerweise zu berücksichtigende Wirtschaftlichkeit in Schutzzonen für den Fall der Unmöglichkeit der Erwirkung einer Abbruchgenehmigung (§ 60 Abs. 1 lit. d der Wiener Bauordnung) für Gebäude in Schutzzonen anstelle eines Instandsetzungsauftrages ein an sich in diesen Zonen gesetzlich untersagter Abtragungsauftrag zu erlassen ist, wenn die Instandsetzung dem Hauseigentümer wirtschaftlich (objektiv, auch unter Berücksichtigung der Vermietbarkeit) nicht zugemutet werden kann, es sei denn, der Hauseigentümer bevorzugt einen Instandsetzungsauftrag. Selbstverständlich seien finanzielle Zuwendungen (Subventionen) zu berücksichtigen. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.5.1976, Zl. 797/74, Slg 9063/A).

Aus dieser Verquickung von Wirtschaftlichkeit und Anordnungsmöglichkeit ergibt sich konsequenterweise die Notwendigkeit, dass eine Erhaltungspflicht dem Eigentümer nur soweit angelastet werden kann, als sie in der Wirtschaftlichkeit gedeckt ist, was gerade bei der großen Anzahl einer wirtschaftlichen Nutzung tatsächlich nicht zugänglicher Denkmale in ganz besonders hohem Ausmaß **nicht** der Fall **sein kann**. Da der Bund jedoch auf Grund der – noch immer anhaltenden prekären Budgetsituation – nicht alle "unwirtschaftlichen" Instandsetzungsarbeiten zu

übernehmen in der Lage ist, muss nach wie vor von der Einführung eines "aktiven Denkmalschutzes" abgesehen werden. Die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel sowie die durchaus bereits wirksamen steuerlichen Maßnahmen (vor allem derzeit leider nur bei wirtschaftlich genutzten Objekten !) reichen bei weitem noch nicht aus.

Den Eigentümern jedoch "im öffentlichen Interesse" eine Erhaltungspflicht aufzuerlegen und – vermögen sie dies nicht oder wäre dies "unwirtschaftlich" – nicht ausreichend fördernd beizustehen, wäre unvertretbar.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass die Europäische Konvention zum Schutz des Architekturerebes (Granada 1985) den aktiven Denkmalschutz vorsieht, dass nämlich jeder Eigentümer zur Instandhaltung verpflichtet ist und er zu enteignen ist, wenn er dieser Verpflichtung – aus welchem Grund immer – nicht nachkommt. Österreich hat diese Konvention – allerdings nur vorbehaltlich dieser Bestimmung - unterschrieben aber **n o c h n i c h t** ratifiziert. Die Konvention wurde bereits von den meisten Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert, keiner hat jedoch diesen Vorbehalt gemacht. Fälle allerdings, dass die Staaten diese Bestimmung auch **t a t s ä c h l i c h** angewandt hätten und aus diesem Grund Denkmale enteignet worden wären, sind nicht bekannt. Die Einleitung des Ratifikationsverfahrens für diese grundsätzlich positiv zu beurteilende Konvention wird nunmehr – allerdings korrekterweise **m i t** dem beschriebenen **V o r b e h a l t** - voraussichtlich einzuleiten sein, wenn auch Österreich offenbar als einziger Staat diese Bestimmung ausklammern wird.

Zu Ziffer 3:

Die bloße Unterlassung der Pflege gestalteter Natur, kann kein Delikt darstellen, da ein "aktiver Denkmalschutz" (siehe oben) auch für Gärten nicht denkbar ist.

Zu Abs.2:

Durch die Möglichkeit, kleine Reparaturen bloß anzeigen zu müssen, für die andernfalls Kurzbescheide oder dergleichen zu verfassen wären oder – widerrechtlich – kein Verfahren durchgeführt wird, soll wertvolle Arbeitskapazität eingespart werden. Es handelt sich hiebei um Instandsetzungsarbeiten, von denen im Allgemeinen anzunehmen sein wird, dass sie nach der geltenden Rechtslage bewilligungspflichtig wären, praktisch aber vielfach mit Einverständnis des Bundesdenkmalamtes **o h n e** formelle Bescheide bewilligt, besser, nicht beanstandet werden.

Die Maßnahme hat den Vorteil, dass das Bundesdenkmalamt verständigt wird und von sich aus entscheiden kann, ob die Maßnahme zu stoppen und ein reguläres Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 einzuleiten ist. Die Anzeige muss daher **rechtzeitig** schon mindestens drei Monate vor Arbeitsbeginn erfolgen (beim Bundesdenkmalamt einlangend !), damit das Bundesdenkmalamt rechtzeitig diese – allenfalls nur vorerst, etwa für Untersuchungen – verweigern kann.

Zu Abs. 3:

Typische rasche Absicherungsarbeiten sind etwa notwendige Reparaturen an der Dachdeckung.

15

Zu § 5:**Zu Abs. 1:**

Neu an dieser Bestimmung ist, dass vom Antragsteller auf Veränderung eines Denkmals "Pläne in ausreichendem Umfang beizubringen sind."

Der Begriff "ausreichend" ist vollkommen flexibel zu verstehen: es kann sich um bloße Skizzen handeln oder um komplizierte Pläne.

Ausreichend bedeutet auch zugleich übersichtlich. Die vielfach praktizierte Vorgangsweise, dem Bundesdenkmalamt ständig wechselnde Austauschpläne statt eines Planes unter Einbeziehung aller nunmehr tatsächlich beabsichtigten Änderungen vorzulegen, ist ebensowenig ausreichend, wie die Vorlage von Planskizzen, die bei gewünschten Veränderungen wichtiger Denkmale nur schematische Wunschvorstellungen enthalten.

Ganz wesentlich ist daher, auch auf die Parallelbestimmung zu verweisen, wonach Bescheiden, durch die bauliche Veränderungen gestattet werden, die vom Antragsteller in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellenden Pläne als integrierende Bestandteile anzuschließen sind (§ 29 Abs. 3), eine Selbstverständlichkeit im Baurecht, die in Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz bedauerlicherweise vielfach nicht praktiziert wird.

In diesem Zusammenhang sei auf die teilweise noch immer in Geltung befindliche Verordnung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. Juni 1924, zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes, BGBl.Nr. 299/1924 verwiesen, die gleichfalls von der Beibringung von Plänen ausgeht.

Was sohin im Baurecht eine Selbstverständlichkeit ist, müsste in Veränderungsverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz ebenso eine Selbstverständlichkeit sein. Änderungsbewilligungen ohne die angeschlossenen ausreichenden Planunterlagen können in der Regel nicht die erforderlichen klaren Aussagen treffen.

{5

Hinsichtlich der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend machbaren Gründe sei auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Novelle 1978 verwiesen, wonach "alle Gründe vorgebracht bzw. bei der Entscheidung berücksichtigt werden (können), die vom Antragsteller vorgebracht werden" (Anmerkung: und bewiesen werden können) "also auch wirtschaftliche Gründe".

Die ausdrückliche Bestimmung, dass den Anträgen auch nur teilweise oder in abgeänderter Form stattgegeben werden kann, wird vor allem im Hinblick auf die gebotene Flexibilität aufgenommen, um formellen Hindernissen bei der Stattgebung eines Antrages, jedoch in geänderter Form, zu begegnen. Dies schließt auch alle Formen von Bedingungen und Auflagen ein, doch wäre für diese allein die Bestimmung nicht notwendig.

Zu Abs. 2:

Die Bestimmung des Abs. 2 wurde durch die Novelle 1990 ins Denkmalschutzgesetz eingeführt. Siehe hierzu jedoch die neu vorgesehene ergänzende Bestimmung des § 29 Abs. 4.

Zu Abs. 5:

Siehe zuvor Punkt 8 der "Größeren Problemkomplexe" im Allgemeinen Teil.

Das Motiv für diesen Rechtsanspruch aus der Novelle 1978 ist es, zu verhindern, dass aus Kirchenobjekten Museen werden. In der Praxis zeigten sich insoferne Mängel, als die Gründe, die vorgebracht wurden, nicht unmittelbar streng liturgischer Art waren, wohl aber den zu vermeidenden Effekt der mangelnden Brauchbarkeit und üblichen Verwendbarkeit des Kirchenobjektes als Kirche – vor allem als Pfarrkirche – bewirkt, was vielfach wesentlich von möglichen Veränderungen abhängt. Diesen notwendigen Veränderungen, die durchaus auch einen Teil der Freiheit der Religionsausübung und des Rechtsanspruches darstellen, soll mit der vorliegenden etwas deutlicher und weiter gefaßten Bestimmung des Rechtsanspruches (auch allenfalls auf eine notwendige Kirchenerweiterung) Rechnung getragen werden. Die Einschränkung durch das Wort "regelmäßig" soll sicherstellen, dass nicht etwa der Umstand, dass an ein oder zwei besonderen Festtagen die Kirche zu klein ist, Grund für die Berufung auf den Rechtsanspruch sein könnte.

Eine Fülle von flankierenden Maßnahmen einschließlich der noch viel stärker als bisher möglichen Einbeziehung vorgesetzter kirchlicher Behörden soll sicherstellen, dass nicht bloß der Geschmack und die persönliche Vorliebe etwa einzelner Pfarrer, Pfarrgemeinden oder auch einzelner Diözesanbauämter die Ursache vorgeblicher Änderungsnotwendigkeiten sind, die entweder tatsächlich ihrer Notwendigkeit entbehren oder zumindest in der gewünschten Art und Weise nicht notwendig sind, weil denkmalgerechtere Planungen zu durchaus zufriedenstellenden Lösungen führen können. Diese flankierenden Maßnahmen sollen aber sicherstellen, dass in besonders heiklen Fällen, vor allem bei besonders bedeutenden Denkmälern, trotz allfälliger Rechtsansprüche eine einvernehmliche Lösung erzielt wird, abgehoben von lokal motiviertem Durchsetzungswillen.

Die in Ziffer 2 vorgesehenen Möglichkeiten der Befassung kirchlicher Oberinstanzen verschiedenster Art (auch nacheinander) sollen – in Beachtung der jeweiligen unterschiedlichen Regelungen der verschiedenen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften – eine möglichst flexible, den jeweiligen Gegenheiten optimal angepasste Handhabung ermöglichen.

Wenn – gemäß dem letzten Satz dieses Absatzes - die vorgebrachten Gründe auch bei "Verschweigung" als nicht zwingend gelten, so erlischt zwar der Rechtsanspruch, über den Antrag auf Veränderung muss dennoch positiv, negativ oder abändernd entschieden werden.

In diesem Absatz erwähnten "Nebenobjekte" werden in erster Linie den Einbau von "Werktagshäusern" in Pfarrhöfe betreffen.

6:

Die Formulierung lässt die Möglichkeit offen, dass ein Denkmal seine Bedeutung, deretwegen es Denkmalschutz gestellt wurde, verloren hat, sein weiterer Schutz aber aus anderen, für eine Schutzstellung völlig ausreichenden Gründen, gerechtfertigt ist.

Die Notwendigkeit des Nachweises der geltendgemachten Gründe im letzten Satz dieses Absatzes soll sicherstellen, dass nicht in querulatorischer Weise das Bundesdenkmalamt durch Anträge auf Aufhebung des Denkmalschutzes behelligt wird. Die Jahreszahl 70 wurde deshalb gewählt, weil dies etwa den Beginn der Unterschutzstellungstätigkeit (das Denkmalschutzgesetz ist jetzt 75 Jahre alt) markiert.

Zu § 6:**Zu Abs. 2:**

Der letzte Satz soll angefügt werden, da der bisherige Wortlaut des Gesetzes es erforderte, trotz einer negativen Feststellung des öffentlichen Interesses den Antrag auf Verkauf als gegenstandslos mit formellem Bescheid abzuweisen. Die formlose Einstellung bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung.

Zu Abs. 5:

Der letzte Satz dieses Absatzes soll eine notwendige Flexibilität und trotzdem möglichste Fortdauer des Schutzes sicherstellen.

Zu § 7:

Der Umfang des möglichen Schutzes der Denkmale in ihrer Umgebung kann bedauerlicherweise nur der Fassung des Denkmalschutzgesetzes vor der Novelle 1978 entsprechen. Die wenigstens geringfügige Ausweitung durch die Novelle 1978 (damals noch § 8) durch die Beispiele "Errichtung von Kiosken, Tankstellen oder sonstigen störenden Bauten" wurde vom Verfassungsgerichtshof als die Bundeskompetenz Denkmalschutz überschreitend aufgehoben (verlautbart im Bundesgesetzblatt Nr. 785/95).

Zu § 10:

Die vorliegende Bestimmung wurde grundsätzlich bereits durch die Novelle 1990 ins Denkmalschutzgesetz eingeführt und sah unter anderem bei Nichteinigung ein Schiedsverfahren vor.

Die nunmehrige Vorgangsweise strafft einerseits das gesamte Verfahren und schließt überdies rechtliche Lücken. § 10 bewirkt:

1. Sämtliche (bewegliche) Bodendenkmale werden ausdrücklich – unabhängig von ihrem materiellen Wert – als "Schatzfund" im Sinne der §§ 398ff ABGB (mit allen dort verbundenen rechtlichen Regelungen) bezeichnet. Diesbezüglich gab es verschiedentlich Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob tatsächlich in **a l l e n** Fällen der Grundeigentümer Hälfteigentümer wird oder ob dies erst ab einem gewissen materiellen Wert (welcher ?) der Fall ist und der Finder das gesamte Eigentum an der Sache als Finder erwirbt.

Die nunmehrige Regelung hat zur Folge, dass bei jedem (beweglichen) Bodenfund Miteigentum zwischen Grundeigentümer und Finder (je zur Hälfte) eintritt.

2. Als Museen, Sammlungen oder sonstige wissenschaftliche Einrichtungen einer Gebietskörperschaft gelten nur solche, die hinsichtlich der Sammlungsobjekte tatsächlich direkt im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen.

3. Sobald eine Gebietskörperschaft als Grundeigentümerin oder Finderin Hälfteigentümerin wird, ist sie berechtigt, vom anderen Hälfteigentümer die Eigentumsübertragung um den Verkehrswert zu verlangen.

Ist der Verkehrswert durch Aufwendungen gestiegen, die nicht von der Gebietskörperschaft getragen wurden, sondern vom anderen Hälfteigentümer, dann erhöht sich der Verkehrswert auf die Höhe des restaurierten Bodendenkmals.

4. Der Ankauf muss von der Gebietskörperschaft für die gesicherte Verwahrung in der wissenschaftlichen Sammlung "einer Gebietskörperschaft" erfolgen.

5. Sollte die Gebietskörperschaft, die Hälfteigentümerin ist, am Erwerb des Bodendenkmals für ihre eigenen Sammlungen nicht interessiert sein oder gar keine besitzen, kann demnach die Gebietskörperschaft das Recht auf Eigentumsübertragung dennoch geltend machen und nach Geltendmachung des Ankaufsrechtes dieses Bodendenkmal in die wissenschaftliche Sammlung einer anderen Gebietskörperschaft übertragen.

Beispiel: Eine Gemeinde ist als Grundeigentümerin Hälfteigentümerin eines Bodendenkmals, das ein Privater ausgegraben hat. Hälfteigentümerin wird daher die Gemeinde als Grundeigentümerin und der Private als Finder. Das Land ist jedoch an der Aufnahme dieses Bodendenkmals in seine wissenschaftlichen Sammlungen interessiert. Die Gemeinde kauft die 2. Hälfte und überlässt das Objekt dem Land als Dauerleihgabe oder veräußert es zur Gänze an das Land weiter.

6. Im Nichteinigungsfall ist das Ankaufsrecht im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Da die Geltendmachung binnen dreier Jahre erfolgen muss, würde absolute Verjährung ab dem Tag des Hälfteigentumserwerbs eintreten, das heißt, bis dahin müsste die Klage bei Gericht eingebracht werden.

7. Sollte während der dreijährigen Frist das Hälfteigentum, das nicht der Gebietskörperschaft gehört, weiterveräußert worden sein, so geht das Ankaufsrecht bzw. die Verkaufspflicht als "Belastung" auf den über, der die Hälfte von jener physischen oder juristischen Person, die nicht Gebietskörperschaft ist, erworben hat.

Im übrigen gelten – auch nach Ablauf der dreijährigen Frist – alle das Miteigentum allgemein regelnden gesetzlichen Vorschriften.

Zu § 11:

Zu Abs. 1 und 2:

Das Bundesdenkmalamt erteilt nach der geltenden Gesetzeslage Grabungsgenehmigungen an auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen befähigte Personen entweder für konkrete Grabungen oder generell für Grabungen. Daneben sind gemäß § 11 Abs. 2 des geltenden Denkmalschutzgesetzes nicht nur Angehörige des Bundesdenkmalamtes für amtwegige Grabungen sondern auch Angehörige der Bundes- und Landesmuseen, der Universitätsinstitute, des österreichischen archäologischen Institutes und der österreichischen Akademie der Wissenschaften, die eines der im Abs. 1 umrissenen Studien absolviert haben, Personen, die "zur Vornahme von Grabungen keiner Bewilligung gemäß Abs. 1" bedürfen.

Diese Bestimmung wurde bisher so gehandhabt, dass diese Personen weder für sich als Person noch für die einzelnen konkreten Grabungen einer Grabungsgenehmigung bedurften, sondern nur den Beginn einer Grabung gemäß Abs. 3 anzuzeigen haben.

Ob diese Handhabung genau dem Gesetz oder zugleich ein wenig auch einer eingelebten Praxis entspricht (das Gesetz ist vielleicht nicht präzise genug), ist in diesem Zusammenhang nicht so sehr von Bedeutung, als vielmehr, dass jedenfalls eine Handhabung in dieser Weise seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft nicht möglich ist, und zwar vor allem was die Bestimmung des Abs. 2 betrifft, dass "Bundes- und Landesmuseen sowie Universitätsinstitute zur Vornahme von Grabungen keiner Bewilligung gemäß Abs. 1 bedürfen". Aus Gründen der Gleichstellung muss seit dem Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften (eigentlich sogar bereits zum EWR) eine völlige Gleichbehandlung von Universitäten anderer EU-Staaten bei Fragen der Erteilung von Grabungsgenehmigungen, der Befreiung von der Notwendigkeit einer persönlichen Grabungsgenehmigung etc. erfolgen. Unterschiedliche Voraussetzungen in den verschiedenen EU-Staaten, was die universitäre Ausbildung betrifft, sowie Probleme bei der Lenkung der Grabungen, welche auch zugleich im Interesse Österreichs gelegen sind (beispielsweise vorrangig Rettungsgrabungen) oder wo eine Grabung vermieden werden soll (unveränderte Belassung von Fundhoffungsgebieten gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes) erfordern daher eine klare einheitliche Vorgangsweise bei der Erteilung der Grabungsgenehmigungen: nur an akademisch ausgebildete befähigte Personen und nur für konkrete Grabungen.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass üblicherweise auch in den anderen europäischen Staaten Grabungsgenehmigungen nur für konkrete Grabungen nicht aber in Form personeller Grabungsgenehmigungen zur Berechtigung von Grabungen nach Gutdünken (und Einigung mit den Grundeigentümern) erteilt werden.

Die durch die Novelle 1990 vorgesehene Regelung, dass unter bestimmten Voraussetzungen Grabungsgenehmigungen auch an Personen vergeben werden können, die keine einschlägige abgeschlossene universitäre Ausbildung haben, wurde, da überholt, gestrichen: es haben sich neue Modelle unter Leitung voll ausgebildeter Archäologen zwischenzeitig bewährt.

Zu § 12:**Zu Abs. 2:**

Der neu eingefügte letzte Satz stellt abermals klar, dass das Denkmalschutzgesetz keine eigentliche Erhaltungsverpflichtung des Eigentümers kennt (siehe auch zu § 4).

Zu Abs. 5:

Die Bestimmungen über die Kennzeichnung sollen wesentlich konkreter werden, als die analoge Bestimmung des § 12 Abs. 5 in der Fassung der Novelle 1990.

Zu dem beschriebenen und im Anhang 1 wiedergegebenen Signet für Denkmalschutz, das bereits u.a. auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 22. April 1983, Zl. 11.425/8-33/83, Verordnungsblatt Nr. 67/1983, als Teil der Gestaltung der Medaillen für Verdienste um den Denkmalschutz in Verwendung steht, wäre anzumerken:

Für die Gestaltung eines dem Denkmalschutz symbolisierenden Signums wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Studienjahr 1981/82 an der damaligen Hochschule (nunmehr: Universität) für angewandte Kunst ein Wettbewerb ausgeschrieben. Eine Jury unter dem Vorsitz des damaligen Rektors hat den 1. Preis Frau Elfriede Six (Klasse Hochschulprofessor Schwarz) für die im Anhang 1 dieses Bundesgesetzes abgebildete Arbeit zuerkannt.

Bemerkt sei auch, dass gemäß den Ausschreibungsbedingungen mit der Annahme der Preise die Verwertungsrechte auf die Republik Österreich übergangen, das heißt, sohin von der Republik Österreich erworben wurden.

Zu § 13:

Mit der Wahrnehmung der Agenden der Haager Konvention wurde das Bundesdenkmalamt u.a. zuletzt mit Erlass des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 3. Mai 1995, Zl. 11.804/1-IV/3/95, VOBl. 56/1995 (Statut für das Bundesdenkmalamt) betraut, in welchem es in § 11 heißt:

"Das Bundesdenkmalamt hat im Rahmen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. Nr. 58/1964 (Haager Konvention) zumindest grundlegende Maßnahmen hinsichtlich Auswahl und Bezeichnung der zu schützenden Kulturgüter zu treffen."

Die nunmehr ausdrücklich vorgesehene Durchführungsverordnung soll nähere zusammenfassende Bestimmungen enthalten, wobei zu beachten sein wird, dass die Haager Konvention den international üblichen Auslegungen gemäß zu vollziehen ist. Eine von dieser abweichende Auslegung, etwa dass Österreich andere schutzwürdige Kriterien annimmt als die international herrschende Auslegungsmodalität, liegt nicht im Belieben Österreichs.

Es muss in diesem Zusammenhang leider festgestellt werden, dass Österreich im Hinblick auf eine von der UNESCO Mitte der 50er-Jahre einberufenen Expertenkonferenz, die vier Kategorien aufstellte und u.a. Objekte von eher geringer Bedeutung als schützenswert (lokaler "Rang D") kannte, viel zu viel Objekte in die Kulturgüterschutzliste aufnahm.

Die Haager Konvention soll gemäß ihrem Artikel I Kulturgut schützen, "das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist". Eine nähere Abrenzung dieser Bedeutung fehlt. Österreich hat nun – der erwähnten Expertenkonferenz folgend – Kulturgüterschutzlisten nach vier Rängen (Kategorien) gegliedert:

Rang A: bedeutendste Kulturgüter internationaler Bedeutung, deren Verlust für die ganze Menschheit unersetzlich wäre.

Rang B: sehr bedeutende Kulturgüter nationaler Bedeutung, die höchsten Wert für die abendländische, insbesondere für die österreichische Kultur besitzen.

Rang C: bedeutende Kulturgüter von höchster regionaler Bedeutung.

Rang D: alle übrigen Kulturgüter, deren Zerstörung einen schweren Verlust für das kulturelle Erbe bedeuten würde.

Da Rang C "regionale Bedeutung" besitzt, fallen unter Rang D die Objekte von lokaler Bedeutung. Diese stellen mehr als 80 % der in die Kulturgüterschutzlisten eingetragenen Objekte dar. Eine weitgehende Streichung dieser unter Rang D fallenden Objekte aus der Liste ist daher zwangsläufig zu erwarten.

Eine Anpassung an internationale Maßstäbe – die den Ergebnissen dieser Expertenkonferenz nicht folgte ! – ist unbedingt erforderlich. Dies bedeutet Neubewertungen. Damit wird sich die Zahl der nach der Haager Konvention als "schutzwürdig" verzeichneten und gekennzeichneten Objekte (derzeit etwa 50.000) auf vermutlich bloß einen Bruchteil vermindern.

Die UNESCO plant im Übrigen wegen der in der Konvention massiv enthaltenen Unklarheiten für Frühjahr 1999 eine Revision der Konvention, wodurch – nach derzeitigem Stand – bedauerlicherweise aber nur ein Teil der Unklarheiten dieser Konvention bereinigt würden. Was voraussichtlich weiter fehlen wird, sind nicht nur klare Abgrenzungen sondern vor allem ein international verbindliches Verzeichnis der durch die Haager Konvention geschützten Denkmale; eine solche Liste gibt es nur für jene wenigen Objekte, die unter "Sonderschutz" stehen.

Zu Abs. 2:

Die Bedeutung für zumindest ein Bundesland bedeutet nicht, dass es sich hierbei um die allerbedeutendsten Denkmale handeln muss. Vielfach sind gerade die für ein Bundesland oder einen Teil eines Bundeslandes besonders charakteristischen Bauten für dieses Bundesland aber auch für den Reichtum der Weltkultur von besonderer Bedeutung.

Zu § 14:

Von der für das Bundesdenkmalamt geplanten Teilrechtsfähigkeit darf nicht erwartet werden, dass nunmehr vom Bundesdenkmalamt besonders hohe zusätzliche Einnahmen erzielt werden können. Da das Bundesdenkmalamt in erster Linie **B e h ö r d e** ist, die aufgabenbedingt **a u c h** wissenschaftliche Fach- und Serviceeinrichtungen zu führen hat, und die primären ständig steigenden Aufgaben die Bediensteten dieses Amtes bis an die Grenzen zumutbarer personeller Leistungsfähigkeit zwingt, werden die zusätzlichen Einnahmen vor allem im Bereich der Vermietung von Räumlichkeiten, allenfalls auch im Verkauf der vom Bundesdenkmalamt herausgegebenen (noch dringend auszubauenden) wissenschaftlichen Informationszeitschrift für Denkmalpflege (Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege – ÖZKD) liegen. Die dadurch entstehenden Probleme bei der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Budget und sogenannten Drittmitteln der Teilrechtsfähigkeit sollten durchaus zu bewältigen sein.

Ganz besonders aber kann die Teilrechtsfähigkeit zu einer vereinfachten Abwicklung der eingehenden Spendengelder führen.

Zu § 15:

Als Leistungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gelten auch solche auf dem Gebiet der Forschung, der Dokumentation, der Lehre (auch auf populärwissenschaftlicher Basis), der Information der Bevölkerung u.a.

Auf den bestehenden Erlass des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 22. April 1983, Zl. 11.425/8-33/83, Verordnungsblatt Nr. 667/1983, über die Form und Verleihung von Medaillen für derartige Verdienste sei verwiesen.

Zu § 16:

Auf die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. Mai 1979 über den Denkmalbeirat, BGBl.Nr. 328/79, in der Fassung der Verordnung vom 13.9.1982, BGBl.Nr. 503/1982, wird verwiesen.

Zu § 17:

Siehe vorerst die Ausführungen im Allgemeinen Teil zu Punkt 12 der "Größeren Problemkomplexe".

Zu Abs. 1:

Abweichend vom geltenden, wesentlich umfassenderen Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, ist die Ausfuhr ohne Bewilligung oder Bestätigung durch das Bundesdenkmalamt künftig nur dann nicht gestattet (besteht also eine "Vorlagepflicht" an das Bundesdenkmalamt), wenn das Kulturgut entweder unter Denkmalschutz steht (oder ein Verfahren zumindest eingeleitet wurde), es unter die Abgrenzungsverordnung gemäß Abs. 3 fällt (welche ident ist mit der Ausfuhrverbotverordnung der EU) oder wenn es sich um Archivalien handelt. Es genügt vorerst (siehe hierzu zu § 18) eine Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung.

Die Tatsache der Unterschutzstellung (oder Einleitung der Unterschutzstellung) dokumentiert hiebei besonders anschaulich, dass es sich beim Ausfuhrverbot um einen Teil des Denkmalschutzes handelt und – im Sinne der EU-Vorschriften – um einen Teil des Schutzes aus Gründen des "nationalen Interesses".

Zu Abs. 2:

Bei beweglichem Kulturgut ist die Feststellung des Eigentümers und daher der Partei, der gegenüber das Unterschutzstellungsverfahren abgehandelt werden soll, oft schwer feststellbar. Die Festsetzung einer rasch zu setzenden und nachvollziehbaren Maßnahme ist daher als "Einleitung" notwendig. (Auf die Informationspflicht des Veräußerers gemäß § 18 Abs. 7 sei verwiesen.)

Bemerkt sei, wie aus dem Umsetzungsgesetz zur Richtlinie 93/7/EWG betreffend die Rückgabe von Kulturgut, BGBl. Nr. 67/98, ersichtlich ist, dass Unterschutzstellungen sich allenfalls auch auf Kulturgut beziehen können, das sich **widerrechtlich** oder **nur vorübergehend** im Ausland befindet.

Zu Abs. 3:

Die Wertgrenzen richten sich nach den jeweiligen nationalen, daher nach den österreichischen Preisen (entspricht auch der Bestimmung des § 21 Abs. 2).

Die Bestimmung der Werte werden vielfach der Beurteilung von Sachverständigen bedürfen.

Zu § 18:

Für die Notwendigkeit, eine Bewilligung zu beantragen, genügt die Tatsache einer Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung (§ 17 Abs. 1 Zif. 1). Für eine endgültige Zurückbehaltung muss gemäß Abs. 5 eine bescheidmäßige Feststellung erfolgen (siehe Abs. 4 und 5).

Die im geltenden Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut (§ 3 Abs. 2) enthaltene Spezialbestimmung für hochrangiges Kulturgut soll ersatzlos gestrichen werden, da an seine Stelle die letztliche Notwendigkeit einer bescheidmäßigen Unterschutzstellung tritt.

Zu Abs. 2:

Die Pflicht zum "allfälligen Nachweis" bedeutet eine Umkehr der Beweislast in jenen Punkten der vorgebrachten Gründe, soweit sie nicht ohnehin klar sind und keines Nachweises bedürfen.

Als "Austriaca" können etwa angesehen werden:

- a) Werke von Künstlern und Schriftstücken von oder an Persönlichkeiten, die in Österreich geboren wurden, wirken oder gewirkt haben und hier gestorben sind.
- b) Darstellungen österreichischer Persönlichkeiten, die in Österreich geboren wurden, wirken oder gewirkt haben oder hier gestorben sind.
- c) Österreichische topographische Ansichten
- d) Kulturgut, das auf österreichische historische Persönlichkeiten und/oder Begebenheiten Bezug hat (Begebenheiten in Österreich oder wesentlich für die Geschichte Österreichs)
- e) Kulturgut mit Bedeutung für sonstige österreichische Themen wie Brauchtum, Trachten, Pläne und Entwürfe österreichischer Firmen usw.
- f) Kulturgut, das in Österreich hergestellt wurde.
- g) Kulturgut, das in Österreich gefunden (entdeckt) wurde (prähistorische und archäologische Funde).

Als für Austriaca maßgebendes Gebiet ist das Gebiet der heutigen Republik Österreich anzusehen.

Zu Abs. 4:

§ 2a ist – obwohl auf unbewegliche Denkmale beschränkt – deshalb genannt, da es sich um miteinander bezogene bewegliche Gegenstände (§ 1 Abs. 7) handeln könnte.

Zu Abs. 5:

Ein Objekt ist auch durch die Tatsache, dass es nur gemäß § 2 kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz steht, gesperrt. Für die e n d g ü l t i g e Aufrechterhaltung dieser Sperre wäre jedoch die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 2 erforderlich, wodurch das bewegliche Denkmal (Kulturgut) nicht mehr nur "vorläufig" unter Denkmalschutz steht, sondern regulär mit allen Folgen einer normalen bescheidmäßigen Unterschutzstellung.

Das Feststellungsverfahren ist "einzuleiten", solange dieses Verfahren läuft (was im Hinblick auf eine Suche nach den Eigentümern auch länger dauern kann (siehe § 17 Abs. 2)) ist auch das Ausfuhrverfahren durchzuführen und möglichst fristgerecht abzuschließen. Sollte das Unterschutzstellungsverfahren jedoch negativ enden, müsste der Bescheid, mit dem die Ausfuhr gesperrt wurde, von amtswegen behoben werden.

Zu § 19:

Die im geltenden Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut in § 2 Abs. 4 verankerte Möglichkeit, wonach Personen, die zur Ausübung eines Gewerbes gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Zif. 1 oder 6 GewO 1973 berechtigt sind, ermächtigt werden können, die Ausfuhrfreiheit zu bescheinigen, ist hinfällig, da

1. die einschlägigen täglichen Notwendigkeiten durch die in der Novelle geplanten Änderungen weitgehend wegfallen,
2. die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die eine entsprechende Spezialausbildung für den das Gewerbe Ausübenden verlangten, in der Gewerbeordnung ersatzlos gestrichen wurden.

Zu § 20:

Die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften über die endgültige und vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut und die Regelungen über die vorübergehende Einfuhr über die Zollgrenzen der Europäischen Gemeinschaften sind durch entsprechende, alle Mitgliedstaaten bindende Verordnungen geregelt. Hiebei kommen derzeit die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L395 vom 31. Dezember 1992, sowie die Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung dieser Verordnung (Formulare-Verordnung), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L77/74, in den jeweils geltenden Fassungen zur Anwendung.

Eine detaillierte Übernahme und Berücksichtigung im vorliegenden Gesetz ist daher nicht notwendig, doch sollten in der Durchführungsverordnung gemäß § 29 Abs. 6 schon der vollständigen Übersichtlichkeit halber auch alle diese Besonderheiten berücksichtigt werden (allenfalls könnte dies auch teilweise durch bloße Durchführungserlässe geschehen). Hiebei ist auch zu bemerken, dass etwa Fristen bei vorübergehender Aus- oder Einfuhr seitens der EU-Vorschriften durchaus enger gefasst sind als durch das Denkmalschutzgesetz notwendig. Die entsprechenden aufeinander abgestimmten Vorgangsweisen sollen eben durch die in § 29 Abs. 6 vorgesehene Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu § 21:**Zu Abs.1:**

Die Hinterlegung kann auch gerichtlich oder notariell erfolgen.

Zu Abs. 2:

Soweit es sich um den inländischen Wert handelt, deckt sich dieser auch mit dem Wert gemäß der Verordnung des § 17 Abs. 3.

Bei ausländischen Werten werden die Besonderheiten jenes Staates mit den voraussichtlich höchsten erzielbaren Verkaufspreisen zu berücksichtigen sein.

Zu § 22:

Die Frist von fünf Jahren gilt nicht für Bewilligungen zur Ausfuhr über die Zollgrenzen der Europäischen Gemeinschaften hinaus. Diesbezüglich gelten also andere Fristen. Auf die Bestimmung des § 20 und § 29 Abs. 6 wird ausdrücklich verwiesen.

Zu § 23:

Neue Fristen und auch andere Maßnahmen sollen vor allem diversen Sammlungen und Museen die notwendige Flexibilität in der (vorübergehenden) Ausfuhr, den Tausch von Sammlungsteilen aber auch Möglichkeiten der Vorsorge für eine allfällige künftige Wiederausfuhr (nach Einfuhr ins Inland) und damit für eine Wiederauslagerung aus Österreich bieten (siehe etwa besonders Abs. 4).

Zu § 25:

Es erscheint wenig sinnvoll, besondere Ausfuhrbewilligungen in diversen Spezialgesetzen wie etwa dem zweiten Kunst und Kulturgutbereinigungsgesetz unterzubringen. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten soll für besondere Fälle eine entsprechende Verordnungsermächtigung erhalten.

Zu § 26:

Deutlicher als bisher soll durch die Novelle der Schutz der Archivalien zum Ausdruck gebracht werden, für die nicht das Bundesdenkmalamt (bzw. das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten) sondern das Archivamt (bzw. das Bundeskanzleramt) zuständig ist.

Der Paragraph bezieht die wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 19. Jänner 1931 betreffend den Schutz der Schriftdenkmale, BGBl.Nr. 56/1931, direkt in das Gesetz ein.

Eine vollständige Übernahme der Verordnung ins Gesetz (wodurch allenfalls eine Aufhebung der Verordnung erfolgen könnte) ist nicht möglich, da sie zugleich auch für das Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern, BGBl.Nr. 67/1998, maßgeblich ist. Allerdings muss für notwendige Änderungen bzw. Erweiterungen eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vorgesehen werden.

Zu § 28:

Da für die Frage etwa der Parteistellung in Unterschutzstellungsverfahren (§ 27 f) aber auch bei Fragen der Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2) die Frage, wer als grundbücherlicher Eigentümer in Zweifelsfällen anzusehen ist, von großer Bedeutung ist, sollen mit diesen Bestimmungen klare Regelungen dahingehend getroffen werden, wer als grundbücherlicher Eigentümer in solchen Zweifelsfällen gilt. Derzeit kommen nicht im Gesetz verankerte Hilfskonstruktionen zur Anwendung (wie z.B. "Fortsetzung des Rechtsverhältnisses durch erbserklärte Erben" im Falle des Ablebens des grundbücherlichen Eigentümers).

Zu § 29:**Zu Abs. 3:**

Die Vorlage entsprechender Pläne wurde schon durch die Verordnung BGBl. Nr. 299/1924 geregelt.

Die Praxis erfordert die Vorlage ausreichend klarer Pläne. Die Form wird sich nach den konkreten Gegebenheiten richten.

Ungeeignet sind auf jeden Fall "Austauschpläne", da sie für den Anschluss an Bescheide ungeeignet sind und die notwendige "Klarheit" für Außenstehende zwangsläufig vermissen lassen. Lediglich endgültige Pläne können als geeignet bezeichnet werden.

Die "ausreichende" Anzahl richtet sich nach der Zahl der Bescheidausfertigungen, wobei ein bis zwei Pläne für die Aufbewahrung im Akt hinzukommen.

Zu Abs. 4:

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 62 Abs. 2 AVG, wonach bei mündlichen Bescheiden zumindest die Anfertigung von "Niederschriften" erforderlich ist, ist die Aufnahme einer Bestimmung, dass "Aktenvermerke" ausreichend sind, notwendig.

Zu § 30:**Zu Abs. 2:**

Die übliche Art der Auslegung, was "Gefahr im Verzug" gemäß § 57 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bedeutet, nämlich eine ganz konkrete Gefährdung etwa durch eine bereits manifestierte Zerstörungsabsicht oder dergleichen, kann nicht befriedigen. Ein Denkmal etwa, von dem das Bundesdenkmalamt annimmt, dass es unter Denkmalschutz zu stellen ist, weshalb ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet wird, ist in vielen Fällen ab dem Augenblick dieser manifestierten Absicht in Gefahr, vom Eigentümer zumindest noch rasch verändert oder gar zerstört zu werden, solange dies ohne Zustimmung des Bundesdenkmalamtes eben noch möglich ist.

Das Abwarten konkreter Hinweise auf eine solche Absicht des Eigentümers, macht ein rechtzeitiges Reagieren und Berücksichtigen der "Gefahr" vielfach unmöglich. Dem Bundesdenkmalamt muss die Möglichkeit raschen Handelns ohne Ermittlungsverfahren jederzeit gegeben sein, und ihm damit die Möglichkeit geboten werden, durch rasches Handeln die Gefahr von Abbrüchen rechtswirksam zu bannen.

Zu § 31:

Vor der Novelle 1990 waren Sicherungsmaßnahmen nur dann möglich, wenn die "Gefahr" bestand, dass Denkmale entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 zerstört, verändert oder veräußert werden und damit das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt wird." Es war also eindeutig eine "Sicherung" gegen widerrechtliches Handeln.

Um die Bandbreite der Sicherungsmaßnahmen zu erhöhen – die Erläuterungen führten damals als Beispiel etwa die Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz von Denkmalen an – erfolgte eine Änderung gemäß dem geltenden Text des § 7 Abs. 1, indem die Worte "v o r a l l e m entgegen den Bestimmungen" eingeführt wurden.

Der in der Praxis sich daraus ergebende Effekt waren Sicherungsmaßnahmen, die Wiederherstellungen anordneten, als gebe es in Österreich einen aktiven Denkmalschutz (siehe die Ausführungen zu § 4).

Um derartige Mißverständnisse einerseits auszuschließen andererseits aber die Anordnung derartiger Sicherungsmaßnahmen im Interesse der Erhaltung des Denkmalbestandes dennoch zu ermöglichen, soll nunmehr im Gesetz verankert werden, dass die Anordnungen von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, zu denen der Eigentümer auf Grund des Denkmalschutzgesetzes nicht verpflichtet ist, nur möglich ist, wenn sie von der öffentlichen Hand (oder von dritter Seite) bezahlt werden. Es handelt sich schließlich nur um Sicherungsmaßnahmen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes; Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen hat hingegen die Baubehörde anzuordnen.

Zu § 32:

Die Bestimmung über Förderungsmaßnahmen befindet sich im Denkmalschutzgesetz derzeit im § 5 Abs. 7 und umfasst nur einen Teil der abzudeckenden Problematik.

Es erscheint dringend geboten, im Hinblick auf die besonderen Zielsetzungen und Notwendigkeiten des Förderungswesens als Instrument von Denkmalschutz und Denkmalpflege diese Eigenheiten unbedingt direkt im Gesetz zu verankern.

Die Förderungsermächtigung wird aus diesem Grund in ihrer weit verzweigten Aufgabenstellung in umfangreicher Weise aufgegliedert.

Zu § 33:

Der durch die Novelle 1990 als "Verwaltungsfonds" geschaffene Denkmalfonds wurde durch eine Reihe von Umständen – zu enge Aufgabenstellung, zu enge Förderungsklausel etc. – zu wenig aktiv. Er soll nunmehr durch eine Erweiterung des Aufgabenbereiches (Einbeziehung auch in Auffangmaßnahmen bei der Gefahr von Verbringung von Kulturgut ins Ausland) eben auch durch eine Flexibilität der Förderungsmöglichkeiten (§ 32) ganz allgemein wirksamer werden als bisher.

Durch die nunmehr vorgesehene Teilrechtsfähigkeit des Bundesdenkmalamtes (§ 14) wird der Denkmalfonds nicht überflüssig, insbesondere deshalb nicht, da die Möglichkeit geschaffen (bzw. beibehalten) werden muss, etwa durch Veranstaltungen, die nicht vom Bundesdenkmalamt durchgeführt werden, zusätzlich Geldmittel für die Denkmalpflege zu erzielen.

Zu § 36:

Weder die Verfügung der Wiederherstellung noch die Rückholung sind "Strafen" sondern Verfügungen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes. Aus diesem Grund muss diesen Anordnungen auch kein Strafverfahren vorangegangen sein (die verfügende Behörde kann das Verschulden auch von sich aus beurteilen), es tritt auch keine Verjährung ein.

Zu Abs. 1:

Die Frage, ob das "wiederhergestellte" Denkmal von der Unterschutzstellung mitumfasst wird oder neu unter Denkmalschutz gestellt werden muss, wurde in Judikatur und Literatur dahingehend entschieden, dass eine neue Unterschutzstellung nicht erforderlich ist, da das Denkmal ja "wiederhergestellt" ist, also rechtlich das selbe Denkmal ist.

Nunmehr wird im Gesetz selbst festgelegt, dass die Unterschutzstellung sich auch auf das "wiederhergestellte" Denkmal bezieht.

Eine Wiederherstellungsanordnung hat zur Voraussetzung, dass die Behörde der Anordnung die fachliche Meinung zugrundelegen kann, dass das wiederhergestellte Denkmal ein vielleicht in seiner Bedeutung gemindertes Denkmal ist, seine grundsätzliche Bedeutung aber weiterhin so groß ist, dass eine Unterschutzstellung gerechtfertigt ist. Sollte die Wiedererrichtung mißlingen, was durchaus möglich ist und in der Vergangenheit wiederholt der Fall war, müsste also in einem Denkmalschutzaufhebungsverfahren (§ 5 Abs. 6) die Unterschutzstellung aufgehoben werden.

Zu § 37:

Die derzeitigen Strafbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes und des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut sollen zusammengeführt werden.

Hiebei soll die gerichtliche Bestrafung widerrechtlicher Ausfuhr von Kulturgut entfallen.

Die gerichtliche Bestrafung bei der Zerstörung von Denkmälern muss jedoch aufrechterhalten bleiben. Diese durch die Novelle 1978 eingeführte Strafe führte zu einer schlagartigen, radikalen Verminderung von Fällen widerrechtlicher Zerstörung. Gestrichen soll allerdings die Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe werden.

Wirksam waren in diesem Zusammenhang sicherlich auch die Einführungen von Wertersatzstrafen, die jede gewinnbringende Kalkulierbarkeit des Risikos zunichte machte, weshalb diese Regelung aufrechterhalten bleiben muss.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung betrifft in ganz besonderer Weise die Setzung von Delikten in fahrlässiger Weise.

Zu Abs. 5:

Diese Bestimmung ist neu. Sie bedeutet nicht nur die Einstellung schon laufender Verfahren bei nachträglicher Genehmigung, sondern selbstverständlich auch, dass für den Fall, dass noch kein Verfahren eingeleitet wurde, ein solches auch gar nicht erst einzuleiten ist.

Die Bestimmung ist erforderlich, da der Unrechtstatbestand etwa der bewilligungslosen Veränderung eines Denkmals grundsätzlich gesetzt wurde und eine nachträgliche Bewilligung den an sich gegebenen Unrechtstatbestand nicht zu beseitigen vermag.

Die Bestimmung ist auch wesentlich bei widerrechtlichen Handlungen, bei lediglich kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehenden Objekten, bei denen – nach erfolgter Handlung – festgestellt wird, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung tatsächlich gar nicht gegeben war.

Schließlich zeigt die Bestimmung auch, dass dem Bundesdenkmalamt das Recht zusteht, auch noch nachträglich Bewilligungen zu erteilen.

Zu § 38:

Die Gebührenbefreiung entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz. Das geltende Ausführungsverbotsgesetz für Kulturgut kennt eine derartige Gebührenbefreiung nicht, doch wird sein Umfang – im Rahmen des 3. Abschnittes dieses Gesetzentwurfes – stark eingeschränkt und ist daher mit der bisherigen Vorgangsweise, dass etwa 5000 Objekte pro Jahr (wenn auch oft in Form von Sammelanträgen) beim Bundesdenkmalamt "eingereicht" werden, nicht zu vergleichen.

Zu § 39:

Die Befreiung von Verwaltungsabgaben bzw. von Kostenersätzen gilt grundsätzlich bereits jetzt für das Denkmalschutzgesetz und das Ausfuhrverbotsgesetz, wenn sie auch ausdrücklich nur im Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut (§ 16 Abs. 1) verankert ist, doch wurden in den Erläuterungen zur Novelle 1985 dieses Gesetzes dargelegt:

"Dieser neu eingefügte Paragraph enthält Kostenbefreiungen. Das Denkmalschutzgesetz (§ 19 Abs. 4) sieht wohl eine Befreiung von den Stempelgebühren, nicht aber von Verwaltungsabgaben vor. Das Denkmalschutzgesetz kennt nämlich von seiner Aufgabenstellung und Konstruktion kaum Bewilligungen im Interesse des Eigentümers, sondern vor allem Beschränkungen bei der Veränderung und Zerstörung von Denkmalen. Die auf Grund des Denkmalschutzgesetzes erteilten Bewilligungen können daher eigentlich im wesentlichen nur im Interesse des Denkmals oder auf Grund nachgewiesener faktischer Notwendigkeiten bewilligt werden, der Zwang zur Einholung von Bewilligungen hat also letztlich lediglich Kontrollcharakter. Die Kosten der Tätigkeit der Behörde für die Erteilung von Bewilligungen nach dem Denkmalschutzgesetz werden daher gemäß § 75 ff AVG im allgemeinen ohnehin von der Behörde zu tragen sein und es werden auch keine Gebühren auf Grund der Verwaltungsabgabenverordnung zu entrichten sein, da die Entscheidung nicht als im "Parteiinteresse" gefällt betrachtet werden könne. Derartige Ausnahmebestimmungen erübrigten sich daher im Denkmalschutzgesetz, in welches lediglich in der Novelle 1978 die Freiheit von Stempelgebühren eingeführt wurde (§ 19 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz), da diese unabhängig von den oben wiedergegebenen Überlegungen anfallen."

Eine generelle klare Regelung erscheint im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung dringend erforderlich, dies umso mehr, als ohnehin auch die Parteien gemäß Abs. 2 generell ihre Kosten – auch für aufgetragene Maßnahmen – ausdrücklich selbst zu tragen haben, die Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes jedoch insgesamt im öffentlichen und nicht im privaten Interesse gelegen sind.

III.

Finanzielle Auswirkungen

Die Novelle ist im Wesentlichen kostenneutral.

Erhöhte Kosten werden durch Maßnahmen zur Klarstellung, welche unbeweglichen Denkmale, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, eigentlich zu Recht geschützt sind, entstehen (§ 2a). Es muss aber angenommen werden, dass eine Reihe von Denkmalen, die nicht nur "automatisch" geschützt waren und deshalb vom Bundesdenkmalamt mitbetreut werden mussten, ausscheiden werden. Die verordnungsmäßige Feststellung bedeutet den geringstmöglichen Aufwand.

Dass sicherlich gleichzeitig auch die Frage (zumindest amtsintern) geklärt werden muss, welche Objekte, die in **P r i v a t e i g e n t u m** stehen, noch unter Denkmalschutz gestellt werden **s o l l t e n**, ist eine überfällige Maßnahme, in diesem Zusammenhang aber eine kosten- und arbeitsgünstige Vorgangsweise. Seit 1923 wurden insgesamt rd. 10.000 unbewegliche Denkmale, die sich in Privateigentum befinden, unter Denkmalschutz gestellt. Es muss davon ausgegangen werden, dass zumindest so gut wie alle Objekte vor 1850, die eine entsprechende Bedeutung als Denkmal haben, unter Denkmalschutz stehen. Lücken werden ab den sodann wissenschaftlich "nachgewachsenen" Denkmalkategorien – wie etwa die Bauten des Historismus und des 20. Jahrhunderts, technische und volkskundliche Denkmale – bestehen. Dass eine Beschränkung auf das Wesentliche schon aus personellen und finanziellen Gründen erforderlich ist, versteht sich von selbst: jedes unter Denkmalschutz stehende Objekt muss ab seiner Unterschutzstellung selbstverständlich behördlich-administrativ und wissenschaftlich bei jeder Veränderung (und dazu gehören auch die Renovierungen, Restaurierungen) betreut werden. Eine Unterschutzstellung ohne ausreichende Dokumentation und ohne laufende Kontrolle hätte wenig Sinn.

Die besonderen Schwierigkeiten bei der Unterschutzstellung und die besondere wissenschaftliche Leistung des Bundesdenkmalamtes besteht in der genauen Beurteilung der Bedeutung der Denkmale, die notwendige Auswahl und die damit notwendige Beschränkung auf das Wesentliche. Aber gerade das Bundesdenkmalamt als bundesweit agierende und den Denkmalbestand bundesweit erforschende und unter Denkmalschutz stellende Behörde ist für diese wissenschaftliche Erfassung und Vornahme der Auswahl der zu schützenden Objekte bestens eingerichtet. Dass gerade diese wissenschaftliche

Begutachtung der Bedeutung eines Denkmals die schwierigste Aufgabe ist und nur von ausgezeichneten Experten höchster Qualität durchgeführt werden kann, versteht sich von selbst. Aus diesem Grunde ist es zwar möglich, Fachleute auf Werkvertragsbasis zuzuziehen, aber doch in erster Linie nur für das oft mühsame Sammeln von "Grundlagenmaterial".

Sohin werden Änderungen in den Organisationsabläufen, interne Umstrukturierungen der Aufgabebereiche und Schwerpunkte der Tätigkeiten verschiedener Abteilungen des Bundesdenkmalamtes notwendig sein, um diese Aufgaben insgesamt zu bewältigen. Bei Freiwerden einzelner Planstellen wird auch bei deren Nachbesetzung auf Grund zum Teil völlig geänderter Anforderungsprofile dies zusätzlich erreicht werden können. Insgesamt wird es dadurch – bedauerlicherweise – sicherlich zu gewissen Einschränkungen der anerkanntermaßen qualitätsvollen wissenschaftlich-publizistischen Tätigkeiten des Bundesdenkmalamtes kommen müssen: die damit gleichzeitig freiwerdenden personellen Ressourcen, ganz besonders (aber nicht nur) in Form zahlreicher Werkverträge, werden für die neuen erhöhten Aufgaben insofern zum Einsatz zu bringen sein, als sie in noch weit höherem Maße als bisher das für die eigentliche gutachtliche Tätigkeit notwendige wissenschaftliche Grundlagenmaterial erarbeiten können.

Die vorgesehenen Erleichterungen bei den Verfahren zur Bewilligung geringfügiger Veränderungen (einschließlich bloßer Renovierungen) werden gleichfalls zu einer Erleichterung.

Auch die Aufgaben des Bundesdenkmalamtes bei der Ausfuhr von Kulturgut wird wesentlich vereinfacht werden, weil viel weniger Anträge von Parteien notwendig sind. Die freiwerdende Arbeitszeit wird allerdings von den Bediensteten des Bundesdenkmalamtes dringendst dafür benötigt, um nunmehr den "Kunstmarkt" viel intensiver von sich aus beobachten zu können als bisher, um beurteilen zu können, ob Unterschutzstellungen erforderlich sind. Überdies sind die Agenden dieser Abteilung durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und den damit verbundenen zusätzlichen behördlichen Aufgaben im Rahmen von Bewilligungen zur Ausfuhr über die EU-Zollgrenzen hinaus und im Zusammenhang mit den Richtlinien zur Rückgabe von Kulturgut an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Richtlinie 93/7/EWG) ohnehin spürbar vergrößert.

Was schließlich die Aufgaben im Zusammenhang mit der Haager Konvention betrifft, so wurde das Bundesdenkmalamt bereits vor rund 30 Jahren mit der Durchführung der einschlägigen Arbeiten

betrachtet und hat dementsprechend eine beachtliche, umfangreiche Leistung in der Erstellung der Kulturgüterschutzlisten und Kulturgüterschutzkarten sowie bei der Ausgabe der Kennzeichentafeln geleistet. Eine auf Grund internationaler Entwicklungen starke Verminderung der Zahl der erfassten Objekte ist nunmehr zu erwarten, die einerseits die Arbeiten zur Evidenthaltung verringert, andererseits aber vorübergehend einen erhöhten Umstellungsaufwand mit sich bringen wird. Da die Listenstellung hinsichtlich des Gesamtdenkmalbestandes derzeit ohnehin seit einigen Jahren im Bundesdenkmalamt durchgeführt wird, wird eine Abstimmung mit der entsprechenden Erfassung auch im Rahmen der Haager Konvention ohne größeren zusätzlichen Aufwand möglich sein.

Der auf dem Gebiet des Ausführrechts zu erwartende Gebührenentfall (auf dem Gebiet des Denkmalschutzes besteht bereits Gebührenfreiheit) muss als geringfügig bezeichnet werden, da die bisher jährlich rund 4.000 bis 5.000 (vielfach allerdings als Sammelanträge) eingereichten und behandelten (und zu mehr als 90 % freigegebenen, da als zu geringwertig festgestellten) Objekte sich durch die neuen Bestimmungen zahlenmäßig stark verringern werden und nur mehr einen Bruchteil der Anzahl an Anträgen gegenüber derzeit zu erwarten ist. Die Vereinheitlichung der Gebührenfreiheit wäre – bei geringsten Verlusten – eine deutliche Hilfe zur Verwaltungsvereinfachung.

IV.**EU-Konformität**

Sowohl das geltende Denkmalschutzgesetz als auch das geltende Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut sind EU-rechtskonform.

Auf dem Gebiet der Ausfuhr von Kulturgut wird aber nunmehr eine noch engere, dem EU-Recht auch viel deutlicher angepasste Rechtssituation eintreten.

Insgesamt ist die vorliegende Novelle daher EU-rechtskonform.

Zl. 16.601/34-IV/3/98

BEILAGE 1**GELTENDE FASSUNG****DENKMALSCHUTZGESETZ**

in der Fassung der
Novelle 1990 (BGBl.Nr. 1990/473)

§ 1.

(1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder der Lage zu anderen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Einzeldenkmale gelten auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen, wenn diese Gruppen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhanges wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, eines Ensembles oder einer Sammlung besteht, hat das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf diesbezügliche wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu entscheiden. Wenn eine

-2-

ausreichende Erforschung von Denkmalen – wie insbesondere bei nicht ausgegrabenen Bodendenkmalen – noch nicht abgeschlossen ist, ist die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Denkmale nur dann zulässig, wenn die für die Unterschutzstellung erforderlichen Fakten auf Grund des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wenigstens wahrscheinlich sind und die unversehrte Erhaltung der Denkmale andernfalls gefährdet wäre.

(3) Soweit Verfahren gemäß § 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung unbeweglicher Denkmale betreffen, kommt Parteistellung nur dem Eigentümer (§ 3 Abs. 3), dem Landeshauptmann, der Gemeinde und dem Bürgermeister, im Falle des Vorliegens eines Baurechts auch dem Bauberechtigten, zu.

(4) Der Landeshauptmann hat das Recht, beim Bundesdenkmalamt Anträge auf Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmalen (einschließlich Ensembles und Sammlungen), aber auch – soweit sie bereits unter Denkmalschutz stehen – auf deren Veränderung, Zerstörung oder Aufhebung der Unterschutzstellung (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 6) zu stellen.

§ 2.

(1) Bei Denkmalen (§ 1 Abs. 1), die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung so lange als gegeben (stehen so lange unter Denkmalschutz), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen (Abs. 2) das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung). Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende

-3-

Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt. Die gesetzliche Vermutung gemäß diesem Absatz vermag eine bescheidmäßige Feststellung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz hinsichtlich des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen von mehreren unbeweglichen oder beweglichen Denkmälern (Ensembles, Sammlungen) nicht zu ersetzen.

(2) Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich gegeben ist.

(3) Bescheidmäßige Feststellungen des Bestehens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals gemäß den obigen Abs. 1 und 2, gemäß § 4 Abs. 2 (in den Fassungen vor der Novelle BGBl. Nr. 167/1978), § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 bewirken (auch wenn es sich zugleich um eine Feststellung des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz handelt) ohne zeitliche Begrenzung sämtliche Rechtsfolgen von Bescheiden gemäß § 3 Abs. 1 (Unterschutzstellung durch Bescheid).

§ 3

(1) Bei Denkmälern, die nicht kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1), gilt ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid).

(2) Die Tatsache der Unterschutzstellung eines unbeweglichen Denkmals durch Bescheid (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1) ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen. Bei Wegfall des festgestellten öffentlichen Interesses an der Erhaltung (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1) ist die Ersichtlichmachung über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes von Amts wegen zu löschen. Das Bundesdenkmalamt ist zu Mitteilungen gemäß

diesem Absatz nur soweit verhalten, als entsprechende Verfahren von ihm durchgeführt wurden. Die Mitteilung hat spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft zu erfolgen.

(3) Als Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes gilt bei unbeweglichen Gegenständen der grundbücherliche Eigentümer.

§ 4.

(1) Bei Denkmälern, die gemäß § 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder 2 (oder in den Fassungen vor der Novelle BGBl. Nr. 167/1978 gemäß § 4 Abs. 2) oder § 10 Abs. 3 unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterläßt. Im einzelnen gilt des weiteren:

- a) Als Zerstörung eines Denkmals gilt dessen tatsächliche vollständige Vernichtung. Eine solche Vernichtung liegt auch dann vor, wenn noch einzelne wesentliche Teile erhalten geblieben sind. Stehen nur Teile eines Objekts unter Denkmalschutz, dann gelten die vorigen Sätze sinngemäß. Für Zwecke der Beurteilung, ob Ensembles oder Sammlungen, die als Einheit unter Denkmalschutz gestellt wurden (§ 1 Abs. 1 letzter Satz), als solche zerstört oder nur verändert wurden, sind diese Bestimmungen so anzuwenden, als handle es sich bei diesen Einheiten jeweils insgesamt um ein Einzeldenkmal. Die Zerstörung eines Denkmals, das nur als Teil einer solchen Einheit (und nicht auch als Einzeldenkmal) unter Denkmalschutz steht, stellt jedenfalls stets nur die Veränderung des Ensembles oder der Sammlung dar.*

-5-

b) *Unbedingt notwendige Sicherungsmaßnahmen, die Handlungen im Sinne des Abs. 1 erster Satz sind, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses getroffen werden.*

(2) *Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1), ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verboten.*

(3) *Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 verboten, wenn das Bundesdenkmalamt diese Sammlung als Einheit (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) unter Denkmalschutz gestellt hat.*

(4) *In allen übrigen, in Abs. 2 und 3 nicht genannten Fällen einer Veräußerung von unter Denkmalschutz stehenden Gegenständen hat der Veräußerer diese Tatsache gemäß § 6 Abs. 4 unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen und den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß dieses den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.*

§ 5.

(1) *Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 1 lit. b). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Zur Antragstellung ist jede Partei im Sinne des § 8 AVG 1950 sowie auch der Landeshauptmann (§ 1 Abs. 4) berechtigt. In allen Verfahren wegen Zerstörung eines Denkmals gemäß diesem Absatz kommt neben diesen Personen auch dem Bürgermeister Parteistellung zu.*

(2) *In Verfahren gemäß Abs. 1 über beantragte Veränderungen eines Denkmals kann das Bundesdenkmalamt in einem bewilligenden Bescheid bestimmen, welche Detailmaßnahmen noch ergänzend der Festlegungen des Bundesdenkmalamtes bedürfen; diese können auch mündlich erfolgen.*

(3) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung gemäß Abs.1 ist der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

(4) Die Bewilligung gemäß Abs.1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs.1 ist dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich ihrer Einrichtungen auf jeden Fall soweit stattzugeben, als die Veränderung für die Ausübung des Gottesdienstes nach den zwingenden liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft notwendig ist. Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. In dieser Bescheinigung ist zu allfälligen Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen.

(6) Denkmale (einschließlich Ensembles und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle oder widerrechtlich ohne Bewilligung (Abs. 1) zerstört oder verändert wurden oder aus sonstigen Gründen nicht mehr jene Bedeutung besitzen, deretwegen sie seinerzeit unter Denkmalschutz gestellt wurden, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) so lange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt über Antrag des Eigentümers (eines Miteigentümers), des Landeshauptmannes oder von Amts wegen bescheidmäßig festgestellt hat, daß an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren).

(7) Zu den Kosten, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmalen (einschließlich ihrer für sie wichtigen Umgebung) entstehen, oder die auf Grund einer Veränderung verursacht werden, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (auch Zinsenzuschüsse) gewährt werden. Die Bedeutung des Denkmals und die wirtschaftlichen Probleme bei seiner denkmalgerechten Restaurierung sind besonders zu berücksichtigen. Zuschüsse können auch Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten für erhebliche Beeinträchtigungen bezahlt werden, die sie auf Grund von Arbeiten des Bundesdenkmalamtes in Vollziehung des Gesetzes (insbesondere gemäß §§ 10 und 12) erleiden. Die näheren Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen auf Grund dieses Absatzes hat der Bundesminister für Unterricht u. Kult. Angelegenh. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

§ 6.

(1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die lediglich kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1), bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Werden derartige Denkmale ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert, sodaß daran zumindest zur Hälfte Eigentum von nicht in § 2 Abs. 1 erster Satz genannten Personen entsteht, so unterliegen sie nach wie vor den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 samt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Soweit die freiwillige Veräußerung durch Gesetz erfolgt, endet diese Fortdauer fünf Jahre nach erfolgtem Eigentumsübergang.

(2) Die Bewilligung zu einer Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur bei gleichzeitiger Namhaftmachung des Erwerbers erteilt werden. Bei Erteilung der Bewilligung zur Veräußerung an eine nicht im § 2 genannte Person ist zugleich festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht. Dem Erwerber kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Die Veräußerung von Denkmalen, deren Erhaltung durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses wird durch den Eigentumswechsel nicht berührt. Der Veräußerer ist unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß es den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(5) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Die freiwillige Veräußerung

- 8 -

oder Belastung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig. Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche Gegenstände einer solchen Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gericht rechtzeitig anzeigt, daß es sich um eine Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 handelt, nur zusammen verwertet werden.

Der Umstand, daß die Gegenstände einer Sammlung im Eigentum (oder Miteigentum) mehrerer Personen stehen oder (etwa durch Erbgang) in das Eigentum (Miteigentum) mehrerer Personen gelangten, ändert nichts an der Möglichkeit der Unterschutzstellung oder deren Fortdauer als Einheit.

§ 7.

(1) Besteht Gefahr, daß Denkmale (vor allem entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6) zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt würde, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder – bei Gefahr in Verzug – von Amts wegen die jeweils geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen.

(2) Maßnahmen, Verfügungen und Verbote gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu treffen. In diesen Verfahren kommt dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu.

§ 8.

(1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderung in ihrer Umgebung (z. B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen und sonstigen störenden Bauten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder – bei Gefahr in Verzug – von Amts wegen Verbote zu erlassen.

- 9 -

(2) Verbote und Anordnungen gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu erlassen. In diesen Verfahren kommt dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu.

§ 9.

(1) Werden unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen könnten (Bodendenkmale), aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tag, dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Bodendenkmale, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangten. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundesgendarmerie oder Bundespolizei, an den zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentliches Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, erfolgen; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, daß bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet: Der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, ein allfälliger Bauberechtigter, der Mieter oder der Pächter des konkreten Grundstücksteiles sowie im Falle einer Bauführung der örtlich verantwortliche Bauleiter.

§ 10.

(1) Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände (Funde) ist bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab erfolgter Meldung unverändert zu belassen, wenn nicht Organe des Bundesdenkmalamtes oder ein vom Bundesdenkmalamt Beauftragter diese Beschränkung zuvor aufhebt oder die Fortsetzung von Arbeiten gestattet, es sei denn Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde im Verzug. Soweit Bewilligungen im Hinblick darauf erfolgen, daß keine oder keine nennens-

werte Beeinträchtigung der Interessen des Denkmalschutzes eintritt, genügt das Festhalten in einer Niederschrift.

(2) Besteht Gefahr, daß bewegliche Fundgegenstände abhanden kommen könnten, sind diese vom Finder trotz der Bestimmung des Abs. 1 in möglichst sicheren Gewahrsam zu nehmen oder – etwa dem Bürgermeister – zur Aufbewahrung zu übergeben. Ansonsten sind das Bundesdenkmalamt oder seine Beauftragten berechtigt, die Funde zu bergen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener oder vermuteter Bodendenkmale zu treffen.

(3) Die aufgefundenen Bodendenkmale unterliegen vom Zeitpunkt des Auffindens bis zum Abschluß der in Abs. 4 umschriebenen Arbeiten, längstens aber auf die Dauer von sechs Wochen ab Abgabe der Fundmeldung (§ 9 Abs. 1), den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes, und zwar während dieser Zeit einheitlich gemäß den Bestimmungen bei Unterschutzstellungen durch Bescheid (§ 3 Abs. 1). Bis zum Ende dieser Frist hat das Bundesdenkmalamt auch in jenen Fällen, in denen es sich um Gegenstände handelt, für die ohnehin die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zum Tragen kämen, zu entscheiden, ob die Bodendenkmale weiterhin den Beschränkungen dieses Gesetzes (in allen Fällen nach den Rechtsfolgen für Unterschutzstellungen durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1) unterliegen; einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen bereits vor ihrer konkreten Auffindung (Ausgrabung) gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, daß die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, erübrigt sich eine neuerliche bescheidmäßige Entscheidung des Bundesdenkmalamtes gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 sind Finder, Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte oder unmittelbare Besitzer des Fundgrundstückes verpflichtet, die auf diesem aufgefundenen beweglichen Gegenstände über Verlangen des Bundesdenkmalamtes – befristet auf längstens zwei Jahre – diesem zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

- 11 -

(5) Werden bei Grabungen und anderen wissenschaftlichen Nachforschungen, die durch Organe von Gebietskörperschaften einschließlich deren Museen, Sammlungen oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen oder auf deren Anordnung bzw. Ersuchen durchgeführt werden, bewegliche Gegenstände gefunden oder zutage gefördert, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, besteht ein Ablöserecht dieser Gebietskörperschaften an jenem Eigentumsanteil, der dem Eigentümer des Grundes durch die Bestimmung des § 399 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zukommt. Dieses Ablöserecht muß binnen zwei Jahren nach Auffindung oder nach gänzlicher Freilegung schriftlich geltend gemacht werden. Das gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen dem Bund gemäß § 400 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Hinblick auf unerlaubte Handlungen des Finders dessen Anteil zugefallen ist, wobei die zweijährige Frist mit dem Tag der Beendigung der Handlung zu laufen beginnt. Der Grundeigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Ausübung des Ablöserechts Anspruch auf einen im redlichen Verkehr üblichen Abfindungspreis in Höhe des im Inland voraussichtlich erzielbaren höchsten Verkaufspreises an Letztkäufer. Die Kosten der Grabung (Nachforschung) können bei Berechnung des Preises nicht aufgerechnet werden. Bei Nichteinigung ist ein schiedsrichterliches Verfahren analog den Bestimmungen der §§ 577 ff. ZPO unter Beiziehung dreier Schiedsrichter, von denen wenigstens einer früher im richterlichen Dienst gestanden sein muß, durchzuführen. Nähere Regelungen für dieses schiedsrichterliche Verfahren sind unter Beachtung des Artikels 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 vom Bundesminister für Unterricht u. Kult. Angeleg. durch Verordnung zu treffen.

(6) Unabhängig von allen anderen rechtlichen Folgen gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen auch für jene Grabungen, die entgegen den Grabungsbestimmungen des § 11 durchgeführt werden.

§ 11.

(1) Die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweg-

licher und unbeweglicher Denkmale unter der Erdbzw. Wasseroberfläche dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, soweit Abs. 2 nichts anderes vorsieht (Forschungsgrabung). Eine derartige Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein einschlägiges Universitätsstudium absolviert haben oder die – soweit sie eine andere einschlägige, wenn auch nicht universitäre Ausbildung, nachweisen können – vor einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Bundesdenkmalamtes, einschlägiger Fachinstitute der Universitäten und mindestens je eines einschlägigen Bundes- und Landesmuseums durch eine Prüfung einen Befähigungsnachweis erbracht haben. Art und Vorgang der Prüfung sind vom Bundesminister für Unterricht u. Kultur. Angelegenh. durch Verordnung zu regeln. Bewilligungen gemäß diesem Absatz können mit Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen verbunden sein (hinsichtlich Fläche und Tiefe, Art der Durchführung, Meldepflichten, Kontrollen usw.). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Grabungsgenehmigung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes besteht nicht.

(2) Angehörige des Bundesdenkmalamtes, der Bundes- und Landesmuseen, der Universitätsinstitute, des Österreichischen archäologischen Institutes und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die eines der in Abs. 1 umrissenen Studien absolviert haben, bedürfen, soweit sie für diese Einrichtungen tätig sind, zur Vornahme von Grabungen keiner Bewilligung gemäß Abs. 1.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Berechtigten haben den Beginn einer Grabung (sowie allfällig vorangehender Untersuchungen) auf einem Grundstück bzw. auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken dem Bundesdenkmalamt unverzüglich schriftlich zu melden.

(4) Funde sind grundsätzlich analog den Bestimmungen des § 9 anzuzeigen. Bewilligungen und Anzeigen im Sinne des Abs. 1 und 3 ersetzen diese Anzeigepflicht nicht, doch trifft im Falle von Grabungen, die nach den Bestimmungen des § 11 durchgeführt werden, die Meldepflicht nur den Grabungsleiter, den Finder sowie den allfälligen Auftraggeber. Folgefunde sind dem Bundesdenkmalamt lediglich einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der jeweilige Fund erfolgte, zu melden. Die Meldungen haben in Form und Umfang wissenschaftlichen Grundsätzen der Forschung und Dokumentation zu entsprechen. § 9 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 4 und 5 gel-

ten analog. Die Frist des § 10 Abs. 3 endet erst jeweils sechs Wochen nach Einlangen dieser Meldungen beim Bundesdenkmalamt.

(5) Den nach Abs. 1 und 2 Berechtigten sind die Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmalen nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies durch eine wissenschaftliche Grabungsarbeit unvermeidlich und daher notwendig ist. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen jedoch bereits gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, daß die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf die Grabung wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veränderungen und Zerstörungen auf jeden Fall auch der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1.

(6) Dem Bundesdenkmalamt ist neben den Meldungen gemäß Abs. 3 und 4 in regelmäßigen Abständen (wenigstens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres) über durchgeführte Grabungen ein umfassender Bericht mit allen zur anschaulichen Darstellung notwendigen Zeichnungen, Plänen, Photos und sonstigem Dokumentationsmaterial vorzulegen.

(7) Das Bundesdenkmalamt hat sämtliche eingehenden Anzeigen und Berichte gemäß den §§ 9 bis 11 (einschließlich der Ergebnisse der vom Bundesdenkmalamt selbst gemachten Funde) aus dem gesamten Bundesgebiet in einer Fundkartei zu sammeln und, soweit sie wissenschaftlich relevant sind, im Rahmen eines jährlichen Druckwerkes als übersichtliche Gesamtdokumentation zusammenzufassen. Die Zeit zwischen dem erfolgten Fund und der Aufnahme in die Dokumentation soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(8) Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen, auch wenn sie sich noch unter der Erdoberfläche befinden, durch einen in einem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 oder in einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren ergangenen Bescheid festgestellt wurde, daß die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf jede Verwendung von Metallsuchgeräten oder sonstigen Bodensuchgeräten zu welchem Zweck immer auf diesen Grundstücken – ausgenommen durch die in Abs. 1 und 9 erwähnten Personen (und ihre Beauftragten) im Rahmen ihrer Grabungs- und Untersuchungsberechtigungen – der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um Arbeiten zur Beseitigung von das Leben und Gesundheit oder das Eigentum plötzlich und unerwartet auftauchenden Gefahren. In diesem Falle können die Ar-

beiten bei umgehender Mitteilung an die in § 9 Abs. 1 genannten Behörden oder Einrichtungen durchgeführt werden, die diese Mitteilungen unverzüglich an das Bundesdenkmalamt weiterzuleiten haben.

(9) Grabungen im Auftrag des Bundesministers für Unterricht u. k. u. t. Angelegenheiten oder des Landeshauptmanns bedürfen keiner Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß den §§ 5 sowie 9 bis 12, wenn sie im Rahmen von Berufungsverfahren oder in Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Meldepflichten gelten insofern, als der Beginn der Grabungen gemäß Abs. 3 dem Bundesdenkmalamt zu melden ist; überdies ist von allfälligen Fundergebnissen dem Bundesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Grabungen eine Meldung gemäß Abs. 4, dritter Satz, zu übermitteln.

§ 12.

(1) Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmalen und zur Verzeichnung, zur Beaufsichtigung (Kontrolle) und Bewahrung (Rettung) vorhandener Denkmalbestände der in § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten. Hiezu zählt auch die Gestattung von Restaurierproben, von Fotoaufnahmen und von Grabungen. In den Fällen der mittelbaren Bundesverwaltung sind bei Gefahr im Verzug Berechtigte auch der Landeshauptmann sowie die Bezirksverwaltungsbehörde und deren Organe (samt Hilfspersonen), im Falle von Grabungen unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des § 11 Abs. 9.

(2) Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung geschützter Denkmale Verantwortliche sind überdies verpflichtet, dem Bundesdenkmalamt über Befragten Schäden und Mängel, die an diesen beweglichen oder unbeweglichen Denkmalen auftreten, zu nennen und hierüber auch hinsichtlich der Ursache Auskünfte zu geben. Im Gefährdungsfall haben die Genannten von sich aus das Bundesdenkmalamt von den aufgetretenen Schäden in Kenntnis zu setzen.

-15.-

(3) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, alle Restaurierungen, Ausgrabungen und dergleichen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterworfen sind, fachmännisch zu überwachen (oder durch Bevollmächtigte überwachen zu lassen).

(4) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse seiner Forschungen und Dokumentationen – soweit dies ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Obliegenheiten und auf Grund der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa des Datenschutzes, möglich ist – vor allem für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Unter Denkmalschutz stehende bewegliche und unbewegliche Gegenstände können mit einem Zeichen (Plakette, Aufkleber, Stempel usw.) versehen werden, das darauf hinweist, daß diese Gegenstände unter Denkmalschutz stehen. Nähere Bestimmungen über Form, Ausgabe der Zeichen, Verpflichtung zur Anbringung usw. sind vom Bundesminister für Unterricht u. kult. Angeleg. durch Verordnung zu regeln.

§ 13.

(1) Sämtliche Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, sind schriftlich zu erlassen.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann, gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes sowie des Landeshauptmanns steht die Berufung an den Bundesminister für zu.

§ 14.

(1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 ein Einzeldenkmal oder eine Mehrheit von Denkmalen (Ensemble, Sammlung) zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, daß die im Abs. 6 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatz-

-16-

strafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. § 207a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975 gilt dem Sinne nach.

(2) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 ein Denkmal verändert, ferner wer die gemäß § 7 oder dem nachstehenden Abs. 6 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht, ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 700 000 S zu bestrafen. Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bzw. des § 6 Abs. 5 ein Denkmal aus einer Sammlung veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Nachforschungen (Grabungen) ohne die hiefür vorgesehene Genehmigung durchführt, ist in gleicher Weise mit Geldstrafe bis 350 000 S zu bestrafen. Auch können die aus einer Sammlung gemäß § 4 Abs. 3 ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 veräußerten Gegenstände sowie die aus einer solchen Grabung stammenden Gegenstände für verfallen erklärt werden. Die Bestimmungen des Abs. 1 hinsichtlich der Verhängung einer Wertersatzstrafe gelten – mit Ausnahme der Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe – gleichermaßen für Strafverfahren auf Grund dieses Absatzes.

(3) Wer

1. ohne Bewilligung gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 1 ein Denkmal veräußert,
2. die gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehene Verständigung des Bundesdenkmalamtes von der Veräußerung eines Denkmals oder die Inkenntnissetzung des Erwerbers von der Tatsache, daß dieses unter Denkmalschutz steht, unterläßt,

3. die gemäß § 8 verfügten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht,
 4. Fundmeldungen gemäß § 9 Abs. 1 unterläßt oder unrichtig erstattet,
 5. den Zustand einer Fundstelle oder der aufgefundenen Gegenstände entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 verändert,
 6. die Sicherung oder Bergung von Funden sowie sonstiger Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 unterläßt oder zu vereiteln sucht,
 7. Fundgegenstände entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 nicht zur Verfügung stellt,
 8. die Möglichkeit der Geltendmachung und Durchsetzung des Ablöserechtes gemäß § 10 Abs. 5 hindert,
 9. Metallsuchgeräte oder sonstige Bodensuchgeräte entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 8 verwendet,
 10. Meldungen und Berichte gemäß § 11 unterläßt oder unrichtig erstattet,
 11. die in § 12 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Auskünfte und Meldungen nicht oder unrichtig erstattet,
 12. die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung von Denkmälern und vermuteten Bodenfunden sowie die gemäß § 12 Abs. 3 vorgesehene Überwachung durch das Bundesdenkmalamt zu behindern oder zu vereiteln sucht,
- ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 70 000 S zu bestrafen.

(4) Wer vorsätzlich zu einer nach Abs. 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgelegten Strafen.

(5) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG 1950 beginnt bei den in den Absätzen 2 bis 4 aufgezählten Delikten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesdenkmalamt von den unerlaubt vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen Kenntnis erlangt hat und die schuldtragende Person ausgeforscht ist; die Frist endet jedenfalls drei Jahre nach Beendigung der Tat.

(6) Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenen Zustand des Denkmals, soweit dies dem früheren Bestand oder wenigstens der früheren Erscheinung entsprechend nach der jeweiligen Sachlage möglich ist, wiederherzustellen hat. Gegen Bescheide dieser Art ist die Berufung an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Bundesminister für Unterricht u. kult. Angelegenheiten zulässig.

(7) In Strafverfahren gemäß Abs. 1 bis 4 und in Verfahren nach Abs. 6 sind Äußerungen des Bundesdenkmalamtes einzuholen.

(8) Die gemäß § 14 eingehenden Gelder fallen dem Bund zu und sind für die Förderung der Denkmalpflege zweckgebunden.

§ 15.

(1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 7, insbesondere zur Rettung von unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Objekten, die unmittelbar vom Verfall bedroht sind, ist ein „Denkmalfonds“ als Verwaltungsfonds einzurichten, der vom Bundesminister für Unterricht u. kult. Angelegenheiten zu verwalten ist. Die Mittel des Fonds werden aus Spenden, dem Erlös von Veranstaltungen zugunsten dieses Fonds, aus eingehenden Geldern auf Grund dieses Bundesgesetzes (§ 14 Abs. 8) sowie aus sonstigen Einnahmen und Zuwendungen gebildet.

(2) Die Mittel sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die in Abs. 1 erwähnten Maßnahmen zu verwenden. Spenden an den Fonds sind Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 6 lit. c des Einkommensteuergesetzes 1988.

(3) Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Bundesminister für Unterricht u. kult. Angelegenheiten für die in Abs. 1 erwähnten Zwecke nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 5 Abs. 7. Vor Vergabe der Mittel ist (außer bei Gefahr im Verzug) der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

- 11 -

§ 16.

(1) Der Denkmalbeirat ist ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Ständige Mitglieder werden vom Bundesminister für Unterricht u. k. u. t. Angelegenheiten aus Vertretern der fach einschlägigen Wissenschaften (Kunstgeschichte, Architektur, Baukunst, Raumplanung, Betriebswirtschaft usw.) auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Bundes-Ingenieurkammer sowie der Kunstsenat können je ein ständiges Mitglied entsenden. Nach Art und Lage des Denkmals sind ferner als nichtständige Mitglieder je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Kammer der gewerblichen Wirtschaft), bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung von Kulturgütern (einschließlich solcher von lokaler Bedeutung) ausgerichtet ist, beizuziehen. Der Denkmalbeirat kann auch in Ausschüssen zusammentreten. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und die Aufgaben des Denkmalbeirates sowie seine Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Unterricht u. k. u. t. Angelegenheiten durch Verordnung zu regeln. Jedes ständige Mitglied des Denkmalbeirates kann über Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesdenkmalamtes zur Beratung (als Konsulent) oder zur Abgabe eines Gutachtens (als Sachverständiger) beigezogen werden.

(2) Für die Erstellung von schriftlichen Gutachten, die für Äußerungen auf Grund der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 notwendig werden, sowie für schriftliche Gutachten auf Grund von Ersuchen des Bundesdenkmalamtes oder des Bundesministers für Unterricht u. k. u. t. Angelegenheiten den Mitgliedern des Denkmalbeirates Gebühren analog den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu.

(3) Äußert sich der Denkmalbeirat in den Fällen des § 5 Abs. 3 nicht binnen drei Monaten und in den Fällen des § 15 Abs. 3 nicht binnen sechs Wochen, so ist anzunehmen, daß seitens des Denkmalbeirates gegen die vorgesehenen Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

§ 17.

In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der Bundeskanzler.

§ 18.

(1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

(2) Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Unterricht u. kulturelle Angelegenh. durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennungen gewürdigt werden.

§ 19.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht u. kulturelle Angelegenh., in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler betraut. In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2, soweit sie Angelegenheiten des Grundbuchs betreffen, sowie in den Fällen des § 14 Abs. 1 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Justiz, in den Fällen des § 15 Abs. 2 zweiter Satz und des § 18 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen betraut. In den Fällen des § 5 Abs. 7 und 8 und des § 15 Abs. 3, soweit sie die Erlassung von Vergaberichtlinien betreffen, sowie des § 15 Abs. 2 erster Satz ist mit der Vollziehung der Bundesminister für Unterricht u. kulturelle Angelegenh. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

GELTENDE FASSUNG
AUSFUHRVERBOTSGESETZ FÜR KULTRGUT

in der Fassung der Novelle 1986
(BGBl.Nr. 253/1985 und 391/1986)

Gegenstände des Ausfuhrverbots

§ 1.(1) Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Kulturgut) ist verboten, wenn die Aufbewahrung dieser Gegenstände im Inland dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Als Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verbringung über die österreichische Staatsgrenze zu verstehen.

(2) Die Bedeutung kann den in Abs. 1. genannten Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung zu anderen beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Kulturgut gelten daher auch für Bruchstücke gleichermaßen wie für eine Mehrheit von Gegenständen (wie etwa Gruppen, Sammlungen, Einrichtungen, Bibliotheken oder Archivkörper usw.) oder Teile einer solchen Mehrheit, wenn diesen allenfalls auch nur wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges eine derartige Bedeutung zukommt. Dies gilt auch dann, wenn diese Gegenstände an verschiedenen Orten verwahrt werden oder im Eigentum verschiedener Personen stehen.

(3) Das öffentliche Interesse an der Aufbewahrung eines Kulturgutes im Inland gilt - soweit nicht die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 zum Tragen kommen - so lange als gegeben (öffentliches Interesse kraft gesetzlicher Vermutung), als nicht das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie auch auf den inländischen Bestand an Kulturgut über Antrag des Eigentümers mit Bescheid das Gegenteil festgestellt oder eine Bestätigung (§ 3 Abs. 3) ausgestellt hat, daß die Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen mit Bescheid fest-

stellen, ob ein öffentliches Interesse an der Aufbewahrung eines Kulturgutes im Inland tatsächlich gegeben ist.

§ 2. (1) Die Werke lebender Künstler und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht 20 Jahre vergangen sind, sind vom Verbot des § 1 ausgenommen.

(2) Soweit es sich um Kulturgut (ausgenommen Archivalien) handelt, das im Inland in einem so großen Ausmaß vorhanden ist, daß bei einem üblichen zu erwartenden Umfang der Ausfuhr eine wesentliche Beeinträchtigung der Vielzahl und der Vielfalt des Kulturgutes im Inland in absehbarer Zeit nicht zu befürchten ist, und das durch besondere Merkmale wie Form, Material, Verwendungszweck, Alter, Herkunft und allenfalls auch (annähernden) Wert als abgrenzbare Arten von Kulturgut (Warengruppen) umschrieben werden kann, kann der Bundesminister für *Unterricht u. kult. Angelegenh.* mit Verordnung feststellen, daß die Aufbewahrung von Gegenständen dieser Warengruppen im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(3) Der Nachweis, daß es sich um Gegenstände im Sinne der Abs. 1 und 2 handelt, obliegt dem an der Ausfuhr Interessierten.

(4) Zur Erleichterung dieses Nachweises gemäß Abs. 3 können Personen, die zur Ausübung eines Gewerbes gemäß § 103 Abs. 1 lit. b. Z 1 oder 6 GewO 1973 berechtigt sind und dies dem Bundesdenkmalamt nachgewiesen haben, für Kulturgut, das sie im Rahmen ihres Gewerbebetriebes verkaufen (oder wegen eines getätigten Verkaufes ins Ausland ausführen), dem Käufer (oder für den eigenen Bedarf) in Verbindung mit der Rechnung über den Verkauf eine auf den Tag der Ausstellung abgestellte, für die Organe der Zollverwaltung bestimmte Erklärung verfassen, die insbesondere sämtliche Angaben enthält, aus denen hervorgeht, ob und warum es sich um Kulturgut handelt, dessen Ausfuhr aus den Gründen der Abs. 1 oder 2 gestattet ist. Von diesen Erklärungen ist binnen zweier Wochen nach Ausstellung dem Bundesdenkmalamt vom Aussteller eine

Zweitschrift zu übermitteln. Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre auf Grund dieses Gesetzes (§ 12) gerichtlich verurteilt wurden, sind nicht befugt, eine solche Erklärung zu verfassen. Soweit Berechtigte für die Verfassung von Erklärungen nicht in der Lage oder willens sind, den hiefür erforderlichen fachlichen oder organisatorischen Anforderungen zu entsprechen, kann das Bundesdenkmalamt diesen Personen durch Bescheid diese Berechtigung für eine gewisse Zeit oder auf Dauer aberkennen; in diesen Verfahren kommt auch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Parteistellung zu.

(5) Kulturgut, das den Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt (unter Denkmalschutz steht), unterliegt auf jeden Fall - ungeachtet auch der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 - dem Verbot dieses Bundesgesetzes.

(6) Als Wert im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt stets der im Inland voraussichtlich erzielbare höchste Verkaufspreis an Letztkäufer (Verkehrswert).

Bewilligung der Ausfuhr, Bestätigung über Ausfuhrfreiheit

§3.(1) Das Bundesdenkmalamt kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Ausfuhr von Kultur, dessen Aufbewahrung im Inland im öffentlichen Interesse gelegen ist, bewilligen.

(2) Als besonders berücksichtigungswürdig im Sinne des Abs. 1 sind Fälle anzusehen, bei denen bei Abwägung der vom Antragsteller vorgebrachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland erstere Gründe wesentlich überwiegen und überdies eine wesentliche Beeinträchtigung der Vielzahl und der Vielfalt des Kulturgüterbestandes im Inland durch die beantragte Ausfuhr nicht zu befürchten ist. Die Ausfuhr von hochrangigem Kulturgut kann nur

in außergewöhnlich gelagerten Fällen (etwa nachgewiesene Notlage des Eigentümers) gestattet werden. Als hochrangig werden vor allem seltene Einzelstücke von internationalem Rang anzusehen sein, aber auch Kulturgut von außergewöhnlicher Bedeutung für die künstlerische, geschichtliche oder sonstige kulturelle (auch lokale) Entwicklung bzw. den (auch lokalen) Bestand an Kulturgut in Österreich. Der Nachweis des Zutreffens der für eine Ausfuhr geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, Gründe geltend zu machen, die nicht ihn oder den Eigentümer oder den Erwerber, sondern lediglich andere, dritte Personen betreffen. Im stattgebenden Bescheid ist demgemäß jene Person, die zur Ausfuhr (im eigenen oder fremden Namen) berechtigt ist, ausdrücklich festzustellen.

(3) Handelt es sich um einen Gegenstand, dessen Aufbewahrung im Inland auf Grund dieses Bundesgesetzes tatsächlich nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist (§ 1 Abs. 3) oder bei dem es sich überhaupt nicht um Kulturgut im Sinne der Definition gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz handelt, so kann vom Bundesdenkmalamt über diesen Umstand eine Bestätigung ausgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer solchen Bestätigung besteht nicht. Ein Antrag auf Bewilligung der Ausfuhr gemäß Abs. 1 umfaßt zugleich auch den Antrag auf allfällige Ausstellung einer Bestätigung im Sinne des vorliegenden Absatzes.

Antragsberechtigte, Parteien

§ 4. Antragsberechtigt für Bewilligungen und Bestätigungen gemäß § 3 ist neben jeder anderen gemäß § 8 AVG 1950 als Partei anzusehenden Person auf jeden Fall auch derjenige, der den Gegenstand als befugter Gewerbsmann im Rahmen eines Handelsgewerbes (etwa auch als Kommissionär) zu verkaufen beabsichtigt. In Verfahren gemäß § 1 Abs. 3 zur bescheidmäßigen Feststellung des öffentlichen Interesses kommt nur dem Eigentümer (jedem Miteigentümer) Parteistellung zu.

Ersatzkauf

§ 5.(1) Erklärt sich im Falle des Vorliegens eines Antrages auf Ausfuhr (§ 3 Abs. 1 und 2) eine Person rechtsverbindlich unter gleichzeitiger Hinterlegung einer Sicherstellung in Höhe von 10 % des erklärten Kaufpreises gegenüber dem Bundesdenkmalamt bereit, das Kulturgut um den inländischen Verkehrswert (oder um 80 % des ausländischen Verkehrswertes, falls dieser Betrag höher ist) zu kaufen (wobei die Bezahlung bis längstens drei Monate nach Kaufabschluß fällig wäre), so können wirtschaftliche Gründe im Verfahren über die Bewilligung der Ausfuhr nicht berücksichtigt werden. Dem Bundesdenkmalamt kommt - außer in den Fällen des Abs. 2 - keine Verpflichtung zu, allfällige Kaufinteressenten zu suchen oder zu verständigen.

(2) Im Falle eines Antrages auf Ausfuhrge-
nehmigung eines hochrangigen (§ 3 Abs.2) Kulturgutes hat das Bundesdenkmalamt binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages den Bundesminister für *Unterricht u. Kult. Angelegenh.* sowie die Landeshauptleute und die Landesmuseen, bei sakraler Kunst auch die je nach Darstellung in Betracht kommenden zentralen (staatskirchenrechtlichen) Vertretungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vom Vorliegen des Antrages mit dem Hinweis, allfällige Kaufangebote längstens drei Monate nach erfolgter Verständigung zu stellen, in Kenntnis zu setzen. Die Kaufangebote sind dem Antragsteller vom Bundesdenkmalamt mitzuteilen. Bund und Länder müssen keine Sicherstellung hinterlegen. Aus den Bestimmungen dieses Absatzes erwächst niemandem ein Rechtsanspruch.

(3) Die Frist zur Entscheidung gemäß § 73 AVG 1950 verlängert sich im Falle des Vorliegens von Umständen gemäß Abs. 1 oder 2 auf ein Jahr.

Erlöschen der Bewilligungen, Bestätigungen und Bescheide

§ 6. Bewilligungen für eine Ausfuhr gemäß § 3 und § 7 verlieren drei Jahre nach Ausstellung ihre Rechtswirksamkeit. Das gleiche gilt auch für Bescheide gemäß § 1 Abs. 3 und Bestätigungen gemäß § 3 Abs. 3, in denen festgestellt wurde, daß die Aufbewahrung eines Gegenstandes im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Verlängerungen um jeweils ein Jahr sind über entsprechenden Antrag möglich.

Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr und der Wiederausfuhr nach vorübergehender Einfuhr

§ 7. (1) Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes unterliegen, nur vorübergehend ausgeführt werden (wie etwa als Leihgaben für Ausstellungen, für Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftlicher Studien, für persönliche Bedürfnisse des Eigentümers im Falle vorübergehender Auslandsaufenthalte usw.) so kann vom Bundesdenkmalamt (allenfalls auch unter Außerachtlassung einer Interessenabwägung) eine Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr erteilt werden, wenn die (auch vom konservatorischen Standpunkt aus) unversehrte Rückkehr des Gegenstandes ins Inland als gesichert angenommen werden kann. Aus diesem Grund ist die Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr einer Mehrheit von Gegenständen (§ 1 Abs. 2 zweiter Satz) im allgemeinen nur so weit möglich, daß der größere Teil dieser Mehrheit im Inland verbleibt. Die Genehmigung kann auf längstens drei Jahre (bei Archivalien sechs Monate) erteilt werden; eine zweimalige (bei Archivalien einmalige) Verlängerung um weitere drei Jahre (bei Archivalien sechs Monate) ist möglich. Soweit es sich nicht um Kulturgut handelt, das im Eigentum des Bundes oder eines Landes oder

einer Gemeinde steht, und der Eigentümer zugleich Antragsteller ist, kann das Bundesdenkmalamt eine Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr zum Zweck der Sicherung der Rückkehr des Gegenstandes an die Erlegung einer Kautions bis zur doppelten Höhe des (im Inland oder Ausland) möglicherweise erzielbaren höchsten Verkaufspreises an Letztkaufers binden, wenn anders im Anlaßfall eine gesicherte Rückführung nicht gewährleistet erscheint. Die gesicherte Rückführung kann auch durch andere Auflagen gesichert werden. Die Rückführung des Kulturgutes ins Inland ist dem Bundesdenkmalamt binnen vier Wochen nachzuweisen. Im Fall der nicht rechtzeitigen Rückführung des Kulturgutes, für das Kautions erlegt wurde, kann die Kautions für verfallen erklärt werden, vor allem dann, wenn nicht die Schuldlosigkeit des Ausführenden an der nicht rechtzeitigen Rückführung von diesem nachgewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht werden kann. Die verfallene Kautions ist für den Ankauf von Kulturgut für die Sammlungen des Bundes zweckgebunden.

(2) Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes im Inland unterliegen würden, aus den in Abs. 1 genannten Gründen oder aus Gründen des Verkaufs vorübergehend ins Inland gebracht werden, so ist vom Bundesdenkmalamt die künftige Ausfuhr dieser Gegenstände zu gestatten. Die längste hiebei in Betracht kommende Frist zur Wiederausfuhr beträgt fünf Jahre nach Einfuhr, eine zweimalige Verlängerung um jeweils höchstens fünf Jahre ist möglich. Eine Genehmigung im Sinne des Rechtsanspruches dieses Absatzes kann nur erteilt werden, wenn der Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Einfuhr des Gegenstandes ins Inland gestellt wird, wenn der Antragsteller überdies nachzuweisen vermag, daß sich der Gegenstand bis dahin im Ausland befunden hat und keinerlei Verdachtsgründe vorliegen, daß der Gegenstand entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder lediglich auf Grund einer Genehmigung gemäß Abs. 1 ins Ausland verbracht worden war.

(3) Kulturgut, das im Rahmen der zollgesetzlichen Vorschriften nicht im freien Verkehr sondern in Form des gebundenen Verkehrs (Lagerverkehr, Anweisungsverfahren) oder des Vormerkverkehrs eingeführt wurde, unterliegt während der Zeit des aufrechten Fortbestandes dieses Verfahrens - höchstens aber auf die Dauer von vier Jahren nach erfolgter Einfuhr - nicht dem Verbot der Ausfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes, es sei denn, es handelt sich um Kulturgut, das entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder mit einer Genehmigung gemäß Abs. 1 ins Ausland verbracht worden war. Die Nämlichkeit des auszuführenden mit dem eingeführten Kulturgut muß im Zeitpunkt der Ausfuhr gesichert sein.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 können vom Bundesdenkmalamt zum Zwecke der Einrichtung österreichischer staatlicher Vertretungsbehörden im Ausland sowie von Kulturinstituten (einschließlich der Wohnungen der dort tätigen österreichischen Beamten), von ausländischen staatlichen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Inland sowie für museale Zwecke im Inland und Ausland Genehmigungen auf längere oder unbestimmte Zeit erteilt werden. Der Bundesminister für *Unterricht u. kult. Angelegenh.* wird ermächtigt, in ähnlichen Fällen (wie etwa internationalen Organisationen einschließlich ihrer Unterorganisationen, Außenstellen der Handelskammern usw.) durch Verordnung festzustellen, daß es sich um Einrichtungen, Personen und Zwecke handelt, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes zu behandeln sind. Die Erteilung einer Genehmigung ist nicht an die in Abs. 2 vorgesehene Frist von sechs Monaten gebunden.

(5) Bibliotheken (Sammlungen von Büchern) und audio-visuelle Mediensammlungen (Sammlungen von Bild- und Tonträgern), die sich im Eigentum des Bundes (sowie seiner beschränkt erwerbsfähigen Anstalten), eines

Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft befinden, bedürfen für die Ausfuhr von Gegenständen aus diesen Sammlungen (ausgenommen Archivalien) im Rahmen des internationalen Leihverkehrs keiner Bewilligung gemäß Abs. 1 oder 2, wenn der Umstand, daß es sich um eine bescheidfreie Versendung auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung handelt, auf der Sendung bzw. auf den Begleitpapieren vom Versender in einer für die Organe der Zollverwaltung deutlich sichtbaren Form vermerkt ist. Dieser Vermerk muß so beschaffen sein, daß sich daraus die für diese Angaben verantwortliche Person ermitteln läßt.

Wenn die unversehrte Rückkehr von Teilen einer Sammlung gefährdet sein könnte oder bei erfolgter Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, hat das Bundesdenkmalamt mit Bescheid zu verfügen, daß diese Ausnahmebestimmungen für einzelne oder alle Teile einer Sammlung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit nicht zur Anwendung gelangen.

Form der Bewilligungen, Genehmigungen • und Bestätigungen

§ 8. (1) Auf Grund der §§ 1, 3 und 7 ergehende Bescheide und Bestätigungen bedürfen der Schriftlichkeit. Das Kulturgut bzw. auch sonstige Gegenstände sind darin eindeutig und unverwechselbar zu bezeichnen, und zwar derart, daß hiedurch zugleich eine einfache und rasche Überprüfung durch die Zollorgane möglich ist. Die Bescheide (Bestätigungen) haben daher neben einer Beschreibung (allenfalls auch des Inneren) des Gegenstandes nach Möglichkeit noch weitere Erkennungsmerkmale (z.B. durch den Anschluß von Lichtbildern, durch eine vom Bundesdenkmalamt am Gegenstand selbst vorgenommene besondere Kennzeichnung) zu enthalten. Sämtliche Bescheide und Bestätigungen haben eine zumindest kurze Begründung zu enthalten, aus der die wesentlichsten Umstände, die für die Erlassung des

Bescheides oder die Ausstellung der Bestätigung maßgebend sind, ersichtlich zu sein haben. Werden Bestätigungen auf Grund von schriftlichen Anträgen ausgestellt, die bereits eine zutreffende ausreichende Begründung enthalten, kann eine zusätzliche weitere Begründung durch das Bundesdenkmalamt entfallen.

(2) Nähere Bestimmungen wie etwa über die Form der Anträge und der auszustellenden Bescheide und Bestätigungen, Notwendigkeit der Vorlage oder des Anschlusses von Lichtbildern, unmittelbare Kennzeichnung der Gegenstände, Art und Umfang der notwendigen Beschreibung in den Bescheiden, Form und Inhalt der Erklärungen gemäß § 2 Abs. 4 usw. sind - vorwiegend dann, wenn ein Abweichen von den Vorschriften der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze erforderlich ist - vom Bundesminister für *Unterricht u. Kult. Angelegenh.* durch Verordnung zu treffen.

(3) Soweit nicht die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 oder 2 zum Tragen kommen, sind Bescheide oder Bestätigungen des Bundesdenkmalamtes nach § 1 Abs. 3 bzw. nach den §§ 3 und 7 zur zollamtlichen Abfertigung bei der Ausfuhr erforderliche Unterlagen zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften.

Berufungen

§ 9. Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, entscheidet der Bundesminister für *für*
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Sicherungs- und Rückführungsmaßnahmen

§ 10. (1) Besteht Gefahr, daß Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes unterliegen, ohne Genehmigung (§§ 3 und 7) ausgeführt werden, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen anzuordnen,

insbesondere solche Gegenstände zu verzeichnen oder die zwangsweise Verwahrung in einem Museum oder einer sonstigen öffentlichen Sammlung, die auf Grund ihres Aufgabenkreises in Betracht kommen, anzuordnen. Soweit die Gegenstände bereits widerrechtlich ins Ausland verbracht wurden (§ 1) oder dort verblieben sind (§ 7 Abs.1), können - soweit allfällig Wertersatzstrafen (§ 12) oder verfallene Kautionen (§ 7 Abs.1) nicht ausreichen - überdies innerhalb von zwanzig Jahren nach widerrechtlicher Verbringung oder Belassung des Kulturgutes im Ausland auf Kosten des Schuldtragenden (mehrerer Schuldtragender zu ungeteilter Hand) jeweils geeignete Maßnahmen zur Rückführung der Gegenstände (einschließlich des Ankaufes) verfügt werden. Soweit Gegenstände auf Grund dieser Bestimmungen ins Inland zurückgeführt werden, fallen sie dem Bund anheim, es sei denn, den früheren Eigentümer trifft an der widerrechtlichen Ausfuhr kein Verschulden. Die Bestimmungen des § 13 gelten sinngemäß.

(2) Unter der Annahme einer Gefahr wie in Abs. 1 kann Eigentümern, Besitzern oder Inhabern von Kulturgut im Sinne des § 1 Abs.2 zweiter Satz (Mehrheit oder Teil einer Mehrheit von Gegenständen) sowie von hochrangigen (§ 3 Abs.2) Einzelgegenständen die Pflicht auferlegt werden, jede Änderung im Bestand, im Aufbewahrungsort oder in den Eigentums-, Besitz- und Inhaberverhältnissen dem Bundesdenkmalamt rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Als Partei in Verfahren gemäß Abs.1 und 2 ist neben dem Bundesdenkmalamt nur jene Person anzusehen, die offenbar Eigentümer des Kulturgutes ist; ist diese Person oder deren Aufenthalt nicht ohne weitere Nachforschungen bekannt, so diejenige Person, in deren Gewahrsam sich das Kulturgut befindet. In Verfahren gemäß Abs.1 zweiter Satz ist (sind) Partei auch der (die) Schuldtragende(n).

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs.1 und 2 steht dem Bundesdenkmalamt sowie den gemäß Abs.3 als Partei anzusehenden Personen die Berufung an den Landeshaupt-

mann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Unterricht u. Kult. Angelegenh. offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Auskunftspflicht

§ 11. Jedermann ist verpflichtet, im Falle der beantragten, versuchten oder durchgeführten Ausfuhr oder bei Annahme einer Gefahr der unberechtigten Ausfuhr von Gegenständen, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes unterliegen oder unterliegen könnten, den zuständigen Behörden alle damit im Zusammenhang stehenden Auskünfte zu erteilen und den Organen dieser Behörden (einschließlich Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung dieser Gegenstände sowie allfällig auch anderer, mit diesen im Zusammenhang stehenden oder vergleichsweise zu untersuchenden beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände zu gestatten und zu ermöglichen.

Strafbestimmungen

§ 12. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist - wenn die Tat nicht mit strengerer Strafe bedroht ist - zu bestrafen:

1. wer dem Ausfuhrverbot der § 1 zuwiderhandelt;
2. wer durch in wesentlichen Punkten unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber den zuständigen Behörden für sich oder andere Bewilligungen oder Feststellungen bzw. Bestätigungen gemäß § 1 Abs. 3 oder § 3 Abs. 1 oder 3 oder § 7 dahingehend, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Kulturgutes im Inland nicht gegeben ist oder eine Ausfuhr trotz Vorliegens eines solchen gestattet wird, zu Unrecht erwirkt hat und das Kulturgut dadurch entgegen dem Ausfuhrverbot des § 1 ausgeführt wurde oder versucht wurde, es auszuführen, gleichgültig ob die Bescheide oder Bestätigungen der Zollbehörde vorgelegt wurden oder nicht;

3. wer befugter- oder unbefugterweise eine in wesentlichen Teilen unrichtige Erklärung gemäß § 2 Abs.4 verfaßt hat und das Kulturgut entgegen dem Ausführverbot des § 1 ausgeführt wurde oder versucht wurde, es auszuführen, gleichgültig ob die Erklärung der Zollbehörde vorgelegt wurde oder nicht.

Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Für den Fall, daß keine Kautionsleistung erlegt wurde und der Gegenstand innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Frist nicht wieder nachweislich nach Österreich zurückgebracht wurde, kann neben der nach Abs.1 zu verhängenden Strafe auch auf eine Wertersatzstrafe erkannt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederbeschaffung oder zur Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet werden müßten, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) und auf § 20 Abs.3 StGB allen an der Tat Beteiligten anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf.

(3) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz, § 207a des Finanzstrafgesetzes, BGBl.Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 335/1975 gilt dem Sinne nach. Die Wertersatzstrafe ist gemäß § 7 Abs.1 zweckgebunden.

(4) Der Gegenstand der strafbaren Handlung kann für verfallen erklärt werden. § 17 Abs.3 und 5 des Finanzstrafgesetzes, BGBl.Nr. 129/1958, gilt dem Sinne nach. Wird auf Verfall erkannt, so kann eine Wertersatzstrafe (Abs.2) nicht verhängt werden. Das Gericht hat die verfallenen Gegenstände dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Das Bundesdenkmalamt hat diese Gegenstände einem Museum oder einer sonstigen öffentlichen Sammlung zu überlassen, die nach ihrem Aufgabenkreis in Betracht kommen.

(5) Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 30.000 S bestraft.

(6) Über den Wert des Gegenstandes der strafbaren Handlung ist, wenn dieser Wert nicht auf andere Weise zweifelsfrei ermittelt werden kann, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der nicht Bediensteter des Bundesdenkmalamtes ist.

(7) Die Verjährungszeit beträgt fünf Jahre.

Anheimfall von Kulturgut

§ 13. (1) Wird eine Sache aufgefunden, deren Eigentümer unbekannt ist und die allem Anschein nach Gegenstand einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz gewesen ist, so fällt die Sache mit der Auffindung dem Bund anheim.

(2) Die dem Bund anheimfallenden Gegenstände (Abs.1) dürfen während 30 Jahre vom Heimfall an nicht veräußert werden. Sie sind dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Dieses hat für die zweckentsprechende Verwahrung in einem Museum oder einer sonstigen öffentlichen Sammlung auf Grund ihrer Aufgabenkreises in Betracht kommen, während der 30 Jahre zu sorgen. Nach Ablauf dieser Zeit ist mit den anheimfallenden Gegenständen wie mit verfallenen Gegenständen (§ 12 Abs.4) zu verfahren.

(3) Der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger kann innerhalb der 30 Jahre beim Bundesdenkmalamt die Rückübertragung der heimfallenden Sache in sein Eigentum begehren. Das Begehren ist im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Wenn nicht erwiesen ist, daß die Sache Gegenstand einer strafbaren Handlung nach § 12 war und der frühere Eigentümer als Täter oder Mitschuldiger daran beteiligt war, so ist die Sache in sein Eigentum rückzuübertragen.

Beschlagnahme

§ 14. (1) Die Organe der Zollverwaltung sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, Waren zu beschlagnahmen, wenn

a) der Verdacht besteht, daß es sich um Gegenstände handelt, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden sollen, oder

b) es sich um Gegenstände handelt, die vom Verfall (§ 12 Abs.2) oder vom Heimfall (§ 13) bedroht sind oder bereits für verfallen erklärt oder dem Bund anheimgefallen sind.

(2) Die zollgesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Waren gelten entsprechend.

(3) Eine nach Abs.1 lit.a verfügte Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald die für die Ausfuhr notwendige Genehmigung oder ein Bescheid bzw. eine Bestätigung (§ 1 Abs.3 und § 3 Abs.3), die das Nichtvorliegen des öffentlichen Interesses an der Aufbewahrung im Inland feststellen, vorgelegt wird. Die Beschlagnahme ist auch dann aufzuheben, wenn das Bundesdenkmalamt (dessen sachverständige Organe oder ein vom Bundesdenkmalamt betrauter sonstiger Sachverständiger) nicht spätestens bis Ablauf des dritten auf die Beschlagnahme folgenden Werktages eine Prüfung der Gegenstände vorgenommen hat und das Bundesdenkmalamt nicht binnen weiterer sechs Werktage (bei der Zollbehörde einlangend) die Erklärung abgegeben hat, daß anzunehmen ist, daß es sich um Kulturgut handelt, dessen Aufbewahrung im Inland tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Archivalien

§ 15. In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt, an die Stelle des Bundesministers für *Unterricht und kult. Angelegenh.* der Bundeskanzler und an die Stelle eines Museums ein Archiv, das nach seinem Aufgabenkreis in Betracht kommt.

Abgabenbefreiung, Kostentragung

§ 16. (1) Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von Verwaltungsabgaben befreit. Kosten im Sinne der §§ 75 ff. AVG 1950 sind stets von Amts wegen zu tragen, es sei denn, sie wurden von Schuldtragenden veranlaßt und die Schuld durch ein strafrechtliches Erkenntnis festgestellt. Ausgenommen von diesen Befreiungen sind jedoch Verfahren zur Bewilligung einer Ausfuhr gemäß § 3 Abs.1 und 2.

(2) Soweit einer Partei (Antragsteller) etwa durch Transporte oder die Beibringung von Unterlagen (Urkunden, Lichtbildern usw.) Kosten entstehen, sind diese nicht zu ersetzen (zu refundieren), selbst wenn sie von Amts wegen aufgetragen wurden.

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für *Unterricht u. Kult. Angelegenh.* in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler, in Fällen des § 12 Abs.1 bis 4 und § 13 Abs.3 der Bundesminister für Justiz, in den Fällen des § 8 Abs.3 und des § 14 der Bundesminister für Finanzen be-
traut. Verordnungen gemäß § 7 Abs.4 sowie § 8 Abs.2 sind, soweit sie Archivalien betreffen, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

§ 1

(1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung ("Denkmale") Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. "Erhaltung" beinhaltet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

(2) Die Erhaltung liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl oder Vielfalt bedeuten würde, einschließlich einer durch die Erhaltung der Denkmale selbst anzustrebenden umfassenden geschichtlichen Dokumentation.

(3) Stehen Denkmale zueinander in einem geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhang, so bilden diese Mehrheiten

- 1. unbeweglicher Denkmale ein Ensemble bzw.
- 2. beweglicher Denkmale eine Sammlung.

(4) Das öffentliche Interesse im Sinne des Abs. 1 an der Erhaltung (Unterschutzstellung) wird wirksam

- 1. kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2) oder
- 2. durch Verordnung des Bundesdenkmalamtes (§ 2a) oder
- 3. durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes (§ 3).

Ensembles und Sammlungen können durch Verfahren oder Verordnung gemäß Z 1 bis 3 auch zu einer Einheit erklärt werden.

§ 1.

(1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder der Lage zu anderen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Einzeldenkmale gelten auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen, wenn diese Gruppen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhanges wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, eines Ensembles oder einer Sammlung besteht, hat das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf diesbezügliche wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu entscheiden. Wenn eine

ausreichende Erforschung von Denkmälern – wie insbesondere bei nicht ausgegrabenen Bodendenkmälern – noch nicht abgeschlossen ist, ist die Festlegung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Denkmale nur dann zulässig, wenn die für die Unterschutzstellung erforderlichen Fakten auf Grund des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wenigstens wahrscheinlich sind und die unversehrte Erhaltung der Denkmale andernfalls gefährdet wäre.

Gegenstände des Ausführverbots

§ 1. (1) Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Kulturgut) ist verboten, wenn die Aufbewahrung dieser Gegenstände im Inland dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Als Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verbringung über die österreichische Staatsgrenze zu verstehen.

(2) Die Bedeutung kann den in Abs. 1. genannten Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung zu anderen beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Kulturgut gelten daher auch für Bruchstücke gleichermaßen wie für eine Mehrheit von Gegenständen (wie etwa Gruppen, Sammlungen, Einrichtungen, Bibliotheken oder Archivkörper usw.) oder Teile einer solchen Mehrheit, wenn diesen allenfalls auch nur wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges eine derartige Bedeutung zukommt. Dies gilt auch dann, wenn diese Gegenstände an verschiedenen Orten verwahrt werden oder im Eigentum verschiedener Personen stehen.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

(5) Ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, eines Ensembles oder einer Sammlung besteht sowie ob oder wie weit es sich (auch) um eine Einheit handelt, die als einheitliches Ganzes zu erhalten ist, ist unter Bedachtnahme auf wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu entscheiden. Allgemein anerkannte internationale Bewertungskriterien können in die Beurteilung mit einbezogen werden. Wenn eine ausreichende Erforschung von Denkmalen – wie etwa bei nicht ausgegrabenen Bodendenkmalen – noch nicht abgeschlossen ist, ist die bescheidmäßige Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nur dann zulässig, wenn die für die Unterschutzstellung erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen auf Grund des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wenigstens wahrscheinlich sind und die unversehrte Erhaltung der Denkmale andernfalls gefährdet wäre.

(6) 1. Die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals erfolgt grundsätzlich in jenem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens der Unterschutzstellung befindet.

2. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Regelungen getroffen werden (§ 4 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 5) gelten die Bestimmungen für Einzeldenkmale gleichermaßen auch für Ensembles und Sammlungen. Mehrheiten unbeweglicher oder beweglicher Denkmale, die bereits von ihrer ursprünglichen oder späteren Planung und/oder Ausführung her als im Zusammenhang stehend hergestellt wurden (wie Schloß-, Hof- oder Hausanlagen mit Haupt- und Nebengebäuden aller Art, einheitlich gestaltete zusammengehörende Möbelpartituren usw.) gelten mit allen befestigten oder umbauten Freiflächen als Einzeldenkmale.

3. Werden nur Teile eines Denkmals, wie beispielsweise die Fassade eines Hauses, geschützt (Teilunterschutzstellung), so umfasst dieser Schutz auch die übrigen Teile in jenem Umfang, als dies für die Erhaltung der eigentlich geschützten Teile unbedingt notwendig ist.

(7) Durch die Unterschutzstellung eines Denkmals werden auch alle seine Bestandteile und das Zugehör sowie alle übrigen mit dem Denkmal verbundenen, sein überliefertes oder gewachsenes Erscheinungsbild im Inneren oder Äußeren mitprägenden oder den Bestand (die Substanz) berührenden Teile einbezogen. Dazu zählt auch die auf einen besonderen spezifischen Verwendungszweck des Denkmals ausgerichtete Ausstattung oder Einrichtung, soweit sie auf unbegrenzte Dauer eingebracht wurde.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

(8) Die Erhaltung kann nicht im öffentlichen Interesse gelegen sein, wenn das Denkmal auf Grund seines statischen oder sonstigen substanziellen (physikalischen) Zustandes im Zeitpunkt der Unter-
schutzstellung derart ist, dass eine Instandsetzung entweder überhaupt nicht mehr möglich ist oder
mit derart großen Veränderungen in der Substanz verbunden wäre, dass dem Denkmal nach seiner
Instandsetzung Dokumentationswert und damit Bedeutung als Denkmal nicht mehr in ausreichendem
Maße zugesprochen werden könnte. Ausgenommen sind Denkmale, denen auch als Ruinen
Bedeutung im obigen Sinn zukommt.

(9) Die Begriffe "Denkmal" und "Kulturgut" sind gleichbedeutend, desgleichen "öffentliches Inter-
esse" und "nationales Interesse".

(10) Die Zuständigkeit des Bundesdenkmalamtes auf Grund dieses Bundesgesetzes wird von
Bestimmungen über Verfahrenskonzentrationen in anderen Bundesgesetzen nicht berührt.

(11) **V e r f a s s u n g s b e s t i m m u n g:** Bei Park- und Gartenanlagen, die mit unbeweglichen
Objekten, welche auf Grund dieses Bundesgesetzes bescheidmäßig unter Denkmalschutz stehen, in

besonderer künstlerischer oder geschichtlicher Weise sowie auch räumlich verbunden sind und über-
dies in dem diesem Bundesgesetz angeschlossenen Anhang 2 aufgezählt werden, sind auch hinsicht-
lich jener Teile, die aus gestalteter Natur gebildet werden, Denkmale und somit Angelegenheiten des
Denkmalschutzes im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

2. Abschnitt

Schutz vor Zerstörung oder Veränderung

Vorläufige Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung

§ 2

(1) Bei Denkmälern gemäß § 1 Abs. 1 und 3, die sich im Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden (sowie von Denkmälern, auf die die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz zur Anwendung kommen,) gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung als gegeben (stehen solange unter Denkmalschutz), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag einer Partei (§ 27f) oder von Amts wegen (Abs. 2) das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung). Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt.

Die Vermutung gilt nicht für Gebrauchsgegenstände, die in größerer Menge industriell oder handwerklich hergestellt wurden und weniger als 100 Jahre alt sind, es sei denn, es handelt sich um Bestandteile oder Zugehör im Sinne des § 1 Abs. 9 eines unter Denkmalschutz stehenden Objekts. Ausgenommen von dieser gesetzlichen Vermutung sind auch Park- und Gartenanlagen gemäß § 1 Abs. 11 hinsichtlich jener Teile, die aus gestalteter Natur gebildet werden. Die gesetzliche Vermutung gemäß diesem Absatz vermag eine bescheidmäßige Feststellung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 1 Abs. 5 letzter Satz hinsichtlich des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen von mehreren unbeweglichen oder beweglichen Denkmälern (Ensembles, Sammlungen) nicht zu ersetzen.

(2) Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich besteht ist.

(3) Bescheidmäßige Feststellungen des tatsächlichen Bestehens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals gemäß dem obigen Abs. 1 und 2, gemäß § 2a Abs. 5 und 6, § 4 Abs. 2 (in den Fassungen vor der Novelle BGBl.Nr. 167/1978), § 6 Abs. 2 und 5 und § 10 Abs. 3 bewirken (auch wenn es sich zugleich um eine Feststellung des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen gemäß § 1 Abs. 5 letzter Satz handelt), ohne zeitliche Begrenzung sämtliche Rechtsfolgen von Bescheiden gemäß § 3 Abs. 1 (Unterschutzstellung durch Bescheid).

§ 2.

(1) Bei Denkmälern (§ 1 Abs. 1), die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung so lange als gegeben (stehen so lange unter Denkmalschutz), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen (Abs. 2) das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung). Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende

Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt. Die gesetzliche Vermutung gemäß diesem Absatz vermag eine bescheidmäßige Feststellung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz hinsichtlich des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen von mehreren unbeweglichen oder beweglichen Denkmälern (Ensembles, Sammlungen) nicht zu ersetzen.

(2) Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich gegeben ist.

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

(4) Bei unbeweglichen Denkmälern (einschließlich der gemäß § 1 Abs. 7 mitumfaßten Teile) endet die gesetzliche Vermutung gemäß Abs. 1 und damit die Unterschutzstellung bloß kraft gesetzlicher Vermutung mit 31. Dezember 2009. Dies gilt auch für Fälle von Unterschutzstellungen gemäß § 6 Abs. 1 erster Satz.

Vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung

§ 2a

(1) Das Bundesdenkmalamt wird ermächtigt, unbewegliche Denkmale, die gemäß § 2 oder § 6 Abs. 1 kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, durch Verordnung unter die Bestimmungen dieses Paragraphen zu stellen. Für die solcherart festgestellten Denkmale gilt weder die Beendigung der Unterschutzstellung gemäß § 2 Abs. 4 noch das Verbot der Veräußerung gemäß § 6 Abs. 1. Die Verordnung hat in genauer und unverwechselbarer Weise die topografischen und grundbücherlichen Angaben der Denkmale zu enthalten.

(2) Eine Unterschutzstellung auf Grund dieses Paragraphen hat zur Voraussetzung, dass es sich um Denkmale handelt, denen nach wissenschaftlicher Prüfung Bedeutung in einer Weise zuzusprechen ist, dass für den Fall der Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß Abs. 5 oder 6 die Feststellung zu erwarten ist, dass die Erhaltung als Einzeldenkmal oder als Teil eines Ensembles (auch als einheitliches Ganzes) tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Bestimmungen des § 1 über die Bedeutung, Miteinbeziehung, Teilunterschutzstellung und dergleichen gelten in vollem Maße.

(3) Das Bundesdenkmalamt hat vor Erlassung der Verordnung diese unter Anschluss kurzer gutächtlicher Angaben über die Bedeutung der einzelnen Denkmale im Äußeren wie im Inneren zumindest den Landeshauptmännern und den Bürgermeistern, in deren Gebiet die Denkmale gelegen sind, zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zu geben, sich zu den beabsichtigten Feststellungen innerhalb einer Mindestzeit von drei Monaten zu äußern (Begutachtungsverfahren).

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten/Wissenschaft und Verkehr sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

(3) Bescheidmäßige Feststellungen des Bestehens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals gemäß den obigen Abs. 1 und 2, gemäß § 4 Abs. 2 (in den Fassungen vor der Novelle BGBl. Nr. 167/1978), § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 bewirken (auch wenn es sich zugleich um eine Feststellung des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz handelt) ohne zeitliche Begrenzung sämtliche Rechtsfolgen von Bescheiden gemäß § 3 Abs. 1 (Unterschutzstellung durch Bescheid).

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

(5) Nach erfolgter Unterschutzstellung durch Verordnung ist sämtlichen Eigentümern nachweislich von der anstelle der bisher bloß kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2) bestehenden nunmehr konkret erfolgten Feststellung des öffentlichen Interesses Kenntnis zu geben und ihnen gleichzeitig als Rechtsbelehrung mitzuteilen, dass sie, ebenso wie alle anderen Antragsberechtigten, im Sinne des § 2 Abs. 1 nach wie vor befugt sind, einen Antrag dahingehend zu stellen, es möge festgestellt werden, dass das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung in der Verordnung zu Unrecht angenommen wurde. Für die Einbringung dieses Antrages gibt es keine zeitliche Begrenzung. Über Anträge gemäß diesem Absatz ist binnen zwei Jahren zu entscheiden.

(6) Das Bundesdenkmalamt kann im Sinne des § 2 Abs. 2 jederzeit auch von Amts wegen verfahrensmäßig feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich gegeben ist.

(7) Die Tatsache der Unterschutzstellung durch Verordnung ist im Grundbuch analog der Bestimmung des § 3 Abs. 3 ersichtlich zu machen. Die Mitteilung des Bundesdenkmalamtes an das Grundbuchgericht hat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfolgen.

(8) Die Abweisung des Antrages eines Berechtigten auf Feststellung, dass tatsächlich kein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht, sowie gleichermaßen eine amtswegige positive Feststellung auf Vorliegen dieses Interesses (entsprechend § 2 Abs. 1 und 2) hat die Wirkung einer Unterschutzstellung durch Bescheid (§ 3). Die Änderung ist dem Grundbuchgericht spätestens sechs Monate nach Rechtskraft dieser Bescheide mitzuteilen.

(9) Soweit im Zuge von Begutachtungsverfahren gemäß Abs. 3

- auch nicht unter Denkmalschutz stehende Denkmale von Eigentümern, die nicht in § 2 genannte physische oder juristische Personen sind (Privateigentum), vom Bundesdenkmalamt begutachtet werden,
- den Denkmalen Bedeutung im Sinne des Abs. 2 zukommt und
- die Eigentümer dieser Denkmale in das Begutachtungsverfahren im Interesse einer möglichst einfachen Erfassung des Denkmalbestandes (vor allem im Rahmen von Ensembles) nachweislich mit einbezogen wurden,

kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten das Bundesdenkmalamt ermächtigen, über die in Abs. 1 erteilte Verordnungsermächtigung hinaus auch einzelne oder alle dieser für eine Unterschutzstellung vorgesehenen Denkmale in Privateigentum in die Verordnung miteinzubeziehen. Voraussetzung ist eine grundsätzlich positive (oder zumindest nicht negative) Stellungnahme des jeweiligen Eigentümers zu einer derart erfolgenden Unterschutzstellung.

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

Vor Erteilung der Ermächtigung sind vom Bundesdenkmalamt dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten entsprechende Verzeichnisse vorzulegen, aus denen die in die Verordnung miteinzubeziehenden Objekte, die Gründe für ihre Miteinbeziehung und die Stellungnahmen der Eigentümer ersichtlich sind. Anträge auf Feststellung gemäß Abs. 5 und amtswegige Feststellungen gemäß Abs. 6 sind auch in diesen Fällen der Einbeziehung in eine Verordnung ohne zeitliche Begrenzung möglich.

Unterschutzstellung durch Bescheid

§ 3

- (1) Bei Denkmälern, die nicht bloß kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1) oder durch Verordnung (§ 2a) unter Denkmalschutz stehen, gilt ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid).
- (2) Der Umstand, dass sich ein (bewegliches) Denkmal auf Grund dieses Bundesgesetzes widerrechtlich oder mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes rechtmäßig, jedoch nur vorübergehend außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich befindet, hindert eine Unterschutzstellung nicht.
- (3) Die Tatsache der Unterschutzstellung eines unbeweglichen Denkmals durch Bescheid (§ 3 Abs. 1) bzw. diesem in ihren Folgen gleichgestellten Bescheide (§ 2 Abs. 3, § 2a Abs. 8, § 6 Abs. 2) ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch (Eisenbahnbuch, Bergbuch) von Amts wegen ersichtlich zu machen. Bei Wegfall des festgestellten öffentlichen Interesses an der Erhaltung ist die Ersichtlichmachung über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes von Amts wegen zu löschen. Das Bundesdenkmalamt ist zu Mitteilungen gemäß diesem Absatz nur soweit verhalten, als entsprechende Verfahren von ihm durchgeführt wurden. Die Mitteilung hat spätestens jeweils sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft zu erfolgen.
- (4) Die Unterschutzstellung von Park- und Gartenanlagen auch hinsichtlich ihrer gestalteten Natur (§ 1 Abs. 11) kann nur auf Grund dieses Paragraphen erfolgen. Zuvor ist auf wissenschaftlicher Basis ein dem Bescheid zu Grunde liegendes gutächtliches Konzept (Parkpflegewerk) zu erstellen, das planlich und beschreibend sowohl den Istzustand als auch einen allfällig anzustrebenden Sollzustand der Park- oder Gartenanlage zu enthalten hat.

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

§ 3

(1) Bei Denkmälern, die nicht kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1), gilt ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid).

(2) Die Tatsache der Unterschutzstellung eines unbeweglichen Denkmals durch Bescheid (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1) ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen. Bei Wegfall des festgestellten öffentlichen Interesses an der Erhaltung (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1) ist die Ersichtlichmachung über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes von Amts wegen zu löschen. Das Bundesdenkmalamt ist zu Mitteilungen gemäß

diesem Absatz nur soweit verhalten, als entsprechende Verfahren von ihm durchgeführt wurden. Die Mitteilung hat spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft zu erfolgen.

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

-7-

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

Verbot der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen Anzeige kleiner Reparaturarbeiten, Absicherungsarbeiten bei Gefahr

§ 4

(1) Bei Denkmalen, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Im Einzelnen gelten nachfolgende Regelungen:

1. Als Zerstörung eines Denkmals gilt dessen tatsächliche vollständige Vernichtung. Eine solche liegt auch dann vor, wenn noch einzelne wesentliche Teile erhalten geblieben sind, jedoch die Bedeutung nicht mehr in einem Ausmaß vorhanden ist, die die Erhaltung der Reste weiterhin als im öffentlichen Interesse gelegen erscheinen lässt. Die Feststellung hat in einem Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 zu erfolgen. Stehen nur Teile eines Objekts unter Denkmalschutz, dann gelten diese Bestimmungen unter Zugrundelegung des § 1 Abs. 6 Z. 3 sinngemäß. Für Zwecke der Beurteilung, ob Ensembles oder Sammlungen, die als Einheit unter Denkmalschutz gestellt wurden (§ 1 Abs. 4 letzter Satz), als solche zerstört oder nur verändert wurden, sind diese Bestimmungen so anzuwenden, als handle es sich bei diesen Einheiten jeweils insgesamt um ein Einzeldenkmal. Die Zerstörung eines Denkmals, das nur als Teil einer solchen Einheit (und nicht auch als Einzeldenkmal) unter Denkmalschutz steht, stellt jedenfalls stets nur die Veränderung des Ensembles oder der Sammlung dar.

2. Einer Zerstörung gemäß Zif. 1 ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterlässt, obwohl es sich um Maßnahmen handelt, die dem Eigentümer (Verantwortlichen) zumutbar sind, weil die Beseitigung keine oder nur geringe Geldmittel erfordert (wie z.B. die Ergänzung einzelner zerbrochener Dachziegel, Verschließung offenstehender Fenster und dergleichen). Soweit derartige Maßnahmen von den Genannten ausnahmsweise nicht durchgeführt werden können, haben sie dies dem Bundesdenkmalamt nach Kenntnis unverzüglich unter Angabe der Gründe, warum sie diese Maßnahmen nicht zu setzen in der Lage sind, schriftlich mitzuteilen.

3. Eine Zerstörung von Park- und Gartenanlagen liegt vor, wenn

a) hinsichtlich der gebauten Teile (einschließlich etwaiger Skulpturen und dergleichen) die Zerstörung einen Umfang gemäß Ziffer 1 erreicht hat oder

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

§ 4.

(1) Bei Denkmalen, die gemäß § 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder 2 (oder in den Fassungen vor der Novelle BGBl. Nr. 167/1978 gemäß § 4 Abs. 2) oder § 10 Abs. 3 unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterlässt. Im einzelnen gilt des Weiteren:

a) Als Zerstörung eines Denkmals gilt dessen tatsächliche vollständige Vernichtung. Eine solche Vernichtung liegt auch dann vor, wenn noch einzelne wesentliche Teile erhalten geblieben sind. Stehen nur Teile eines Objekts unter Denkmalschutz, dann gelten die vorigen Sätze sinngemäß. Für Zwecke der Beurteilung, ob Ensembles oder Sammlungen, die als Einheit unter Denkmalschutz gestellt wurden (§ 1 Abs. 1 letzter Satz), als solche zerstört oder nur verändert wurden, sind diese Bestimmungen so anzuwenden, als handle es sich bei diesen Einheiten jeweils insgesamt um ein Einzeldenkmal. Die Zerstörung eines Denkmals, das nur als Teil einer solchen Einheit (und nicht auch als Ein-

zeldenkmal) unter Denkmalschutz steht, stellt jedenfalls stets nur die Veränderung des Ensembles oder der Sammlung dar.

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

b) wenn bei Anlagen, bei denen (auch) die gestaltete Natur geschützt ist, die Zerstörung auch hinsichtlich der gestalteten Natur so weit erfolgt ist, dass die Wiedererrichtung faktisch einer Neuanlage gleichkommen würde und die Unterschutzstellung aus diesem Grund gemäß § 5 Abs. 6 aufgehoben werden muss.

Ein Abgehen vom Konzept gemäß § 3 Abs. 4 bei der Pflanzung und Bearbeitung von Park- und Gartenanlagen stellt eine bewilligungspflichtige Veränderung dar.

(2) Sollen an unbeweglichen Denkmälern Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten im üblichen notwendigen Umfang durchgeführt werden, die

- in der bisherigen Form und dem gleichen Material wie bisher vorgenommen werden und
- keinerlei größere Eingriffe (wie eine größerflächige Erneuerung des Putzes oder die Erneuerung mehrerer Fenster etc.) erfordern und
- auch nicht erwartet werden kann, dass wesentliche und allenfalls verdeckte Teile des Denkmals (z.B. Sgraffiti oder Fresken) beschädigt werden

besteht die Möglichkeit, dass der Eigentümer die beabsichtigte Durchführung solcher Instandhaltungsmaßnahmen anstelle eines formellen Veränderungsantrages gemäß § 5 Abs. 1 dem Bundesdenkmalamt bloß durch Anzeige zur Kenntnis bringt. Diese Anzeige hat mindestens drei Monate vor Durchführung schriftlich unter Verwendung offizieller Formulare zu erfolgen.

Dem Bundesdenkmalamt kommt das Recht zu, innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Mitteilung schriftlich festzustellen, dass die bewilligungslose Durchführung der Maßnahmen nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen oder nur in einem bestimmten Umfang möglich ist. Eine Begründung kann entfallen. Gegen diese Feststellung besteht kein Rechtsmittel. Dieser Feststellung folgend bedürfen alle nicht bewilligten oder abweichenden Maßnahmen sodann eines entsprechenden formellen Antrages auf Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1.

Im Falle des unerwarteten Auffindens wesentlicher Teile wie etwa Sgraffiti, Fresken, sonstiger bisher verdeckter besonderer Baudetails usw., sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und an das Bundesdenkmalamt ein Antrag gemäß § 5 Abs. 1 zu stellen.

(3) Unbedingt notwendige Absicherungsmaßnahmen, die bewilligungspflichtige Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes – jedoch bei gleichzeitiger Anzeige an dieses – getroffen werden.

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

b) *Unbedingt notwendige Sicherungsmaßnahmen, die Handlungen im Sinne des Abs. 1 erster Satz sind, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses getroffen werden.*

(2) *Die freiwillige Veräußerung von Denkmälern, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1), ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verboten.*

(3) *Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 verboten, wenn das Bundesdenkmalamt diese Sammlung als Einheit (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) unter Denkmalschutz gestellt hat.*

(4) *In allen übrigen, in Abs. 2 und 3 nicht genannten Fällen einer Veräußerung von unter Denkmalschutz stehenden Gegenständen hat der Veräußerer diese Tatsache gemäß § 6 Abs. 4 unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen und den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß dieses den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.*

Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen
Denkmalschutzaufhebungsverfahren**

§ 5

(1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 oder einer vom Bundesdenkmalamt abgelehnten bloß anzeigepflichtigen Maßnahme (§ 4 Abs. 2) bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 3). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Er hat auch die entsprechenden Pläne in ausreichendem Umfang beizubringen. Das Bundesdenkmalamt hat alle vom Antragsteller geltend gemachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Hiebei kann das Bundesdenkmalamt den Anträgen auch nur teilweise oder in abgeänderter Form stattgeben.

(2) In Verfahren gemäß Abs. 1 wegen beantragter Veränderungen eines Denkmals kann das Bundesdenkmalamt in einem bewilligenden Bescheid bestimmen, welche Detailmaßnahmen, über die erst im Zuge der Durchführung der Arbeiten endgültig entschieden werden kann, noch ergänzend der Festlegungen des Bundesdenkmalamtes bedürfen.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung eines unbeweglichen Denkmals gemäß Abs. 1 ist – außer bei Gefahr im Verzug – der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören. Diese Bestimmung gilt nicht für Bodendenkmale (§ 8 Abs. 1).

(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

(5) 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals (samt zugehöriger Nebenobjekte) einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich ihrer Einrichtungen auf jeden Fall so weit stattzugeben, als die Veränderung für die Ausübung des Gottesdienstes nach den zwingenden liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft notwendig ist. Als notwendig gelten vor allem jene Vorschriften, ohne deren Beachtung die regelmäßige Abhaltung allgemeiner Gottesdienste nicht gestattet wäre, doch ist auch auf den Umstand Bedacht zu nehmen, dass den Gläubigen die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ausgestellten begründeten Bescheinigung nachzuweisen. In dieser Bescheinigung ist auch darzulegen, welche Konsequenzen sich (zwingend)

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

§ 5.

(1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 1 lit. b). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Zur Antragstellung ist jede Partei im Sinne des § 8 AVG 1950 sowie auch der Landeshauptmann (§ 1 Abs. 4) berechtigt. In allen Verfahren wegen Zerstörung eines Denkmals gemäß diesem Absatz kommt neben diesen Personen auch dem Bürgermeister Parteistellung zu.

(2) In Verfahren gemäß Abs. 1 über beantragte Veränderungen eines Denkmals kann das Bundesdenkmalamt in einem bewilligenden Bescheid bestimmen, welche Detailmaßnahmen noch ergänzend der Festlegungen des Bundesdenkmalamtes bedürfen; diese können auch mündlich erfolgen.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung gemäß Abs. 1 ist der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

**Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

daraus ergeben würden, wenn den als notwendig beantragten Veränderungen nicht in der beantragten Weise oder im beantragten Umfang entsprochen wird. Tatsachenbehauptungen sind glaubhaft zu machen. In dieser Bescheinigung ist zu allfälligen Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen.

2. Dem Bundesdenkmalamt steht das Recht zu, unter Berücksichtigung bzw. auf Grund der Aussagen in dieser Bescheinigung binnen 3 Monaten nach Erhalt einen neuerlichen Gegenvorschlag zu erstellen. Im Falle der Ablehnung auch dieses Gegenvorschlags kann abermals die Vorlage einer begründeten Bescheinigung verlangt werden. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kann das Problem mit dem Ersuchen um Stellungnahme an die nach den Regelungen der jeweils betroffenen Kirchen oder Religionsgesellschaften regionalen, nationalen oder internationalen obersten Instanzen herantragen, allenfalls auch mit dem Ersuchen, auf die beantragte Veränderung im Hinblick auf einen besonders großen Schaden für den Denkmalschutz zu verzichten. Der Antragsteller ist von diesem Vorgang in Kenntnis zu setzen.

Die Frist der Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG beträgt in Verfahren gemäß diesem Absatz zwei Jahre, jedenfalls aber bis drei Monate nach Eintreffen einer endgültigen Antwort seitens der obersten befassen kirchlichen Instanz. Sollte eine Antwort nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgen, gelten die für den Veränderungsantrag vorgebrachten Gründe als nicht zwingend.

(6) Denkmale (einschließlich Ensembles und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle oder widerrechtlich ohne Bewilligung (§ 5 Abs. 1) zerstört oder verändert wurden oder aus sonstigen Gründen nicht mehr eine Bedeutung besitzen, deretwegen sie unter Denkmalschutz gestellt werden könnten, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) so lange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt von Amts wegen oder über Antrag (§ 27 f) bescheidmäßig festgestellt hat, dass an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr (oder einschränkend nur mehr an Teilen) besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren). Vom Antragsteller ist das Zutreffen der für die Denkmalschutzaufhebung geltend gemachten Gründe nachzuweisen; soweit die bescheidmäßige rechtskräftige Unterschutzstellung mehr als 70 Jahre zurückliegt, ist die Geltendmachung der Gründe auch ohne Nachweis möglich.

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs.1 ist dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich ihrer Einrichtungen auf jeden Fall soweit stattzugeben, als die Veränderung für die Ausübung des Gottesdienstes nach den zwingenden liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft notwendig ist. Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. In dieser Bescheinigung ist zu allfälligen Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen.

(6) Denkmale (einschließlich Ensembles und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle oder widerrechtlich ohne Bewilligung (Abs. 1) zerstört oder verändert wurden oder aus sonstigen Gründen nicht mehr jene Bedeutung besitzen, deretwegen sie seinerzeit unter Denkmalschutz gestellt wurden, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) so lange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt über Antrag des Eigentümers (eines Miteigentümers), des Landeshauptmannes oder von Amts wegen bescheidmäßig festgestellt hat, daß an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren).

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

-M-

Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle

Veräußerung und Belastung von Denkmalen
Einheit von Sammlungen

§ 6

(1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die lediglich kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1), bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Werden derartige Denkmale ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert, sodass daran zumindest zur Hälfte Eigentum von nicht in § 2 Abs. 1 erster Satz genannten Personen entsteht, so unterliegen sie dennoch nach wie vor den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 samt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Soweit die freiwillige Veräußerung durch Gesetz erfolgt, endet diese Fortdauer fünf Jahre nach erfolgtem Eigentumsübergang.

(2) Die Bewilligung zu einer Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur bei gleichzeitiger Namhaftmachung des Erwerbers erteilt werden. Vor Entscheidung über eine Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung zur Veräußerung an eine nicht in § 2 genannte Person ist gemäß § 2 Abs. 2 festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals tatsächlich besteht. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens ist das Verfahren formlos einzustellen.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Die Veräußerung von Denkmalen, deren Erhaltung durch Verordnung gemäß § 2a oder durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, hat der Veräußerer (oder sonstige Verfügungsberechtigte, wie etwa der Kommissionär) unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses wird durch den Eigentumswechsel nicht berührt. Der Veräußerer (oder sonstige Verfügungsberechtigte) ist unbeschadet der Bestimmung des § 2a Abs. 7 und § 3 Abs. 3 verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, dass es den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(5) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, wenn das Bundesdenkmalamt diese Sammlung als Einheit (§ 1 Abs. 4 letzter Satz) unter Denkmalschutz gestellt hat. Die freiwillige Veräußerung oder Belastung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig. Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche Gegen-

Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung

§ 6.

(1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die lediglich kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1), bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Werden derartige Denkmale ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert, sodass daran zumindest zur Hälfte Eigentum von nicht in § 2 Abs. 1 erster Satz genannten Personen entsteht, so unterliegen sie nach wie vor den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 samt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Soweit die freiwillige Veräußerung durch Gesetz erfolgt, endet diese Fortdauer fünf Jahre nach erfolgtem Eigentumsübergang.

(2) Die Bewilligung zu einer Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur bei gleichzeitiger Namhaftmachung des Erwerbers erteilt werden. Bei Erteilung der Bewilligung zur Veräußerung an eine nicht in § 2 genannte Person ist zugleich festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht. Dem Erwerber kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Die Veräußerung von Denkmalen, deren Erhaltung durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses wird durch den Eigentumswechsel nicht berührt. Der Veräußerer ist unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß es den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung

-12-

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

stände einer solchen Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gericht rechtzeitig anzeigt, dass es sich um eine einheitliche Sammlung im Sinne des § 1 Abs. 4 letzter Satz handelt, nur zusammen verwertet werden.

Der Umstand, dass Gegenstände einer zur Einheit erklärten Sammlung zwischenzeitig (etwa durch Erbgang) in das Eigentum (Miteigentum) einer größeren Anzahl von Personen gelangten, ändert nichts an der rechtlichen Fortdauer dieser Sammlung als Einheit. Dem Bundesdenkmalamt steht in diesem Fall das Recht zu, von Amts wegen bescheidmäßig die Einheit der Sammlung aufzuheben oder Einheiten bescheidmäßig neu festzusetzen.

Umgebungsschutz

§ 7

(1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (z.B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dgl.) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder – bei Gefahr im Verzug – von Amts wegen Verbote zu erlassen.

(2) Verbote und Anordnungen gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu erlassen.

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

(5) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Die freiwillige Veräußerung

oder Belastung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig. Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche Gegenstände einer solchen Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gericht rechtzeitig anzeigt, daß es sich um eine Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 handelt, nur zusammen verwertet werden.

Der Umstand, daß die Gegenstände einer Sammlung im Eigentum (oder Miteigentum) mehrerer Personen stehen oder (etwa durch Erbgang) in das Eigentum (Miteigentum) mehrerer Personen gelangten, ändert nichts an der Möglichkeit der Unterschutzstellung oder deren Fortdauer als Einheit.

§ 8.

(1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (z. B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen und sonstigen störenden Bauten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder – bei Gefahr in Verzug – von Amts wegen Verbote zu erlassen.

(2) Verbote und Anordnungen gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu erlassen. In diesen Verfahren kommt dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu.

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

Zufallsfunde von Bodendenkmalen

§ 8

(1) Werden unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegen könnten (Bodendenkmale), aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tag, dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Bodendenkmale, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangten. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundesgendarmerie oder Bundespolizei, an den zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentliches Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, erfolgen; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, dass bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet: der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, ein allfälliger Bauberechtigter, der Mieter oder der Pächter des konkreten Grundstücksteiles sowie im Falle einer Bauführung der örtlich verantwortliche Bauleiter.

**Maßnahmen zur Sicherung der Fundstelle
und der Funde von Bodendenkmalen**

§ 9

(1) Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände (Fund) ist bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab erfolgter Meldung unverändert zu belassen, wenn nicht Organe des Bundesdenkmalamtes oder ein vom Bundesdenkmalamt Beauftragter diese Beschränkung zuvor aufhebt oder die Fortsetzung von Arbeiten gestattet, es sei denn Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde im Verzug. Soweit Bewilligungen im Hinblick darauf erfolgen, dass keine oder keine nennenswerte Beeinträchtigung der Interessen des Denkmalschutzes eintritt, genügt das Festhalten in einer Niederschrift.

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

§ 9.

(1) Werden unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen könnten (Bodendenkmale), aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tag, dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Bodendenkmale, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangten. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundesgendarmerie oder Bundespolizei, an den zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentliches Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, erfolgen; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, daß bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet: Der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, ein allfälliger Bauberechtigter, der Mieter oder der Pächter des konkreten Grundstücksteiles sowie im Falle einer Bauführung der örtlich verantwortliche Bauleiter.

§ 10.

(1) Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände (Funde) ist bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab erfolgter Meldung unverändert zu belassen, wenn nicht Organe des Bundesdenkmalamtes oder ein vom Bundesdenkmalamt Beauftragter diese Beschränkung zuvor aufhebt oder die Fortsetzung von Arbeiten gestattet, es sei denn Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde im Verzug. Soweit Bewilligungen im Hinblick darauf erfolgen, daß keine oder keine nennenswerte Beeinträchtigung der Interessen des Denkmalschutzes eintritt, genügt das Festhalten in einer Niederschrift.

**Ausführungsverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

-14-

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

(2) Besteht Gefahr, dass bewegliche Fundgegenstände abhanden kommen könnten, sind diese vom Finder trotz der Bestimmung des Abs. 1 in möglichst sicheren Gewahrsam zu nehmen oder – etwa einer in § 8 Abs. 1 genannten Institution – zur Aufbewahrung zu übergeben. Ansonsten sind das Bundesdenkmalamt oder seine Beauftragten berechtigt, die Funde zu bergen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener oder vermuteter Bodendenkmale zu treffen.

(3) Die aufgefundenen Bodendenkmale unterliegen vom Zeitpunkt des Auffindens bis zum Abschluss der in Abs. 4 umschriebenen Arbeiten, längstens aber auf die Dauer von sechs Wochen ab Abgabe der Fundmeldung (§ 8 Abs. 1), den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes, und zwar während dieser Zeit einheitlich gemäß den Bestimmungen bei Unterschutzstellungen durch Bescheid (§ 3 Abs. 1). Bis zum Ende dieser Frist hat das Bundesdenkmalamt auch in jenen Fällen, in denen es sich um Gegenstände handelt, für die ohnehin die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zum Tragen kämen, zu entscheiden, ob diese Bodendenkmale weiterhin den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes (in allen Fällen nach den Rechtsfolgen für Unterschutzstellungen durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1) unterliegen; einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen bereits vor ihrer konkreten Auffindung (Ausgrabung) gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, erübrigt sich eine neuerliche bescheidmäßige Entscheidung des Bundesdenkmalamtes gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 sind Finder, Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte oder unmittelbare Besitzer des Fundgrundstückes verpflichtet, die auf diesem aufgefundenen beweglichen Gegenstände über Verlangen des Bundesdenkmalamtes – befristet auf längstens zwei Jahre – diesem zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

(5) Unabhängig von allen anderen rechtlichen Folgen gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen auch für jene Grabungen, die entgegen den Grabungsbestimmungen des § 11 durchgeführt werden.

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

(2) Besteht Gefahr, daß bewegliche Fundgegenstände abhanden kommen könnten, sind diese vom Finder trotz der Bestimmung des Abs. 1 in möglichst sicheren Gewahrsam zu nehmen oder – etwa dem Bürgermeister – zur Aufbewahrung zu übergeben. Ansonsten sind das Bundesdenkmalamt oder seine Beauftragten berechtigt, die Funde zu bergen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener oder vermuteter Bodendenkmale zu treffen.

(3) Die aufgefundenen Bodendenkmale unterliegen vom Zeitpunkt des Auffindens bis zum Abschluß der in Abs. 4 umschriebenen Arbeiten, längstens aber auf die Dauer von sechs Wochen ab Abgabe der Fundmeldung (§ 9 Abs. 1), den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes, und zwar während dieser Zeit einheitlich gemäß den Bestimmungen bei Unterschutzstellungen durch Bescheid (§ 3 Abs. 1). Bis zum Ende dieser Frist hat das Bundesdenkmalamt auch in jenen Fällen, in denen es sich um Gegenstände handelt, für die ohnehin die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zum Tragen kämen, zu entscheiden, ob die Bodendenkmale weiterhin den Beschränkungen dieses Gesetzes (in allen Fällen nach den Rechtsfolgen für Unterschutzstellungen durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1) unterliegen; einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen bereits vor ihrer konkreten Auffindung (Ausgrabung) gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, daß die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, erübrigt sich eine neuerliche bescheidmäßige Entscheidung des Bundesdenkmalamtes gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 sind Finder, Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte oder unmittelbare Besitzer des Fundgrundstückes verpflichtet, die auf diesem aufgefundenen beweglichen Gegenstände über Verlangen des Bundesdenkmalamtes – befristet auf längstens zwei Jahre – diesem zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

-15-

Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle

Erwerb von Miteigentumsanteilen bei Bodendenkmalen
durch Gebietskörperschaften

§ 10

(1) Werden bei Grabungen und anderen wissenschaftlichen Nachforschungen, die durch Organe von Gebietskörperschaften einschließlich deren Museen, Sammlungen oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen oder auf deren Anordnung bzw. Ersuchen durchgeführt werden, bewegliche Gegenstände gefunden oder zu Tage gefördert, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, besteht im Interesse einer gesicherten Verwahrung in der wissenschaftlichen Sammlung einer Gebietskörperschaft ein Ablöserecht der Gebietskörperschaft, die Halftzeigentümerin ist, an jenem Eigentumsanteil, der dem Eigentümer des Grundes durch die Bestimmung des § 399 ABGB zukommt. Das Gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen dem Bund gemäß § 400 ABGB im Hinblick auf unerlaubte Handlungen des Finders dessen Anteil zugefallen ist. Bodendenkmale gelten – unabhängig von ihrem Verkehrswert – stets als Schatzfund.

(2) Das Ankaufsrecht gemäß Abs. 1 muss binnen drei Jahren nach dem Tag des Eigentumserwerbs durch Fund an der Hälfte (oder im Fall des Übergangs des Eigentums an den Bund gemäß § 400 ABGB ab diesem Tag) schriftlich geltend gemacht werden. Der Grundeigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Ausübung des Ankaufsrechts Anspruch auf einen im redlichen Verkehr üblichen Preis in Höhe des im Inland voraussichtlich erzielbaren höchsten Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer an Letztkäufer (Verkehrswert). Die Kosten der Grabung (Nachforschung), der Reinigung und Restaurierung können bei Berechnung des Preises nicht aufgerechnet werden, aber die durch die Restaurierung erfolgte Wertsteigerung von dem, der die Kosten der Restaurierung nicht getragen hat, auch nicht geltend gemacht werden. Soweit eine Einigung nicht zustandekommt, ist das Ankaufsrecht im Zivilrechtsweg geltend zu machen, andernfalls das Ankaufsrecht nach fünf Jahren erlischt.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für die Funde jener Grabungen, die dritte Personen auf Grundstücken durchführen, die einer Gebietskörperschaft gehören und bei welchen daher eine Gebietskörperschaft Halftzeigentümerin als Grundeigentümerin wird.

Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung

(6) Unabhängig von allen anderen rechtlichen Folgen gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen auch für jene Grabungen, die entgegen den Grabungsbestimmungen des § 11 durchgeführt werden.

§ 10

(5) Werden bei Grabungen und anderen wissenschaftlichen Nachforschungen, die durch Organe von Gebietskörperschaften einschließlich deren Museen, Sammlungen oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen oder auf deren Anordnung bzw. Ersuchen durchgeführt werden, bewegliche Gegenstände gefunden oder zutage gefördert, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, besteht ein Ablöserecht dieser Gebietskörperschaften an jenem Eigentumsanteil, der dem Eigentümer des Grundes durch die Bestimmung des § 399 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zukommt. Dieses Ablöserecht muß binnen zwei Jahren nach Auffindung oder nach gänzlicher Freilegung schriftlich geltend gemacht werden. Das gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen dem Bund gemäß § 400 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Hinblick auf unerlaubte Handlungen des Finders dessen Anteil zugefallen ist, wobei die zweijährige Frist mit dem Tag der Beendigung der Handlung zu laufen beginnt. Der Grundeigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Ausübung des Ablöserechts Anspruch auf einen im redlichen Verkehr üblichen Abfindungspreis in Höhe des im Inland voraussichtlich erzielbaren höchsten Verkaufspreises an Letztkäufer. Die Kosten der Grabung (Nachforschung) können bei Berechnung des Preises nicht aufgerechnet werden. Bei Nichteinigung ist ein schiedsrichterliches Verfahren analog den Bestimmungen der §§ 577 ff. ZPO unter Beiziehung dreier Schiedsrichter, von denen wenigstens einer früher im richterlichen Dienst gestanden sein muß, durchzuführen. Nähere Regelungen für dieses schiedsrichterliche Verfahren sind unter Beachtung des Artikels 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 vom Bundesminister für Unterricht u. Kult. Angelegen. durch Verordnung zu treffen.

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

Bewilligungen und Verpflichtungen bei Grabungen nach Bodendenkmalen

§ 11

(1) Die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, soweit Abs. 2 und 9 nichts anderes vorsehen (Forschungsgrabung). Eine derartige Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein einschlägiges Universitätsstudium absolviert haben. Bewilligungen können nur physischen Personen und nur für konkrete Grabungsvorhaben erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid klar (unter Anschluss von Plänen, die der Antragsteller beizubringen hat) zu umschreiben sind. Bewilligungen gemäß diesem Absatz können mit Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen verbunden sein (hinsichtlich Fläche und Tiefe, Art der Durchführung, Meldepflichten, Kontrollen usw.). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Grabungsgenehmigung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besteht nicht.

(2) Angehörige des Bundesdenkmalamtes, bedürfen für amtswegige Grabungen keiner Bewilligung gemäß Abs. 1.

(3) Die nach Abs. 1 Berechtigten haben den Beginn einer Grabung (sowie allfällig vorangehender Untersuchungen) auf einem Grundstück bzw. auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken dem Bundesdenkmalamt unverzüglich schriftlich zu melden.

(4) Funde sind grundsätzlich analog den Bestimmungen des § 8 anzuzeigen. Bewilligungen und Anzeigen im Sinne des Abs. 1 und 3 ersetzen diese Anzeigepflicht nicht, doch trifft im Falle von Grabungen, die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen durchgeführt werden, die Meldepflicht nur den Grabungsleiter, den Finder sowie den allfälligen Auftraggeber. Weitere Funde sind dem Bundesdenkmalamt lediglich einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der jeweilige Fund erfolgte, zu melden. Die Meldungen haben in Form und Umfang wissenschaftlichen Grundsätzen der Forschung und Dokumentation zu entsprechen. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 sowie des § 10 gelten analog. Die Frist des § 9 Abs. 3 endet erst jeweils sechs Wochen nach Einlangen dieser Meldungen beim Bundesdenkmalamt.

(5) Den nach Abs. 1 und 2 Berechtigten sind die Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmalen nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies durch eine wissenschaftliche Grabungsarbeit unvermeidlich und daher notwendig ist. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen jedoch bereits gemäß § 3

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

§ 11.

(1) Die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweg-

licher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, soweit Abs. 2 nichts anderes vorsieht (Forschungsgrabung). Eine derartige Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein einschlägiges Universitätsstudium absolviert haben oder die – soweit sie eine andere einschlägige, wenn auch nicht universitäre Ausbildung, nachweisen können – vor einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Bundesdenkmalamtes, einschlägiger Fachinstitute der Universitäten und mindestens je eines einschlägigen Bundes- und Landesmuseums durch eine Prüfung einen Befähigungsnachweis erbracht haben. Art und Vorgang der Prüfung sind vom Bundesminister für Unterricht u. Kultur. Anz. d. d. durch Verordnung zu regeln. Bewilligungen gemäß diesem Absatz können mit Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen verbunden sein (hinsichtlich Fläche und Tiefe, Art der Durchführung, Meldepflichten, Kontrollen usw.). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Grabungsgenehmigung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes besteht nicht.

(2) Angehörige des Bundesdenkmalamtes, der Bundes- und Landesmuseen, der Universitätsinstitute, des Österreichischen archäologischen Institutes und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die eines der in Abs. 1 umrissenen Studien absolviert haben, bedürfen, soweit sie für diese Einrichtungen tätig sind, zur Vornahme von Grabungen keiner Bewilligung gemäß Abs. 1.

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf die Grabung wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veränderungen oder Zerstörungen auf jeden Fall auch der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1.

(6) Dem Bundesdenkmalamt ist neben den Meldungen gemäß Abs. 3 und 4 in regelmäßigen Abständen (wenigstens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres) über durchgeführte Grabungen ein umfassender Bericht mit allen zur anschaulichen Darstellung notwendigen Zeichnungen, Plänen, Fotos und sonstigem Dokumentationsmaterial vorzulegen.

(7) Das Bundesdenkmalamt hat sämtliche eingehenden Anzeigen und Berichte gemäß den §§ 8, 9 und 11 (einschließlich der Ergebnisse der vom Bundesdenkmalamt selbst gemachten Funde) aus dem gesamten Bundesgebiet in einer Fundkartei zu sammeln und, soweit sie wissenschaftlich relevant sind, im Rahmen eines jährlichen Druckwerkes unter Beachtung der Bestimmungen des § 12 Abs. 4 als übersichtliche Gesamtdokumentation zusammenzufassen. Die Zeit zwischen dem erfolgten Fund und der Aufnahme in die Dokumentation soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(8) Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen, auch wenn sie sich noch unter der Erdoberfläche befinden, durch einen in einem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 oder in einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren ergangenen Bescheid festgestellt wurde, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf jede Verwendung von Metallsuchgeräten oder sonstigen Bodensuchgeräten auf diesen Grundstücken zu welchem Zweck immer – ausgenommen durch die in Abs. 1, 2 und 9 erwähnten Personen (und ihre Beauftragten) im Rahmen ihrer Grabungs- und Untersuchungsberechtigung – der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um Arbeiten zur Beseitigung von das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum bedrohenden plötzlich und unerwartet auftauchenden Gefahren. In diesem Falle können die Arbeiten bei umgehender Mitteilung an die in § 8 Abs. 1 genannten Behörden oder Einrichtungen durchgeführt werden, die diese Mitteilungen unverzüglich an das Bundesdenkmalamt weiterzuleiten haben.

(9) Grabungen im Auftrag des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten oder des Landeshauptmanns bedürfen keiner Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß den §§ 5, 9 und 11, wenn sie im Rahmen von Berufungsverfahren oder in Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Die in den §§ 8, 9 und 11 vorgesehenen Meldepflichten gelten insofern, als der Beginn der Grabungen gemäß Abs. 3 dem Bundesdenkmalamt zu melden ist; überdies ist von allfälligen Fundergebnissen dem Bundesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Grabungen eine Meldung gemäß Abs. 4, dritter Satz, zu übermitteln.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Berechtigten haben den Beginn einer Grabung (sowie allfällig vorangehender Untersuchungen) auf einem Grundstück bzw. auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken dem Bundesdenkmalamt unverzüglich schriftlich zu melden.

(4) Funde sind grundsätzlich analog den Bestimmungen des § 9 anzuzeigen. Bewilligungen und Anzeigen im Sinne des Abs. 1 und 3 ersetzen diese Anzeigepflicht nicht, doch trifft im Falle von Grabungen, die nach den Bestimmungen des § 11 durchgeführt werden, die Meldepflicht nur den Grabungsleiter, den Finder sowie den allfälligen Auftraggeber. Folgefunde sind dem Bundesdenkmalamt lediglich einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der jeweilige Fund erfolgte, zu melden. Die Meldungen haben in Form und Umfang wissenschaftlichen Grundsätzen der Forschung und Dokumentation zu entsprechen. § 9 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 4 und 5 gel-

ten analog. Die Frist des § 10 Abs. 3 endet erst jeweils sechs Wochen nach Einlangen dieser Meldungen beim Bundesdenkmalamt.

(5) Den nach Abs. 1 und 2 Berechtigten sind die Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmalen nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies durch eine wissenschaftliche Grabungsarbeit unvermeidlich und daher notwendig ist. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen jedoch bereits gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, daß die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf die Grabung wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veränderungen und Zerstörungen auf jeden Fall auch der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1.

(6) Dem Bundesdenkmalamt ist neben den Meldungen gemäß Abs. 3 und 4 in regelmäßigen Abständen (wenigstens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres) über durchgeführte Grabungen ein umfassender Bericht mit allen zur anschaulichen Darstellung notwendigen Zeichnungen, Plänen, Photos und sonstigem Dokumentationsmaterial vorzulegen.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

(7) Das Bundesdenkmalamt hat sämtliche eingehenden Anzeigen und Berichte gemäß den §§ 9 bis 11 (einschließlich der Ergebnisse der vom Bundesdenkmalamt selbst gemachten Funde) aus dem gesamten Bundesgebiet in einer Fundkartei zu sammeln und, soweit sie wissenschaftlich relevant sind, im Rahmen eines jährlichen Druckwerkes als übersichtliche Gesamtdokumentation zusammenzufassen. Die Zeit zwischen dem erfolgten Fund und der Aufnahme in die Dokumentation soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(8) Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen, auch wenn sie sich noch unter der Erdoberfläche befinden, durch einen in einem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 oder in einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren ergangenen Bescheid festgestellt wurde, daß die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf jede Verwendung von Metallsuchgeräten oder sonstigen Bodensuchgeräten zu welchem Zweck immer auf diesen Grundstücken – ausgenommen durch die in Abs. 1 und 9 erwähnten Personen (und ihre Beauftragten) im Rahmen ihrer Grabungs- und Untersuchungsberechtigungen – der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um Arbeiten zur Beseitigung von das Leben und Gesundheit oder das Eigentum plötzlich und unerwartet auftauchenden Gefahren. In diesem Falle können die Ar-

beiten bei umgehender Mitteilung an die in § 9 Abs. 1 genannten Behörden oder Einrichtungen durchgeführt werden, die diese Mitteilungen unverzüglich an das Bundesdenkmalamt weiterzuleiten haben.

(9) Grabungen im Auftrag des Bundesministers für Unterricht u. Kult. Angelegenheiten oder des Landeshauptmanns bedürfen keiner Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß den §§ 5 sowie 9 bis 12, wenn sie im Rahmen von Berufungsverfahren oder in Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Meldepflichten gelten insofern, als der Beginn der Grabungen gemäß Abs. 3 dem Bundesdenkmalamt zu melden ist; überdies ist von allfälligen Fundergebnissen dem Bundesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Grabungen eine Meldung gemäß Abs. 4, dritter Satz, zu übermitteln.

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

Auskunftspflicht, Besichtigungs-, Überwachungs- und Kennzeichnungsberechtigung

§ 12

(1) Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmalen und zur Verzeichnung, zur Beaufsichtigung (Kontrolle) und Bewahrung (Rettung) vorhandener Denkmalbestände der in § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten. Hierzu zählt auch die Gestattung von Restaurierproben, von Fotoaufnahmen und von Grabungen. In den Fällen der mittelbaren Bundesverwaltung sind bei Gefahr im Verzug Berechtigte auch der Landeshauptmann sowie die Bezirksverwaltungsbehörde und deren Organe (samt Hilfspersonen), im Falle von Grabungen unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des § 11 Abs. 9.

(2) Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung geschützter Denkmale Verantwortliche sind überdies verpflichtet, dem Bundesdenkmalamt über Befragten Schäden und Mängel, die an diesen beweglichen oder unbeweglichen Denkmalen auftreten, zu nennen und hierüber auch hinsichtlich der Ursache Auskünfte zu geben. Besteht die Gefahr der Zerstörung des Denkmals, haben die Genannten von sich aus das Bundesdenkmalamt von den aufgetretenen Schäden in Kenntnis zu setzen. Eine Verpflichtung zur Beseitigung der Schäden über die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Zif. 2 hinaus kann daraus nicht abgeleitet werden.

(3) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, alle Restaurierungen, Ausgrabungen und dergleichen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterworfen sind, fachmännisch zu überwachen (oder durch Bevollmächtigte überwachen zu lassen).

(4) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse seiner Forschungen und Dokumentationen – soweit dies auf Grund der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa des Datenschutzes, möglich ist – vor allem für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Unter Denkmalschutz stehende bewegliche und unbewegliche Gegenstände können mit einem Zeichen (Plakette, Aufkleber, Stempel usw.) versehen werden, das darauf hinweist, dass diese Gegenstände unter Denkmalschutz stehen. Diese Zeichen sind jedenfalls so zu gestalten, dass sie sowohl das Staatswappen als auch das gemäß Anhang 1 gestaltete Signet für "Denkmalschutz" – einen in einem Kreis eingeschlossenen Teil einer Säule – zeigen. Nähere Bestimmungen über Form, Ausgabe der Zeichen, Verpflichtung zur bzw. Pflicht zur Duldung der Anbringung usw. können vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch Verordnung geregelt werden.

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

§ 12.

(1) Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmalen und zur Verzeichnung, zur Beaufsichtigung (Kontrolle) und Bewahrung (Rettung) vorhandener Denkmalbestände der in § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten. Hierzu zählt auch die Gestattung von Restaurierproben, von Fotoaufnahmen und von Grabungen. In den Fällen der mittelbaren Bundesverwaltung sind bei Gefahr im Verzug Berechtigte auch der Landeshauptmann sowie die Bezirksverwaltungsbehörde und deren Organe (samt Hilfspersonen), im Falle von Grabungen unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des § 11 Abs. 9.

(2) Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung geschützter Denkmale Verantwortliche sind überdies verpflichtet, dem Bundesdenkmalamt über Befragten Schäden und Mängel, die an diesen beweglichen oder unbeweglichen Denkmalen auftreten, zu nennen und hierüber auch hinsichtlich der Ursache Auskünfte zu geben. Im Gefährdungsfall haben die Genannten von sich aus das Bundesdenkmalamt von den aufgetretenen Schäden in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, alle Restaurierungen, Ausgrabungen und dergleichen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterworfen sind, fachmännisch zu überwachen (oder durch Bevollmächtigte überwachen zu lassen).

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

(4) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse seiner Forschungen und Dokumentationen – soweit dies ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Obliegenheiten und auf Grund der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa des Datenschutzes, möglich ist – vor allem für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Unter Denkmalschutz stehende bewegliche und unbewegliche Gegenstände können mit einem Zeichen (Plakette, Aufkleber, Stempel usw.) versehen werden, das darauf hinweist, daß diese Gegenstände unter Denkmalschutz stehen. Nähere Bestimmungen über Form, Ausgabe der Zeichen, Verpflichtung zur Anbringung usw. sind vom Bundesminister für Unterricht u. k. Angeleg. durch Verordnung zu regeln.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

Maßnahmen gemäß der Haager Konvention

§ 13

(1) Unbewegliche Denkmale (einschließlich Bestandteile und Zugehör), die gemäß §§ 2a oder 3 bzw. bewegliche Denkmale, die gemäß §§ 2 oder 3 unter Denkmalschutz stehen, können in eine vom Bundesdenkmalamt zu erstellende Liste aufgenommen und als unter die UNESCO-Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Haager Konvention), BGBl.Nr. 58/1964, fallend bezeichnet werden. Die Listen sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung laufend zu veröffentlichen; das gleiche gilt für allfällige Streichungen.

(2) Voraussetzung ist weiters, dass diesen Denkmalen Bedeutung in einer Weise zukommt, dass

- ein Verlust als für die ganze Menschheit unersetzlich anzusehen ist oder
- es sich um Denkmale handelt, denen höchste Bedeutung für den österreichischen Kulturgutbestand zukommt oder
- es sich um Denkmale handelt, die zumindest für ein Bundesland von besonderer Bedeutung sind.

Hiebei ist – abweichend von § 1 Abs. 5 zweiter Satz - die international übliche Auslegung der Haager Konvention besonders zu berücksichtigen.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung, der Landeshauptmann, der Bürgermeister und der Eigentümer können gegen die Aufnahme in die Liste Einwendungen dahingehend vorbringen, dass es sich nicht um ein Objekt handelt, das unter den Schutz der Haager Konvention fällt und den Antrag auf Nichtaufnahme in die Liste bzw. seine Streichung verlangen. Die Ablehnung eines Antrages hat mit Bescheid zu erfolgen.

(4) Eine Ersichtlichmachung der Aufnahme in die Listen soll nach Möglichkeit durch Anbringung von Zeichen gemäß der Haager Konvention erfolgen. Dem Eigentümer ist hiefür vom Bundesdenkmalamt eine Bescheinigung auszustellen. Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Kennzeichnung dem Eigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten auch bescheidmäßig aufzutragen.

(5) Die Unterlassung der ausdrücklich angeordneten Kennzeichnung gemäß der Haager Konvention ist verboten, ebenso jede missbräuchliche Art der Kennzeichnung. Eine solche liegt auch vor, wenn sie in einer Weise erfolgt, die zur irrtümlichen Annahme führen könnte, es handle sich um eine Kennzeichnung gemäß der Haager Konvention.

(6) In die Liste aufgenommene Objekte sind im Falle bewaffneter Konflikte in der von der Haager Konvention geforderten Art und Weise von jedermann zu respektieren.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

(7) Soweit nähere Bestimmungen, wie etwa über die Form der Kennzeichen, der Bescheinigung oder der Erstellung von Verzeichnissen geschützter Kulturgüter (Kulturgüterschutzlisten) oder entsprechender Karten (Kulturgüterschutzkarten) erforderlich sind, sind diese Regelungen vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch Verordnung zu treffen.

Teilrechtsfähigkeit des Bundesdenkmalamtes

§ 14

Dem Bundesdenkmalamt kommt analog den im § 36 Abs. 1 Zif. 2 Forschungsorganisationsgesetz bezeichneten Institutionen Rechtspersönlichkeit im Umfang des § 31a Forschungsorganisationsgesetz zu.

Auszeichnungen, sonstige Anerkennungen

§ 15

Besondere Leistungen auf dem Gebiete des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennungen gewürdigt werden.

§ 15

(2) Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Unterricht u. kulturelle Angelegenheiten durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennungen gewürdigt werden.

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

Denkmalbeirat

§ 16.

§ 16

(1) Der Denkmalbeirat ist ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes (in Fällen des § 33 auch des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten) bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Ständige Mitglieder werden vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aus Vertretern der facheinschlägigen Wissenschaften (Kunstgeschichte, Architektur, Baukunst, Archäologie, Raumplanung, Betriebswirtschaft usw.) auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Bundes-Ingenieurkammer sowie der Kunstsenat können je ein ständiges Mitglied entsenden. Nach Art und Lage des jeweiligen Denkmals sind ferner als nichtständige Mitglieder je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Kammer der gewerblichen Wirtschaft), bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich nach Möglichkeit auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung von Kulturgütern (einschließlich solcher von lokaler Bedeutung) ausgerichtet ist, beizuziehen. Der Denkmalbeirat kann auch in Ausschüssen zusammentreten.

Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und die Aufgaben des Denkmalbeirates sowie seine Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch Verordnung zu regeln. Jedes ständige Mitglied des Denkmalbeirates kann über Ersuchen des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten oder des Bundesdenkmalamtes zur Beratung (als Konsulent) oder zur Abgabe eines Gutachtens (als Sachverständiger) beigezogen werden.

(2) Für die Erstellung von schriftlichen Gutachten, die für Äußerungen auf Grund der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 notwendig werden, sowie für schriftliche Gutachten auf Grund von Ersuchen des Bundesdenkmalamtes oder des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten stehen den Mitgliedern des Denkmalbeirates Gebühren analog den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu.

(3) Äußert sich der Denkmalbeirat in den Fällen des § 5 Abs. 3 nicht binnen drei Monaten und in den Fällen des § 35 nicht binnen sechs Wochen, so ist anzunehmen, dass seitens des Denkmalbeirates gegen die vorgesehenen Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

(1) Der Denkmalbeirat ist ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Ständige Mitglieder werden vom Bundesminister für Unterricht u. kult. Angelegenheiten aus Vertretern der facheinschlägigen Wissenschaften (Kunstgeschichte, Architektur, Baukunst, Raumplanung, Betriebswirtschaft usw.) auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Bundes-Ingenieurkammer sowie der Kunstsenat können je ein ständiges Mitglied entsenden. Nach Art und Lage des Denkmals sind ferner als nichtständige Mitglieder je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Kammer der gewerblichen Wirtschaft), bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung von Kulturgütern (einschließlich solcher von lokaler Bedeutung) ausgerichtet ist, beizuziehen. Der Denkmalbeirat kann auch in Ausschüssen zusammentreten. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und die Aufgaben des Denkmalbeirates sowie seine Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Unterricht u. kult. Angelegenheiten durch Verordnung zu regeln. Jedes ständige Mitglied des Denkmalbeirates kann über Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesdenkmalamtes zur Beratung (als Konsulent) oder zur Abgabe eines Gutachtens (als Sachverständiger) beigezogen werden.

(2) Für die Erstellung von schriftlichen Gutachten, die für Äußerungen auf Grund der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 notwendig werden, sowie für schriftliche Gutachten auf Grund von Ersuchen des Bundesdenkmalamtes oder des Bundesministers für Unterricht u. kult. Angelegenheiten stehen den Mitgliedern des Denkmalbeirates Gebühren analog den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu.

(3) Äußert sich der Denkmalbeirat in den Fällen des § 5 Abs. 3 nicht binnen drei Monaten und in den Fällen des § 15 Abs. 3 nicht binnen sechs Wochen, so ist anzunehmen, daß seitens des Denkmalbeirates gegen die vorgesehenen Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle

Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung

-25-
Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung

3. Abschnitt

Schutz vor Verbringung ins Ausland

Umfang der geschützten Kulturgüter

§ 17

(1) Die Verbringung von Denkmalen (Kulturgut) über die österreichische Staatsgrenze (Ausfuhr) ohne Bewilligung (§§ 18 und 20) oder Bestätigung (§ 19) ist nicht gestattet, wenn es sich

1. um Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht oder hinsichtlich dem zumindest ein Unterschutzstellungsverfahren vom Bundesdenkmalamt bereits eingeleitet (Abs. 2) wurde,

2. um Kulturgut, das unter die Bestimmungen der Verordnung zur Abgrenzung im allgemeinen weniger bedeutenden Kulturgutes (Abs. 3) fällt,

3. um Archivalien (§ 26)

handelt.

(2) Als Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens gelten bereits alle Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, die der notwendigen Ermittlung, wer Eigentümer des Kulturgutes ist, dienen.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird ermächtigt, Warengruppen nach Art und Wert festzusetzen, die für eine Ausfuhr keiner Bewilligung bedürfen, außer es handelt sich um Kulturgut im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 3. Die Warengruppen haben nach Art und Wert mit den "Kategorien" im Anhang (in der jeweils geltenden Fassung) zur Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern übereinzustimmen. Im Falle einer Änderung dieses Anhanges ist die Übereinstimmung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung wieder herzustellen.

Gegenstände des Ausfuhrverbots

§ 1. (1) Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Kulturgut) ist verboten, wenn die Aufbewahrung dieser Gegenstände im Inland dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Als Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verbringung über die österreichische Staatsgrenze zu verstehen.

(2) Die Bedeutung kann den in Abs. 1. genannten Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung zu anderen beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Kulturgut gelten daher auch für Bruchstücke gleichermaßen wie für eine Mehrheit von Gegenständen (wie etwa Gruppen, Sammlungen, Einrichtungen, Bibliotheken oder Archivkörper usw.) oder Teile einer solchen Mehrheit, wenn diesen allenfalls auch nur wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges eine derartige Bedeutung zukommt. Dies gilt auch dann, wenn diese Gegenstände an verschiedenen Orten verwahrt werden oder im Eigentum verschiedener Personen stehen.

(3) Das öffentliche Interesse an der Aufbewahrung eines Kulturgutes im Inland gilt - soweit nicht die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 zum Tragen kommen - so lange als gegeben (öffentliches Interesse kraft gesetzlicher Vermutung), als nicht das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie auch auf den inländischen Bestand an Kulturgut über Antrag des Eigentümers mit Bescheid das Gegenteil festgestellt oder eine Bestätigung (§ 3 Abs. 3) ausgestellt hat, daß die Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen mit Bescheid fest-

Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle

Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung

stellen, ob ein öffentliches Interesse an der
Aufbewahrung eines Kulturgutes im Inland tatsächlich
gegeben ist.

§ 2. (1) Die Werke lebender Künstler und
solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht 20 Jahre
vergangen sind, sind vom Verbot des § 1 ausgenommen.

(2) Soweit es sich um Kulturgut (ausgenommen
Archivalien) handelt, das im Inland in einem so großen
Ausmaß vorhanden ist, daß bei einem üblichen zu er-
wartenden Umfang der Ausfuhr eine wesentliche Beein-
trächtigung der Vielzahl und der Vielfalt des Kultur-
gutes im Inland in absehbarer Zeit nicht zu befürchten
ist, und das durch besondere Merkmale wie Form,
Material, Verwendungszweck, Alter, Herkunft und allen-
falls auch (annähernden) Wert als abgrenzbare Arten
von Kulturgut (Warengruppen) umschrieben werden kann,
kann der Bundesminister für *Unterricht u. kult. Angelegenh.*
mit Verordnung feststellen, daß die Aufbewahrung von
Gegenständen dieser Warengruppen im Inland nicht im
öffentlichen Interesse gelegen ist.

(3) Der Nachweis, daß es sich um Gegenstände im
Sinne der Abs. 1 und 2 handelt, obliegt dem an der Aus-
fuhr Interessierten.

(4) Zur Erleichterung dieses Nachweises gemäß
Abs. 3 können Personen, die zur Ausübung eines Gewer-
bes gemäß § 103 Abs. 1 lit. b. 2 1 oder 6 GewO 1973 be-
rechtigt sind und dies dem Bundesdenkmalamt nachge-
wiesen haben, für Kulturgut, das sie im Rahmen ihres
Gewerbebetriebes verkaufen (oder wegen eines ge-
tätigten Verkaufes ins Ausland ausführen), dem Käufer
(oder für den eigenen Bedarf) in Verbindung mit der
Rechnung über den Verkauf eine auf den Tag der Aus-
stellung abgestellte, für die Organe der Zollver-
waltung bestimmte Erklärung verfassen, die insbeson-
dere sämtliche Angaben enthält, aus denen hervorgeht,
ob und warum es sich um Kulturgut handelt, dessen Aus-
fuhr aus den Gründen der Abs. 1 oder 2 gestattet ist.
Von diesen Erklärungen ist binnen zweier Wochen nach
Ausstellung dem Bundesdenkmalamt vom Aussteller eine

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

Zweitschrift zu übermitteln. Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre auf Grund dieses Gesetzes (§ 12) gerichtlich verurteilt wurden, sind nicht befugt, eine solche Erklärung zu verfassen. Soweit Berechtigte für die Verfassung von Erklärungen nicht in der Lage oder willens sind, den hiefür erforderlichen fachlichen oder organisatorischen Anforderungen zu entsprechen, kann das Bundesdenkmalamt diesen Personen durch Bescheid diese Berechtigung für eine gewisse Zeit oder auf Dauer aberkennen; in diesen Verfahren kommt auch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Parteistellung zu.

(5) Kulturgut, das den Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt (unter Denkmalschutz steht), unterliegt auf jeden Fall - ungeachtet auch der Bestimmungen der Abs.1 und 2 - dem Verbot dieses Bundesgesetzes.

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

Bewilligung der Ausfuhr

§ 18

(1) 1. In allen Fällen des § 17 Abs. 1 Zif. 1 und 3 ist für die Ausfuhr auf jeden Fall eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes erforderlich. Diese kann nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden. Ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung stellt stets zugleich einen allenfalls notwendigen Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung dar (§ 19).

2. In den Fällen des § 17 Abs. 1 Zif. 2 ist vorerst zu prüfen, ob die Erhaltung im Inland im nationalen Interesse gelegen ist und ein Unterschutzstellungsverfahren – mangels bisher erfolgter oder wenigstens bereits eingeleiteter Unterschutzstellung – einzuleiten ist.

(2) Als berücksichtigungswürdig im Sinne des Absatzes 1 sind Fälle anzusehen, bei denen bei Abwägung der vom Antragsteller vorgebrachten und allenfalls nachzuweisenden oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland (unter Berücksichtigung des Umstandes, in welchem Ausmaß Vielzahl und Vielfalt des Kulturgüterbestandes im Inland beeinträchtigt wird) erstere Gründe überwiegen. Der Umstand, dass ein Kulturgut (vorerst) nur in ein anderes Mitgliedland der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden soll, ist im Hinblick auf den Übergang der künftigen Entscheidung, ob es später über die Zollgrenzen der Europäischen Gemeinschaften hinaus ausgeführt werden darf, zumindest auf jeden Fall dann unbeachtlich, wenn es sich um spezifische "Austriaca" handelt.

(3) Der Nachweis des Zutreffens der für eine Ausfuhr geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, Gründe geltend zu machen, die nicht ihn oder den Eigentümer oder den Erwerber, sondern lediglich andere, dritte Personen, betreffen. Im stattgebenden Bescheid sind demgemäß jene Personen, die zur Ausfuhr (im eigenen oder fremden Namen) berechtigt sind, ausdrücklich festzustellen.

(4) Soweit es sich um Kulturgut handelt, das unter Denkmalschutz steht, eine Unterschutzstellung jedoch noch nicht bescheidmäßig festgestellt (geprüft) wurde (§ 2, § 2a, § 6 Abs. 1) ist ein entsprechendes Feststellungsverfahren unverzüglich einzuleiten.

(5) In allen Fällen, in denen ein Unterschutzstellungsverfahren (bzw. die Durchführung des Feststellungsverfahrens gemäß § 2, § 2a bzw. § 6 Abs. 1) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, kann das Verfahren zur Ausstellung der Bewilligung vorläufig so weitergeführt werden, als wäre eine solche Feststellung auf Vorliegen des öffentlichen Interesses bereits getroffen. Mit einer endgültigen Entscheidung sollte jedoch bis zum Abschluss des Feststellungsverfahrens zugewartet werden. Die Frist

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

Bewilligung der Ausfuhr, Bestätigung über Ausfuhrfreiheit

§ 3. (1) Das Bundesdenkmalamt kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Ausfuhr von Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland im öffentlichen Interesse gelegen ist, bewilligen.

(2) Als besonders berücksichtigungswürdig im Sinne des Abs. 1 sind Fälle anzusehen, bei denen bei Abwägung der vom Antragsteller vorgebrachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland erstere Gründe wesentlich überwiegen und überdies eine wesentliche Beeinträchtigung der Vielzahl und der Vielfalt des Kulturgüterbestandes im Inland durch die beantragte Ausfuhr nicht zu befürchten ist. Die Ausfuhr von hochrangigem Kulturgut kann nur

in außergewöhnlich gelagerten Fällen (etwa nachgewiesene Notlage des Eigentümers) gestattet werden. Als hochrangig werden vor allem seltene Einzelstücke von internationalem Rang anzusehen sein, aber auch Kulturgut von außergewöhnlicher Bedeutung für die künstlerische, geschichtliche oder sonstige kulturelle (auch lokale) Entwicklung bzw. den (auch lokalen) Bestand an Kulturgut in Österreich. Der Nachweis des Zutreffens der für eine Ausfuhr geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, Gründe geltend zu machen, die nicht ihn oder den Eigentümer oder den Erwerber, sondern lediglich andere, dritte Personen betreffen. Im stattgebenden Bescheid ist demgemäß jene Person, die zur Ausfuhr (im eigenen oder fremden Namen) berechtigt ist, ausdrücklich festzustellen.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

zur Entscheidung über den Antrag auf Ausfuhrbewilligung (§ 73 Abs. 1 AVG) wird jedenfalls bis zwei Wochen nach Beendigung des Denkmalschutzfeststellungsverfahrens hinausgeschoben.

(6) Steht das Kulturgut unter Denkmalschutz oder ist ein Unterschutzstellungsverfahren auch nur eingeleitet (§ 17 Abs. 1 Zif. 1 und 2) ist im Falle der Veräußerung der Veräußerer oder der sonst Verfügungsberechtigte, dem dies bekannt ist, verpflichtet, diese Tatsache dem Erwerber mitzuteilen und das Bundesdenkmalamt von der Veräußerung zu verständigen. Im übrigen gilt § 6 Abs. 4.

Bestätigung

§ 19

(1) Durch eine Bestätigung stellt das Bundesdenkmalamt fest, dass eine Erhaltung im Inland nicht im nationalen Interesse gelegen ist. Bestätigungen können zum Zweck des gesicherten Nachweises der rechtmäßigen Ausfuhr auch in jenen Fällen ausgestellt werden, in denen es sich um Gegenstände handelt, denen Denkmaleigenschaft zwar nicht zugesprochen werden kann, jedoch mit Denkmälern verwechselt werden könnten (z.B. Kopien).

(2) Ein Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung umfasst automatisch auch den Alternativantrag auf Erteilung einer Ausfuhrbewilligung (§ 18).

(3) Die Verweigerung der Ausstellung der Bestätigung ohne gleichzeitige Abwicklung oder zumindest Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens, ist nicht möglich.

(4) Die Ausstellung einer Bestätigung hat spätestens binnen vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen. Die in § 18 getroffenen Regelungen über Fragen der Unterschutzstellung bzw. der Einleitung einer solchen sowie der Erstreckung der Entscheidungsfrist gelten sinngemäß. Die Verweigerung der Ausstellung einer Bestätigung hat in Bescheidform zu ergehen.

-2p-

(3) Handelt es sich um einen Gegenstand, dessen Aufbewahrung im Inland auf Grund dieses Bundesgesetzes tatsächlich nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist (§ 1 Abs. 3) oder bei dem es sich überhaupt nicht um Kulturgut im Sinne der Definition gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz handelt, so kann vom Bundesdenkmalamt über diesen Umstand eine Bestätigung ausgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer solchen Bestätigung besteht nicht. Ein Antrag auf Bewilligung der Ausfuhr gemäß Abs. 1 umfaßt zugleich auch den Antrag auf allfällige Ausstellung einer Bestätigung im Sinne des vorliegenden Absatzes.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

**Ausfuhr und (vorübergehende) Einfuhr von Kulturgut
über die Zollgrenze der Europäischen Gemeinschaften**

§ 20

(1) Soweit die Ausfuhr von Kulturgütern über die Zollgrenzen der Europäischen Gemeinschaften gemäß ihrer einschlägigen Vorschriften Bewilligungen bedarf, sind gesonderte Genehmigungen durch das Bundesdenkmalamt nach den speziellen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erforderlich. Das gleiche gilt für die gesonderten Regelungen für vorübergehende Ein- und Ausfuhr. Auf die Bestimmungen des § 29 Abs. 6 letzter Satz wird verwiesen.

(2) Jeder Antrag auf Bewilligung der Ausfuhr über die Zollgrenzen der Europäischen Gemeinschaften beinhaltet auch gleichzeitig Anträge gemäß den §§ 18 und 19.

Ersatzkauf, Wert

§ 21

(1) Erklärt sich im Falle des Vorliegens eines Antrages auf Ausfuhr (§§ 18 und 20) eine Person rechtsverbindlich unter gleichzeitiger Hinterlegung einer Sicherstellung in Höhe von 10 % des erklärten Kaufpreises gegenüber dem Bundesdenkmalamt bereit, das Kulturgut um den inländischen Wert (oder um 80 % des ausländischen Wertes, falls der daraus resultierende Betrag höher ist) zu kaufen (wobei die Bezahlung bis längstens zwei Monate nach Kaufabschluss fällig wäre) so können wirtschaftliche Gründe im Verfahren über die Bewilligung der Ausfuhr nicht berücksichtigt werden. Dem Bundesdenkmalamt kommt keine Verpflichtung zu, allfällige Kaufinteressenten zu suchen oder zu verständigen.

Ersatzkauf

§ 5.(1) Erklärt sich im Falle des Vorliegens eines Antrages auf Ausfuhr (§ 3 Abs. 1 und 2) eine Person rechtsverbindlich unter gleichzeitiger Hinterlegung einer Sicherstellung in Höhe von 10 % des erklärten Kaufpreises gegenüber dem Bundesdenkmalamt bereit, das Kulturgut um den inländischen Verkehrswert (oder um 80 % des ausländischen Verkehrswertes, falls dieser Betrag höher ist) zu kaufen (wobei die Bezahlung bis längstens drei Monate nach Kaufabschluss fällig wäre), so können wirtschaftliche Gründe im Verfahren über die Bewilligung der Ausfuhr nicht berücksichtigt werden. Dem Bundesdenkmalamt kommt - außer in den Fällen des Abs. 2 - keine Verpflichtung zu, allfällige Kaufinteressenten zu suchen oder zu verständigen.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

(2) Als inländischer Wert im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt stets der voraussichtlich erzielbare höchste Verkaufspreis (einschließlich Umsatzsteuer) an Letztkäufer (Verkehrswert).

Erlöschen der Bewilligungen und Bestätigungen

§ 22

Bewilligungen gemäß § 18 sowie die Wirksamkeit der Bestätigungen gemäß § 19 erlöschen fünf Jahre nach Ausstellung. Verlängerungen um jeweils drei Jahre (auch mehrmals) sind über entsprechenden Antrag (Anträge) möglich.

(2) Im Falle eines Antrages auf Ausfuhr-
genehmigung eines hochrangigen (§ 3 Abs.2) Kulturgutes
hat das Bundesdenkmalamt binnen sechs Wochen nach Ein-
langen des Antrages den Bundesminister für Unterricht
& Kult. Angelegen. sowie die Landeshauptleute und
die Landesmuseen, bei sakraler Kunst auch die je nach
Darstellung in Betracht kommenden zentralen (staats-
kirchenrechtlichen) Vertretungen der gesetzlich aner-
kannten Kirchen und Religionsgesellschaften vom Vor-
liegen des Antrages mit dem Hinweis, allfällige Kauf-
angebote längstens drei Monate nach erfolgter Verständ-
igung zu stellen, in Kenntnis zu setzen. Die Kaufan-
bote sind dem Antragsteller vom Bundesdenkmalamt mit-
zuteilen. Bund und Länder müssen keine Sicherstellung
hinterlegen. Aus den Bestimmungen dieses Absatzes er-
wächst niemandem ein Rechtsanspruch.

(3) Die Frist zur Entscheidung gemäß
§ 73 AVG 1950 verlängert sich im Falle des Vorliegens
von Umständen gemäß Abs. 1 oder 2 auf ein Jahr.

{2} (6) Als Wert im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt
stets der im Inland voraussichtlich erzielbare höchste
Verkaufspreis an Letztkäufer (Verkehrswert).

**Erlöschen der Bewilligungen, Be-
stätigungen und Bescheide**

§ 6. Bewilligungen für eine Ausfuhr gemäß § 3 und
§ 7 verlieren drei Jahre nach Ausstellung ihre
Rechtswirksamkeit. Das gleiche gilt auch für Bescheide
gemäß § 1 Abs. 3 und Bestätigungen gemäß § 3 Abs. 3,
in denen festgestellt wurde, daß die Aufbewahrung
eines Gegenstandes im Inland nicht im öffentlichen
Interesse gelegen ist. Verlängerungen um jeweils ein
Jahr sind über entsprechenden Antrag möglich.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

**Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr
und der Wiederausfuhr nach vorübergehender Einfuhr**

**Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr
und der Wiederausfuhr nach vorübergehender
Einfuhr**

§ 23

§ 7. (1) Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes unterliegen, nur vorübergehend ausgeführt werden (wie etwa als Leihgaben für Ausstellungen, für Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftlicher Studien, für persönliche Bedürfnisse des Eigentümers im Falle vorübergehender Auslandsaufenthalte usw.) so kann vom Bundesdenkmalamt (allenfalls auch unter Außerachtlassung einer Interessensabwägung) eine Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr erteilt werden, wenn die (auch vom konservatorischen Standpunkt aus) unversehrte Rückkehr des Gegenstandes ins Inland als gesichert angenommen werden kann. Aus diesem Grund ist die Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr einer Mehrheit von Gegenständen (§ 1 Abs. 2 zweiter Satz) im allgemeinen nur so weit möglich, daß der größere Teil dieser Mehrheit im Inland verbleibt. Die Genehmigung kann auf längstens drei Jahre (bei Archivalien sechs Monate) erteilt werden; eine zweimalige (bei Archivalien einmalige) Verlängerung um weitere drei Jahre (bei Archivalien sechs Monate) ist möglich. Soweit es sich nicht um Kulturgut handelt, das in Eigentum des Bundes oder eines Landes oder einer Gemeinde steht, und der Eigentümer zugleich Antragsteller ist, kann das Bundesdenkmalamt eine Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr zum Zweck der Sicherung der Rückkehr des Gegenstandes an die Erlegung einer Kautions bis zur doppelten Höhe des (im Inland oder Ausland) möglicherweise erzielbaren höchsten Verkaufspreises an Letztkäufer binden, wenn anders im Anlaßfall eine gesicherte Rückführung nicht gewährleistet erscheint. Die gesicherte Rückführung kann auch durch andere Auflagen gesichert werden. Die Rückführung des Kulturgutes ins Inland ist dem Bundesdenkmalamt binnen vier Wochen nachzuweisen. Im Fall der nicht rechtzeitigen Rückführung des Kulturgutes, für das Kautions erlegt wurde, kann die Kautions für verfallen erklärt werden, vor allem dann, wenn nicht

(1) Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes unterliegen, nur vorübergehend ausgeführt werden (wie etwa als Leihgaben für Ausstellungen, für Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftlicher Studien, für persönliche Bedürfnisse des Eigentümers im Falle vorübergehender Auslandsaufenthalte usw.) so kann vom Bundesdenkmalamt (allenfalls auch unter Außerachtlassung einer Interessensabwägung) eine Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr erteilt werden, wenn die (auch vom konservatorischen Standpunkt aus) unversehrte Rückkehr des Gegenstandes ins Inland als gesichert angenommen werden kann. Die Genehmigung kann auf längstens fünf Jahre (bei Archivalien ein Jahr) erteilt werden; eine zweimalige Verlängerung um weitere fünf Jahre (bei Archivalien ein Jahr) ist möglich.

Soweit es sich nicht um Kulturgut handelt, das im Eigentum des Bundes oder eines Landes oder einer Gemeinde steht, und der Eigentümer zugleich Antragsteller ist, kann das Bundesdenkmalamt eine Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr zum Zweck der Sicherung der Rückkehr des Gegenstandes an die Erlegung einer Kautions bis zur doppelten Höhe des (im Inland oder Ausland) möglicherweise erzielbaren höchsten Verkaufspreises an Letztkäufer binden, wenn anders im Anlaßfall eine gesicherte Rückführung nicht gewährleistet erscheint. Die gesicherte Rückführung kann auch durch andere Auflagen gesichert werden. Die Rückführung des Kulturgutes ins Inland ist dem Bundesdenkmalamt binnen sechs Wochen nachzuweisen. Im Fall der nicht rechtzeitigen Rückführung des Kulturgutes, für das Kautions erlegt wurde, kann die Kautions für verfallen erklärt werden, vor allem dann, wenn nicht die Schuldlosigkeit des Ausführenden an der nicht rechtzeitigen Rückführung von diesem nachgewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht werden kann. Verfallene Kautions kommen dem Bund zu und sind für den Denkmalfonds (§ 33) zweckgebunden.

(2) Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes im Inland unterliegen würden, aus den in Abs. 1 genannten Gründen oder aus Gründen des Verkaufs vorübergehend ins Inland gebracht werden, so ist vom Bundesdenkmalamt die künftige Ausfuhr dieser Gegenstände zu gestatten. Die Bewilligung zur Wiederausfuhr kann befristet bis auf 25 Jahre erteilt werden. Eine Verlängerung bis insgesamt 50 Jahre ist möglich. Eine Genehmigung im Sinne des Rechtsanspruches dieses Absatzes kann nur erteilt werden, wenn der Antrag spätestens innerhalb von drei Jahren nach Einfuhr des Gegenstandes ins Inland gestellt wird, wenn der Antragsteller überdies nachzuweisen vermag, dass sich der Gegenstand bis dahin im Ausland befunden hat und keinerlei Verdachtsgründe vorliegen, dass der Gegenstand entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder lediglich auf Grund einer Genehmigung gemäß Abs. 1 ins Ausland verbracht worden war.

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

(3) Kulturgut, das im Rahmen der zollgesetzlichen Vorschriften nicht im freien Verkehr sondern in Form des gebundenen Verkehrs (Lagerverkehr, Anweisungsverfahren) oder des Vormerkverkehrs eingeführt wurde, unterliegt während der Zeit des aufrechten Fortbestandes dieses Verfahrens – höchstens aber auf die Dauer von fünf Jahren nach erfolgter Einfuhr – nicht dem Verbot der Ausfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes, es sei denn, es handelt sich um Kulturgut, das entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder mit einer Genehmigung gemäß Abs. 1 ins Ausland verbracht worden war. Die Nämlichkeit des auszuführenden mit dem eingeführten Kulturgut muss im Zeitpunkt der Ausfuhr gesichert sein.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 können vom Bundesdenkmalamt zum Zwecke der Einrichtung österreichischer staatlicher Vertretungsbehörden im Ausland sowie von Kulturinstituten (einschließlich der Wohnungen der dort tätigen österreichischen Beamten), von ausländischen staatlichen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Inland sowie für museale Zwecke (einschließlich privater Museen und Dokumentationszentren) im Inland und Ausland Genehmigungen auf längere Zeit und – soweit es sich nicht um die Ausfuhr über die Zollgrenzen der Europäischen Gemeinschaft hinaus handelt – auf unbestimmte Zeit erteilt werden. Die Möglichkeit eines Austausches im Zuge der Sammlungstätigkeit kann vorgesehen werden. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird ermächtigt, in ähnlichen Fällen (wie etwa internationale Organisationen einschließlich ihrer Unterorganisationen, Außenstellen der Handelskammern usw.) durch Verordnung festzustellen, dass es sich um Einrichtungen, Personen und Zwecke handelt, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes zu behandeln sind. Die Erteilung einer Genehmigung ist nicht an die in Abs. 2 vorgesehene Frist von drei Jahren gebunden.

(5) Bibliotheken (Sammlungen von Büchern) und audio-visuelle Mediensammlungen (Sammlungen von Bild- und Tonträgern), die sich im Eigentum des Bundes (sowie seiner beschränkt erwerbsfähigen Anstalten), eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft befinden, bedürfen für die Ausfuhr von Gegenständen aus diesen Sammlungen (ausgenommen Archivalien) im Rahmen des internationalen Leihverkehrs keiner Bewilligung gemäß Abs. 1 oder 2, wenn der Umstand, dass es sich um eine bescheidfreie Versendung auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung handelt, auf der Sendung bzw. auf den Begleitpapieren vom Versender in einer für die Kontrollorgane deutlich sichtbaren Form vermerkt ist. Dieser Vermerk muss so beschaffen sein, dass sich daraus die für diese Angaben verantwortliche Person ermitteln lässt.

Wenn die unversehrte Rückkehr von Teilen einer Sammlung gefährdet sein könnte oder bei erfolgter Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, hat das Bundesdenkmalamt mit Bescheid zu verfügen, dass diese Ausnahmebestimmungen für einzelne oder alle Teile einer Sammlung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit nicht zur Anwendung gelangen.

die Schuldlosigkeit des Ausführenden an der nicht rechtzeitigen Rückführung von diesem nachgewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht werden kann. Die verfallene Kaution ist für den Ankauf von Kulturgut für die Sammlungen des Bundes zweckgebunden.

(2) Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes im Inland unterliegen würden, aus den in Abs. 1 genannten Gründen oder aus Gründen des Verkehrs vorübergehend ins Inland gebracht werden, so ist vom Bundesdenkmalamt die künftige Ausfuhr dieser Gegenstände zu gestatten. Die längste hiebei in Betracht kommende Frist zur Wiederausfuhr beträgt fünf Jahre nach Einfuhr, eine zweimalige Verlängerung um jeweils höchstens fünf Jahre ist möglich. Eine Genehmigung im Sinne des Rechtsanspruches dieses Absatzes kann nur erteilt werden, wenn der Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Einfuhr des Gegenstandes ins Inland gestellt wird, wenn der Antragsteller überdies nachzuweisen vermag, daß sich der Gegenstand bis dahin im Ausland befunden hat und keinerlei Verdachtsgründe vorliegen, daß der Gegenstand entweder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder lediglich auf Grund einer Genehmigung gemäß Abs. 1 ins Ausland verbracht worden war.

(3) Kulturgut, das im Rahmen der zollgesetzlichen Vorschriften nicht im freien Verkehr sondern in Form des gebundenen Verkehrs (Lagerverkehr, Anweisungsverfahren) oder des Vormerkverkehrs eingeführt wurde, unterliegt während der Zeit des aufrechten Fortbestandes dieses Verfahrens – höchstens aber auf die Dauer von vier Jahren nach erfolgter Einfuhr – nicht dem Verbot der Ausfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes, es sei denn, es handelt sich um Kulturgut, das entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder mit einer Genehmigung gemäß Abs. 1 ins Ausland verbracht worden war. Die Nämlichkeit des auszuführenden mit dem eingeführten Kulturgut muß im Zeitpunkt der Ausfuhr gesichert sein.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 können vom Bundesdenkmalamt zum Zwecke der Einrichtung österreichischer staatlicher Vertretungsbehörden im Ausland sowie von Kulturinstituten (ein-

Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle

Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung

schließlich, der Wohnungen der dort tätigen österreichischen Beamten), von ausländischen staatlichen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Inland sowie für museale Zwecke im Inland und Ausland Genehmigungen auf längere oder unbestimmte Zeit erteilt werden. Der Bundesminister für ~~Vaterland~~ u. Kult.

Angelegenh. wird ermächtigt, in ähnlichen Fällen (wie etwa internationalen Organisationen einschließlich ihrer Unterorganisationen, Außenstellen der Handelskammern usw.) durch Verordnung festzustellen, daß es sich um Einrichtungen, Personen und Zwecke handelt, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes zu behandeln sind. Die Erteilung einer Genehmigung ist nicht an die in Abs. 2 vorgesehene Frist von sechs Monaten gebunden.

(5) Bibliotheken (Sammlungen von Büchern) und audio-visuelle Mediensammlungen (Sammlungen von Bild- und Tonträgern), die sich im Eigentum des Bundes (so wie seiner beschränkt erwerbsfähigen Anstalten), eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft befinden, bedürfen für die Ausfuhr von Gegenständen aus diesen Sammlungen (ausgenommen Archivalien) im Rahmen des internationalen Leihverkehrs keiner Bewilligung gemäß Abs. 1 oder 2, wenn der Umstand, daß es sich um eine bescheidfreie Versendung auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung handelt, auf der Sendung bzw. auf den Begleitpapieren vom Versender in einer für die Organe der Zollverwaltung deutlich sichtbaren Form vermerkt ist. Dieser Vermerk muß so beschaffen sein, daß sich daraus die für diese Angaben verantwortliche Person ermitteln läßt.

Wenn die unversehrte Rückkehr von Teilen einer Sammlung gefährdet sein könnte oder bei erfolgter Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, hat das Bundesdenkmalamt mit Bescheid zu verfügen, daß diese Ausnahmebestimmungen für einzelne oder alle Teile einer Sammlung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit nicht zur Anwendung gelangen.

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

Auskunftspflicht

§ 24

Unabhängig von der Auskunftspflicht gemäß § 12 ist jedermann verpflichtet, im Falle der beantragten, versuchten oder durchgeführten Ausfuhr oder bei Annahme einer Gefahr der unberechtigten Ausfuhr von Gegenständen, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes unterliegen oder unterliegen könnten, den zuständigen Behörden alle damit in Zusammenhang stehenden Auskünfte zu erteilen und den Organen dieser Behörden (einschließlich Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung dieser Gegenstände sowie allfällig auch anderer, mit diesen im Zusammenhang stehenden oder vergleichsweise zu untersuchenden beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände zu gestatten und zu ermöglichen.

Ausnahme von Ausfuhrbeschränkungen durch Verordnung

§ 25

Zur rascheren klaren Bereinigung von Fragen der Ausfuhr von Kulturgut, dessen Erhaltung im Inland auf Grund dieses Bundesgesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aus grundsätzlichen Billigkeitsgründen sowie insbesondere aus übergeordneten nationalen Interessen konkrete Objekte genau zu umschreibenden Kulturguts mit Verordnung aus den Ausfuhrbeschränkungen dieses Bundesgesetzes ausnehmen.

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

Auskunftspflicht:

§ 11. Jedermann ist verpflichtet, im Falle der beantragten, versuchten oder durchgeführten Ausfuhr oder bei Annahme einer Gefahr der unberechtigten Ausfuhr von Gegenständen, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes unterliegen oder unterliegen könnten, den zuständigen Behörden alle damit im Zusammenhang stehenden Auskünfte zu erteilen und den Organen dieser Behörden (einschließlich Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung dieser Gegenstände sowie allfällig auch anderer, mit diesen im Zusammenhang stehenden oder vergleichsweise zu untersuchenden beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände zu gestatten und zu ermöglichen.

-35-

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

4. Abschnitt

Archivalien und Archive

§ 26

- (1) In allen Fällen, die Archivalien oder Archive gemäß den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten der Bundeskanzler.
- (2) 1. Archivalien sind Schriftstücke geschichtlich gewordenen Charakters, welche einzeln oder in nicht systematisch angelegten Sammlungen aufbewahrt werden, wenn ihr Inhalt sich ausschließlich oder überwiegend auf rechtliche, politische oder wirtschaftliche Angelegenheiten bezieht.
- 2. Archive sind Sammlungen von Archivalien, welche in planmäßiger Anlage für die Zwecke einer mit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen betrauten Stelle oder einer dauernd fortgesetzten privaten Geschäftsführung oder für familiengeschichtliche Zwecke geschaffen worden sind (öffentliche Archive, Geschäfts- und Familienarchive).
- (3) Daten auf elektronischen Datenträgern einschließlich der zur Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationsmaterial, die inhaltlich Schriftstücke gemäß Abs. 2 entsprechen, sind als Archivalien anzusehen.
- (4) Die Klärung weiterer Detailfragen, was unter Archivalien im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verstehen ist, richtet sich nach der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 19. Jänner 1931 betreffend den Schutz der Schriftdenkmale, BGBl.Nr. 56/1931. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird ermächtigt, diese Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler nach den jeweiligen Notwendigkeiten zur weiteren Klärung von Detailfragen zu ändern.

§ 17.

In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der Bundeskanzler.

Archivalien

§ 15. In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt, an die Stelle des Bundesministers für Unterricht und kult. Angelegenh. der Bundeskanzler und an die Stelle eines Museums ein Archiv, das nach seinem Aufgabenkreis in Betracht kommt.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

5. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen
Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen**

Partei und Antragsrechte

§ 27

Soweit bei den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht noch zusätzliche gesonderte Detailregelungen getroffen sind, bestehen im Rahmen dieses Bundesgesetzes nachfolgende grundlegende Partei- und Antragsrechte:

1. Bei Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2, § 2a Abs. 5 und 6, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3, die die (positive oder negative) Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung unbeweglicher Denkmale betreffen, kommt Parteistellung nur dem Eigentümer (§ 28), dem Landeshauptmann, der Gemeinde und dem Bürgermeister, im Falle des Vorliegens eines Baurechts auch dem Bauberechtigten (§ 28) zu.

2. Dem Landeshauptmann steht überdies das Recht zu, Anträge auf Feststellung des Vorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmalen (einschließlich Ensembles und Sammlungen) zu stellen.

3. Dem Eigentümer steht ein Antragsrecht auf Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß § 2 Abs. 1 und § 2a Abs. 5 zu; das selbe gilt im Falle eines Baurechts auch für den Bauberechtigten (§ 28).

4. Anträge auf Veränderung oder Zerstörung eines Denkmals (§ 5) können von jeder Person, die Partei im Sinne des § 8 AVG ist, gestellt werden, desgleichen auch vom Landeshauptmann. Neben diesen Personen kommt in Verfahren wegen Zerstörung eines Denkmals auch dem Bürgermeister Parteistellung zu.

5. Antragsberechtigt zur Durchführung eines Denkmalschutzaufhebungsverfahrens (§ 5 Abs. 6) ist der (jeder) (Mit)Eigentümer sowie der Landeshauptmann.

6. In Verfahren gemäß § 6 Abs. 2 bezüglich der Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals kommt auch dem Erwerber Parteistellung zu.

§ 1

(3) Soweit Verfahren gemäß § 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung unbeweglicher Denkmale betreffen, kommt Parteistellung nur dem Eigentümer (§ 3 Abs. 3), dem Landeshauptmann, der Gemeinde und dem Bürgermeister, im Falle des Vorliegens eines Baurechts auch dem Bauberechtigten, zu.

(4) Der Landeshauptmann hat das Recht, beim Bundesdenkmalamt Anträge auf Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmalen (einschließlich Ensembles und Sammlungen), aber auch – soweit sie bereits unter Denkmalschutz stehen – auf deren Veränderung, Zerstörung oder Aufhebung der Unterstellung (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 6) zu stellen.

§ 5.

(1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr in Verzug (§ 4 Abs. 1 lit. b). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Zur Antragstellung ist jede Partei im Sinne des § 8 AVG 1950 sowie auch der Landeshauptmann (§ 1 Abs. 4) berechtigt. In allen Verfahren wegen Zerstörung eines Denkmals gemäß diesem Absatz kommt neben diesen Personen auch dem Bürgermeister Parteistellung zu.

Antragsberechtigte, Parteien

§ 4. Antragsberechtigt für Bewilligungen und Bestätigungen gemäß § 3 ist neben jeder anderen gemäß § 8 AVG 1950 als Partei anzusehenden Person auf jeden Fall auch derjenige, der den Gegenstand als befugter Gewerbsmann im Rahmen eines Handelsgewerbes (etwa auch als Kommissionär) zu verkaufen beabsichtigt. In Verfahren gemäß § 1 Abs. 3 zur bescheidmäßigen Feststellung des öffentlichen Interesses kommt nur dem Eigentümer (jeden Miteigentümer) Parteistellung zu.

§ 10

(3) Als Partei in Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 ist neben dem Bundesdenkmalamt nur jene Person anzusehen, die offenbar Eigentümer des Kulturgutes ist; ist diese Person oder deren Aufenthalt nicht ohne weitere Nachforschungen bekannt, so diejenige Person, in deren Gewahrsam sich das Kulturgut befindet. In Verfahren gemäß Abs. 1 zweiter Satz ist (sind) Partei auch der (die) Schuldtragende(n).

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

7. Dem Bundesdenkmalamt kommen in Verfahren gemäß § 7 (Umgebungsschutz), § 31.-(Sicherungsmaßnahmen) sowie § 36 (Wiederherstellung bzw. Rückholung von Denkmalen) Antragsrechte an die Bezirksverwaltungsbehörde sowie in diesen Verfahren Parteistellung zu.

8. Antragsberechtigt für die Erteilung von Bewilligungen und die Ausstellung von Bestätigungen gemäß §§ 18, 19 und 20 ist neben jeder anderen gemäß § 8 AVG als Partei anzusehenden Person auf jeden Fall auch derjenige, der den Gegenstand als befugter Gewerbsmann im Rahmen eines Handelsgewerbes (etwa auch als Kommissionär) zu verkaufen beabsichtigt. In Verfahren zur bescheidmäßigen Feststellung des öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verfahren kommt jedoch nur dem Eigentümer (jedem Miteigentümer) Parteistellung zu.

9. Die Parteistellungen in den Verfahren zur Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr und der Wiederausfuhr nach vorübergehender Einfuhr richten sich nach § 8 AVG.

Eigentümer unbeweglicher Denkmale

§ 28

(1) Als Eigentümer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt bei unbeweglichen Gegenständen stets der grundbücherliche Eigentümer. Grundbücher im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch das Eisenbahnbuch und das Bergbuch. Als Bauberechtigter gilt der in der grundbücherlichen Baurechtseinlage Eingetragene. Im Falle von Verlassenschaften tritt – soweit kein Verlassenschaftskurator bestellt wird oder wurde - an die Stelle des verstorbenen grundbücherlichen Eigentümers der erbserklärte Erbe bzw. der Erbe, dem eingantwortet wurde.

(2) Sind im Grundbuch nicht (mehr) existente Personen als Eigentümer eingetragen, so tritt (außer in Verlassenschaftsfällen gemäß Abs. 1) an die Stelle des grundbücherlichen Eigentümers der außerbücherliche Eigentümer.

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

§ 7.

(1) Besteht Gefahr, daß Denkmale (vor allem entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6) zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt würde, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder – bei Gefahr in Verzug – von Amts wegen die jeweils geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen.

§ 8.

(1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderung in ihrer Umgebung (z. B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen und sonstigen störenden Bauten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder – bei Gefahr in Verzug – von Amts wegen Verbote zu erlassen.

§ 3

(3) Als Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes gilt bei unbeweglichen Gegenständen der grundbücherliche Eigentümer.

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

Form der Bescheide

§ 29

- (1) Sämtliche Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, sind schriftlich zu erlassen und auch bei voller Stattgebung zu begründen; § 58 Abs. 2 AVG hinsichtlich einer möglichen Begründungsfreiheit gilt nicht. Ausgenommen sind mündliche Bescheide gemäß § 5 Abs. 2 über Detailmaßnahmen.
 - (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für die auf Grund der §§ 18, 19 und 20 ergehenden Bewilligungen und Bestätigungen.
 - (3) Bescheiden, bei denen bauliche Veränderungen gestattet werden, sind die in § 5 Abs. 1 erwähnten Pläne als integrierender Bestandteil anzuschließen. Austauschpläne anstelle endgültiger umfassender Pläne gelten als ungeeignet.
 - (4) Entscheidungen über Detailmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 können auch mündlich erfolgen und benötigen lediglich der Festhaltung in Form eines Aktenvermerks. Dieser gilt als Niederschrift im Sinne des § 62 Abs. 2 AVG.
 - (5) In Verfahren gemäß §§ 18 und 19 ist das Kulturgut – schon in den Antragsformularen – eindeutig und unverwechselbar zu bezeichnen und zwar derart, dass hiedurch zugleich eine einfache und rasche Überprüfung durch Kontrollorgane (Zollorgane) möglich ist. Die Bescheide (Bestätigungen) haben daher neben einer Beschreibung (allenfalls auch des Inneren) des Gegenstandes nach Möglichkeit durch weitere Erkennungsmerkmale (z.B. durch den Anschluss von Lichtbildern, durch eine vom Bundesdenkmalamt am Gegenstand selbst vorgenommene besondere Kennzeichnung) zu enthalten.
- Werden Bestätigungen auf Grund von schriftlichen Anträgen ausgestellt, die bereits eine zutreffende ausreichende Begründung enthalten, kann eine zusätzliche weitere Begründung durch das Bundesdenkmalamt entfallen.
- (6) Nähere Bestimmungen wie etwa über die Form von Anträgen und den auszustellenden Bescheiden und Bestätigungen, die Notwendigkeit der Vorlage oder des Anschlusses von Lichtbildern, die unmittelbare Kennzeichnung der Gegenstände, Art und Umfang der notwendigen Beschreibung in den Bescheiden usw. sind – vorwiegend dann, wenn ein Abweichen von Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich ist – vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch Verordnung zu treffen. In dieser Verordnung ist auch auf alle jene durch Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Vorschriften über die Ausfuhr bzw.

§ 13.

- (1) Sämtliche Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, sind schriftlich zu erlassen.

Form der Bewilligungen, Genehmigungen und Bestätigungen

§ 8. (1) Auf Grund der §§ 1, 3 und 7 ergehende Bescheide und Bestätigungen bedürfen der Schriftlichkeit. Das Kulturgut bzw. auch sonstige Gegenstände sind darin eindeutig und unverwechselbar zu bezeichnen, und zwar derart, daß hiedurch zugleich eine einfache und rasche Überprüfung durch die Zollorgane möglich ist. Die Bescheide (Bestätigungen) haben daher neben einer Beschreibung (allenfalls auch des Inneren) des Gegenstandes nach Möglichkeit noch weitere Erkennungsmerkmale (z.B. durch den Anschluß von Lichtbildern, durch eine vom Bundesdenkmalamt am Gegenstand selbst vorgenommene besondere Kennzeichnung) zu enthalten. Sämtliche Bescheide und Bestätigungen haben eine zumindest kurze Begründung zu enthalten, aus der die wesentlichsten Umstände, die für die Erlassung des Bescheides oder die Ausstellung der Bestätigung maßgebend sind, ersichtlich zu sein haben. Werden Bestätigungen auf Grund von schriftlichen Anträgen ausgestellt, die bereits eine zutreffende ausreichende Begründung enthalten, kann eine zusätzliche weitere Begründung durch das Bundesdenkmalamt entfallen.

(2) Nähere Bestimmungen wie etwa über die Form der Anträge und der auszustellenden Bescheide und Bestätigungen, Notwendigkeit der Vorlage oder des Anschlusses von Lichtbildern, unmittelbare Kennzeichnung der Gegenstände, Art und Umfang der notwendigen Beschreibung in den Bescheiden, Form und Inhalt der Erklärungen gemäß § 2 Abs. 4 usw. sind – vorwiegend dann, wenn ein Abweichen von den Vorschriften der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze erforderlich ist – vom Bundesminister für Unterricht u. kulturelle Angelegenheiten durch Verordnung zu treffen.

(3) Soweit nicht die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 oder 2 zum Tragen kommen, sind Bescheide oder Bestätigungen des Bundesdenkmalamtes nach § 1 Abs. 3 bzw. nach den §§ 3 und 7 zur zollamtlichen Abfertigung bei der Ausfuhr erforderliche Unterlagen zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

(vorübergehenden) Einfuhr von Kulturgut über die Zollgrenzen der Europäischen Gemeinschaften (§ 20) Bedacht zu nehmen.

(7) Bewilligungen und Bestätigungen des Bundesdenkmalamtes gemäß den §§ 17, 18, 20 und 23 sind zur zollamtlichen Abfertigung bei der Ausfuhr erforderliche Unterlagen zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften.

Rechtsmittel, aufschiebende Wirkung

§ 30

(1) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann, gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes sowie des Landeshauptmannes steht die Berufung an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu.

(2) In Verfahren zur Unterschutzstellung eines Denkmals gilt als Gefahr im Verzug gemäß § 57 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 AVG jeder Umstand, auf Grund dessen angenommen werden kann, dass die mögliche Zerstörung, Veränderung oder Verbringung eines – allenfalls auch noch nicht unter Denkmalschutz stehenden – Denkmals anders nicht rechtzeitig verhindert werden könnte.

(3) Berufungen in Verfahren gemäß § 31 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 13

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann, gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes sowie des Landeshauptmannes steht die Berufung an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu.

Berufungen

§ 9. Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, entscheidet der Bundesminister für ~~für~~ *Unterricht und kulturelle Angelegenheiten*

§ 10

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 und 2 steht dem Bundesdenkmalamt sowie den gemäß Abs. 3 als Partei anzusehenden Personen die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für ~~Unterricht und kulturelle Angelegenheiten~~ *Unterricht und kulturelle Angelegenheiten* offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

Sicherungsmaßnahmen

§ 31

(1) Besteht Gefahr, dass Denkmale (vor allem entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6) zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt würde, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder – bei Gefahr im Verzug – von Amts wegen die jeweils geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen. Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die eine in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehene Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsverpflichtung zum Inhalt haben, es sei denn, die Kosten dieser Maßnahmen werden dem/den Verpflichteten von dritter Seite (allenfalls auch im Wege einer Förderung gemäß § 32) zur Verfügung gestellt.

(2) Maßnahmen, Verfügungen und Verbote gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu treffen.

(3) Besteht Gefahr, dass Gegenstände, die den Beschränkungen der Ausfuhr unterliegen, widerrechtlich (§§ 17 bis 20) ausgeführt werden, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, insbesondere solche Gegenstände zu verzeichnen oder die zwangsweise Verwahrung in einem Museum oder einer sonstigen öffentlichen Sammlung, die auf Grund ihres Aufgabenkreises in Betracht kommt, anzuordnen.

(4) Unter der Annahme einer Gefahr wie in Abs. 3 kann Eigentümern, Besitzern und Inhabern von Sammlungen die Pflicht auferlegt werden, jede Änderung im Bestand, im Aufbewahrungsort oder in Eigentums-, Besitz- und Inhaberverhältnissen dem Bundesdenkmalamt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7.

(1) Besteht Gefahr, daß Denkmale (vor allem entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6) zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt würde, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder – bei Gefahr im Verzug – von Amts wegen die jeweils geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen.

(2) Maßnahmen, Verfügungen und Verbote gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu treffen. In diesen Verfahren kommt dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu.

Sicherungs- und Rückführungsmaßnahmen

§ 10. (1) Besteht Gefahr, daß Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes unterliegen, ohne Genehmigung (§§ 3 und 7) ausgeführt werden, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen anzuordnen,

insbesondere solche Gegenstände zu verzeichnen oder die zwangsweise Verwahrung in einem Museum oder einer sonstigen öffentlichen Sammlung, die auf Grund ihres Aufgabenkreises in Betracht kommen, anzuordnen. Soweit die Gegenstände bereits widerrechtlich ins Ausland verbracht wurden (§ 1) oder dort verblieben sind (§ 7 Abs.1), können – soweit allfällig Wertersatzstrafen (§ 12) oder verfallene Kautionen (§ 7 Abs.1) nicht ausreichen – überdies innerhalb von zwanzig Jahren nach widerrechtlicher Verbringung oder Belassung des Kulturgutes im Ausland auf Kosten des Schuldtragenden (mehrerer Schuldtragender zu ungeteilter Hand) jeweils geeignete Maßnahmen zur Rückführung der Gegenstände (einschließlich des Ankaufes) verfügt werden. Soweit Gegenstände auf Grund dieser Bestimmungen ins Inland zurückgeführt werden, fallen sie dem Bundesanheim, es sei denn, den früheren Eigentümer trifft an der widerrechtlichen Ausfuhr kein Verschulden. Die Bestimmungen des § 13 gelten sinngemäß.

(2) Unter der Annahme einer Gefahr wie in Abs. 1 kann Eigentümern, Besitzern oder Inhabern von Kulturgut im Sinne des § 1 Abs.2 zweiter Satz (Mehrheit oder Teil einer Mehrheit von Gegenständen) sowie von hochrangigen (§ 3 Abs.2) Einzelgegenständen die Pflicht auferlegt werden, jede Änderung im Bestand, im Aufbewahrungsort oder in den Eigentums-, Besitz- und Inhaberverhältnissen dem Bundesdenkmalamt rechtzeitig anzuzeigen.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

(3) Als Partei in Verfahren gemäß Abs.1 und 2 ist neben dem Bundesdenkmalamt nur jene Person anzusehen, die offenbar Eigentümer des Kulturgutes ist; ist diese Person oder deren Aufenthalt nicht ohne weitere Nachforschungen bekannt, so diejenige Person, in deren Gewahrsam sich das Kulturgut befindet. In Verfahren gemäß Abs.1 zweiter Satz ist (sind) Partei auch der (die) Schuldtragende(n).

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs.1 und 2 steht dem Bundesdenkmalamt sowie den gemäß Abs.3 als Partei anzusehenden Personen die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für ~~Unterricht u. Kult. Angelegenheiten~~ offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

Förderungsmaßnahmen

§ 32

(1) Zu den Kosten, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmalen (einschließlich ihrer für sie wichtigen Umgebung) entstehen, oder die auf Grund einer Veränderung im Interesse der Denkmalpflege verursacht werden, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (auch Zinszuschüsse) gewährt werden. Die Bedeutung des Denkmals und die wirtschaftlichen Probleme bei seiner denkmalgerechten Restaurierung aber auch die für den Eigentümer mit dem Denkmal verbundenen steuerlichen Begünstigungen sind besonders zu berücksichtigen. Ebenso ist zu berücksichtigen, ob die Maßnahmen primär durch Erhaltungsmaßnahmen verursacht werden oder durch Maßnahmen im Zuge von Veränderungen im wirtschaftlichen Interesse des Eigentümers, es sei denn, die Veränderungen sind für die weitere Erhaltung des Denkmals aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich.

Weiters ist zu beachten, dass Förderungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege auch zur Aufgabe haben, Maßnahmen der Anerkennung, des Härteausgleichs und der Motivation für die durch den Denkmalschutz den Eigentümern entstehenden oder bereits entstandenen Mehraufwendungen im Vergleich zu üblichen Instandsetzungsmaßnahmen an nicht geschützten Objekten (denkmalpflegerischer Mehraufwand) zu sein. Ebenso aber sollen sie beitragen, eine verminderte wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit oder sonstige Wertminderung infolge Veränderungsverbot - soweit diese Umstände im konkreten Fall relevant sind - zu mildern.

Förderungen können auch für alle Maßnahmen geleistet werden, die die Rettung von Denkmalen vor Veränderung, Zerstörung oder Verbringung direkt oder indirekt bewirken.

Zuschüsse können auch Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten für erhebliche Beeinträchtigungen bezahlt werden, die sie auf Grund von Arbeiten des Bundesdenkmalamtes in Vollziehung dieses Bundesgesetzes (wie etwa bei Ausgrabungen von Bodendenkmalen) erleiden.

(2) Die näheren Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen auf Grund dieser besonderen Umstände hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

FS

(7) Zu den Kosten, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmalen (einschließlich ihrer für sie wichtigen Umgebung) entstehen, oder die auf Grund einer Veränderung verursacht werden, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (auch Zinszuschüsse) gewährt werden. Die Bedeutung des Denkmals und die wirtschaftlichen Probleme bei seiner denkmalgerechten Restaurierung sind besonders zu berücksichtigen. Zuschüsse können auch Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten für erhebliche Beeinträchtigungen bezahlt werden, die sie auf Grund von Arbeiten des Bundesdenkmalamtes in Vollziehung des Gesetzes (insbesondere gemäß §§ 10 und 12) erleiden. Die näheren Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen auf Grund dieses Absatzes hat der Bundesminister für Unterricht u. k. u. Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

Denkmalfonds

§ 33

(1) Für die Finanzierung der in § 32 aufgezählten Maßnahmen, insbesondere zur Rettung von unter Denkmalschutz stehenden beweglichen und unbeweglichen Objekten, die unmittelbar vom Verfall oder von der Verbringung ins Ausland bedroht sind, ist ein "Denkmalfonds" als Verwaltungsfonds einzurichten, der vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu verwalten ist.

(2) Die Mittel des Fonds werden aus Spenden, dem Erlös von Veranstaltungen zu Gunsten dieses Fonds, aus eingehenden Strafgeldern auf Grund dieses Bundesgesetzes (§ 37) sowie aus sonstigen Einnahmen und Zuwendungen gebildet.

(3) Spenden an den Fonds sind Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt im Sinne des § 4 Abs. 4 Zif. 6 lit. c bzw. § 18 Abs. 1 Z 7 des Einkommensteuergesetzes.

(4) Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 32. Vor Vergabe der Mittel zur Rettung unbeweglicher Denkmale ist (außer bei Gefahr im Verzug) der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

Anheimfall von Kulturgut

§ 34

(1) Wird ein Gegenstand aufgefunden, dessen Eigentümer unbekannt ist und allem Anschein nach Objekt einer strafbaren Handlung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes war, so fällt dieser Gegenstand mit der Auffindung dem Bund anheim.

(2) Die dem Bund anheim fallenden Gegenstände (Abs. 1) dürfen während 30 Jahre vom Heimfall an nicht veräußert werden. Sie sind dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Dieses hat für die zweckentsprechende Verwahrung in einem Museum oder einer sonstigen öffentlichen Sammlung, die auf Grund ihrer Aufgabenkreise in Betracht kommen, während der 30 Jahre zu sorgen. Nach Ablauf dieser Zeit ist vom Bundesdenkmalamt über die endgültige Aufbewahrung zu entscheiden.

(3) Der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger können innerhalb der 30 Jahre beim Bundesdenkmalamt die Rückübertragung des heimgefallenen Gegenstandes in sein Eigentum begehren. Das Begehren ist im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Wenn nicht erwiesen ist, dass der Gegenstand Objekt einer strafbaren Handlung nach § 37 war und der frühere Eigentümer als Täter oder Mitschuldiger daran beteiligt war, so ist der Gegenstand in sein Eigentum rückzuübertragen.

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

§ 15.

(1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 7, insbesondere zur Rettung von unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Objekten, die unmittelbar vom Verfall bedroht sind, ist ein „Denkmalfonds“ als Verwaltungsfonds einzurichten, der vom Bundesminister für Unterricht u. kulturelle Angelegenheiten zu verwalten ist. Die Mittel des Fonds werden aus Spenden, dem Erlös von Veranstaltungen zu Gunsten dieses Fonds, aus eingehenden Geldern auf Grund dieses Bundesgesetzes (§ 14 Abs. 8) sowie aus sonstigen Einnahmen und Zuwendungen gebildet.

(2) Die Mittel sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die in Abs. 1 erwähnten Maßnahmen zu verwenden. Spenden an den Fonds sind Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 6 lit. c des Einkommensteuergesetzes 1988.

(3) Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Bundesminister für Unterricht u. kulturelle Angelegenheiten für die in Abs. 1 erwähnten Zwecke nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 5 Abs. 7. Vor Vergabe der Mittel ist (außer bei Gefahr im Verzug) der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

Ausführverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

Anheimfall von Kulturgut

§ 13. (1) Wird eine Sache aufgefunden, deren Eigentümer unbekannt ist und die allem Anschein nach Gegenstand einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz gewesen ist, so fällt die Sache mit der Auffindung dem Bund anheim.

(2) Die dem Bund anheimfallenden Gegenstände (Abs. 1) dürfen während 30 Jahre vom Heimfall an nicht veräußert werden. Sie sind dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Dieses hat für die zweckentsprechende Verwahrung in einem Museum oder einer sonstigen öffentlichen Sammlung auf Grund ihrer Aufgabenkreise in Betracht kommen, während der 30 Jahre zu sorgen. Nach Ablauf dieser Zeit ist mit den anheimfallenden Gegenständen wie mit verfallenen Gegenständen (§ 12 Abs. 4) zu verfahren.

(3) Der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger kann innerhalb der 30 Jahre beim Bundesdenkmalamt die Rückübertragung der heimfallenden Sache in sein Eigentum begehren. Das Begehren ist im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Wenn nicht erwiesen ist, daß die Sache Gegenstand einer strafbaren Handlung nach § 12 war und der frühere Eigentümer als Täter oder Mitschuldiger daran beteiligt war, so ist die Sache in sein Eigentum rückzuübertragen.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

Beschlagnahme bei Verdacht widerrechtlicher Ausfuhr

§ 35

(1) Die Organe der Zollverwaltung sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, Waren zu beschlagnahmen, wenn

a) der Verdacht besteht, dass es sich um Gegenstände handelt, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (§ 20) ausgeführt werden sollen, oder

b) es sich um Gegenstände handelt, die vom Verfall (§ 37) oder vom Heimfall (§ 34) bedroht sind oder bereits für verfallen erklärt oder dem Bund anheim gefallen sind.

(2) Die zollgesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Waren gelten entsprechend.

(3) Eine nach Abs. 1 lit. a verfügte Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald die für die Ausfuhr notwendige Genehmigung oder ein Bescheid bzw. eine Bestätigung (§ 19), die das Nichtvorliegen des öffentlichen Interesses an der Aufbewahrung im Inland feststellen, vorgelegt wird. Die Beschlagnahme ist auch dann aufzuheben, wenn das Bundesdenkmalamt (dessen sachverständige Organe oder ein vom Bundesdenkmalamt betrauter sonstiger Sachverständiger) nicht spätestens bis Ablauf des dritten auf die Beschlagnahme folgenden Werktages eine Prüfung der Gegenstände vorgenommen hat und das Bundesdenkmalamt nicht binnen weiterer sechs Werktage (bei der Zollbehörde einlangend) die Erklärung abgegeben hat, dass anzunehmen ist, dass es sich um Kulturgut handelt, dessen Aufbewahrung im Inland tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist.

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

Beschlagnahme

§ 14. (1) Die Organe der Zollverwaltung sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, Waren zu beschlagnahmen, wenn

a) der Verdacht besteht, daß es sich um Gegenstände handelt, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden sollen, oder

b) es sich um Gegenstände handelt, die vom Verfall (§ 12 Abs.2) oder vom Heimfall (§ 13) bedroht sind oder bereits für verfallen erklärt oder dem Bund anheimgefallen sind.

(2) Die zollgesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Waren gelten entsprechend.

(3) Eine nach Abs.1 lit.a verfügte Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald die für die Ausfuhr notwendige Genehmigung oder ein Bescheid bzw. eine Bestätigung (§ 1 Abs.3 und § 3 Abs.3), die das Nichtvorliegen des öffentlichen Interesses an der Aufbewahrung im Inland feststellen, vorgelegt wird. Die Beschlagnahme ist auch dann aufzuheben, wenn das Bundesdenkmalamt (dessen sachverständige Organe oder ein vom Bundesdenkmalamt betrauter sonstiger Sachverständiger) nicht spätestens bis Ablauf des dritten auf die Beschlagnahme folgenden Werktages eine Prüfung der Gegenstände vorgenommen hat und das Bundesdenkmalamt nicht binnen weiterer sechs Werktage (bei der Zollbehörde einlangend) die Erklärung abgegeben hat, daß anzunehmen ist, daß es sich um Kulturgut handelt, dessen Aufbewahrung im Inland tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist.

-45-

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

-46-

Verfügung der Wiederherstellung und Rückholung

§ 36

(1) Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, dass im Falle einer widerrechtlich erfolgten Veränderung oder Zerstörung eines Denkmals der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenem Zustand des Denkmals, soweit dies möglich ist, wiederherzustellen hat. Diese Maßnahme kann jedoch nur dann angeordnet werden, wenn die Durchführung die Wiedergewinnung des früheren Zustands oder wenigstens der früheren Erscheinung in einem der Bedeutung des Denkmals entsprechenden, wenn auch allenfalls bedeutungs- oder umfangmäßig gemindertem aber doch schutzwürdigen Art, die die Fortdauer der Stellung unter Denkmalschutz zumindest in Form einer Teilunterschutzstellung (§ 1 Abs. 8 Z 3) rechtfertigt, wiederherzustellen vermag. Die bereits erfolgte Unterschutzstellung erstreckt sich (allenfalls durch ein Denkmalschutzaufhebungsverfahren auf eine Teilunterschutzstellung eingeschränkt) auch auf das derart wiederhergestellte Denkmal. Ebenso kann dem Schuldtragenden an der widerrechtlichen Veräußerung einzelner Gegenstände aus einer einheitlichen Sammlung (§ 1 Abs. 5 letzter Satz) die möglichste Wiederherstellung der Situation vor dieser widerrechtlichen Handlung oder die Kosten der (allenfalls ersatzweise erfolgten) Wiederbeschaffung aufgetragen werden.

(2) Soweit die Denkmale bereits widerrechtlich ins Ausland verbracht wurden (§§ 18-20) oder dort verblieben sind (§ 23), können – soweit allfällige Wertersatzstrafen (§ 37) oder verfallene Kautionen nicht ausreichen – überdies innerhalb von 20 Jahren nach widerrechtlicher Verbringung oder Belassung des Kulturgutes im Ausland auf Kosten des Schuldtragenden (mehrerer Schuldtragender zu ungeteilter Hand) jeweils geeignete Maßnahmen zur Rückführung der Gegenstände (einschließlich des Ankaufes) verfügt werden. Soweit Gegenstände auf Grund dieser Bestimmung ins Inland zurückgeführt werden, fallen sie dem Bund anheim, es sei denn, den früheren Eigentümer trifft an der widerrechtlichen Ausfuhr kein Verschulden. Die Bestimmungen über den Anheimfall von Kulturgut (§ 25) gelten sinngemäß. Bei der Zurückholung von Kulturgut aus einem Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften sind in erster Linie die Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern, BGBl.Nr. 67/1998, anzuwenden.

n. § 10 bei § 31 Änderung der Novelle

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

Strafbestimmungen

§ 37

(1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 ein Einzeldenkmal oder eine Mehrheit von Denkmälern (Ensemble, Sammlung) zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, dass die in § 36 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

(2) 1. Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen

- des § 4 Abs. 1 und 2 bzw. 5 Abs. 1 ein Denkmal verändert oder
- der §§ 18, 19, 20 und 23 bzw. entgegen den einschlägigen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über die Ausfuhr von Kulturgut widerrechtlich ins Ausland verbringt oder widerrechtlich belässt, ferner
- wer die gemäß §§ 31 oder 36 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht,

ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 700.000 S zu bestrafen.

2. Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bzw. des § 6 Abs. 5 ein Denkmal aus einer Sammlung veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Nachforschungen (Grabungen) ohne die hierfür vorgesehene Genehmigung durchführt, ist mit Geldstrafe bis 350.000 S zu bestrafen. Auch können die aus einer Sammlung gemäß § 1 Abs. 5 letzter Satz ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 veräußerten Gegenstände sowie die aus einer Grabung stammenden Gegenstände für verfallen erklärt werden.

3. Die Bestimmungen des Abs. 1 hinsichtlich der Verhängung einer Wertersatzstrafe gelten gleichermaßen für Strafverfahren auf Grund dieses Absatzes.

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

§ 14.

(1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 ein Einzeldenkmal oder eine Mehrheit von Denkmälern (Ensemble, Sammlung) zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, daß die im Abs. 6 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatz-

strafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. § 207a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975 gilt dem Sinne nach.

(2) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 ein Denkmal verändert, ferner wer die gemäß § 7 oder dem nachstehenden Abs. 6 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht, ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 700 000 S zu bestrafen. Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bzw. des § 6 Abs. 5 ein Denkmal aus

Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

Strafbestimmungen

§ 12. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist - wenn die Tat nicht mit strengerer Strafe bedroht ist - zu bestrafen:

1. wer dem Ausfuhrverbot der § 1 zuwiderhandelt;
2. wer durch in wesentlichen Punkten unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber den zuständigen Behörden für sich oder andere Bewilligungen oder Feststellungen bzw. Bestätigungen gemäß § 1 Abs. 3 oder § 3 Abs. 1 oder 3 oder § 7 dahingehend, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Kulturgutes im Inland nicht gegeben ist oder eine Ausfuhr trotz Vorliegens eines solchen gestattet wird, zu Unrecht erwirkt hat und das Kulturgut dadurch entgegen dem Ausfuhrverbot des § 1 ausgeführt wurde oder versucht wurde, es auszuführen, gleichgültig ob die Bescheide oder Bestätigungen der Zollbehörde vorgelegt wurden oder nicht;
3. wer befugter- oder unbefugterweise eins in wesentlichen Teilen unrichtige Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 verfaßt hat und das Kulturgut entgegen dem Ausfuhrverbot des § 1 ausgeführt wurde oder versucht wurde, es auszuführen, gleichgültig ob die Erklärung der Zollbehörde vorgelegt wurde oder nicht.

Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Für den Fall, daß keine Kaution erlegt wurde und der Gegenstand innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Frist nicht wieder nachweislich nach Österreich zurückgebracht wurde, kann neben der nach Abs. 1 zu verhängenden Strafe auch auf eine Wertersatzstrafe erkannt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederbe-

Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Novelle

(3) Wer vorsätzlich

1. ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 ein Denkmal veräußert,
2. die gemäß § 6 Abs. 4 vorgesehene Verständigung des Bundesdenkmalamtes von der Veräußerung eines Denkmals oder die Inkenntnissetzung des Erwerbers von der Tatsache, dass dieses unter Denkmalschutz steht, unterlässt,
3. die gemäß § 31 verfügbaren Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht,
4. Fundmeldungen gemäß § 8 Abs. 1 unterlässt oder unrichtig erstattet,
5. den Zustand einer Fundstelle oder der aufgefundenen Gegenstände entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 verändert,
6. die Sicherung oder Bergung von Funden sowie sonstiger Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 unterlässt oder zu vereiteln sucht,
7. Fundgegenstände entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 nicht zur Verfügung stellt,
8. die Möglichkeit der Geltendmachung und Durchsetzung des Ablöserechtes gemäß § 10 hindert
9. Metallsuchgeräte oder sonstige Bodensuchgeräte entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 8 verwendet,
10. Meldungen und Berichte gemäß § 11 unterlässt oder unrichtig erstattet,
11. die in § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 24 vorgesehene Auskünfte und Meldungen nicht oder unrichtig erstattet,
12. die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung von Denkmalen und vermuteten Bodenfunden sowie die gemäß § 12 Abs. 3 vorgesehene Überwachung durch das Bundesdenkmalamt zu behindern oder zu vereiteln sucht,
13. die Kennzeichnung gemäß der Haager Konvention (§ 13 Abs. 5) missbräuchlich verwendet oder die angeordnete Kennzeichnung unterlässt,

ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 70.000 S zu bestrafen.

(4) Wer in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis S 10.000,- zu bestrafen.

(5) Soweit das Bundesdenkmalamt in jenen Fällen, in denen ein Strafverfahren bereits läuft, eine nachträgliche Bewilligung erteilt hat, ist dieses einzustellen.

(6) Wer ~~vorsätzlich~~ vorsätzlich zu einer nach Abs. 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgelegten Strafen.

(7) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG beginnt bei den in den Absätzen 2 bis 4 aufgezählten Delikten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesdenkmalamt von den unerlaubt vorgenomme-

Denkmalschutzgesetz in der geltenden Fassung

einer Sammlung veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Nachforschungen (Grabungen) ohne die hierfür vorgesehene Genehmigung durchführt, ist in gleicher Weise mit Geldstrafe bis 350 000 S zu bestrafen. Auch können die aus einer Sammlung gemäß § 4 Abs. 3 ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 veräußerten Gegenstände sowie die aus einer solchen Grabung stammenden Gegenstände für verfallen erklärt werden. Die Bestimmungen des Abs. 1 hinsichtlich der Verhängung einer Wertersatzstrafe gelten – mit Ausnahme der Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe – gleichermaßen für Strafverfahren auf Grund dieses Absatzes.

(3) Wer

1. ohne Bewilligung gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 1 ein Denkmal veräußert,
2. die gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehene Verständigung des Bundesdenkmalamtes von der Veräußerung eines Denkmals oder die Inkenntnissetzung des Erwerbers von der Tatsache, daß dieses unter Denkmalschutz steht, unterläßt,
3. die gemäß § 8 verfügbaren Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht,
4. Fundmeldungen gemäß § 9 Abs. 1 unterläßt oder unrichtig erstattet,
5. den Zustand einer Fundstelle oder der aufgefundenen Gegenstände entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 verändert,
6. die Sicherung oder Bergung von Funden sowie sonstiger Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 unterläßt oder zu vereiteln sucht,
7. Fundgegenstände entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 nicht zur Verfügung stellt,

Ausführungsverbotsgesetz für Kulturgut in der geltenden Fassung

schaffung oder zur Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet werden müßten, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbenessung (§§ 32 bis 35 StGB) und auf § 20 Abs. 3 StGB allen an der Tat Beteiligten anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf.

(3) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. § 207a des Finanzstrafgesetzes, BGBl.Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 335/1975 gilt dem Sinne nach. Die Wertersatzstrafe ist gemäß § 7 Abs. 1 zweckgebunden.

(4) Der Gegenstand der strafbaren Handlung kann für verfallen erklärt werden. § 17 Abs. 3 und 5 des Finanzstrafgesetzes, BGBl.Nr. 129/1958, gilt dem Sinne nach. Wird auf Verfall erkannt, so kann eine Wertersatzstrafe (Abs. 2) nicht verhängt werden. Das Gericht hat die verfallenen Gegenstände dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Das Bundesdenkmalamt hat diese Gegenstände einem Museum oder einer sonstigen öffentlichen Sammlung zu überlassen, die nach ihrem Aufgabenkreis in Betracht kommen.

(5) Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 30.000 S bestraft.

(6) Über den Wert des Gegenstandes der strafbaren Handlung ist, wenn dieser Wert nicht auf andere Weise zweifelsfrei ermittelt werden kann, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der nicht Beauftragter des Bundesdenkmalamtes ist.

(7) Die Verjährungszeit beträgt fünf Jahre.

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

nen Handlungen oder Unterlassungen Kenntnis erlangt hat und die schuldtragende Person ausgeforscht ist; die Frist endet jedenfalls . . . Jahre nach Beendigung der Tat.

(8) In Strafverfahren gemäß Abs. 1 bis 4 sind Äußerungen des Bundesdenkmalamtes einzuholen.

(9) Die gemäß § 37 eingehenden Gelder fallen dem Bund zu und sind für Ausgaben im Rahmen des Denkmalsfonds zweckgebunden.

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

8. *die Möglichkeit der Geltendmachung und Durchsetzung des Ablöserechtes gemäß § 10 Abs. 5 hindert,*

9. *Metallsuchgeräte oder sonstige Bodensuchgeräte entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 8 verwendet,*

10. *Meldungen und Berichte gemäß § 11 unterläßt oder unrichtig erstattet,*

11. *die in § 12 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Auskünfte und Meldungen nicht oder unrichtig erstattet,*

12. *die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung von Denkmalen und vermuteten Bodenfunden sowie die gemäß § 12 Abs. 3 vorgesehene Überwachung durch das Bundesdenkmalamt zu behindern oder zu vereiteln sucht,*
ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 70 000 S zu bestrafen.

(4) *Wer vorsätzlich zu einer nach Abs. 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgelegten Strafen.*

(5) *Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG 1950 beginnt bei den in den Absätzen 2 bis 4 aufgezählten Delikten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesdenkmalamt von den unerlaubt vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen Kenntnis erlangt hat und die schuldtragende Person ausgeforscht ist; die Frist endet jedenfalls drei Jahre nach Beendigung der Tat.*

(6) *Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenen Zustand des Denkmals, soweit dies dem früheren Bestand oder wenigstens der früheren Erscheinung entsprechend nach der jeweiligen Sach-*

**Ausführungsverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

-48-

**Denkmalschutzgesetz in der Fassung
des Entwurfs der Novelle**

**Denkmalschutzgesetz
in der geltenden Fassung**

**Ausführverbotsgesetz für Kulturgut
in der geltenden Fassung**

Gebührenbefreiung

§ 38

Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften sind von der Stempelgebühr befreit

Abgabenbefreiung, Kostentragung

§ 39

- (1) Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von Verwaltungsabgaben befreit. Kosten im Sinne der §§ 75 ff AVG sind stets von Amts wegen zu tragen, es sei denn, sie wurden von Schuldtragenden veranlaßt und die Schuld durch ein strafrechtliches Erkenntnis festgestellt.
- (2) Soweit einer Partei (Antragsteller) etwa durch Transporte oder die Beibringung von Unterlagen (Urkunden, Lichtbildern usw.) Kosten entstehen, sind diese nicht zu ersetzen (zu refundieren), selbst wenn sie von Amts wegen aufgetragen wurden.

lage möglich ist, wiederherzustellen hat. Gegen Bescheide dieser Art ist die Berufung an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Bundesminister für Unterricht u. k.w.t. Angelegenheiten zulässig.

(7) In Strafverfahren gemäß Abs. 1 bis 4 und in Verfahren nach Abs. 6 sind Äußerungen des Bundesdenkmalamtes einzuholen.

(8) Die gemäß § 14 eingehenden Gelder fallen dem Bund zu und sind für die Förderung der Denkmalpflege zweckgebunden.

§ 18.

(1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

Abgabenbefreiung, Kostentragung

§ 16. (1) Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von Verwaltungsabgaben befreit. Kosten im Sinne der §§ 75 ff. AVG 1950 sind stets von Amts wegen zu tragen, es sei denn, sie wurden von Schuldtragenden veranlaßt und die Schuld durch ein strafrechtliches Erkenntnis festgestellt. Ausgenommen von diesen Befreiungen sind jedoch Verfahren zur Bewilligung einer Ausfuhr gemäß § 3 Abs. 1 und 2.

(2) Soweit einer Partei (Antragsteller) etwa durch Transporte oder die Beibringung von Unterlagen (Urkunden, Lichtbildern usw.) Kosten entstehen, sind diese nicht zu ersetzen (zu refundieren), selbst wenn sie von Amts wegen aufgetragen wurden.